

PGIM FUNDS PLC

(Ein Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der nach irischem Recht als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet wurde und von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der geänderten Fassung) zugelassen ist.)

PROSPEKT

ANLAGEVERWALTER

PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

EINLEITUNG

Wenden Sie sich an Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Rechtsanwalt, Buchhalter oder sonstigen Finanzberater, wenn Sie Zweifel am Inhalt dieses Prospekts haben.

Genehmigung durch die Central Bank of Ireland

Die Gesellschaft wurde von der Central Bank of Ireland (die «Zentralbank») als «Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren» («OGAW») gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («OGAW-Richtlinien») zugelassen und als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds eingerichtet. Er wird den OGAW-Richtlinien entsprechen. Die Genehmigung durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung durch sie für die Leistung der Gesellschaft dar und die Zentralbank ist nicht für die Leistung oder etwaige Ausfälle der Gesellschaft verantwortlich.

Die Genehmigung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt weder eine Empfehlung der Gesellschaft noch eine Garantie für sie durch die Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Dieser Prospekt (wobei dieser Begriff auch alle etwaigen Ergänzungen umfasst) enthält Informationen über die Gesellschaft und die Fonds. Potenzielle Anleger sollten sich vor dem Antrag zum Kauf von Anteilen vergewissern, dass sie diesen gelesen und verstanden haben. Er enthält Informationen, die potenzielle Anleger vor einer Investition in die Gesellschaft wissen sollten und die zur zukünftigen Nachprüfung aufbewahrt werden sollten. Weitere Exemplare können bei der Gesellschaft oder einer Vertriebsstelle unter der im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» angegebenen Adresse bezogen werden. Der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft ist auf Anfrage kostenlos erhältlich und auf www.pgimfunds.com verfügbar.

Die Anteile an der Gesellschaft werden ausschliesslich auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Prospekt und den hierin angeführten Dokumenten enthaltenen sind. Alle darüber hinausgehenden Angaben oder Zusicherungen, die von einem Händler, Makler oder einer anderen Person gemacht werden, oder die in einer anderen Werbung, einem anderen Artikel, einem anderen Hinweis oder einer anderen Mitteilung enthalten sind, sollten nicht beachtet und als nicht vertrauenswürdig eingestuft werden. Niemand wurde bevollmächtigt, andere Informationen oder Darstellungen als in den wesentlichen Anlegerinformationen, diesem Prospekt und allen relevanten Ergänzungen abzugeben und, falls solche Informationen oder Darstellungen dennoch abgegeben werden, dürfen sie nicht als genehmigt angesehen werden. Wo immer es nach geltendem Recht erforderlich ist, dass Anteilinhaber vor einer Anlage wesentliche Anlegerinformationen erhalten, können potenzielle Anleger Anteile nur dann beantragen, wenn sie die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) erhalten und gelesen haben. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Anteile dar, bei denen es sich nicht um Anteile, auf die er sich bezieht; auch stellt er kein Angebot zum Verkauf oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf solcher Anteile durch eine Person dar, wenn dies unter den gegebenen Umständen rechtswidrig wäre. Die Weitergabe dieses Prospekts oder der entsprechenden Ergänzungen und die Ausgabe von Anteilen lassen unter keinen Umständen den Schluss zu, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben oder dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt zutreffend sind.

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» dieses Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsräte (die diesbezüglich angemessene Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, sofern es sich bei der Übersetzung um eine direkte Übersetzung des englischen Textes handelt und im Streitfall die englische Fassung massgeblich ist. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dessen Bedingungen unterliegen den Gesetzen Irlands und werden in Übereinstimmung damit ausgelegt.

Die Gesellschaft ist ein «Dachfonds», der es dem Anleger ermöglicht, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu wählen, indem er in einen oder mehrere von der Gesellschaft angebotene separate Fonds investiert. Es ist beabsichtigt, dass die Haftung der verschiedenen Fonds von der Haftung der anderen Fonds getrennt ist und dass die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht für die Verbindlichkeiten der verschiedenen Fonds haftet. Anleger sollten jedoch den Risikofaktor «Verbindlichkeiten der Gesellschaft» unter «Risikoerwägungen» beachten. Ein gesonderter Vermögenspool wird für die einzelnen Klassen nicht geführt. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts bietet die Gesellschaft Anteile an den Fonds an, die in den zum Zeitpunkt dieses Prospekts geltenden Ergänzungen beschrieben sind. Die Verwaltungsräte können von Zeit zu Zeit beschliessen, mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank zusätzliche separate Fonds und, nach vorheriger Ankündigung und Freigabe durch die Zentralbank, zusätzliche Klassen von Anteilen an bestehenden Fonds anzubieten. In einem solchen Fall wird dieser Prospekt aktualisiert und ergänzt, damit er detaillierte Informationen über die neuen Fonds und/oder Klassen enthält, und/oder es wird eine separate Ergänzung oder ein Nachtrag in Bezug auf diese Fonds und/oder Klassen erstellt. Ein solcher aktualisierter und geänderter Prospekt, eine neue separate Ergänzung oder ein Nachtrag werden an bestehende Anteilhaber nur dann weitergegeben, wenn dies im Zusammenhang mit ihrer Zeichnung von Anteilen dieser Fonds geschieht.

Anleger können im Rahmen des anwendbaren Rechts in jeden von der Gesellschaft angebotenen Fonds investieren. Anleger sollten einen Fonds wählen, der ihren jeweiligen Risiko- und Renditeerwartungen sowie ihren Diversifikationserfordernissen am besten entspricht, und sich diesbezüglich von unabhängiger Seite beraten lassen. Für jeden Fonds wird ein eigener Vermögenspool unterhalten, der zur Erreichung seines Anlageziels Investitionen in Übereinstimmung mit der für den jeweiligen Fonds geltenden Anlagepolitik tätigt. Der Nettoinventarwert und die Wertentwicklung der Anteile der verschiedenen Fonds und ihrer Klassen werden sich voraussichtlich unterscheiden. Es sei daran erinnert, dass der Preis der Anteile und die (ggf. anfallenden) Erträge daraus fallen aber auch steigen können und dass keine Garantie oder Zusicherung ausgesprochen wird, dass das angegebene Anlageziel eines Fonds erreicht wird.

Die maximale Rücknahmegebühr, die erhoben werden darf, beträgt 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgegebenen Anteile zuzüglich zu etwaigen Anpassungen des Nettoinventarwerts eines Fonds aufgrund von Swing Pricing.

VERTRIEBS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Verschiedene Dritte wurden beauftragt, als Untervertriebsstellen, Plattformen oder in ähnlichen Funktionen (zusammenfassend „Untervertriebsstellen“) zu fungieren, um den Vertrieb der Anteile zu unterstützen. Einige der Untervertriebsstellen sind eingetragene Anteilinhaber der Fonds. Gemäß dem Advisers Act, dem der Anlageverwalter unterliegt, stellen die von diesen Untervertriebsstellen erbrachten Dienstleistungen ihre „Empfehlung“ des Anlageverwalters dar und beinhalten das Werben von Anlegern für die Fonds. Die Untervertriebsstellen erhalten für die Empfehlung eine Barvergütung, und unter Umständen erhalten die Untervertriebsstellen auch eine Sachvergütung. Angesichts der erhaltenen Vergütung und der Art der Geschäftsbeziehung mit den Untervertriebsstellen haben die Untervertriebsstellen und ihre Mitarbeitenden einen Anreiz, den Anlageverwalter und die Fonds bei potenziellen Anlegern zu empfehlen. Dies führt zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Untervertriebsstellen.

Die von den Vertriebsstellen an die Untervertriebsstellen gezahlte Barvergütung für die Empfehlungsdienste liegt je nach Geschäftsbeziehung zwischen 0 % und 65 % des Betrags der Anlageverwaltungsgebühr, die in Bezug auf den Nettoinventarwert der von den Kunden der Untervertriebsstellen gehaltenen Anteile zu zahlen ist. Die Vergütung wird in der Regel laufend gezahlt, solange die Kunden der Untervertriebsstellen in den/die betreffenden Fonds investiert bleiben.

Da die Untervertriebsstellen eine Vergütung für Empfehlungsdienste erhalten und aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertriebsstellen und den Untervertriebsstellen besteht für die Untervertriebsstellen und ihre Mitarbeitenden ein Anreiz, den Anlageverwalter und die Fonds zu empfehlen, was zu einem Interessenkonflikt führt. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihre Interessen nicht die einzigen Faktoren sind, die eine Empfehlung des Anlageverwalters oder der Fonds durch eine Untervertriebsstelle beeinflussen. Das Eigeninteresse der Untervertriebsstelle, eine Vergütung von den Vertriebsstellen zu erhalten, beeinflusst ihre Empfehlung des Anlageverwalters und der Fonds.

Der Vertrieb dieses Prospekts und das Angebot der Anteile sind in bestimmten Ländern eingeschränkt. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an Personen dar, soweit es sich um ein Land handelt, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder wenn die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, dazu nicht qualifiziert ist, oder wenn die Person, die das Angebot oder die Aufforderung erhält, dazu gesetzlich nicht befugt ist. Wer im Besitz dieses Prospekts ist und Anteile zeichnen möchte, ist dafür verantwortlich, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den jeweiligen Ländern zu informieren und sie einzuhalten. Anleger müssen sich über die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich möglicher steuerlicher Konsequenzen, Devisenbeschränkungen und/oder Devisenkontrollbestimmungen informieren und angemessen beraten lassen, die ihnen gemäss den Gesetzen des Landes begegnen können, dessen Bürger sie sind, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder in dem sie wohnen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen eines Fonds relevant sein können.

Australien

Dieser Prospekt stellt für die Zwecke des Corporations Act 2001 (Cth) (Corporations Act) weder einen Prospekt noch eine Produktinformation (Product Disclosure Statement) dar. Er begründet weder eine Empfehlung zum Erwerb noch eine Aufforderung zur Zeichnung, ein Angebot zur Zeichnung oder zum Erwerb, ein Angebot zur Vermittlung der Ausgabe oder des Verkaufs oder ein Angebot zur Ausgabe oder zum Verkauf von Wertpapieren in Australien, ausser wie nachstehend beschrieben. Die Gesellschaft hat keinerlei Massnahmen bewilligt oder getroffen, einen mit australischen Gesetzen konformen Prospekt oder ein Product Disclosure Statement zu erstellen oder bei der Australian Securities & Investments Commission einzureichen.

Dementsprechend darf dieser Prospekt in Australien von keiner Person ausgegeben oder vertrieben werden, und die Anteile der Gesellschaft dürfen gemäss diesem Prospekt in Australien nicht angeboten, ausgegeben, verkauft oder vertrieben werden, es sei denn, dies geschieht durch ein bzw. gemäss einem Angebot oder eine(r) Aufforderung, das/die laut Teil 6D.2 oder Teil 7.9 des Corporations Act keine Offenlegung gegenüber Anlegern erfordert, sei es aus dem

Grund, dass es sich bei dem Anleger um einen «Wholesale Client» (im Sinne der Definition in § 761G des Corporations Act und anderer anwendbarer Verordnungen) handelt, oder aus anderen Gründen.

Dieser Prospekt begründet oder beinhaltet weder eine Empfehlung zum Erwerb, noch ein Angebot oder eine Aufforderung zur Ausgabe oder zum Verkauf, ein Angebot oder eine Aufforderung zur Vermittlung der Ausgabe oder des Verkaufs oder eine Ausgabe oder einen Verkauf von Anteilen an «Privatkunden» (im Sinne der Definition in § 761G des Corporations Act und anderer anwendbarer Verordnungen) in Australien.

Brunei

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen privaten Organismus für gemeinsame Anlagen, der keiner inländischen Regulierung durch die Brunei Darussalam Central Bank (die «Behörde») unterliegt. Dieser Prospekt ist nur für eine Weitergabe an bestimmte Anlegerklassen vorgesehen, die in Section 20 der Securities Market Order 2013 aufgeführt sind, und er darf daher nicht an Privatanleger ausgehändigt oder von diesen als Entscheidungsgrundlage genutzt werden.

Die Behörde ist nicht für die Prüfung oder Verifizierung eines Prospekts oder anderer Dokumente in Verbindung mit diesem Organismus für gemeinsame Anlagen verantwortlich. Die Behörde hat diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente weder genehmigt noch Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt dargelegten Informationen zu überprüfen und übernimmt keine diesbezügliche Verantwortung.

Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide oder Einschränkungen bezüglich ihres Wiederverkaufs unterworfen sein. Potenzielle Käufer der angebotenen Anteile sollten die Anteile selbst sorgfältig prüfen.

Kanada

Dieser Prospekt bezieht sich auf das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Anteile (wie hierin definiert) in ausschliesslich denjenigen Rechtsgebieten und gegenüber ausschliesslich denjenigen Personen, in denen und an die diese Anteile rechtmässig zum Kauf angeboten werden können, und dies nur durch Personen, die zum Verkauf dieser Anteile berechtigt sind. Dieser Prospekt stellt kein Werbematerial und kein öffentliches Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Anteile in Kanada dar und ist unter keinen Umständen als solches auszulegen. Dieses Dokument und die Vorzüge der in diesem Prospekt beschriebenen Anteile wurden durch keine Wertpapieraufsichts- oder ähnliche Behörde in Kanada geprüft oder anderweitig beurteilt, und jegliche gegenteilige Behauptung stellt eine Straftat dar.

Kaimaninseln

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, eine Niederlassung auf den Kaimaninseln zu errichten oder dort anderweitig geschäftlich tätig zu werden. Dementsprechend sollte die Gesellschaft keiner Aufsicht durch eine Behörde der Kaimaninseln unterliegen.

China

Dieser Prospekt stellt kein öffentliches Kauf- oder Zeichnungsangebot für die Anteile der Gesellschaft in der VRC dar (wie nachstehend definiert). Die Anteile werden weder direkt noch indirekt in der VRC an oder zugunsten von juristischen oder natürlichen Personen der VRC verkauft oder diesen zum Kauf angeboten.

Des Weiteren können juristische oder natürliche Personen der VRC die Anteile oder ein wirtschaftliches Recht daran weder direkt noch indirekt erwerben, ohne zuvor sämtliche staatlichen Genehmigungen erhalten zu haben, die gesetzlich oder anderweitig in der VRC erforderlich sind. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind gemäss dem Verfasser und seinen Vertretern zur Einhaltung dieser Einschränkungen verpflichtet.

Dänemark

Die Gesellschaft hat gemäss § 5 Abs. 1 der dänischen Durchführungsverordnung 786 vom 17. Juni 2014 über die Vermarktung ausländischer OGAW in Dänemark die Skandinaviska Enskilda Banken AB, Niederlassung Kopenhagen mit Sitz in der Bernstorffsgade 50, 1577 Kopenhagen V, Dänemark, zum dänischen Vertreter für bestimmte Fonds der

Gesellschaft ernannt. Der Vertreter unterstützt die dänischen Anleger bei der Zeichnung, Rücknahme, Dividendenauszahlung und beim Umtausch von Anteilen. Der Vertreter stellt zudem die Dokumente zur Verfügung, die der Fonds in Irland veröffentlicht, und erteilt auf Verlangen der Anleger Informationen über den Fonds.

Hongkong

Der Inhalt dieses Dokumentes wurde nicht durch eine Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Ihnen wird empfohlen, in Bezug auf das Angebot Vorsicht walten zu lassen. Wenn Sie sich in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Dokuments nicht sicher sind, lassen Sie sich unabhängig und professionell beraten.

Der vorliegende Prospekt wurde nicht durch den Registrar of Companies in Hongkong registriert. Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition der Securities and Futures Ordinance von Hongkong («**Ordinance**»), wurde jedoch nicht, wie in der Ordinance vorgesehen, von der Securities and Futures Commission zugelassen. Dementsprechend dürfen die Anteile in Hongkong nur Personen angeboten bzw. an Personen verkauft werden, die «professionelle Anleger» im Sinne der Ordinance und aller gemäss der Ordinance erlassenen Vorschriften sind, oder unter Umständen, die in der Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance von Hong Kong und in der Ordinance erlaubt sind. Zudem darf der vorliegende Prospekt nicht in Hongkong oder anderswo ausgegeben oder zum Zweck der Ausgabe gehalten werden, und die Anteile dürfen nur dann an eine Person veräussert werden, wenn diese Person sich ausserhalb von Hongkong aufhält, ein «professioneller Anleger» im Sinne der Ordinance und aller gemäss der Ordinance erlassenen Vorschriften ist oder die Ordinance es anderweitig erlaubt.

Indien

Die Anteile werden der indischen Öffentlichkeit weder zum Verkauf noch zur Zeichnung angeboten. Die Anteile werden nicht vom Securities and Exchange Board of India, der Reserve Bank of India oder einer anderen Regierungs- bzw. Aufsichtsbehörde in Indien registriert und/oder genehmigt und können daher weder in Indien noch an in Indien ansässige Personen vertrieben werden.

Dieser Prospekt ist kein «Prospekt» im Sinne der Bestimmungen des Companies Act von 2013 (18 von 2013) und darf nicht als solcher betrachtet werden, und er wird auch nicht bei einer Aufsichtsbehörde in Indien eingereicht. Die Gesellschaft gibt keine Garantien oder Zusagen bezüglich der Rückzahlung jeglichen Teils des von einem Anleger in die Anteile investierten Geldes, und eine Anlage in die Anteile unterliegt den mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken und stellt keine Einlage im Sinne des Banning of Unregulated Deposits Schemes Act von 2019 dar.

Gemäss dem Foreign Exchange Management Act von 1999 und den gemäss diesem Gesetz erlassenen Vorschriften kann von jedem in Indien ansässigen Anleger verlangt werden, vor Anlagen ausserhalb Indiens, einschliesslich einer Anlage in die Gesellschaft, eine vorherige Sondergenehmigung der Reserve Bank of India einzuholen. Die Gesellschaft hat weder eine Genehmigung der Reserve Bank of India oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Indien eingeholt, noch beabsichtigt sie, dies zu tun. Dementsprechend sind etwaige in Indien ansässige zulässige Anleger in vollem Umfang für die Bestimmung ihrer Berechtigung zur Anlage in die Anteile der Gesellschaft verantwortlich.

Indonesien

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren in Indonesien dar.

Israel

Dieser Prospekt wurde nicht von der israelischen Wertpapierbehörde (Israel Securities Authority) genehmigt und wird nur in einer Weise an in Israel ansässige Personen verteilt, die kein «öffentliches Angebot» nach § 15 und § 15A des Israel Securities Law, 5728-1968 (das «**Securities Law**») bzw. § 25 des Joint Investment Trusts Law, 5754-1994 (das «**Joint Investment Trusts Law**»), darstellt. Die Fonds werden einer begrenzten Anzahl von Anlegern (maximal 35 Anlegern während eines gegebenen Zwölf-Monats-Zeitraums) und/oder den in § 15A(b) und/oder der ersten Ergänzung (die «**Ergänzung**») zum Securities Law aufgeführten Anlegerkategorien («**sachkundigen Anlegern**») angeboten, d. h. gemeinsamen Beteiligungsfonds oder Investmentfonds, Vorsorgefonds, Versicherungsgesellschaften, Bankgesellschaften (die Fonds für sich selbst oder für Kunden kaufen, bei denen es sich um sachkundige Anleger

handelt), Portfoliomanagern (die Fonds für sich selbst oder für Kunden kaufen, bei denen es sich um sachkundige Anleger handelt), Anlageberatern oder Anlagevermarktern (die Fonds für sich selbst kaufen), Mitgliedern der Tel-Aviv Stock Exchange (die Fonds für sich selbst oder für Kunden kaufen, bei denen es sich um sachkundige Anleger handelt), Konsortialbanken (die Fonds für sich selbst kaufen), Venture-Capital-Fonds, die hauptsächlich am Kapitalmarkt tätig sind, Gesellschaften, die sich zu 100 Prozent im Besitz von sachkundigen Anlegern befinden, Kapitalgesellschaften (sofern diese nicht für den spezifischen Zweck eines Erwerbs gemäss einem Angebot gegründet wurden) mit einem Eigenkapital von mehr als 50 Mio. NIS und Einzelpersonen, die auf eigene Rechnung investieren und auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft: der Gesamtwert ihrer Barmittel, Einlagen, finanziellen Vermögenswerte (im Sinne des Anlageberatungsgesetzes) und Wertpapiere, die an einer nach dem Securities Law zugelassenen Börse gehandelt werden, (zusammen ihre «liquiden Vermögenswerte») übersteigt 8.094.444 NIS (ca. 2,45 Mio. USD); ihr Einkommen während der beiden vorangegangenen Jahre übersteigt jeweils 1.214.317 NIS (ca. 377.000 USD) oder das Einkommen ihrer «Familieneinheit» übersteigt 1.821.475 NIS (ca. 565.000 USD); oder der Gesamtwert ihrer liquiden Vermögenswerte übersteigt 5.059.652 NIS (ca. 1,5 Mio. USD) und ihr Einkommen während der beiden vorangegangenen Jahre übersteigt jeweils 607.158 NIS (ca. 188.000 USD) oder das Einkommen ihrer «Familieneinheit» übersteigt 910.737 NIS (ca. 282.000 USD), jeweils gemäss Definition in der erwähnten Ergänzung in ihrer jeweils geltenden Fassung. In jedem Fall müssen sie schriftlich bestätigt haben, dass sie die Anforderungen an sachkundige Anleger erfüllen, sich der Konsequenzen einer solchen Einstufung bewusst sind und diesen zustimmen. In jedem Fall muss dies unter Umständen erfolgen, die unter die Ausnahmen für eine Privatplatzierung oder andere Ausnahmen des Joint Investment Trusts Law, des Securities Law und aller anwendbaren Richtlinien, Verlautbarungen oder Entscheidungen fallen, die von Zeit zu Zeit von der Israel Securities Authority herausgegeben werden.

Dieser Prospekt darf nicht vervielfältigt oder für andere Zwecke verwendet werden und auch nicht an andere Personen als diejenigen, an die Kopien gesendet wurden, weitergegeben werden. Jeder Angebotsempfänger, der einen Fonds kauft, kauft diesen Fonds zu seinem eigenen Nutzen und für eigene Rechnung und nicht mit dem Ziel oder der Absicht, diesen Fonds an andere Parteien zu vertreiben oder anderen Parteien anzubieten (mit Ausnahme eines Angebotsempfängers, bei dem es sich aufgrund der Tatsache, dass er eine Bankgesellschaft, ein Portfoliomanager oder ein Mitglied der Tel-Aviv Stock Exchange im Sinne der Ergänzung ist, um einen sachkundigen Anleger handelt, wenn dieser Angebotsempfänger einen Fonds für eine andere Partei kauft, bei der es sich um einen sachkundigen Anleger handelt).

Nichts in diesem Prospekt sollte als Anlageberatung oder Anlagevermarktung im Sinne des Gesetzes zur Regulierung von Anlageberatung, Anlagevermarktung und Portfoliomanagement, 5755-1995 (das „**Anlageberatungsgesetz**“), erachtet werden.

Anlegern wird geraten, vor der Anlage eine kompetente Anlageberatung durch eine lokal zugelassene Anlageberatung einzuholen. Als Voraussetzung für den Erhalt einer Kopie dieses Prospekts muss ein Empfänger der Gesellschaft eine Bestätigung vorlegen, dass er ein sachkundiger Anleger ist, der Fonds für eigene Rechnung oder gegebenenfalls für andere sachkundige Anleger kauft.

Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von anderen Wertpapieren als den hierin angebotenen Anteilen dar, noch stellt er ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von einer Person oder Personen in einem Staat oder einem anderen Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzwidrig wäre, oder in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, nicht dazu berechtigt ist. Gleiches gilt für eine oder mehrere Personen, in Bezug auf die es gesetzwidrig ist, ihr bzw. ihnen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zu machen.

Japan

Die Anteile wurden und werden nicht gemäss Artikel 4 Absatz 1 des japanischen Gesetzes über Finanzinstrumente und Börsen Die Anteile stehen nicht für Anleger in Pensionsplänen gemäß der Definition dieses Begriffs in der Verordnung 29 C.F.R § 2510.3-101 des US-Arbeitsministeriums in der durch Abschnitt 3(42) des ERISA geänderten Fassung zur Verfügung. (das «**FIEL**») (Gesetz Nr. 25 aus 1948 in der jeweils geltenden Fassung) registriert, und demzufolge dürfen die Anteile oder Beteiligungen daran weder direkt noch indirekt in Japan oder an oder zugunsten von japanischen Personen angeboten oder verkauft werden oder einer Person zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Wiederverkauf in Japan oder an japanische Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht

unter Umständen, die zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien führen, die von den zuständigen japanischen Regierungs- und Aufsichtsbehörden erlassen wurden und zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind. Für diese Zwecke ist eine «japanische Person» eine in Japan ansässige Person einschliesslich von nach japanischem Recht organisierten Gesellschaften oder sonstigen Rechtspersonen.

Kuwait

Dieser Prospekt ist nicht für die allgemeine Verbreitung an Privatanleger oder die Öffentlichkeit in Kuwait bestimmt. Die Gesellschaft wurde nicht von der Kuwait Capital Markets Authority oder einer anderen zuständigen kuwaitischen Regierungsbehörde für das Angebot in Kuwait zugelassen. Das Angebot der Anteile in Kuwait im Rahmen einer Privatplatzierung oder eines öffentlichen Angebots ist daher gemäss Gesetz Nr. 7 von 2010 und den dazugehörigen Statuten (in der jeweils gültigen Fassung) eingeschränkt. In Kuwait wird kein privates oder öffentliches Angebot der Anteile gemacht, und es wird in Kuwait kein Vertrag über den Verkauf der Anteile abgeschlossen. Es werden keine Marketing-, Werbe- oder Anreizaktivitäten durchgeführt, um die Anteile in Kuwait anzubieten oder zu vermarkten.

Malaysia

Es wurden und werden keine Massnahmen ergriffen, um die malaysischen Gesetze für die Bereitstellung, das Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf oder die Ausstellung einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf oder Verkauf der Anteile in Malaysia oder an Personen in Malaysia einzuhalten, da die Anteile vom Emittenten nicht dazu bestimmt sind, in Malaysia bereitgestellt oder zum Gegenstand eines Angebots oder einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht zu werden. Weder dieses Dokument noch sonstige Dokumente oder Unterlagen im Zusammenhang mit den Anteilen dürfen in Malaysia verteilt oder zur Verteilung oder in Umlauf gebracht werden. Niemand in Malaysia darf die Anteile verfügbar machen oder eine Einladung oder ein Angebot oder eine Aufforderung zum Verkauf oder Kauf der Anteile aussprechen, es sei denn, diese Person ergreift die erforderlichen Massnahmen, um die malaysischen Gesetze einzuhalten.

Neuseeland

Dieser Prospekt ist keine Produktoffenlegungserklärung (Product Disclosure Statement) im Sinne des Financial Markets Conduct Act von 2013 (der «**FMCA**») und enthält nicht alle Informationen, die üblicherweise in solchen Angebotsunterlagen enthalten sind.

Dieses Angebot von Anteilen der Gesellschaft stellt kein «reguliertes Angebot» im Sinne des FMCA dar, und dementsprechend gibt es weder eine Produktoffenlegungserklärung noch einen Registereintrag in Bezug auf das Angebot. Anteile der Gesellschaft dürfen in Neuseeland nur im Einklang mit dem FMCA und den Financial Markets Conduct Regulations von 2014 angeboten werden.

Philippinen

DIE HIERIN ANGEBOTENEN ODER VERKAUFTEN WERTPAPIERE WURDEN NICHT GEMÄSS DEM SECURITIES REGULATION CODE DER PHILIPPINEN BEI DER SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION REGISTRIERT. JEDES ZUKÜNFTIGE ANGEBOT ODER JEDER ZUKÜNFTIGE VERKAUF UNTERLIEGT DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS DEM CODE, ES SEI DENN, EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EIN SOLCHER VERKAUF ERFÜLLT DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BEFREITE TRANSAKTION.

Katar

Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern angeboten, die bereit und in der Lage sind, eine unabhängige Untersuchung der mit einer Anlage in solche Aktien verbundenen Risiken durchzuführen. Dieser Prospekt stellt kein öffentliches Angebot dar und ist nur für die Verwendung durch den namentlich benannten Empfänger bestimmt und darf keiner anderen Person (mit Ausnahme von Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern im Zusammenhang mit der Prüfung des Prospekts durch den Empfänger) ausgehändigt oder gezeigt werden. Die Gesellschaft ist nicht bei der Zentralbank von Katar oder nach Gesetzen des Staates Katar registriert worden, und dies ist auch nicht beabsichtigt. Es werden keine Transaktionen in Ihrem Rechtsgebiet abgeschlossen, und alle Anfragen bezüglich der Anteile sind an die Vertriebsstelle zu richten.

Saudi-Arabien

Weder dieser Prospekt noch die Anteile wurden von der Kapitalmarktbehörde oder einer anderen Regierungsbehörde im Königreich Saudi-Arabien genehmigt, abgelehnt oder in irgendeiner Weise beurteilt, noch hat die Gesellschaft von der Kapitalmarktbehörde oder einer anderen Regierungsbehörde im Königreich Saudi-Arabien eine Genehmigung oder Lizenz erhalten, um die Anteile im Königreich Saudi-Arabien zu vermarkten oder zu verkaufen. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung dar, und er darf auch nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf im Königreich Saudi-Arabien keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Anteilen erbringen, einschliesslich der Entgegennahme von Anträgen und der Zuteilung oder Rücknahme von Anteilen.

Südafrika

Dieser Prospekt ist nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung einer Person an die Öffentlichkeit zur Anlage oder zum Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft gedacht und stellt auch kein solches Angebot bzw. keine solche Einladung oder Aufforderung dar. Dieser Prospekt ist kein Angebot im Sinne von Kapitel 4 des Companies Act von 2008 (der „**SA Companies Act**“). Dementsprechend stellt dieser Prospekt keinen Prospekt dar, der nach dem SA Companies Act erstellt und registriert wurde, und ist auch nicht dazu bestimmt. Die Gesellschaft ist ein ausländischer Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von § 65 des Collective Investment Schemes Control Act von 2002 und ist nicht gemäss diesem Gesetz zugelassen.

Südkorea

Weder die Gesellschaft, der Manager noch die Vertriebsstelle geben Zusicherungen in Bezug auf die Berechtigung von Empfängern dieses Prospekts zum Erwerb der darin aufgeführten Anteile nach den Gesetzen Koreas, zu denen unter anderem auch der Foreign Exchange Transaction Act und die in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zählen. Die Anteile wurden nicht nach dem Financial Investment Services and Capital Markets Act of Korea registriert, und keine der Anteile dürfen in Korea oder in Korea ansässigen Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert oder einer Person zum Weiterangebot oder Wiederverkauf in Korea angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen Koreas.

Taiwan

Nicht alle Anteile wurden bzw. werden beim Securities and Futures Bureau oder der Financial Supervisory Commission of Taiwan registriert.

Diese Anteile können ausserhalb Taiwans für den Kauf ausserhalb Taiwans durch in Taiwan ansässige Anleger zur Verfügung gestellt werden. In Taiwan dürfen sie jedoch nicht angeboten oder verkauft werden. Jeder Zeichner oder Käufer dieser Anteile muss sich fachlich dahingehend beraten lassen, ob er zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anteile berechtigt ist, und es wird davon ausgegangen, dass er zusichert und garantiert, dass er gemäss den geltenden taiwanesischen Gesetzen und Vorschriften ordnungsgemäss zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anteile berechtigt ist. Käufer bzw. Zeichner können einer Einschränkung oder einem Verbot bezüglich des Wiederverkaufs dieser Anteile unterliegen.

Thailand

Dieser Prospekt wurde von der Securities and Exchange Commission nicht genehmigt, und sie übernimmt keine Verantwortung für seinen Inhalt. Keine der Angaben dieses Prospekts und keine Massnahme der Gesellschaft begründet ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren oder stellt eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren seitens der Gesellschaft an die Öffentlichkeit in Thailand dar, und sie dürfen nicht dahingehend ausgelegt werden. Dieser Prospekt ist nur dafür vorgesehen, vom Adressaten gelesen zu werden, und er darf nicht an die allgemeine Öffentlichkeit weitergegeben oder ausgegeben oder ihr vorgelegt werden.

Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi und Dubai)

Dieser Prospekt und die hierin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Wertpapierangebot in den Vereinigten Arabischen Emiraten (die „**VAE**“) dar und sollen kein derartiges Angebot darstellen, und sie sollten daher nicht als solches interpretiert werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern in den VAE angeboten, die (a) bereit und in der Lage sind, eine unabhängige Untersuchung der mit einer Anlage in solche Aktien verbundenen Risiken durchzuführen, und (b) auf deren spezifische Anfrage. Die Anteile wurden nicht von der Zentralbank der VAE, der Securities and Commodities Authority oder sonstigen massgeblichen Lizenzierungs- oder Regierungsbehörden in den VAE zugelassen oder lizenziert oder bei diesen registriert. Der Prospekt ist nur zur Verwendung durch den benannten Adressaten bestimmt, der diesen ausdrücklich angefordert hat, ohne dass Werbeaktivitäten durch den Fonds oder den Anlageverwalter oder seine Promoter oder die Vertriebsstellen für seine Anteile erfolgten, und er sollte keinen sonstigen Personen (mit Ausnahme von Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern in Verbindung mit seiner Erwägung durch den Adressaten) gegeben oder gezeigt werden. In den VAE werden keine Transaktionen abgeschlossen.

Vereinigtes Königreich

Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich von PGIM Limited (die von der Financial Conduct Authority (die «**FCA**») genehmigt und reguliert wird) an Personen herausgegeben bzw. richtet sich nur an Personen, die professionelle Kunden oder zulässige Kontrahenten im Sinne des Conduct of Business Sourcebook der FCA sind.

Die Gelegenheit zur Anlage in die Gesellschaft ist nur solchen Personen im Vereinigten Königreich vorbehalten, und andere Personen im Vereinigten Königreich dürfen sich nicht auf diesen Prospekt verlassen oder auf dessen Basis handeln.

Britische Personen, die eine Anlage in die Gesellschaft in Erwägung ziehen, werden angewiesen, die in der landesspezifischen Ergänzung für das Vereinigte Königreich zu diesem Prospekt enthaltenen aufsichtsrechtlichen Informationen zu lesen.

Vereinigte Staaten

Anteile dürfen nicht von oder im Namen einer US-Person erworben werden, und die Übertragung von Anteilen an eine US-Person oder an eine Person, die im Namen einer US-Person handelt, ist nicht gestattet.

Die Anteile stehen nicht für Anleger in Pensionsplänen gemäß der Definition dieses Begriffs in der Verordnung 29 C.F.R § 2510.3-101 des US-Arbeitsministeriums in der durch Abschnitt 3(42) des ERISA geänderten Fassung zur Verfügung.

Die gemäss diesem Prospekt angebotenen Anteile wurden und werden nicht gemäss dem 1933 Act registriert noch gemäss der Wertpapiergesetze von US-Bundesstaaten qualifiziert und dürfen nicht in den USA (einschliesslich ihrer Territorien und Besitztümer) oder an oder zum direkten oder indirekten Vorteil von US-Personen (im Sinne der Definition in Anhang A zu diesem Dokument) angeboten, verkauft oder übertragen werden. Anteile werden ausserhalb der USA im Rahmen einer Befreiung von der Registrierung gemäss Regulation S im Rahmen des 1933 Act angeboten.

Der Anlageverwalter ist bei der CFTC als Commodity Pool Operator («**CPO**») und Commodity Trading Advisor («**CTA**») registriert und Mitglied der National Futures Association. Da einige der Fonds kollektive Anlagevehikel sind, die direkte oder indirekte Geschäfte mit Instrumenten tätigen, die von der CFTC als «Rohstoffbeteiligungen» reguliert werden, werden diese Fonds als «Rohstoffpools» angesehen. Der Anlageverwalter ist ein CPO in Bezug auf diese Fonds.

Sofern die Ergänzung zu dem jeweiligen Fonds keine abweichende Regelung vorsieht, ist der Anlageverwalter in Bezug auf jeden der Fonds gemäss CFTC-Regel 4.13(a)(3), die Betreibern von Pools zur Verfügung steht, die eine De-Minimis-Menge an Rohstoffbeteiligungen handeln, von den Verpflichtungen eines bei der CFTC registrierten CPOs befreit. Im Gegensatz zu einem nicht befreiten CPO ist der Anlageverwalter daher in Bezug auf diese Fonds weder verpflichtet, den potenziellen Anteilhabern ein CFTC-Informationsdokument auszuhändigen, noch den Anteilhabern zertifizierte Jahresberichte vorzulegen, die die Anforderungen der CFTC-Regeln für nicht befreite CPOs erfüllen.

Insbesondere qualifiziert sich der Anlageverwalter in Bezug auf die massgeblichen Fonds für die Befreiung gemäss CFTC-Regel 4.13(a)(3) unter anderem dadurch, dass (i) der Anlageverwalter zum Zeitpunkt einer Anlage eines Anteilhabers in den Fonds (oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter anfang, sich auf Regel 4.13(a)(3) zu stützen), vernünftigerweise davon ausgeht, dass jeder Anteilhaber eine «qualifizierte berechnete Person» (Qualified

Eligible Person, («**QEP**»)) im Sinne der CFTC-Regel 4.7(a) des U.S. Commodity Exchange Act in seiner jeweils gültigen Fassung oder ein «akkreditierter Anleger» im Sinne der Regeln der SEC oder ein sonstiger gemäss CFTC-Regel 4.13(a)(3) zulässiger Anlegertyp ist; (ii) die Anteile von der Registrierung gemäss dem Gesetz von 1933 befreit sind und in den Vereinigten Staaten nicht als oder in einem Vehikel zum Handel auf den Warentermin- oder Warenaptionsmärkten vermarktet werden; (iii) Anteile an den einzelnen Fonds nicht als oder in einem Vehikel zum Handel auf den Warentermin- oder Warenaptionsmärkten vermarktet werden; und (iv) jeder Fonds die Handelsbeschränkungen von CFTC-Regel 4.13(a)(3)(ii)(A) oder (B) erfüllt.

In Bezug auf diejenigen Fonds, bei denen der Anlageverwalter auch den Handel mit Rohstoffbeteiligungen leitet, ist der Anlageverwalter von den Verpflichtungen eines bei der CFTC registrierten CTA gemäss CFTC-Regel 4.14(a)(8) befreit, was unter anderem auf dem Status des Anlageverwalters als nach dem US Investment Advisers Act in der jeweils geltenden Fassung registrierter Anlageberater sowie auf der Erfüllung der Kriterien von CFTC-Regel 4.13(a)(3) durch die betreffenden Fonds beruht.

Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass ein Fonds Futures- oder Optionskontrakte handeln kann. Transaktionen auf Märkten ausserhalb der Vereinigten Staaten, einschliesslich Märkten, die formell mit einem US-amerikanischen Markt verbunden sind, können Vorschriften unterliegen, die diesem Fonds und seinen Anteilhabern einen anderen oder einen geringeren Schutz bieten. Darüber hinaus sind die Regulierungsbehörden der Vereinigten Staaten möglicherweise nicht in der Lage, die Durchsetzung der Vorschriften der Regulierungsbehörden oder Märkte in Ländern ausserhalb der USA durchzusetzen, in denen Transaktionen für diesen Fonds durchgeführt werden dürfen.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	2
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	11
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	13
DIE GESELLSCHAFT	23
ANLAGEZIELE UND -POLITIK	25
EINBEZIEHUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN.....	26
ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE ANLAGEN.....	30
RISIKOERWÄGUNGEN	31
INTERESSENKONFLIKTE.....	85
DARLEHENSPOLITIK.....	87
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	88
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	92
ZEICHNUNG VON ANTEILEN	96
RÜCKNAHME VON ANTEILEN	100
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	103
UMTAUSCH VON ANTEILEN	104
DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT.....	105
AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT, EINES FONDS ODER EINER ANTEILSKLASSE	106
MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	107
ANLAGEVERWALTER.....	112
DEPOTSTELLE	115
VERWALTUNGSSTELLE.....	119
DIE VERTRIEBSSTELLE	122
GENERALVERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND BERICHTE AN DIE ANTEILINHABER.....	123
BESTEuerung.....	125
ALLGEMEIN	136
ANHANG A – DEFINITION VON US-PERSONEN UND US-STEUERZÄHLERN	138
ANHANG B – ANERKANNTE MÄRKTE	141
ANHANG C – EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG.....	145
ANHANG D – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	150
ANHANG E – VON DER DEPOTSTELLE EINGESETZTE DRITTPARTEIEN.....	157

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

PGIM Funds plc

Eingetragener Sitz:
2nd Floor, 5 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Verwaltungsräte:

Denis Chatterton
Frank Connolly
Vincent Dodd
Kenneth Moore
Elizabeth Samson
Stacie Mintz
Paul R. Parseghian
Éilish Finan

PGIM Singapore Pte. Ltd.
1 Raffles Place
#26-61 One Raffles Place Tower
048616 Singapur

Prudential Investment Management Services LLC
655 Broad Street
Newark, New Jersey 01702
Vereinigte Staaten von Amerika

Manager:

PGIM Investments (Ireland) Limited
2nd Floor, 5 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle:

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Anlageverwalter:

PGIM, Inc.
655 Broad Street
Newark, New Jersey 07102
Vereinigte Staaten von Amerika

Depotstelle:

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants & Registered Auditors
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Rechtsberater bezüglich irischem Recht:

Dechert LLP
2nd Floor, 5 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Vertriebsstellen:

PGIM Limited
Grand Buildings
1-3 Strand
Trafalgar Square
London WC2N 5HR
Vereinigtes Königreich

Börsennotierungsstelle:

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Gesellschaftssekretär:

Dechert Secretarial Limited
2nd Floor, 5 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend jeweils angegebene Bedeutung:

« Gesetz von 1933 »	ist das U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung;
« Gesetz von 1940 »	ist das U.S. Investment Company Act of 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung;
« Thesaurierende Anteilsklasse »	ist jede Anteilsklasse, die den Begriff «Accumulation» im Namen trägt;
« Folgezeichnungsvertrag »	ist der Folgezeichnungsvertrag, der von einem bestehenden Anteilinhaber, der zusätzliche Anteile in der von der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter von Zeit zu Zeit genehmigten Form zeichnen möchte, ausgefüllt und unterzeichnet werden muss;
« Verwaltungsvertrag »	ist der geänderte und neu formulierte Vertrag vom 16. Dezember 2022 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwaltungsstelle (in der jeweils gültigen Fassung), gemäss dem die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt wurde;
« Verwaltungsstelle »	ist die State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine andere von der Gesellschaft jeweils als Verwaltungsstelle bestellte Gesellschaft in Irland, die gemäss den Anforderungen der Zentralbank Nachfolgerin der Erstgenannten wird;
« Beratergesetz »	ist das U.S. Investment Advisers Act of 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung;
„ Artikel-8-Fonds “	bezeichnet einen Fonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) einzuhalten, wie in der Ergänzung zum jeweiligen Fonds festgelegt;
„ Artikel-9-Fonds “	bezeichnet einen Fonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung (SFDR) einzuhalten, wie in der Ergänzung zum jeweiligen Fonds festgelegt;
« Satzung »	ist die Satzung der Gesellschaft;
« AUD »	ist der Australische Dollar, die gesetzliche Währung Australiens;
« Basiswährung »	ist die Basiswährung eines Fonds, die auf USD lautet, sofern die Verwaltungsräte nichts anderes bestimmen und es in einer Ergänzung offenlegen;
« Referenzwerte-Verordnung »	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;

«Britisches Pfund» «GBP»	oder	die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
«Geschäftstag»		ist in Bezug auf jeden Fonds ein Tag, der in den jeweiligen Ergänzungen definiert ist;
«CAD»		ist der Kanadische Dollar, die gesetzliche Währung Kanadas;
«Zentralbank»		ist die Zentralbank von Irland oder eine Nachfolgeorganisation;
«OGAW-Bestimmungen Zentralbank»	der	sind die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, the Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anwendbaren Vorschriften der Zentralbank und die aufgrund dieser Vorschriften gewährten Bedingungen oder Ausnahmen in ihrer jeweils gültigen Fassung;
«CFTC»		ist die U.S. Commodity Futures Trading Commission;
«CHF»		ist der Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz;
«Klasse» oder «Klassen»		sind alle und jede der Klassen von Anteilen, die von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds eingerichtet wurden;
«Klassenwährung»		ist die Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet;
«Klassenaufwendungen»		sind Ausgaben, die einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, zu denen die Kosten für die Absicherung von Devisen, Anwaltskosten, Marketingausgaben (einschliesslich der Aufwendungen für Steuerberichterstattung) und die Kosten für die Registrierung einer Klasse in einem Land oder an einer Börse, einem geregelten Markt oder einem Abwicklungssystem sowie alle sonstigen Kosten, die sich aus einer solchen Registrierung ergeben;
«Anteile der Klasse A»		sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die allen Anlegern angeboten werden;
«Anteile der Klasse F»		sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern und/oder Händlern auf Einladung hin angeboten werden;
«Anteile der Klasse I»		sind, vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die institutionellen Anlegern, Anbietern unabhängiger Beratungsdienste oder diskretionärer Anlageverwaltungsdienste oder anderen Vertriebspartnern angeboten werden, die sich entweder
		(a) ausserhalb der EU; oder

(b) innerhalb der EU befinden und:

- (i) Anlagedienstleistungen und -tätigkeiten im Sinne von MiFID II (wie nachstehend definiert) erbringen; und
- (ii) mit ihren Kunden separate Gebührenvereinbarungen in Bezug auf diese erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten geschlossen haben; und
- (iii) keine anderen Gebühren, Rückvergütungen oder Zahlungen vom betreffenden Fonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. In Bezug auf den Vertrieb innerhalb der EU wird kein Teil der vom Anlageverwalter für Anteile der Klasse I erhobenen Gebühren an Berater und/oder Vertriebspartner gezahlt, mit Ausnahme von Gebühren, die Bestandspflege- und/oder Verwaltungscharakter haben (sofern gesetzlich zulässig).

«Anteile der Klasse II»

sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die Anlegern angeboten werden, die mit dem Anlageverwalter eine alternative Gebührenstruktur vereinbart haben;

«Anteile der Klasse M»

sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern und/oder Händlern auf Einladung hin angeboten werden;

«Anteile der Klasse P»

sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die Anlegern über ausgewählte Vertriebspartner, Intermediäre oder andere Stellen, die Vereinbarungen mit einer Vertriebsstelle eingegangen sind, nach Ermessen dieser Vertriebsstelle angeboten werden;

«Anteile der Klasse R»

sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die in bestimmten Rechtsordnungen ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern und/oder Händlern in bestimmten Rechtsordnungen auf Einladung hin angeboten werden;

«Anteile der Klasse W»

sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern und/oder Händlern auf Einladung hin angeboten werden;

«Anteile der Klasse Y»

sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern und/oder Händlern auf Einladung hin angeboten werden;

«Clearing-System»	ist die National Securities Clearing Corporation (NSCC) oder ein anderes von den Verwaltungsräten genehmigtes Clearingsystem;
«CNY»	Chinesischer Yuan Renminbi, die gesetzliche Währung der Volksrepublik China;
«US-Steuergesetz»	ist der U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung;
«Warenbörsengesetz»	ist der U.S. Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung;
«Gesellschaft»	ist die PGIM Funds plc, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland gemäss dem Companies Act gegründet wurde;
«Companies Act»	ist der irische Companies Act von 2014 in der jeweils gültigen oder geänderten Fassung;
«CSRC»	bezeichnet die China Securities Regulatory Commission;
«Handelstag»	ist in Bezug auf jeden Fonds ein Tag, der in den jeweiligen Ergänzungen definiert ist;
«Erklärung»	ist eine gültige Erklärung in einer von den irischen Steuerbehörden vorgeschriebenen Form für die Zwecke des Paragraphs 739D des Taxes Act;
«Depotstelle»	ist die State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft in Irland, die gelegentlich zur Depotstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt werden kann und gemäss den Anforderungen der Zentralbank Nachfolgerin der Erstgenannten wird;
«Depotstellenvereinbarung»	ist die geänderte und neu formulierte Vereinbarung vom 16. Dezember 2022 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Depotstelle (in der jeweils gültigen Fassung), nach der die Depotstelle zur Depotstelle der Gesellschaft ernannt wurde;
«Verwaltungsräte»	sind die derzeitigen Verwaltungsräte der Gesellschaft sowie jeder ihrer ordnungsgemäss konstituierten Ausschüsse;
«Vertriebsvertrag»	ist je nach Zusammenhang entweder (i) die geänderte und neu formulierte Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem Manager und PGIM Limited vom 16. Dezember 2022 (in der jeweils gültigen Fassung), gemäss der PGIM Limited, entsprechend den darin enthaltenen Bestimmungen und unter den darin enthaltenen Bedingungen, zur nicht exklusiven Vertriebsstelle der Gesellschaft ernannt wird; (ii) die geänderte und neu formulierte Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem Manager und PGIM Singapur vom 16. Dezember 2022 (in der jeweils gültigen Fassung), gemäß der PGIM Singapur entsprechend den darin enthaltenen Bestimmungen und unter den darin enthaltenen Bedingungen zur nicht exklusiven Vertriebsstelle der Gesellschaft ernannt wird; (iii) die geänderte und neu formulierte Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem Manager und PIMS (in der jeweils gültigen Fassung), gemäß der PIMS entsprechend den darin enthaltenen Bestimmungen und unter den darin enthaltenen Bedingungen zur nicht exklusiven Vertriebsstelle der Gesellschaft ernannt wird; und/oder (iv) andere Vertriebsvereinbarungen, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit geschlossen werden können;

«Ausschüttende Anteilsklasse»	ist jede Anteilsklasse, die den Begriff «Distribution» im Namen trägt;
«Vertriebsstelle(n)»	ist PGIM Limited, PGIM Singapore, PIMS und/oder andere Unternehmen, die von Zeit zu Zeit gemäss den Anforderungen der Zentralbank als Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle der Gesellschaft ernannt werden können;
«DKK»	ist die dänische Krone, die gesetzliche Währung Dänemarks;
«Abgaben und Kosten»	sind in Bezug auf einen Fonds alle Stempel- und sonstigen Gebühren, Steuern, staatlichen Abgaben, Maklerkosten, Bankkosten, Devisenspreads, Zinsen, Depot- und Unterdepotkosten (im Zusammenhang mit Verkäufen und Käufen), Transferkosten, Registrierungskosten und sonstige Abgaben und Kosten, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder dem Zuwachs des Vermögens des betreffenden Fonds oder der Auflegung, Ausgabe, Verkauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen stehen oder in Bezug auf Zertifikate oder auf andere Weise, die in Bezug auf oder vor oder in Verbindung mit oder aus oder bei der Transaktion oder dem Handel, für die solche Abgaben und Gebühren anfallen, fällig geworden sind oder werden können, und die – zur Klarstellung – bei der Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen jede Rückstellung für Spreads enthält (zur Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Preis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung gekauft und infolge einer Rücknahme verkauft wurden), jedoch keine Provisionen, die bei Verkauf und Kauf von Anteilen an Vermittler zu zahlen sind, sowie keine Provisionen, Steuern, Gebühren und Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Fonds berücksichtigt worden sein könnten;
«EWR»	ist der Europäische Wirtschaftsraum;
«ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten»	bezeichnet eine Wirtschaftstätigkeit, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen ist;
«ERISA»	ist das Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung;
«ESG»	steht für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance);
«ESMA»	ist die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority);
«EU»	ist die Europäische Union;
«EU-Mitgliedstaat»	ist ein Mitgliedstaat der EU;
«EUR», «Euro» oder «€»	ist der Euro, die Einheit der europäischen Einheitswährung;
«Euronext Dublin»	ist The Irish Stock Exchange plc (unter Euronext Dublin firmierend);

«Steuerbefreiter Investor»	irischer	sind bestimmte in Irland ansässige Personen, die unter «Taxation of exempt Irish shareholders (Besteuerung steuerbefreiter irischer Anteilinhaber)» im Abschnitt «Besteuerung» weiter unten beschrieben werden;
«FATCA»		bezeichnet die Bestimmungen, die allgemein als Foreign Accounts Tax Compliance Act im Rahmen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 bezeichnet werden;
«DFI»		bedeutet derivatives Finanzinstrument;
«FIL»		bezeichnet einen QFII (qualifizierender ausländischer institutioneller Investor) und/oder einen RQFII (qualifizierender ausländischer institutioneller Renminbi-Investor);
«FIL-Regime»		bezeichnet das Regime für qualifizierende ausländische institutionelle Investoren in der VRC (einschließlich des QFII- und des RQFII-Programms);
«FIL-Vorschriften»		bezeichnet die Gesetze und Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb des Regimes für qualifizierende ausländische institutionelle Investoren in der VRC (einschließlich des QFII- und des RQFII-Programms in der jeweils bekanntgegebenen und/oder geänderten Fassung);
«Fonds»		ist ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten, das von den Verwaltungsräten (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) errichtet wird und jeweils einen separaten Fonds mit getrennter Haftung von den anderen Fonds bildet, der durch eine oder mehrere Anteilklassen repräsentiert wird, und dessen Anlagen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und den für diesen Fonds geltenden Richtlinien erfolgen, die in der jeweiligen Ergänzung angegeben sind;
«GBP»		ist das britische Pfund, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
«Globale Ergänzung»		bezeichnet eine zum Zweck der Aufführung der bestehenden Fonds der Gesellschaft und der bestehenden Referenzwert-Administratoren für die jeweiligen Fonds für die Gesellschaft herausgegebene Ergänzung zu diesem Prospekt;
«Währungsgesicherte Klasse oder «Währungsgesicherte Klassen»		sind jede einzelne oder mehrere Klassen eines Fonds, für die gemäss einer Ergänzung eine Währungsabsicherung vorgenommen wird;
«Währungsgesicherte Anteilklasse»		ist jede Anteilklasse, die den Begriff « Hedged» im Namen trägt;
«Anlageverwaltungsvertrag»		ist die geänderte und neu formulierte Vereinbarung vom 16. Dezember 2022 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und dem Anlageverwalter (in der jeweils gültigen Fassung), wonach dieser als Anlageverwalter in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft tätig ist;

«Anlageverwalter»	ist die PGIM, Inc. oder eine andere vorläufig als Anlageverwalter der Gesellschaft bestellte Gesellschaft, die gemäss den Anforderungen der Zentralbank Nachfolgerin der Erstgenannten wird. «Anlageverwalter» kann darüber hinaus, sofern der Anlageverwalter einen Unteranlageverwalter für einen Fonds ernannt hat, in Bezug auf diesen Fonds auch dieser Unteranlageverwalter sein (wenn der Kontext dies erfordert);
«In Irland ansässige Person»	ist, sofern von den Verwaltungsräten nicht anders bestimmt, jedwede in Irland ansässige Gesellschaft oder eine andere Person, die für die Zwecke der irischen Steuer in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Bitte konsultieren Sie hierzu den Abschnitt «Besteuerung» weiter unten;
«Irische Steuerbehörde»	ist die für Steuern und Zölle zuständige Behörde Irlands;
«IRS»	ist der US Internal Revenue Service, die US-Regierungsbehörde, die für die Steuererhebung und Durchsetzung des Steuerrechts zuständig ist;
«Jennison»	ist Jennison Associates LLC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von PGIM Inc.;
«Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID)»	ist ein wichtiges Informationsdokument für Anleger;
«Verwaltungsvertrag»	ist die Vereinbarung vom 16. Dezember 2022 zwischen dem Manager und der Gesellschaft, wonach der Manager zur OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wird;
„Manager“	ist PGIM Investments (Ireland) Limited oder die gemäß den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäß ernannte Nachfolgerin dieser Gesellschaft;
«MiFID II»	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) und sämtliche in deren Rahmen erlassenen Durchführungsbestimmungen oder -verordnungen;
«Nettoinventarwert pro Anteil» oder «NAV pro Anteil»	ist der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilkategorie eines Fonds, der wie in diesem Dokument beschrieben berechnet wird;
«Nettoinventarwert» oder «NAV»	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds, der in diesem Dokument beschrieben berechnet wird;
«NOK»	ist die norwegische Krone, die gesetzliche Währung Norwegens;
«OECD»	ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren Mitglieder zum Zeitpunkt des Entstehens dieses Prospekts Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die USA sind;

«Einfacher Beschluss»	ist ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anteilhaber gefasst wird, die zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Gesellschaft berechtigt sind, oder der zu Angelegenheiten gefasst wird, welche die jeweilige Anteilsklasse betreffen;
«PGIM»	ist die PGIM, Inc., eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Prudential Financial, Inc. Prudential Financial, Inc. aus den Vereinigten Staaten ist in keiner Weise mit der Prudential plc mit Sitz im Vereinigten Königreich oder mit der Prudential Assurance Company, einer Tochtergesellschaft der M&G plc mit Sitz im Vereinigten Königreich, verbunden;
«PGIM Fixed Income»	Ist ein weltweit tätiger Vermögensverwalter, der sich in erster Linie auf börsengehandelte festverzinsliche Anlagen konzentriert, dessen US-Geschäft als Einheit innerhalb des Anlageverwalters operiert und dessen Unternehmen im Vereinigten Königreich als Einheit innerhalb von PGIM Limited operieren;
«PGIM Limited»	ist die PGIM Limited, eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft des Anlageverwalters;
«PGIM Quantitative Solutions»	bezeichnet PGIM Quantitative Solutions LLC, eine 100%ige Tochtergesellschaft von PGIM, Inc.;
«PGIM Real Estate»	ist PGIM Real Estate, deren US-Geschäft als Bereich innerhalb des Anlageverwalters und deren Geschäft im Vereinigten Königreich über die PGIM Real Estate (UK) Limited betrieben wird;
„PGIM Singapur“	ist PGIM (Singapore) Pte. Ltd., eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von PGIM, Inc.;
«PGIM Wadhvani»	bezeichnet PGIM Wadhvani LLP, eine 100%ige Tochtergesellschaft von PGIM, Inc.;
„PIMS“	ist Prudential Investment Management Services LLC, eine Tochtergesellschaft von PGIM, Inc.;
«VRC», «Festlandchina»	ist die Volksrepublik China;
«Prospekt»	ist dieses Dokument, jede Ergänzung und jeder Nachtrag, die dazu bestimmt sind, zusammen mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt zu werden;
«QFII»	steht für Qualified Foreign Institutional Investor;
«Anerkannter Markt»	ist einer der Märkte, die in Anhang B aufgeführten sind;
«Rücknahmeanträge»	ist ein Antrag eines Anteilhabers bei der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle, der die Rücknahme von Anteilen eines Fonds in der von der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter von Zeit zu Zeit genehmigten Form verlangt;
«Stichzeitpunkt für Rücknahme»	die ist in Bezug auf einen Fonds der Zeitpunkt, der in jeder Ergänzung angegeben wird;

«Massgebliche Rechtsordnung»	bezeichnet Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, die Republik Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich;
«RMB»	ist der Renminbi, die gesetzliche Währung der VRC;
«RQFII»	steht für Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor;
«SEC»	ist die U.S. Securities and Exchange Commission;
«SEK»	ist die schwedische Krone, die gesetzliche Währung Schwedens;
«Paragraph 739B»	ist Paragraph 739B des TCA;
«SFDR»	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;
«SGD»	ist der Singapur-Dollar, die gesetzliche Währung Singapurs;
«Anteilinhaber»	ist ein Inhaber von Anteilen;
«Anteil» oder «Anteile»	ist entsprechend dem Kontext einer oder mehrere Anteile einer beliebigen Klasse an der Gesellschaft oder einem Fonds;
«Unteranlageverwaltungs- verträge»	ist in Bezug auf einen Fonds der eventuell in einer Ergänzung genannte Unteranlageverwaltungsvertrag;
«Unteranlageverwalter»	ist jede Stelle, die in Bezug auf einen Fonds als Unteranlageverwalter bestellt wird; dies sind unter anderem PGIM Quantitative Solutions, GPIM Wadhvani, Jennison und PGIM Limited, von denen jede die uneingeschränkte Vollmacht und Befugnis hat, nach eigenem Ermessen im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft die Zahlungsmittel und sonstigen Vermögenswerte eines Fonds zu verwalten und anzulegen;
«Zeichnungsvertrag»	ist jeder Zeichnungsvertrag, der von einem potenziellen Anteilinhaber, der in der von der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter von Zeit zu Zeit genehmigten Form Anteile zeichnen möchte, ausgefüllt und unterzeichnet werden muss;
«Stichzeit für die Zeichnung»	ist in Bezug auf einen Fonds der Zeitpunkt, der in einer Ergänzung angegeben wird;
«Ergänzung»	ist ein Dokument, das spezifische Informationen über einen bestimmten Fonds und etwaige Nachträge dazu enthält;
„Nachhaltigkeitsfaktoren“	beziehen sich auf ökologische, soziale und arbeitsrechtliche Fragen, die Achtung der Menschenrechte sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung;

«Nachhaltigkeitsrisiko»	bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte;
«Taxonomie»	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der SFDR;
«TCA» oder «Taxes Act»	ist das irische Steuer-Konsolidierungsgesetz (Irish Taxes Consolidation Act) von 1997 in der jeweils gültigen Fassung;
«Tranche»	sind die in einer oder mehreren Klassen ausgegebenen Anteile, die einen separaten Fonds darstellen;
«OGAW»	ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Verordnungen;
«VK»	ist das Vereinigte Königreich;
«Nicht währungsgesicherte Klasse»	ist eine Klasse, die auf eine andere Währung als die entsprechende Basiswährung lautet und in Bezug auf die keine Währungsabsicherung vorgenommen wird;
«USD» oder «US\$»	ist US-Dollar, die gesetzliche Währung der USA;
«US-Person»	hat die Bedeutung, die in Anhang A angegeben ist;
«US-Steuerzahler»	hat die Bedeutung, die in Anhang A angegeben ist;
«USA» oder «Vereinigte Staaten»	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und die anderen Gebiete unter ihrer Hoheitsgewalt;
«Bewertungstag»	ist in Bezug auf einen Fonds der Tag, der in der entsprechenden Ergänzung angegeben ist;
«Bewertungszeitpunkt»	ist in Bezug auf einen Fonds der Zeitpunkt, der in der entsprechenden Ergänzung angegeben ist; und
«Yen»	ist die gesetzliche Währung Japans.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 18. Juli 2013 nach irischem Recht gemäss dem Companies Act als Aktiengesellschaft unter der Registernummer 530399 gegründet wurde und von der Zentralbank als OGAW gemäss den OGAW-Verordnungen zugelassen ist. Gegenstand des Unternehmens im Sinne von Ziffer 2 der Gründungsurkunde und der Satzung ist die gemeinsame Anlage von öffentlich beschafftem Kapital in übertragbaren Wertpapieren und/oder in sonstigen liquiden Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss den OGAW-Verordnungen.

Die Gesellschaft ist in Form eines Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds organisiert. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft getrennte Fonds anbieten kann. Jeder Fonds verfügt über ein eigenes Anlageportfolio. Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft die Genehmigung der Zentralbank zur Errichtung der in der globalen Ergänzung aufgeführten Fonds erhalten. Weitere spezifische Informationen für bestimmte Fonds werden in einer gesonderten Ergänzung veröffentlicht.

Nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank darf die Gesellschaft von Zeit zu Zeit einen oder mehrere zusätzliche Fonds errichten, deren Anlagepolitik und -ziele in einer Ergänzung beschrieben werden, in der auch Details über die Erstzeichnungsfrist, den Erstzeichnungspreis für jeden Anteil sowie andere relevante Informationen in Bezug auf den oder die zusätzlichen Fonds, die die Verwaltungsräte als angemessen erachten oder die die Zentralbank verlangt. Jede Ergänzung ist Bestandteil dieses Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft zusätzliche Anteilklassen innerhalb eines Fonds schaffen, um unterschiedliche Bedingungen zu erfüllen, einschliesslich unterschiedlicher Kosten und/oder Gebühren und/oder Maklervereinbarungen, vorausgesetzt, dass die Zentralbank im Voraus über die Auflegung einer solchen zusätzlichen Anteilklasse informiert wird und diese vorher genehmigt.

Zum Zeitpunkt des Entstehens dieses Prospekts sind bestimmte Anteilklassen zur Notierung in der amtlichen Liste und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin («**GEM**») zugelassen. Es dürfen Anträge gestellt werden, dass alle anderen Anteilklassen aller Fonds in die amtliche Liste aufgenommen und zum Handel an der GEM zugelassen werden. Weder die Aufnahme der Anteile in das amtliche Kursblatt noch die Zulassung zum Handel an der GEM noch die Genehmigung der Notierungsangaben gemäss den Notierungsvoraussetzungen stellt eine Garantie oder Zusicherung der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz von Dienstleistungsanbietern oder anderer mit dieser Gesellschaft verbundenen Parteien, der Angemessenheit der im Prospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar. Die Verwaltungsräte erwarten nicht, dass sich in Verbindung mit den Anteilen ein aktiver Sekundärmarkt entwickelt.

Die GEM ist kein «geregelter Markt» im Sinne der MiFID II.

Gemäss der Satzung sind die Verwaltungsräte verpflichtet, für jede Tranche von Anteilen einen separaten Fonds mit getrennten Aufzeichnungen auf folgende Weise einzurichten:

- (a) Für jede Tranche von Anteilen wird die Gesellschaft getrennte Bücher führen, in denen alle Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Fonds erfasst werden und insbesondere die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen für jede dieser Tranchen, die Investitionen und Verbindlichkeiten sowie die darauf entfallenden Erträge und Aufwendungen sollen dem betreffenden Fonds vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen zugerechnet oder belastet werden;
- (b) Vermögenswerte, die aus anderen Vermögenswerten (gleich ob es sich um Barmittel oder sonstige Mittel handelt) eines Fonds erzielt werden, werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugeordnet wie der Vermögenswert aus dem sie erwirtschaftet wurden, und Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Vermögenswerte sind auf den betreffenden Fonds umzulegen;
- (c) Für den Fall, dass es Vermögenswerte der Gesellschaft gibt, die nach Ansicht der Verwaltungsräte einem oder mehreren der Fonds nicht ohne weiteres zuzurechnen sind, werden die Verwaltungsräte diese Vermögenswerte einem oder mehreren der Fonds in einer Weise und auf der Grundlage zuweisen, die sie nach ihrem Ermessen für fair und angemessen halten; und die Verwaltungsräte sind befugt diese Grundlage

jederzeit und von Zeit zu Zeit in Bezug auf zuvor nicht zugeteilte Vermögenswerte zu ändern und werden dies möglicherweise auch tun;

- (d) Jeder Fonds wird mit den Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Reserven der Gesellschaft in Bezug auf diesen Fonds belastet, und alle solchen Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Reserven der Gesellschaft, die nicht ohne weiteres einem bestimmten Fonds oder bestimmten Fonds zuzurechnen sind, werden von den Verwaltungsräten auf eine solche Weise und auf einer solchen Grundlage zugewiesen und berechnet, die von den Verwaltungsräten nach ihrem Ermessen als fair und angemessen erachtet wird, und die Verwaltungsräte haben die Befugnis, diese Grundlage jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern und werden dies möglicherweise auch tun;
- (e) Wenn infolge des Vorgehens eines Gläubigers gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder auf andere Weise eine Verbindlichkeit, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen in einer anderen Weise getragen würden als im Absatz (d) oben beschrieben oder unter ähnlichen Umständen, dürfen die Verwaltungsräte mit Zustimmung der Depotstelle in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft Vermögenswerte an einen der Fonds oder von einem der Fonds übertragen; und
- (f) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der Satzung werden die in jedem Fonds gehaltenen Vermögenswerte ausschliesslich in Bezug auf die Anteile der Tranche verwendet, zu der dieser Fonds gehört, und gehören ausschliesslich dem betreffenden Fonds; und sie werden nicht zur direkten oder indirekten Erfüllung von Verbindlichkeiten oder Forderungen gegenüber einem anderen Fonds verwendet und stehen für einen solchen Zweck nicht zur Verfügung.
- (g) Gemäss irischem Recht soll die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht haftbar sein, und es soll keine Möglichkeit geben, dass es zu einer gegenseitigen Inanspruchnahme für Verbindlichkeiten anderer Fonds kommt. Es kann jedoch nicht kategorisch zugesichert werden, dass im Falle einer Klage gegen die Gesellschaft vor den Gerichten einer anderen Gerichtsbarkeit der getrennte Charakter eines Fonds gewahrt bleibt.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Ein Fonds investiert in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Vermögenswerte, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, und, in dem in der jeweiligen Ergänzung angegebenen begrenzten Umfang, in Anteile anderer Investmentfonds; hierbei werden die in Anhang D «Anlagebeschränkungen» weiter unten und in der jeweiligen Ergänzung beschriebenen Anlagebeschränkungen eingehalten.

Darüber hinaus, und nur sofern der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter dies für vereinbar mit der Anlagepolitik eines Fonds hält, darf ein Fonds für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung die in Anhang C beschriebenen Anlagetechniken und -instrumente einsetzen. Solche Anlagetechniken und -instrumente dürfen auch DFI umfassen. Sofern der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter dies für vereinbar mit der Anlagepolitik eines Fonds hält, darf ein Fonds gemäss den Anforderungen der Zentralbank auch DFI zu Anlagezwecken nutzen. Der Manager wird sich gemeinsam mit dem Anlageverwalter oder dem entsprechenden Unteranlageverwalter eines Verfahrens zum Risikomanagement bedienen, das es ihnen ermöglicht, das mit den DFI verbundene Risiko genau zu messen, zu beobachten und zu steuern. Die Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der Zentralbank mitgeteilt. Der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter werden bis zu dem Zeitpunkt keine im Risikomanagementprozess nicht berücksichtigten DFI einsetzen, bis ein überarbeiteter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht wurde.

Gleichermassen darf jeder Fonds auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter wird nur in geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investieren, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Anlage dem Fonds nicht verbietet, Anteilhabern das in diesem Prospekt und jeder relevanten Ergänzung genannte Liquiditätsniveau zur Verfügung zu stellen. Zu den geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in die ein Fonds investieren darf, gehören unter anderem solche, die an der New York Stock Exchange, der Euronext Dublin und der London Stock Exchange notiert sind oder gehandelt werden. Soweit es seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik angemessen ist, kann ein Fonds auch in andere Fonds der Gesellschaft investieren. Ein Fonds darf nur dann in einen anderen Fonds der Gesellschaft investieren, wenn der Fonds, in den er investiert, selbst keine Anteile an einem anderen Fonds der Gesellschaft hält. Jeder Fonds, der in einen anderen Fonds der Gesellschaft investiert ist, wird in eine Klasse von Anteilen investiert, für die keine Verwaltungs- oder Anlageverwaltungsgebühr erhoben wird. Es werden keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für solche Kreuzanlagen von einem Fonds erhoben.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen eines Fonds erfolgreich sind oder dass sein Anlageziel erreicht wird. Bitte beachten Sie die «Risikoerwägungen» in diesem Prospekt und in den Ergänzungen. Dort finden Sie eine Erörterung der Faktoren, die bei einer Anlage in einen Fonds berücksichtigt werden sollten.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik eines Fonds sind in der Ergänzung zu diesem Fonds dargelegt. Das Anlageziel jedes Fonds wird zu keinem Zeitpunkt ohne Zustimmung eines ordentlichen Beschlusses oder eines einstimmigen schriftlichen Beschlusses der Anteilhaber des jeweiligen Fonds geändert. Wesentliche Änderungen in der Anlagepolitik eines Fonds dürfen nur mit der Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss oder einen einstimmigen schriftlichen Beschluss der Anteilhaber des jeweiligen Fonds vorgenommen werden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Fonds wird die Gesellschaft eine angemessene Benachrichtigungsfrist einräumen, und die Gesellschaft wird den Anteilhabern die Möglichkeit geben, ihre Anteile vor der Durchführung dieser Änderung(en) zurückzugeben. Der Verwaltungsrat kann gelegentlich nicht erhebliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Fonds vornehmen, wenn diese Änderungen seiner Ansicht nach im Interesse des jeweiligen Fonds liegen.

EINBEZIEHUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Durch den Anlageverwalter und/oder den jeweiligen Unteranlageverwalter bezieht der Manager Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess ein, soweit in diesem Dokument nichts anderes bestimmt ist.

Die vom Anlageverwalter und Unteranlageverwalter berücksichtigten Nachhaltigkeitsrisiken sind je nach Strategie des Fonds und auch je nach Branche und/oder einzelner Emittenten unterschiedlich.

Verschiedene Portfoliomanagementteams innerhalb der Geschäftseinheiten des Anlageverwalters sind für die Verwaltung eines oder mehrerer der Fonds verantwortlich. Der Anlageverwalter hat auch mehrere Unteranlageverwalter für die Verwaltung eines oder mehrerer der Fonds benannt. Jede Geschäftseinheit des Anlageverwalters und des Unteranlageverwalters verfolgt einen jeweils eigenen Ansatz für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachfolgend zusammengefasst).

Fonds, die als Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds eingestuft wurden, werden im jeweiligen Nachtrag als solche bezeichnet, und die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf den jeweiligen Fonds ist nachstehend und/oder in der Ergänzung dieses Fonds beschrieben.

PGIM Fixed Income

PGIM Fixed Income bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf jeden von ihm verwalteten Fonds in seine Anlageentscheidungen ein. Die folgende Beschreibung gilt für alle Fonds einschließlich aller Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds:

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten von PGIM Fixed Income Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern sowie von alternativen Datenquellen (z. B. NRO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten von PGIM Fixed Income können diese Informationen durch einen Austausch mit dem Emittenten ergänzen. In dem Maße, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten von PGIM Fixed Income solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Fundamentale Kredit-Ratings sind wiederum ein Schlüsselfaktor in den Relative-Value-Bewertungen von PGIM Fixed Income, und die Portfoliomanager von PGIM Fixed Income berücksichtigen erhebliche Nachhaltigkeitsrisiken bei der Beurteilung der relativen Gesamtattraktivität potenzieller Anlagen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse von PGIM Fixed Income einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten von PGIM Fixed Income häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die ökologischen und sozialen Faktoren, die bei der Research-Beurteilung von PGIM Fixed Income berücksichtigt werden, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, die erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert potenzieller Anlagen haben können, falls diese Risiken eintreten, sind je nach Anlageklasse, Branche und/oder einzelner Emittenten unterschiedlich. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten von PGIM Fixed Income, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die PGIM Fixed Income für eine Anlage im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Während die Portfoliomanager von PGIM Fixed Income Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken zur Verfügung gestellt bekommen und Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, würde das Nachhaltigkeitsrisiko allein PGIM Fixed Income nicht am Tätigen einer Anlage hindern. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des

Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. PGIM Fixed Income wendet keine absoluten Risikogrenzen oder Risikobereitschaftsschwellen an, die sich ausschließlich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

PGIM Fixed Income analysiert das Nachhaltigkeitsrisiko unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite. Indem PGIM Fixed Income Nachhaltigkeitsrisiken in seinem Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt, verfolgt es das Ziel, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu managen, dass sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des entsprechenden Fonds im Vergleich zu den mit der Anlage verbundenen Risiken, und darüber hinaus, haben, die in diesem Prospekt im Abschnitt „Risikoerwägungen“ und in der jeweiligen Ergänzung bereits hervorgehoben sind. Zwar wird erwartet, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der einzelnen Fonds begrenzt sein werden, es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass Nachhaltigkeitsrisiken nicht entstehen. Das Eintreten dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Fonds haben. Diese Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Anlagen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Richtlinien, die für einen bestimmten Fonds gelten.

PGIM Real Estate

PGIM Real Estate bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf jeden von ihm verwalteten Fonds wie folgt in seine Anlageentscheidungen ein:

ESG ist ein wichtiger Bestandteil des Multi-Faktor-Bewertungsmodells von PGIM Real Estate, das herkömmliche Immobilien-Bewertungskennzahlen anpasst, um ein zugesichertes Preisziel für jedes Unternehmen in seinem Anlageuniversum festzulegen. Bei der Beurteilung von Anlagen weist PGIM Real Estate daher eine ESG-Punktzahl zu, die es verwendet, um festzulegen, ob ESG-Faktoren erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben. PGIM Real Estate verwendet ein System mit dem gewichteten Durchschnitt der Faktoren, um eine umfassende ESG-Punktzahl für jede dieser Anlagen zu erzeugen.

Indem PGIM Fixed Income Nachhaltigkeitsrisiken in seinem Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt, verfolgt es das Ziel, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu managen, dass sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des entsprechenden Fonds im Vergleich zu den mit der Anlage verbundenen Risiken, und darüber hinaus, haben, die in diesem Prospekt im Abschnitt „Risikoerwägungen“ und in der jeweiligen Ergänzung bereits hervorgehoben sind. Zwar wird erwartet, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der einzelnen Fonds begrenzt sein werden, es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass Nachhaltigkeitsrisiken nicht entstehen. Das Eintreten dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Fonds haben.

Jennison

Jennison bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf jeden von ihm verwalteten Fonds in seine Anlageentscheidungen ein, wie nachfolgend beschrieben.

Jennison berücksichtigt bestimmte sich ergebende Nachhaltigkeitsrisiken und die potenziellen finanziellen Auswirkungen dieser Risiken auf die Rendite einer Anlage. Jennison ist überzeugt, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageprozesses ein notwendiger Aspekt bei der Bewertung des mit der jeweiligen Anlage verbundenen Risikos und dementsprechend auch der Rendite der jeweiligen von ihm verwalteten Fonds ist.

Bei der Durchführung des Fundamental-Researchs, das für die Erstellung von Gewinnprognosen für einzelne Unternehmen erforderlich ist, berücksichtigt Jennison, als integralen Bestandteil

seines Prozesses, die erheblichen Risiken und Chancen mehrerer Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken. Das Anlageteam beurteilt die Erheblichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken weitestgehend in derselben Weise wie es auch die Erheblichkeit anderer Finanzkennzahlen beurteilt, d. h. wie relevant sie für das Geschäftsmodell sind und wie viele Erkenntnisse sie in Bezug auf die Betriebsmerkmale des Unternehmens bieten. Die Erheblichkeit eines relevanten Faktors wird insoweit berücksichtigt, als sie einen Einfluss auf die Beurteilung der finanziellen Aussichten oder das Betriebsmodell eines Unternehmens durch Jennison hätte. Die Investmentspezialisten von Jennison wägen auch die Möglichkeit ab, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken sich in einem Ereignis kristallisieren könnten, das sich erheblich auf die finanzielle Performance des Unternehmens während des gegebenen Prognosehorizonts auswirken könnte.

Im Zuge der Durchführung des Fundamental-Researchs und der Überwachung der Unternehmen, in die investiert wird, engagiert sich Jennison bei den Unternehmen, in die investiert wird, auf verschiedene Weise, unter anderem durch Stimmrechtsvertretung und die direkte Kommunikation mit der Unternehmensleitung, um sich über die Vorgehensweise des Unternehmens in Bezug auf Risiken und Chancen zu informieren, diese zu beeinflussen oder Perspektiven auszutauschen, einschließlich solcher, die sich auf Umweltpraktiken, Unternehmensführung oder soziale Fragen beziehen, die sich potenziell auf das Anlageargument auswirken könnten. Jennison ist darüber hinaus bestrebt, bei der Unternehmensleitung alle Kontroversen anzusprechen, die es als wesentlich für die langfristige Finanzlage eines Emittenten erachtet. Jennison bewertet die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens, in das es investiert, subjektiv im Rahmen seines Fundamentaldatenanalyseprozesses.

Wie vorstehend erwähnt greift der Anlageprozess von Jennison zur Analyse und Überwachung potenzieller Anlagen auf verschiedene Informationsquellen zurück. Hierzu zählen Führungskräfte aus Unternehmen, Branchenexperten, externe Research- und Marktdatenanbieter. Wenngleich Jennison externes Research und Ratings als zusätzliche Informationen zu seinen eigenen fundamentalen und ganzheitlichen Bewertungen der ESG-Faktoren, die sich auf die Unternehmen im Anlageuniversum auswirken, heranzieht, optimiert Jennison sein Portfolio nicht entsprechend externer ESG-Ratings. Nach Auffassung von Jennison ist die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit seiner Fundamentalanalysten und der Integrität des Anlageprozesses entscheidend. Die ESG-Ansichten von Jennison spiegeln eine Analyse der finanziellen Wesentlichkeit, des Anlagehorizonts und der komplexen Strukturen wider, die von externen ESG-Datenanbietern nicht erfasst werden.

Indem Jennison Nachhaltigkeitsrisiken in seinem Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt, verfolgt es das Ziel, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu managen, dass sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des entsprechenden Fonds im Vergleich zu den mit der Anlage verbundenen Risiken, und darüber hinaus, haben, die in diesem Prospekt im Abschnitt „Risikoerwägungen“ und in der jeweiligen Ergänzung bereits hervorgehoben sind. Dementsprechend wird zwar erwartet, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der einzelnen Fonds begrenzt sein werden, es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass Nachhaltigkeitsrisiken nicht entstehen. Das Eintreten dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Fonds haben.

**PGIM
Quantitative
Solutions**

PGIM Quantitative Solutions bezieht Nachhaltigkeitsrisiken nur in Bezug auf die von ihm verwalteten Artikel-8-Fonds in seinen Anlageentscheidungsprozess ein. Dementsprechend ist die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf den jeweiligen Artikel-8-Fonds in der entsprechenden Ergänzung beschrieben.

Obwohl PGIM Quantitative Solutions eine ganze Reihe von ESG-Faktoren in allen seinen Strategien berücksichtigt, bezieht PGIM Quantitative Solutions Nachhaltigkeitsrisiken derzeit nicht in seinen Anlageentscheidungsprozess für alle anderen von ihm verwalteten Fonds ein, weil die entsprechenden Algorithmen, die den anderen Fonds zugrunde liegen, nicht darauf ausgelegt waren, Aspekte wie Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen.

**PGIM
Wadhvani**

PGIM Wadhvani ist zwar überzeugt, dass seine quantitativen Strategien anpassungsfähig sind und einer ganzen Reihe von entstehenden Risiken gerecht werden, einschließlich ESG-bezogener Risiken, dennoch bezieht PGIM Wadhvani Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der SFDR nicht in seine quantitativen Modelle ein.

PGIM Wadhvani ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der SFDR nur mit geringer Wahrscheinlichkeit eine erhebliche negative Auswirkung auf die Renditen des Fonds haben, da die von PGIM Wadhvani für den Fonds eingesetzten quantitativen Strategien mit einer qualitativen Beaufsichtigung kombiniert werden, bei der auch die Berücksichtigung von ESG-Risiken zum Tragen kommt. Dementsprechend hat PGIM Wadhvani keine förmliche schriftliche Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der SFDR auf die Renditen des Fonds vorgenommen.

Der Manager legt weitere Informationen zur Praxis der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bezüglich der Gesellschaft in bestimmten Erklärungen offen, die, soweit nach den Gesetzen/Vorschriften gestattet, auf Produktseiten öffentlich zugänglich sind oder aktuellen und potenziellen Anlegern und Anlageberatern in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden.

Das regulatorische Umfeld, in dem der Manager tätig ist, verändert sich fortlaufend, und die Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörden hinsichtlich Definition und Bewertung von Nachhaltigkeitsfaktoren und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen sind noch nicht klar. Vor diesem Hintergrund und insbesondere unter gebührender Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Aktivitäten, der Fondsstrategien, der Anlageansätze und der Erkenntnisse des Managers, des Anlageverwalters und der Unteranlageverwalter hat der Manager entschieden, die Anforderungen von Artikel 4(1)(a) der SFDR nicht aus eigener Initiative zu erfüllen. Er wird diese Entscheidung jedoch im Verlauf eines Prozesses, in dem Regulierungsbehörden ihre Vorgaben klarer definieren und sich innerhalb der Branche ein stärkerer Konsens über regulatorische Leitlinien und die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 4(1)(a) definierten Offenlegungspflicht entwickelt, weiterhin fortlaufend überprüfen.

ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE ANLAGEN

Jede Geschäftseinheit des Anlageverwalters und jeder Unteranlageverwalter verfügt über einen eigenen Ansatz für nachhaltige Anlagen und für die Feststellung, ob die einem Fonds zugrunde liegenden Anlagen solche in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind oder nicht (wie nachstehend zusammengefasst).

Fonds, die als Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds eingestuft wurden, werden im jeweiligen Nachtrag als solche bezeichnet, und der Ansatz des Fonds für nachhaltige Anlagen sowie eine Erklärung, ob die einem solchen Fonds zugrunde liegenden Anlagen solche in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind oder nicht, sind in der Ergänzung dieses Fonds beschrieben.

PGIM Fixed Income	Die den Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.
PGIM Real Estate	Die den Fonds zugrunde liegenden Anlagen, gegebenenfalls mit Ausnahme von Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds, die von PGIM Real Estate verwaltet werden Fonds, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.
Jennison	Die den Fonds zugrunde liegenden Anlagen, gegebenenfalls mit Ausnahme von Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds, die von Jennison verwaltet werden Fonds, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.
PGIM Quantitative Solutions	Die den Fonds zugrunde liegenden Anlagen, gegebenenfalls mit Ausnahme von Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds, die von PGIM Quantitative Solutions verwaltet werden Fonds, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.
PGIM Wadhvani	Die den Fonds zugrunde liegenden Anlagen, gegebenenfalls mit Ausnahme von Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds, die von PGIM Wadhvani verwaltet werden Fonds, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten..

RISIKOERWÄGUNGEN

Eine Investition in einen Fonds birgt ein hohes Risiko und es besteht sogar die Gefahr, dass der gesamte investierte Betrag verloren geht. Jeder Fonds ist in erster Linie darauf ausgerichtet, bestimmte Anlagen zu erwerben, die für den Fonds ein erhebliches Risiko unter anderem hinsichtlich der Wertentwicklung der Vermögenswerte, der Preisvolatilität, des Verwaltungsrisikos und des Kontrahentenrisikos entstehen lassen. Es wird keine Garantie oder Zusicherung abgegeben, dass das Investitionsprogramm eines Fonds erfolgreich sein wird. Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung, ob eine Investition in einen Fonds für sie geeignet ist, folgende zusätzliche Faktoren berücksichtigen.

Jeder Fonds ist als ein spekulatives Investment anzusehen und ist nicht als vollständiges Anlageprogramm gedacht. Die Anlage in einen Fonds ist nur für Personen geeignet, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage tragen können und die die in diesem Prospekt und dem Zeichnungsvertrag festgelegten Bedingungen erfüllen. Es gibt keine Zusicherung dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Zukünftige Anteilhaber müssen die mit der Anlage in einem Fonds verbundenen Risiken sorgfältig abwägen und dabei unter anderem die im Folgenden beschriebenen Risiken berücksichtigen. Ein Fonds kann verschiedenen der im Folgenden beschriebenen Risiken ausgesetzt sein. Bei den im Folgenden beschriebenen Risiken handelt es sich nicht um alle, die mit der Anlage in einem Fonds verbunden sein können. Vielmehr können in der Zukunft andere oder neue Risiken hinzukommen, die im Folgenden nicht behandelt werden. Potenzielle Anteilhaber werden angehalten, zu den Risiken einer Anlage in einem Fonds ihre eigenen Rechts-, Steuer- und Finanzberater zu konsultieren. Ein solches Risiko kann gravierende nachteilige Auswirkungen auf einen Fonds und seine Anteilhaber haben.

Die jeweilige Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis für Anteile eines Fonds (einschliesslich etwaiger Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Swing-Preise) gibt an, dass die Anlage als mittel- bis langfristig anzusehen ist.

Zwar sind einige der genannten Risiken für bestimmte Fonds relevanter, aber dennoch sollten die Anleger unbedingt alle in diesem Prospekt und der entsprechenden Ergänzung beschriebenen Risiken verstehen, soweit sie sich möglicherweise auf besagten Fonds beziehen.

Anleger sollten alle «Risikoerwägungen» in diesem Prospekt und der entsprechenden Ergänzung lesen, um zu bestimmen, ob sie auf einen bestimmten Teilfonds zutreffen, in den der Anleger investieren möchte.

Die folgenden «Risikoerwägungen» beschreiben die besonderen Risiken einer Anlage in einen Fonds, die der Anleger mit seinen professionellen Beratern besprechen sollte. Sie sollen keine umfassende Zusammenfassung aller mit einer Anlage in einem Fonds verbundenen Risiken darstellen.

ALLGEMEINE RISIKEN

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, zu denen Aussagen über Märkte und Branchen sowie aufsichtsrechtliche Trends zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts gehören. Zukunftsgerichtete Aussagen sind unter anderem an der Verwendung von Wörtern wie «beabsichtigt», «erwartet», «antizipiert» oder «glaubt», durch die Negation dieser Begriffe und durch ähnliche Ausdrücke identifiziert werden. Zukunftsgerichtete Aussagen spiegeln die Ansichten zu einem Zeitpunkt im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse wider. Aufgrund von Faktoren, die sich der Kontrolle der Verwaltungsräte, des Managers oder des Anlageverwalters entziehen, können die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von denen in den zukunftsgerichteten Aussagen abweichen. Potenzielle Anleger werden davor gewarnt, sich zu sehr auf solche Aussagen zu verlassen. Die Verwaltungsräte, der Manager und der Anlageverwalter sind nicht verpflichtet, die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren.

Gesamtwirtschaftliche und marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Erfolg der Tätigkeit eines Fonds wird durch gesamtwirtschaftliche und marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen wie den Zinssätzen, der Verfügbarkeit von Krediten, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Unsicherheit, Gesetzesänderungen, Handelshemmnissen, Devisenkontrollen und Umständen der nationalen sowie internationalen Politik beeinflusst. Diese Faktoren können die Höhe und Volatilität der Wertpapierkurse und die Liquidität der Anlagen eines Fonds beeinflussen. Volatilität und Illiquidität können die Rentabilität eines Fonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

Wenn das Vermögen eines Fonds auf eng abgegrenzten Märkten oder Sektoren einer bestimmten Volkswirtschaft investiert ist, erhöht sich das Risiko durch die Unfähigkeit, Anlagen breit zu diversifizieren, sodass der Fonds einer höheren Gefährdung durch potenziell nachteilige Entwicklungen auf diesen Märkten oder Sektoren ausgesetzt ist.

Seit 2008 haben die Weltfinanzmärkte Perioden ausserordentlicher Marktbedingungen erlebt wie Phasen extremer Volatilität an den Wertpapiermärkten und das Versagen der Kreditmärkte. Wenn solche Zustände eintreten, können eine verminderte Risikobereitschaft der Anleger und eine deutlich verschlechterte Verfügbarkeit von Krediten dazu führen, dass bestimmte Wertpapiere weniger liquide, schwieriger zu bewerten und somit schwerer zu veräußern sind. Solche Zustände können unter anderem durch Unsicherheiten im Hinblick auf Finanzinstitute und andere Marktteilnehmer, erhöhte Risikoaversion, Inflations Sorgen, Instabilität der Energiekosten, komplexe geopolitische Fragen, mangelnde Verfügbarkeit und höhere Kreditkosten sowie rückläufige Immobilien- und Hypothekennmärkte verschärft werden. Diese Faktoren, kombiniert mit variablen Rohstoffpreisen, rückläufigem Geschäfts- und Verbrauchervertrauen, erhöhter Arbeitslosigkeit und gesunkenen Erwartungen an die Vorhersagbarkeit der globalen Finanzmärkte, können zu einer Verlangsamung der Weltwirtschaft und Ängsten vor einer globalen Rezession führen. Weder die Dauer und die endgültigen Auswirkungen solcher Marktbedingungen noch der Umfang ihrer Verschlechterung können vorhergesagt werden. Die fortgesetzte oder weitere Verschlechterung derartiger Marktbedingungen und die anhaltende Unsicherheit hinsichtlich der Märkte können generell zu einem weiteren Rückgang der Marktwerte potenzieller Anlagen oder zu einem Rückgang der Marktwerte führen. Solche Rückgänge könnten zu Verlusten und verminderten Anlagemöglichkeiten eines Fonds führen, einen Fonds daran hindern, seine Anlageziele zu erreichen und einen Fonds dazu zwingen, seine Anlagen mit Verlust zu veräußern, während solche ungünstigen Marktbedingungen vorherrschen. Solange solche Marktbedingungen fortbestehen, wäre ein Fonds auch im Zusammenhang mit dem potenziellen Ausfall von Brokern, Kontrahenten und Börsen sowie erhöhten systemischen Risiken im Zusammenhang mit dem potenziellen Ausfall eines oder mehrerer systemrelevanter Institute erhöhten Risiken ausgesetzt. Siehe *«Ausfall von Brokern, Kontrahenten und Börsen»*.

Als Reaktion auf die Ereignisse des Jahres 2008 haben die Regulierungsbehörden und Gesetzgeber in verschiedenen Ländern seither beispiellose aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen und Programme zur Stabilisierung der Finanzmärkte verabschiedet. Einige der in diesem Zeitraum verabschiedeten Programme sind ausgelaufen, aber Regierungen und Regulierungsbehörden in vielen Ländern prüfen und implementieren weiterhin Massnahmen zur Stabilisierung der globalen Finanzmärkte. Trotz dieser Bemühungen und der Bemühungen der Regulierungsbehörden anderer Länder sind die globalen Finanzmärkte weiterhin extrem volatil. Es ist ungewiss, ob regulatorische Massnahmen die Verluste und die Volatilität an den Wertpapiermärkten werden verhindern oder die Kreditmärkte werden stimulieren können.

Unvorhersehbare oder instabile Marktbedingungen können dazu führen, dass weniger Möglichkeiten bestehen, geeignete Investitionen zu finden, um Kapital zu investieren, oder dass es schwieriger wird, aus den bestehenden Investitionen eines Fonds auszusteigen und den Wert zu realisieren.

ESG-Integration

Es gibt keine Garantie dafür, dass die ESG-Integration und das ESG-Engagement die Qualität der Asset-Allokation oder den Portfolioaufbau verbessern werden. ESG-Erwägungen können mitunter auf den Angaben von Unternehmen beruhen oder aus Informationsquellen von Dritten stammen, bei denen es sich um zukunftsgerichtete Absichtserklärungen und nicht unbedingt um faktenbasierte oder objektiv messbare Informationen handelt. Es gibt keine Garantie dafür, dass alle Informationen über die ESG-Auswirkungen eines Emittenten in den entsprechenden Berichten enthalten sind, und diese Berichte können mit Verzögerung veröffentlicht werden. Solche Einschränkungen können ebenso wie der Mangel an Einheitlichkeit und objektiven Kennzahlen zu verpassten Chancen oder

Fehlkalkulationen hinsichtlich der realisierten zukünftigen Auswirkungen von wahrgenommenen positiven und negativen ESG-Faktoren auf die Unternehmensgrundlagen führen, was zu schlechten Anlageergebnissen führt. Ebenso kann ein Fonds ESG-Informationen nutzen, die ihm von Screening-Agenturen und anderen externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Solche ESG-Informationen hängen von den Informationen ab, die der jeweiligen Screening-Agentur und/oder dem externen Dienstleister zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund von ESG-Erwägungen oder für einen Fonds festgelegten ESG-Parametern könnten der Anlageverwalter oder die Unteranlageverwalter weniger geneigt oder nicht in der Lage sein, in bestimmte Emittenten zu investieren, die positive finanzielle Erträge bieten. Die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, der Manager, der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter und ihre jeweiligen Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter, Tochterunternehmen und Vertreter geben keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Genauigkeit, Vollständigkeit, Effizienz, Angemessenheit oder Eignung für einen bestimmten Zweck in Bezug auf die ESG-Beurteilungen, negativen Screens, Einbeziehung oder Austauschaktivitäten ab.

Die Einbeziehung dieser ESG-Merkmale und -Risiken könnte erhebliche positive oder negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds haben.

Euro- und Eurozonenrisiko

Infolge der Kreditkrise in Europa hat die Europäische Kommission die Europäische Finanzstabilitätsfazilität («**EFSF**») und den Europäischen Finanzstabilitätsmechanismus («**EFSM**») geschaffen, um den Ländern der Eurozone Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden und eine solche Unterstützung benötigen. Im März 2011 einigte sich der Europäische Rat darauf, dass die Länder der Eurozone einen dauerhaften Stabilitätsmechanismus einrichten müssen, den Europäischen Stabilitätsmechanismus («**ESM**»), der im gegenseitigen Einvernehmen aktiviert wurde, um die Rolle des EFSF und des EFSM bei der Bereitstellung von externer Finanzhilfe für die Länder der Eurozone ab dem Juni 2013 zu übernehmen. Trotz dieser Massnahmen bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich des wachsenden Risikos, dass bestimmte Länder der Eurozone einem Anstieg der Kreditkosten ausgesetzt sein könnten und einer Wirtschaftskrise ausgesetzt sein könnten, sowie des Risikos, dass einige Länder die Eurozone (entweder freiwillig oder unfreiwillig) verlassen könnten und dass die Auswirkungen dieser Ereignisse auf Europa und das globale Finanzsystem schwerwiegend sein könnten, was negative Auswirkungen auf den Markt und den Wert von Anteilen der Gesellschaft haben könnte.

Mögliche Auswirkungen des Brexit

Das Vereinigte Königreich trat am 31. Januar 2020 offiziell aus der EU aus.

Im Dezember 2020 vereinbarten die EU und das Vereinigte Königreich ein Handels- und Kooperationsabkommen (der „Brexit-Deal“). Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat zu politischer und wirtschaftlicher Instabilität, Volatilität an den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs und allgemein in ganz Europa geführt. Im Zuge der Verhandlungen über den Brexit-Deal zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU hat der Austritt in diesen Märkten auch das Vertrauen von Verbrauchern, Unternehmen und der Finanzwelt schwinden lassen. Wenngleich der Brexit-Deal nun vereinbart wurde, bleiben dennoch eine Reihe von Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Zukunft des Vereinigten Königreichs und seiner Beziehung mit der EU bestehen, darunter die Verhandlung zukünftiger Handelsvereinbarungen, um Elemente des Brexit-Deals zu erweitern oder zu ersetzen. Das Vereinigte Königreich und die EU werden wahrscheinlich noch einige Jahre lang weiter über Handels- oder sonstige Abkommen verhandeln.

Bis die Bedingungen des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs und seine weiteren Beziehungen mit der EU klarer werden, lassen sich die Auswirkungen des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs und/oder damit verbundener Angelegenheiten auf einen Fonds oder seine Anlagen jeweils einschliesslich des Marktwerts oder der Liquidität im Sekundärmarkt oder auf die anderen an den Transaktionsdokumenten beteiligten Parteien nicht bestimmen. Angesichts der Grösse und Bedeutung der britischen Wirtschaft kann die derzeitige Ungewissheit oder Unberechenbarkeit der rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen des Landes mit Europa jedoch weiterhin für Instabilität sorgen, erhebliche Wechselkursschwankungen verursachen und/oder die internationalen Märkte, Handelsarrangements oder sonstigen bestehenden grenzüberschreitenden Kooperationsarrangements (wirtschaftlicher, steuerlicher, fiskalischer, rechtlicher, aufsichtsrechtlicher oder sonstiger Natur) auf absehbare Zeit

bis über den Zeitpunkt des EU-Austritts hinaus beeinträchtigen. Insbesondere die Ungewissheit um die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU und um den EU-Austritt des Landes kann Unternehmen oder Vermögenswerte beeinträchtigen, die im Vereinigten Königreich und/oder in der EU ansässig sind, Geschäfte tätigen oder mit ihnen Dienstleistungs- oder sonstige erhebliche Beziehungen haben, unter anderem auch in Bezug auf Gelegenheiten, Preise, die Regulierung, den Wert oder den Ausstieg. Darüber hinaus kann der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs die steuerliche Behandlung von Anlagen im Vereinigten Königreich beeinträchtigen. Die EU-Richtlinien, die die Erhebung von Quellensteuern auf konzerninterne Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren verhindern, gelten eventuell nicht mehr für Zahlungen in das Vereinigte Königreich oder aus diesem, so dass stattdessen die Doppelbesteuerungsabkommen des Vereinigten Königreichs zur Anwendung kommen würden. Nicht alle Doppelbesteuerungsabkommen beseitigen Quellensteuern vollständig. Darüber hinaus kann es bei der Mehrwertsteuer (MwSt.) zu Änderungen kommen und die wirtschaftlichen Auswirkungen könnten möglicherweise die allgemeine Steuerpolitik des Vereinigten Königreichs wie z. B. den Körperschaftssteuersatz und sonstige Steuern beeinflussen. Das Ergebnis des britischen Referendums könnte auch eine destabilisierende Wirkung haben, falls andere Mitgliedstaaten einen Austritt aus der EU erwägen. Aus diesen Gründen könnte der Beschluss des Vereinigten Königreichs zum Austritt aus der EU für einen Fonds, die Wertentwicklung seiner Anlagen und seine Fähigkeit zum Erreichen seines Anlageziels und zur Umsetzung seiner Anlagestrategie nachteilig sein.

Reform des LIBOR

Am 27. Juli 2017 kündigte die FCA an, dass der London Inter-Bank Offered Rate („**LIBOR**“) bis zum 31. Dezember 2021 abgeschafft werden sollte. Infolge dieser Ankündigung gab die FCA am 5. März 2021 eine weitere Erklärung ab, in der sie die zukünftige Ablösung bzw. den Verlust der Repräsentativität aller 35 derzeit von der ICE Benchmark Administration („**IBA**“), dem Verwalter des LIBOR, veröffentlichten LIBOR-Referenzwerte bestätigte. Mit dieser Erklärung bestätigte die FCA offiziell das Ende des LIBOR für alle Währungen und Laufzeiten ab dem 31. Dezember 2021 (wenngleich bestimmte Laufzeiten des USD LIBOR bis zum 30. Juni 2023 weiterhin auf Grundlage der aktuellen Referenzbank-Methodologie des LIBOR veröffentlicht werden). Darüber hinaus wurde der European Inter-Bank Official Rate („**EURIBOR**“) reformiert und kann im Gegensatz zum LIBOR somit weiterhin als Referenzzinssatz Verwendung finden.

Aufgrund der oben beschriebenen Vorgänge war die Entwicklung alternativer risikofreier Zinssätze (sogenannte „Risk Free Rates“, **RFR**) als Ersatz für den LIBOR für die weltweiten Aufsichtsbehörden von hoher Bedeutung. Wenngleich jedoch einige dieser RFR, wie der reformierte Sterling Overnight Index Average oder „**SONIA**“, gut etabliert sind, gilt dies nicht für alle. Es bleiben offene Fragen hinsichtlich der Geeignetheit bestimmter RFR für verschiedene Arten von Finanzprodukten, und die Unsicherheit in Bezug auf die zukünftige Nutzung von Term Rates dauert an.

Die Einstellung des LIBOR ist für den jeweiligen Fonds dennoch mit Risiken verbunden. Es ist derzeit nicht möglich, abschliessend festzustellen, welche Risiken dies sind, es besteht jedoch unter anderem das Risiko, dass ein identifizierter RFR nicht angemessen ist oder kein geeigneter Übergangsmechanismus gefunden wird oder dass dieser nicht für den jeweiligen Fonds geeignet ist. Darüber hinaus können ein Referenzzinssatz zur Ablösung des LIBOR und Preisanpassungen, die von einer Aufsichtsbehörde oder von Kontrahenten einseitig auferlegt werden, nicht für den jeweiligen Fonds geeignet sein, was zusätzliche Kosten zur Glatstellung von Positionen und Platzierung anderer Trades zu deren Ersetzung verursachen könnte.

Mögliche Auswirkungen einer Epidemie und/oder Pandemie

Ereignisse wie Pandemien oder Krankheitsausbrüche können kurzfristig zu einer erhöhten Marktvolatilität führen und die Weltwirtschaft sowie die Märkte im Allgemeinen langfristig beeinträchtigen. So breitete sich zum Beispiel der Ausbruch einer äusserst ansteckenden Coronavirus-Erkrankung, COVID-19 oder 2019-nCoV, auf zahlreiche Länder aus, was zu präventiven staatlich verordneten Unternehmensschliessungen und Reisebeschränkungen in vielen Ländern führte.

Epidemien und Pandemien können die Weltwirtschaft und die Märkte erheblich stören. Der Ausbruch von Pandemien wie COVID-19 könnte zusammen mit daraus resultierenden Reisebeschränkungen oder verhängten Quarantänen die Wirtschaft und Geschäftstätigkeit in den Ländern, in denen ein Fonds investiert, sowie die globale Wirtschaftstätigkeit beeinträchtigen, was sich negativ auf die Wertentwicklung der Anlagen eines Fonds auswirken würde. Pandemien oder Ausbrüche könnten zu einem allgemeinen Konjunkturabschwung in einer einzelnen Region oder weltweit führen,

insbesondere wenn der Ausbruch über längere Zeit anhält oder sich weltweit ausbreitet. Dies könnte die Anlagen eines Fonds oder die Fähigkeit eines Fonds zur Erschliessung neuer Anlagen oder zur Realisierung seiner Anlagen beeinträchtigen. Pandemien und ähnliche Ereignisse könnten auch akute Auswirkungen auf einzelne Emittenten oder verbundenen Gruppen von Emittenten haben und sie könnten Wertpapiermärkte, Zinssätze, Auktionen, den Sekundärmarkthandel, Ratings, das Kreditrisiko, die Inflation, die Deflation und sonstige Faktoren in Bezug auf die Anlagen eines Fonds oder den Betrieb des Managers oder des Anlageverwalters und den Betrieb der Dienstleister des Anlageverwalters, des Managers und/oder der Gesellschaft beeinträchtigen.

Ein Ausbruch einer Krankheitsepidemie kann zur Schliessung der Büros des Managers und/oder des Anlageverwalters und/oder einer Anlage oder sonstiger Gewerbe einschliesslich von Bürogebäuden, Einzelhandelsgeschäften und sonstigen Gewerberäumlichkeiten führen und könnte auch die folgenden Konsequenzen haben: (a) mangelnde Verfügbarkeit oder Preisvolatilität von Rohstoffen oder notwendiger Bestandteile für das Geschäft einer Anlage; oder (b) die Störung regionaler oder globaler Handelsmärkte und/oder der Verfügbarkeit von Kapital oder einen Wirtschaftsabschwung. Solche Krankheitsausbrüche können den Wert und/oder die Anlagen eines Fonds beeinträchtigen.

Wettbewerb

Ein Fonds kann in Aktien, Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere, Instrumente, fremdfinanzierte Übernahmen und Sanierungen investieren. Diese Märkte sind hart umkämpft. Im Wettbewerb um Investitionsmöglichkeiten treten neuartige Teilnehmer wie Hedgefonds, Publikumsfonds und Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie andere private Investoren aber auch eher traditionelle Kreditinstitute auf. Einige dieser Wettbewerber haben möglicherweise Zugang zu mehr Kapital oder zu Kapital, das für längere Zeiträume gebunden sein kann oder andere Renditeschwellen als ein Fonds aufweist, so dass diese Wettbewerber möglicherweise Vorteile haben, in deren Genuss ein Fonds nicht kommt. Darüber hinaus ist das Ermitteln attraktiver Investitionsmöglichkeiten schwierig und mit einem hohen Mass an Unsicherheit verbunden. Einem Fonds können erhebliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Investitionsmöglichkeiten und der Untersuchung anderer potenzieller Investitionen entstehen, die letztendlich nicht getätigt werden, einschliesslich Aufwendungen im Zusammenhang mit Due Diligence, Transport, Rechtsaufwendungen und den Gebühren anderer externer Berater.

Öffentlich gehandelte Wertpapiere

Beim Erwerb festverzinsliche Wertpapiere und/oder Beteiligungspapiere, die an der Börse gehandelt werden, sind die Fonds den Risiken ausgesetzt, die mit der Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren verbunden sind. Darüber hinaus sind die Fonds unter diesen Umständen möglicherweise nicht in der Lage, Finanzvereinbarungen oder andere vertragliche Rechte zu erhalten, die er andernfalls bei privat verhandelten Anlagen in Schuldtiteln erhalten könnte. Darüber hinaus hat ein Fonds möglicherweise nicht in gleicher Weise Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit Anlagen in öffentlich gehandelte Wertpapiere, und zwar im Vergleich zu einer privat verhandelten Anlage weder bei der Analyse einer potenziellen Anlage noch nach dem Investment. Ausserdem kann ein Fonds in seiner Fähigkeit eingeschränkt sein, Anlagen in öffentlich gehandelte Wertpapiere zu tätigen und bestehende Anlagen zu verkaufen, wenn der Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen über wesentliche, nicht öffentliche Informationen über die Emittenten dieser Wertpapiere verfügt. Die Unfähigkeit, unter diesen Umständen Wertpapiere zu verkaufen, könnte das Anlageergebnis eines Fonds wesentlich beeinträchtigen.

Überlegungen zum Insolvenzrisiko der Emittenten von Wertpapieren

Für die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere können verschiedene Gesetze zum Schutz der Gläubiger gelten. Die Überlegungen zum Insolvenzrisiko unterscheiden sich in Bezug auf Emittenten, die in verschiedenen Ländern ansässig sind. Wenn ein Gericht in einem von einem unbefriedigten Gläubiger oder einem Vertreter von Gläubigern des Emittenten eines Darlehens und/oder einer Schuldverschreibung, wie z. B. einem Insolvenzverwalter, angestregten Rechtsstreit feststellt, dass der Emittent keine angemessene Gegenleistung oder keinen angemessenen Gegenwert für die Übernahme der Schuld erhalten hat, die ein solches Darlehen oder eine solche Schuldverschreibung darstellt, und wenn nach Inkrafttreten dieser Schuld eine der folgenden Bedingungen auf den Emittenten zutrifft – (i) der Emittent war zahlungsunfähig, (ii) der Emittent war an einem Geschäft beteiligt, für welches das verbleibende Vermögen des Emittenten ein unangemessen geringes Kapital darstellte oder (iii) der Emittent beabsichtigte, sich zu verschulden oder glaubte, dass er sich verschulden würde, und dies in einer Weise, die seine

Fähigkeit übersteigt, solche Schulden bei Fälligkeit zu begleichen –, so könnte dieses Gericht beschliessen, diese Schulden ganz oder teilweise als betrügerische Übertragung zu annullieren, diese Schulden als nachrangig gegenüber den bestehenden oder künftigen Gläubigern des Emittenten zu stellen oder Beträge einzuziehen, die zuvor vom Emittenten zur Befriedigung dieser Schulden gezahlt wurden. Die Insolvenzquote im Sinne des Vorstehenden schwankt. Im Allgemeinen würde ein Emittent zu einem bestimmten Zeitpunkt als zahlungsunfähig eingestuft, wenn die Summe seiner Schulden dann grösser wäre als sein zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Gesamtvermögen oder wenn der gegenwärtige Veräusserungswert seines Vermögens geringer ist als der Betrag, der erforderlich ist, um seine wahrscheinlichen Verbindlichkeiten auf seine bestehenden Schulden zu zahlen, wenn sie festgestellt und fällig werden. Es kann nicht zugesichert werden, welchen Standard ein Gericht anwenden würde, um festzustellen, ob der Emittent «zahlungsunfähig» war, nachdem er den Eintritt der die Wertpapiere bildenden Schuld bewirkt hat, oder ob ein Gericht, unabhängig von der Bewertungsmethode, nicht feststellen würde, dass der Emittent «zahlungsunfähig» war, nachdem er einen solchen Eintritt bewirkt hat. Darüber hinaus können im Falle der Insolvenz des Emittenten eines Darlehens oder einer Anleihe Zahlungen auf ein solches Darlehen oder eine solche Anleihe als «Gläubigerbevorzugung» vermieden werden, wenn sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Insolvenz erfolgen.

Sind Zahlungen auf Wertpapiere möglicherweise generell vermeidbar, sei es als betrügerische Übertragung oder als Gläubigerbevorzugung, so können solche Zahlungen entweder vom ursprünglichen Empfänger (z. B. einem Fonds) oder von nachfolgenden Übernehmern solcher Zahlungen (wie z. B. den Anteilhabern) zurückgefordert werden. Soweit solche Zahlungen aus einem Fonds zurückgenommen werden, wird der daraus resultierende Verlust anteilig von den Anteilhabern eines Fonds getragen. Ein Gericht in einem Konkurs- oder Insolvenzverfahren könnte jedoch die Rückforderung einer solchen Zahlung von einem Anteilhaber nur insoweit anordnen, als dieses Gericht für diesen Anteilhaber oder sein Vermögen juristisch zuständig ist. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass vermeidbare Zahlungen nicht direkt von einem Anteilhaber zurückgefordert werden können, der im Austausch für seine Anteile in gutem Glauben und ohne zu wissen, dass die Zahlungen vermeidbar waren, Werte hergegeben hat.

Viele der Ereignisse in einem Insolvenzfall sind kontradiktorisch und entziehen sich oft der Kontrolle durch die Gläubiger. Zwar wird den Gläubigern in der Regel die Möglichkeit gegeben, Einspruch gegen gravierende Vorgänge einzulegen, aber es kann nicht garantiert werden, dass ein Insolvenzgericht Vorgänge nicht genehmigen würde, die möglicherweise den Interessen eines Fonds zuwiderlaufen.

Grundsätzlich kann die Dauer eines Insolvenzfalls nur grob geschätzt werden. Die Sanierung eines Unternehmens beinhaltet in der Regel die Entwicklung und Verhandlung eines Sanierungsplans, die Genehmigung des Plans durch die Gläubiger und die Bestätigung durch das Insolvenzgericht. Dieser Prozess kann erhebliche rechtliche, fachliche und administrative Kosten für die Gesellschaft mit sich bringen. Er unterliegt unvorhersehbaren und langwierigen Verzögerungen und während des Prozesses erodiert möglicherweise die Wettbewerbsposition des Unternehmens, Schlüsselpersonen des Vorstands scheiden möglicherweise aus und das Unternehmen ist möglicherweise nicht mehr in der Lage, angemessen zu investieren. In einigen Fällen kann es vorkommen, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, sich zu sanieren, und möglicherweise gezwungen ist, Vermögenswerte zu liquidieren. Die Verschuldung von Unternehmen in der finanziellen Sanierung wird in den meisten Fällen keine laufenden Zinsen abwerfen, wird während der Sanierung nicht verzinst und wird möglicherweise durch eine Erosion der Fundamentalwerte des Emittenten beeinträchtigt. Solche Anlagen können zu einem Totalverlust des Kapitals führen.

Zum Zwecke der Abstimmung über einen Sanierungsplan erlaubt das US-Insolvenzrecht die Klassifizierung von «im Wesentlichen ähnlichen» Forderungen zur Klassifizierung von Forderungen im Rahmen einer Sanierung. Da der Standard für die Klassifizierung vage ist, besteht ein erhebliches Risiko, dass der Einfluss eines Fonds in Bezug auf eine Klasse von Wertpapieren durch die Aufblähung der Anzahl und Höhe der Forderungen in der Klasse oder eine andere Manipulation der Klasse verloren geht. Darüber hinaus sind möglicherweise bestimmte Verwaltungskosten und Forderungen recht hoch, die gesetzlich Vorrang vor Forderungen bestimmter Gläubiger haben (z. B. Steuerforderungen).

Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen Gläubiger und Anteilhaber ihr Ranking und ihre Priorität verlieren, etwa wenn sie die Unternehmensführung und die funktionale Betriebsführung eines Schuldners übernehmen. In den Fällen, in denen festgestellt wird, dass ein Fonds aufgrund einer solchen Handlung eine «Beherrschung und Kontrolle» über einen Schuldner ausübt, kann ein Fonds seinen Vorrang verlieren, wenn der Schuldner nachweisen kann, dass sein Geschäft durch einen Fonds beeinträchtigt wurde oder andere Gläubiger und Anteilhaber geschädigt wurden.

Der Anlageverwalter kann im Namen eines Fonds wählen, in Gläubigerausschüssen, Aktionärsausschüssen oder anderen Gruppen mitzuwirken, um die Position eines Fonds als Gläubiger oder Anteilhaber zu erhalten oder zu stärken. Ein Mitglied eines solchen Ausschusses oder einer solchen Gruppe schuldet bestimmte Verpflichtungen möglicherweise grundsätzlich gegenüber allen ähnlich aufgestellten Parteien, die der Ausschuss vertritt. Kommt der Anlageverwalter zu dem Schluss, dass seine Verpflichtungen gegenüber den anderen Parteien als Mitglied im Ausschuss oder in einer Gruppe im Widerspruch zu seinen Pflichten gegenüber einem Fonds stehen, kann er aus diesem Ausschuss oder dieser Gruppe ausscheiden, und in diesem Fall kann ein Fonds die etwaigen Vorteile der Teilnahme an dem Ausschuss oder der Gruppe nicht realisieren. Darüber hinaus und wie vorstehend beschrieben kann einem Fonds, wenn er in einem Ausschuss oder einer Gruppe vertreten ist, möglicherweise nach geltendem Recht eine Einschränkung oder ein Verbot erteilt werden, seine Beteiligungen an einer solchen Gesellschaft zu veräussern oder zu erhöhen, solange er weiterhin in einem solchen Ausschuss oder einer solchen Gruppe vertreten ist.

Ein Fonds darf Gläubigerforderungen nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erwerben. Aufgrund gerichtlicher Entscheidungen ist es möglich, dass ein solcher Kauf vom Insolvenzgericht abgelehnt wird, wenn das Gericht feststellt, dass der Käufer einen unerfahrenen Verkäufer in unlauterer Weise ausgenutzt hat. Das kann möglicherweise zur Rückabwicklung der Transaktion (vermutlich zum ursprünglichen Kaufpreis) oder zur Verwirkung durch den Käufer führen.

Sanierungen können umstritten und kontradiktorisch sein. Es ist keineswegs ungewöhnlich, dass die Teilnehmer die Androhung und die tatsächliche Durchführung von Rechtsstreitigkeiten als Verhandlungstechnik nutzen. Es ist möglich, dass die Gesellschaft, ein Fonds, der Manager oder Anlageverwalter als Beklagte in Zivilverfahren benannt werden. Der Aufwand für die Verteidigung gegen Ansprüche Dritter und die Zahlung etwaiger Beträge aufgrund von Vergleichen oder Urteilen würde in der Regel vom Fonds getragen und würde das Nettovermögen mindern.

Illiquide Anlagen

Bestimmte Anlagen und Anlagearten unterliegen Beschränkungen beim Weiterverkauf, dürfen im Freiverkehr oder in begrenztem Umfang gehandelt werden oder haben möglicherweise keinen aktiven Handelsmarkt. Illiquide Wertpapiere dürfen mit einem Abschlag von vergleichbaren, liquideren Anlagen gehandelt werden und sind möglicherweise starken Marktwertschwankungen ausgesetzt. Es ist für einen Fonds möglicherweise schwierig, illiquide Wertpapiere richtig zu bewerten. Ausserdem ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, über illiquide Wertpapiere zu verfügen oder eine Derivattransaktion zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis bzw. zu Preisen durchzuführen oder abzuschliessen, die denen entsprechen, zu denen der Fonds sie gegenwärtig bewertet. Illiquide Wertpapiere können auch Registrierungsaufwendungen und andere Transaktionskosten verursachen, die höher sind als die für liquide Wertpapiere. Jeder Einsatz der in Anhang C beschriebenen effizienten Portfoliomanagementtechniken kann sich auch nachteilig auf die Liquidität des Portfolios eines Fonds auswirken und wird vom Manager und vom Anlageverwalter bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos des Fonds berücksichtigt.

Von Zeit zu Zeit können die Kontrahenten, mit denen der Fonds Transaktionen eingeht, das Stellen von Geld- und Briefkursen (Market-Making) oder die Kursfeststellung bei bestimmten Instrumenten einstellen, in die ein Fonds investiert ist. Unter solchen Umständen ist es dem Fonds eventuell unmöglich, die gewünschten Transaktionen zu tätigen oder Gegengeschäfte im Hinblick auf eine offene Position durchzuführen, was seine Wertentwicklung negativ beeinflussen kann.

Länderrisiken

Investitionen in Wertpapiere von Emittenten verschiedener Nationen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, stellen besondere Risiken dar. Zu diesen Risiken zählen Änderungen der relativen Wechselkurse, politische, wirtschaftliche, rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen, Steuern, die Einführung von Devisenkontrollen, Beschlagnahmungen und andere staatliche Beschränkungen (einschliesslich solcher, die mit der Rückführung von Währungen zusammenhängen) sowie Änderungen in der Politik. Anlagen in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern bieten potenzielle Vorteile, die reinen Anlagen in Wertpapiere von Emittenten aus einem

einziges Land nicht zur Verfügung stehen, jedoch sind sie auch mit bestimmten signifikanten Risiken verbunden, die typischerweise nicht mit Anlagen in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem einzigen Land verbunden sind.

Emittenten müssen in verschiedenen Ländern der Welt in der Regel unterschiedliche Praktiken und Anforderungen an die Rechnungsführung, Prüfung und Rechnungslegung umsetzen bzw. erfüllen. Das Handelsvolumen, die Volatilität der Preise und die Liquidität der Wertpapiere können in den Märkten der verschiedenen Länder variieren. Darüber hinaus gestaltet sich die staatliche Aufsicht und Regulierung von Börsen, Wertpapierhändlern sowie börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen weltweit unterschiedlich. Die Gesetze einiger Länder schränken möglicherweise die Fähigkeit eines Fonds ein, in Wertpapiere bestimmter Emittenten mit Sitz in diesen Ländern zu investieren.

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Clearing- und Abwicklungsverfahren. Verzögerungen bei der Abwicklung können zu vorübergehenden Perioden führen, in denen ein Teil des Vermögens eines Fonds nicht investiert ist und keine oder nur eine begrenzte Rendite erzielt wird. Die Unfähigkeit eines Fonds, aufgrund von Abwicklungsproblemen beabsichtigte Anlagekäufe zu tätigen, könnte dazu führen, dass ein Fonds attraktive Anlagemöglichkeiten verpasst. Die Unfähigkeit eines Fonds, seine Anlagen aufgrund einer gescheiterten Handelsabwicklung zu veräußern, könnte zu Verlusten für einen Fonds aufgrund nachfolgender Wertminderungen seiner Anlagen oder, falls der Fonds einen Vertrag über den Verkauf der Anlagen abgeschlossen hat, zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Erwerber führen. Es besteht möglicherweise auch die Gefahr, dass aufgrund von Unsicherheiten beim Betrieb von Abrechnungssystemen in einzelnen Märkten konkurrierende Forderungen in Bezug auf Wertpapiere entstehen, die sich im Besitz des Fonds befinden oder auf ihn übertragen werden sollen.

In Bezug auf bestimmte Länder besteht die Möglichkeit der Enteignung, der konfiskatorischen Besteuerung, der Beschränkung der Entnahme von Geldern oder anderen Vermögenswerten eines Fonds, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen, die sich auf Anlagen in diesen Ländern auswirken könnten. Ein Emittent von Wertpapieren kann seinen Sitz in einem anderen Land als dem Land haben, auf dessen Währung diese Wertpapiere lauten. Darüber hinaus variiert je nach den Gesetzen und Vorschriften der Gerichtsbarkeit des Emittenten/Kreditnehmers möglicherweise die Fähigkeit, Schulden einzuziehen oder durchzusetzen.

Anlagen werden durch die Möglichkeit der Enteignung oder Beschlagnahmung, durch die Erhebung von Quellensteuern oder sonstigen Steuern auf Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne, andere Einkünfte oder Brutto-Verkaufs- oder Veräußerungserlöse, durch Beschränkungen bei der Entnahme von Geldern oder anderen Vermögenswerten eines Fonds, durch politische oder soziale Instabilität oder durch diplomatische Entwicklungen möglicherweise beeinträchtigt. Ein Emittent von Wertpapieren oder Verpflichtungen kann seinen Sitz in einem anderen Land als dem Land haben, auf dessen Währung dieses Instrument lautet. Es wird erwartet, dass sich die Werte und relativen Renditen der Anlagen an den Wertpapiermärkten verschiedener Länder und die damit verbundenen Risiken unabhängig voneinander verändern.

Investitionen in Wertpapiere von Schwellenländern

Sämtliche Anlage- und Handelsaktivitäten mit Wertpapieren bringen das Risiko des Kapitalverlustes mit sich. Zwar ist der Anlageverwalter bestrebt, diese Risiken zu mindern, es kann aber nicht garantiert werden, dass die Anlage- und Handelsaktivitäten eines Fonds erfolgreich sind oder die Anleger keine nennenswerten Verluste erleiden. Anlagen in Schwellenländern sind mit gesteigerten Risiken verbunden (manche von ihnen erheblich) und erfordern bestimmte Risikoerwägungen, die in wirtschaftlich stabilen Industrieländern und Wertpapiermärkten in der Regel keine Rolle spielen. Solche Risiken sind möglicherweise u.a.: (a) grössere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit einschliesslich Krieg; (b) höhere Abhängigkeit von Exporten und die entsprechende Bedeutung des internationalen Handels; (c) höheres Inflationsrisiko; (d) erhöhte Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Beteiligung an und der Kontrolle über die Volkswirtschaften; (e) staatliche Entscheidungen, die Unterstützung von Wirtschaftsreformprogrammen einzustellen oder zentral geplante Volkswirtschaften durchzusetzen; (f) bestimmte Überlegungen bezüglich der Aufrechterhaltung von Wertpapieren und Zahlungsmitteln eines Fonds mit nicht US-amerikanischen Maklern und Wertpapierdepotstellen (g) grössere Volatilität, geringere Liquidität und geringere Kapitalisierung der Märkte; (h) grössere Volatilität der Wechselkurse; (i) stärkere Kontrollen ausländischer Investitionen und Beschränkungen bei der Realisierung von Anlagen, der Rückführung des angelegten Kapitals und der Möglichkeit, lokale Währungen in US-Dollar umzutauschen; (j) Unterschiede in den Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, die zur Nichtverfügbarkeit wesentlicher Informationen über Emittenten führen können; (k) weniger umfassende Regulierung der Märkte; (l) längere Abwicklungsfristen für Transaktionen und weniger zuverlässige Clearing- und Verwahrungsvereinbarungen; (m) weniger entwickelte Unternehmensgesetze in Bezug auf Treuepflichten von Führungskräften und Verwaltungsräten sowie für den Schutz von Anlegern; (n) das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten oder der konfiskatorischen Besteuerung, oder der Erhebung von Quellensteuern oder sonstigen Steuern auf Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne, sonstige Einkünfte oder Bruttoverkaufs- oder Veräusserungserlöse; (o) das Risiko der Einführung von Sanktionen durch andere Länder, die sich negativ auf die Wirtschaft sowie die Preisgestaltung und Liquidität von Wertpapieren auswirken können; (p) allgemein höhere Transaktionskosten; und (q) Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen und Urteile. Im Folgenden werden zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren aus Schwellenländern dargelegt:

Gesamtwirtschaftliche und marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Volkswirtschaften der einzelnen Schwellenländer können sich in Bezug auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, die Inflationsrate, den Wertverlust der Währung, die Wiederanlage von Vermögenswerten, die Ressourcenautarkie und Zahlungsbilanzposition in positiver oder negativer Weise von den Industrieländern unterscheiden. Die Volkswirtschaften dieser Länder sind im Allgemeinen stark vom internationalen Handel abhängig und wurden und werden daher negativ durch Handelsschranken, Devisenkontrollen, gesteuerte Anpassungen der relativen Währungswerte und andere protektionistische Massnahmen beeinflusst, die von den Ländern auferlegt oder ausgehandelt werden, mit denen sie Handel treiben. Auch diese Volkswirtschaften wurden und werden von den wirtschaftlichen Bedingungen in den Ländern, mit denen sie Handel treiben, negativ beeinflusst. Die Volkswirtschaften einiger dieser Länder stützen sich möglicherweise überwiegend auf wenige Branchen und weisen einen höheren Schuldenstand oder eine höhere Inflation auf.

In Bezug auf bestimmte Länder besteht die Möglichkeit der Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorischen Besteuerung, der Erhebung von Quellensteuern und anderen Steuern auf Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne und andere Einkünfte oder auf die Bruttoerlöse aus Verkauf oder Veräusserung, Beschränkung hinsichtlich der Entnahme von Geldern oder anderen Vermögenswerten eines Fonds, politischer Veränderungen, staatlicher Regulierung, sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (bis hin zum Krieg), von denen jede die Wirtschaft dieser Länder oder den Wert der Investitionen des Fonds in diesen Ländern beeinträchtigen könnte.

Wenn das Vermögen eines Fonds auf eng abgegrenzten Märkten oder Sektoren einer bestimmten Volkswirtschaft investiert ist, erhöht sich das Risiko durch die Unfähigkeit, Anlagen breit zu diversifizieren, sodass der Fonds einer höheren Gefährdung durch potenziell nachteilige Entwicklungen auf diesen Märkten oder Sektoren ausgesetzt ist.

Volatilität

Schwellenländer sind eher von extremer Volatilität betroffen als entwickelte Märkte. Solche Volatilität kann zu erheblichen Verlusten für einen Fonds führen.

Wertpapiermärkte

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern weisen möglicherweise ein wesentlich geringeres Handelsvolumen auf und sind im Allgemeinen volatiliter als die Wertpapiermärkte von Industrieländern. Zu manchen Zeiten kann die Liquidität auf solchen Märkten gering sein. In Schwellenländern gibt es oft weniger staatliche Regulierung für Börsen, Broker und börsennotierte Unternehmen als in Industrieländern. Die Handelsprovisionen sind an den Börsen von Schwellenländern in der Regel höher als die an den Börsen von entwickelten Marktwirtschaften. Darüber hinaus ist die Abwicklung von Geschäften in einigen Märkten ausserhalb der USA viel langsamer und anfälliger für Misserfolge als in den USA. Darüber hinaus sind manche Anlagen eines Fonds möglicherweise nicht an einer Börse notiert.

Wechselkursschwankungen; Währungsüberlegungen

Das Vermögen eines Fonds, das in Schwellenländern investiert ist, ist möglicherweise nicht auf US-Dollar lautende Wertpapiere investiert, und alle Kapitalerträge und das Kapital, die dem Fonds aus diesen Investitionen zufließen, lauten möglicherweise auf die jeweilige Landeswährung. Dementsprechend kann der Wert der Anteile durch Wechselkursschwankungen (soweit sie nur teilweise oder überhaupt nicht währungsgesichert sind) zwischen der Währung des betreffenden Schwellenlandes und der Währung, auf die eine Klasse lautet, beeinflusst werden. Da die Wechselkurse der Währungen von Schwellenländern tendenziell volatiliter sind als die von stärker entwickelten Volkswirtschaften, kann der Einfluss von Wechselkursschwankungen auf den Wert von Anteilen eines Fonds, der in Schwellenländern investiert ist, höher sein als bei einem Fonds, der in stärker entwickelte Märkte investiert.

Devisenkurse werden durch das Kräftespiel von Angebot und Nachfrage auf den Devisenmärkten bestimmt. Diese Kräfte werden wiederum von den internationalen Zahlungsbilanzen und anderen wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen, staatlichen Eingriffen, Spekulation und anderen Faktoren beeinflusst. Devisenkurse können zudem durch eine affirmative staatliche Interventionspolitik auf den Devisenmärkten beeinflusst werden, und bestimmte Währungen werden möglicherweise von ihren oder anderen Regierungen gegenüber dem Dollar gestützt. Veränderungen der Regierungspolitik, z. B. das Ende von Interventionen zur Stützung des Wechselkurses, können zu abrupten Abwertungen solcher Währungen führen.

Devisenhändler erzielen einen Gewinn aus der Differenz zwischen den Kursen, zu denen sie verschiedene Währungen kaufen und verkaufen. So bietet ein Händler normalerweise an, Devisen zu einem bestimmten Kurs an einen Fonds zu verkaufen, während er einen niedrigeren Wechselkurs anbietet, wenn der Fonds diese Währung sofort wieder an den Händler zurückverkaufen möchte. Aufgrund der relativ geringen Grösse der Devisenmärkte für Schwellenländer kann der Abstand zwischen den Verkaufs- und Angebotspreisen eines Händlers für diese Währungen grösser sein als bei den Währungen der entwickelteren Volkswirtschaften. Das kann zu relativ höheren Wechselkurskosten für einen Fonds führen. Ein Fonds führt seine Devisengeschäfte entweder auf Kassabasis (d. h. in bar) zum Kassakurs des Devisenmarktes oder durch den Abschluss von Termin- oder Optionskontrakten zum Kauf oder Verkauf von Nicht-US-Währungen durch.

Rechtliche und regulatorische Risiken in Schwellenländern

Viele der Gesetze, die private und nicht-amerikanische Investitionen, Wertpapiergeschäfte und andere Vertragsbeziehungen in Schwellenländern regeln, sind neu und weitgehend ungeprüft. Infolgedessen kann ein Fonds einer Reihe ungewöhnlicher Risiken ausgesetzt sein, wie unter anderem unzureichendem Anlegerschutz, widersprüchlichen Rechtsvorschriften, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Unkenntnis anderer Marktteilnehmer von Vorschriften bzw. Verstösse dagegen, fehlenden etablierten und wirksamen Rechtsbehelfen, fehlenden Standards und Geheimhaltungspraktiken, wie sie für entwickelte Märkte charakteristisch sind, sowie fehlenden Möglichkeiten zur Durchsetzung bestehender Vorschriften. Ausserdem kann es schwierig sein, in bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Fonds investiert sind, ein richterliches Urteil zu erwirken und durchzusetzen. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Schwierigkeiten hinsichtlich des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Fonds und seine Tätigkeit haben

werden. Darüber hinaus können auf die Erträge und Gewinne eines Fonds Quellensteuern von Regierungen ausserhalb der USA erhoben werden, für die die Anteilhaber möglicherweise keine vollständige Steuergutschrift erhalten.

Die Aufsichtsrechtlichen Kontrollen und die Corporate Governance von Unternehmen in Schwellenländern bieten in der Regel wenig Schutz für Minderheitsaktionäre. Die Rechtsvorschriften zur Betrugsbekämpfung und zur Bekämpfung des Insiderhandels sind oft nur rudimentär entwickelt. Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards in Schwellenländern sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als auf anderen internationalen Wertpapiermärkten. Es gibt nur ein geringes Mass an Überwachung und Regulierung des Marktes und der Marktteilnehmer sowie nur eine begrenzte und uneinheitliche Durchsetzung der bestehenden Vorschriften. Folglich können die Preise, zu denen ein Fonds Anlagen erwerben kann, durch die Erwartung anderer Marktteilnehmer auf die Anlage des Fonds und durch den Handel von Personen mit wichtigen, nicht öffentlichen Informationen beeinflusst werden. Es gibt in Schwellenländern möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über einen Emittenten als ausserhalb von einem Schwellenland, und für die Emittenten gelten möglicherweise Rechnungsführungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, die mit denen von Unternehmen ausserhalb von einem Schwellenland nicht vergleichbar sind. Die in den Abschlüssen von Emittenten aus Schwellenländern enthaltenen Bilanz- und Erfolgsrechnungsdaten spiegeln möglicherweise nicht die Finanzlage oder das Betriebsergebnis dieser Emittenten wider, wie sie in den USA, Westeuropa oder Japan in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen festgestellt wurden. Emittenten aus Schwellenländern, die in bestimmten inflationären Volkswirtschaften tätig sind, müssen ihre Bücher möglicherweise entsprechend den Regeln der Inflationsbilanzierung führen, die eine jährliche Anpassung bestimmter Bilanzaktiva und -passiva erfordert, um diese Posten in einer Währung mit konstanter Kaufkraft auszudrücken. Dieser Prozess kann indirekt zu Verlusten oder Gewinnen führen. Daher sind traditionelle Investmentkennzahlen, wie z. B. das Kurs-Gewinn-Verhältnis, in bestimmten Schwellenländern möglicherweise nicht sinnvoll.

Einige Schwellenländer verbieten oder beschränken Investitionen ausländischer Unternehmen, wie z. B. Fonds, in ihren Kapitalmärkten ganz bzw. erheblich. In bestimmten Schwellenländern bedarf es vor der Anlage durch Ausländer einer staatlichen Genehmigung. Sie beschränken die Höhe dieser Anlage in ein bestimmtes Unternehmen oder von Anlagen allgemein auf eine bestimmte Kategorie von Wertpapieren, für die möglicherweise weniger vorteilhafte Bedingungen gelten als für Wertpapiere, die von Inländern erworben werden können.

In bestimmten Schwellenländern kann es gravierende Einschränkungen hinsichtlich der Rückführung von Erträgen, Kapital oder Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren geben. Darüber hinaus kann ein Schwellenland ausländische Kapitalüberweisungen ins Ausland bei einer Verschlechterung seiner Zahlungsbilanz oder aus anderen Gründen beschränken. Ein Fonds kann durch Verzögerungen oder die Verweigerung einer erforderlichen staatlichen Genehmigung für die Rückführung von Kapital sowie durch die Anwendung von Anlagebeschränkungen auf den Fonds negativ beeinflusst werden. Schliesslich ist auch das Konzept der Treuepflicht gegenüber den Anteilhabern durch Führungskräfte und Verwaltungsräte im Vergleich zu diesen Konzepten in entwickelten Märkten nur wenig ausgeprägt. In bestimmten Fällen kann das Management ohne Zustimmung der Anteilhaber gravierende Massnahmen ergreifen und auch der Verwässerungsschutz ist möglicherweise nur eingeschränkt gewährleistet.

Investitionen in europäische Schwellenländer

Ein Fonds darf in europäischen Ländern investieren, die nicht zu den europäischen Industrieländern gehören. Die Volkswirtschaften dieser Länder sind im Allgemeinen stark vom internationalen Handel abhängig und wurden und werden daher negativ durch Handelsschranken, Devisenkontrollen, gesteuerte Anpassungen der relativen Währungswerte und andere protektionistische Massnahmen beeinflusst, die von den Ländern auferlegt oder ausgehandelt werden, mit denen sie Handel treiben. Unternehmen in Ländern ausserhalb der europäischen Industrieländer haben nur eine kurze Vorgeschichte der Tätigkeit in einer marktorientierten Wirtschaft, und die endgültigen Auswirkungen der Versuche dieser Länder, sich in Richtung einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu bewegen, sind derzeit unklar. Die sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich aus Korruption und Kriminalität im Land ergeben, können den Wert der Investitionen eines Fonds negativ beeinflussen. Manche Länder ausserhalb der europäischen Industrieländer haben eine Reihe von Immobilien-, Wertpapier- und Steuergesetzen sowie Gesetzen für Unternehmen und andere Wirtschaftssubjekte entwickelt. Wenn solche rechtlichen Strukturen für private und ausländische Investitionen und Privateigentum geschaffen wurden, sind sie neu. Möglicherweise gibt es

nicht für alle Geschäfts- und Gewerbebeziehungen Gesetze, die die Inhaber von Eigenkapitalbeteiligungen und Schuldtiteln angemessen schützen. Gesetze, Vorschriften und Rechtsauslegungen in weniger entwickelten europäischen Ländern können sich schnell, unvorhersehbar und in einer Weise ändern, die weitaus volatil ist als in den weiter entwickelten europäischen Ländern. Solche Veränderungen können die Anlagen eines Fonds wesentlich und nachteilig beeinflussen.

Investitionen in der Volksrepublik China

Die chinesische Wirtschaft, die sich im Übergang von einer Planwirtschaft zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft befunden hat, weicht in zahlreichen Aspekten von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer ab wie z. B. unter anderem in Bezug auf das Ausmass staatlicher Eingriffe, ihren Entwicklungsgrad, ihre Wachstumsrate, Devisenkontrollen und Ressourcenallokation.

Die meisten Produktionsanlagen in China gehören zwar weiterhin dem Staat der VRC auf verschiedenen Ebenen, die Regierung der VRC hat jedoch in den letzten Jahren Wirtschaftsreformen mit Schwerpunkt auf der Nutzung von Marktkräften bei der Entwicklung der chinesischen Wirtschaft und einem hohen Mass an Autonomie der Geschäftsleitungen durchgeführt. Die chinesische Wirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten zwar ein erhebliches Wachstum erlebt, das Wachstum war jedoch sowohl geografisch als auch zwischen den verschiedenen Wirtschaftssektoren ungleich verteilt. Das Wirtschaftswachstum wurde darüber hinaus von Phasen hoher Inflation begleitet. Die Regierung der VRC hat gelegentlich verschiedene Massnahmen zur Kontrolle der Inflation und zur Einschränkung der Geschwindigkeit des Wirtschaftswachstums ergriffen.

Die Regierung der VRC hat über mehrere Jahrzehnte Wirtschaftsreformen durchgeführt, um eine Dezentralisierung zu erzielen und Marktkräfte einzusetzen, um die Wirtschaft der VRC zu entwickeln. Diese Reformen haben zu erheblichem Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt geführt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Regierung der VRC diese Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird, oder dass diese Politik gegebenenfalls weiterhin erfolgreich sein wird. Jede derartige Änderung und Anpassung dieser Wirtschaftspolitik kann die Wertpapiermärkte in der VRC sowie die Portfoliowertpapiere eines Fonds beeinträchtigen. Die Regierung der VRC kann darüber hinaus gelegentlich Korrekturmassnahmen ergreifen, um das Wachstum der Wirtschaft der VRC zu steuern, was sich auch negativ auf das Kapitalwachstum und die Wertentwicklung eines Fonds auswirken kann. Politische Änderungen, soziale Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen in der VRC können zur Auferlegung zusätzlicher staatlicher Beschränkungen, einschliesslich der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Steuern oder der Verstaatlichung einiger oder aller von den zugrunde liegenden Emittenten der Portfoliowertpapiere eines Fonds gehaltenen Vermögenswerte führen.

Investition in Russland bzw. der Ukraine

Der militärische Konflikt zwischen Russland und der Ukraine hat in relativ kurzer Zeit unter anderem zu Störungen der globalen Finanzsysteme, des Handels und des Verkehrs geführt. Als Reaktion darauf verhängten mehrere Länder und Organisationen globale Sanktionen und andere strenge Beschränkungen oder Verbote in Bezug auf die Aktivitäten von Personen und Unternehmen mit Verbindungen zu Russland. Der Rat der Europäischen Union leitete ebenfalls eine Reihe von Sanktionen ein, z. B. die Verordnung (EU) 833/2014, die den Verkauf von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen an russische Staatsangehörige und russische Unternehmen beschränkt. Andere verhängte Sanktionen zielten direkt auf Transaktionen mit russischen Wertpapieren ab und schränkten die Fähigkeit des Fonds ein, diese Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen, zu empfangen oder zu liefern.

Vor der Verhängung der oben genannten Sanktionen im Zusammenhang mit dem militärischen Konflikt zwischen Russland und der Ukraine hatten eine Reihe von Ländern, darunter die Vereinigten Staaten, bestimmte maßgebliche Rechtsordnungen und Kanada, bereits Sanktionen gegen bestimmte russische, krimische und ehemalige ukrainische Beamte, Geschäftsleute und Körperschaften verhängt.

Alle Sanktionen (zu denen unter anderem Beschränkungen oder Verbote von Investitionen in bestimmte Emittenten zählen), die Androhung zusätzlicher Sanktionen und weiterer Maßnahmen, die in Zukunft von diesen Ländern, anderen Nationen oder internationalen Organisationen gegen Russland und russische Emittenten von Wertpapieren verhängt werden, sowie mögliche Vergeltungsmaßnahmen, die von Russland ergriffen werden könnten, besitzen das Potential, sich nachteilig auf die russische Wirtschaft und die Preise sowie die Liquidität russischer Wertpapiere auszuwirken.

Darüber hinaus können sich weitere politische oder militärische Aktionen Russlands, wie eine Erhöhung der Preise für staatlich kontrollierte Exporte (z. B. Erdgasexport), nachteilig auf die Wirtschaft und die Verschuldung anderer Schwellenländer sowie die Weltwirtschaft im Allgemeinen auswirken. Solche Ereignisse werden möglicherweise negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds haben.

Die endgültigen Folgen des Russland-Ukraine-Konflikts und seine Auswirkungen auf die weltweiten Wirtschafts-, Geschäfts- und Handelstätigkeiten und Bedingungen, auf den Betrieb, die Finanzlage und die Wertentwicklung der Fonds oder einer bestimmten Branche, eines bestimmten Unternehmens oder eines bestimmten Landes, in das investiert wird, sowie die Dauer und Schwere dieser Auswirkungen sind nicht vorhersehbar. Der Konflikt könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen haben und zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft führen. Diese Auswirkungen können Umsatz- und Wachstumseinbußen, unerwartete betriebliche Verluste und Verbindlichkeiten sowie Engpässe in Bezug auf die Verfügbarkeit von Kapital umfassen. Mögliche weitere staatliche Aktionen oder Maßnahmen (militärisch oder anderweitig) können zusätzliche Störungen verursachen und die bestehenden finanziellen, rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und Systeme einschränken oder verändern und dadurch die Fähigkeit der Fonds beeinträchtigen, die angestrebten Anlageziele zu erreichen.

Unabhängig von dem militärischen Konflikt zwischen Russland und der Ukraine bergen Investitionen, die unter normalen Marktbedingungen in Unternehmen getätigt werden, die in den ehemals zur Sowjetunion gehörenden unabhängigen Staaten, einschließlich der Russischen Föderation, gegründet wurden oder hauptsächlich dort tätig sind, besondere Risiken, zu denen auch wirtschaftliche und politische Unruhen zählen. Auch lassen diese Länder ein verlässliches Rechtssystem zur Durchsetzung der Rechte von Gläubigern und Anteilshabern vermissen. In Bezug auf Beteiligungspapiere wird das Eigentum an russischen Wertpapieren durch Eintragungen in den Büchern der Registerstelle einer Gesellschaft nachgewiesen (die weder ein Vertreter der Depotstelle noch ihr gegenüber verantwortlich ist). Weder die Depotstelle oder einer ihrer lokalen Korrespondenten noch ein effektives zentrales Verwahrungssystem halten Zertifikate, die das Eigentum an russischen Unternehmen verbriefen. Infolge dieses Systems kann ein Fonds seine Registrierung und sein Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder auf andere Weise verlieren.

Ein Fonds kann bei Investitionen in Russland einer Reihe ungewöhnlicher Risiken ausgesetzt sein, wie unter anderem unzureichendem Anlegerschutz, widersprüchlichen Rechtsvorschriften, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Unkenntnis anderer Marktteilnehmer von Vorschriften bzw. Verstöße dagegen, fehlenden etablierten und wirksamen Rechtsbehelfen, fehlenden Standards und Geheimhaltungspraktiken, wie sie für entwickelte Märkte charakteristisch sind, sowie fehlende Möglichkeit zur Durchsetzung bestehender Vorschriften. Ausserdem ist es möglicherweise schwierig, in Russland ein Urteil zu erwirken und durchzusetzen. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Schwierigkeiten hinsichtlich des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf einen Fonds und seine Tätigkeit haben werden. Darüber hinaus können die Erträge und Gewinne eines Fonds Quellensteuern unterliegen, die von Russland erhoben werden und für die die Anteilhaber keine vollständige Steuergutschrift ausserhalb der USA erhalten.

Die Aufsichtsrechtlichen Kontrollen und die Corporate Governance von Unternehmen in Russland bieten in der Regel wenig Schutz für Minderheitsaktionäre. Die Rechtsvorschriften zur Betrugsbekämpfung und zur Bekämpfung des Insiderhandels sind oft nur rudimentär entwickelt. Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards in Russland sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als auf anderen internationalen Wertpapiermärkten. Es gibt nur ein geringes Mass an Überwachung und Regulierung des Marktes und der Marktteilnehmer sowie nur eine begrenzte und uneinheitliche Durchsetzung der bestehenden Vorschriften. Folglich können die Preise, zu denen ein Fonds Anlagen erwerben kann, durch die Erwartung anderer Marktteilnehmer auf die Anlage dieses Fonds und durch den Handel von Personen mit wesentlichen nicht öffentlichen Informationen beeinflusst werden. Es gibt in Russland möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über einen Emittenten als in anderen Ländern, und für Emittenten gelten möglicherweise Rechnungsführungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, die mit denen von Unternehmen in anderen Ländern nicht vergleichbar sind. Die in den Abschlüssen von Emittenten aus Russland enthaltenen Bilanz- und Erfolgsrechnungsdaten spiegeln möglicherweise nicht die Finanzlage oder das Betriebsergebnis dieser Emittenten wider, wie sie in den USA, Westeuropa oder Japan in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen festgestellt wurden. Daher sind traditionelle Investmentkennzahlen, wie z. B. das Kurs-Gewinn-Verhältnis, in Russland möglicherweise nicht sinnvoll.

Beschränkungen für ausländische Investitionen in Ländern der asiatisch-pazifischen Region

Einige Schwellenländer der asiatisch-pazifischen Region verbieten oder beschränken Investitionen ausländischer Unternehmen, wie z. B. Fonds, auf ihren Kapital- und insbesondere den Aktienmärkten ganz bzw. erheblich. Zur Veranschaulichung: In bestimmten Ländern bedarf es vor der Anlage durch Ausländer einer staatlichen Genehmigung. Diese Länder beschränken die Höhe einer Anlage von Ausländern in ein bestimmtes Unternehmen oder von Anlagen allgemein auf eine bestimmte Kategorie von Wertpapieren, für die möglicherweise weniger vorteilhafte Bedingungen (auch hinsichtlich des Preises) gelten als für Wertpapiere einer Gesellschaft, die von Inländern erworben werden können. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds die erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einholen kann. Darüber hinaus können sich Veränderungen hinsichtlich der Einschränkung von ausländischem Eigentum an Wertpapieren nach dem Kauf solcher Wertpapiere durch einen Fonds nachteilig auf den Wert dieser Anteile auswirken. Möglicherweise beschränken bestimmte Länder die Anlagemöglichkeiten bei Emittenten oder Branchen, die für nationale Interessen als wichtig erachtet werden.

Die Art und Weise, wie ausländische Investoren in Unternehmen bestimmter Entwicklungsländer des asiatisch-pazifischen Raums investieren können, sowie die Beschränkungen für diese Investitionen können sich ebenfalls nachteilig auf die Geschäftstätigkeit eines Fonds auswirken. Beispielsweise wird ein Fonds in einigen dieser Länder möglicherweise dazu verpflichtet, zunächst über einen lokalen Makler oder eine andere Stelle zu investieren und die erworbenen Anteile dann auf den Namen eines Fonds neu registrieren zu lassen. Eine Umregistrierung kann in manchen Fällen möglicherweise nicht rechtzeitig erfolgen, sodass es zu einer Verzögerung kommt, wodurch einem Fonds bestimmte Rechte als Anleger, und so auch die Ansprüche auf Dividenden oder bestimmte Kapitalmassnahmen, verweigert werden.

Zudem kann es Fälle geben, in denen ein Fonds einen Kaufauftrag erteilt, aber später bei der Umregistrierung erfährt, dass die zulässige Investitionsquote für ausländische Investoren ausgeschöpft ist, sodass dem Fonds die Möglichkeit genommen wird, seine gewünschte Investition zu diesem Zeitpunkt zu tätigen.

In bestimmten Ländern kann es gravierende Einschränkungen hinsichtlich der Rückführung von Kapitalerträgen, Kapital oder Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren durch einen Fonds geben. Ein Fonds kann durch Verzögerungen oder die Verweigerung einer erforderlichen staatlichen Genehmigung für die Rückführung von Kapital sowie durch die Anwendung von Anlagebeschränkungen auf einen Fonds negativ beeinflusst werden. Abhängig von verschiedenen finanziellen Faktoren kann der Anteil des Portfolios eines Fonds steigen, der einer Währungskontrolle unterliegt. Im Fall, dass andere Länder ähnliche Kontrollen vorschreiben, kann sich der Anteil des Fondsvermögens, der zur Erfüllung von Rücknahmen verwendet werden kann, weiter verringern. Selbst wenn es kein vollständiges Verbot der Rückführung von Kapital gibt, kann der Rückführungsmechanismus bestimmte Aspekte der Tätigkeit eines Fonds beeinflussen. Beispielsweise können Gelder aus der Volksrepublik China nur in US-Dollar oder Hongkong-Dollar und nur zu einem von der Regierung einmal pro Woche festgelegten Wechselkurs überwiesen werden.

Mit der Anlage in chinesischen A-Aktien verbundene Risiken

Die Vermögenswerte bestimmter Fonds können in chinesische A-Aktien („**A-Aktien**“) investiert werden. Der Wertpapiermarkt in der VRC, einschließlich A-Aktien, kann im Allgemeinen volatil und weniger stabil sein als Märkte in weiter entwickelten Ländern und potenziell Schwierigkeiten bei der Abwicklung mit sich bringen. Dies kann zu erheblichen Kursschwankungen der in diesem Markt gehandelten Wertpapiere führen und somit die Preise von Anteilen eines Fonds beeinträchtigen. Eine Anlage in der VRC ist im Allgemeinen weiterhin anfällig für größere Veränderungen der lokalen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten. Die Performance dieser Anlagen kann aufgrund dieser Anfälligkeit beeinträchtigt werden.

Mit der Anlage in A-Aktien über Stock Connect verbundene Risiken

Wenn dies gemäss der Anlagepolitik eines Fonds zulässig ist, kann ein Fonds in A-Aktien investieren, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («**Stock Connect**») notiert sind und gehandelt werden. Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearingprogramm zwischen der Shanghai Stock Exchange («**SSE**») oder der Shenzhen Stock Exchange («**SZSE**») und der Stock Exchange of Hong Kong Limited («**SEHK**»), der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («**CSDCC**») oder der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («**HKSCC**») zur Ermöglichung des wechselseitigen Aktienmarktzugangs zwischen Festlandchina und Hongkong, indem den Anlegern der Handel mit und die Abwicklung von Aktien auf den

einzelnen Märkten über ihre lokalen Börsen ermöglicht werden. Der Handel über Stock Connect unterliegt einem täglichen Kontingent («**tägliches Kontingent**»), das die maximalen täglichen Nettokäufe von Anlegern aus Hongkong (und ausländischen Anlegern, die über Hongkong handeln), die über das jeweilige Stock-Connect-Programm mit in der Volksrepublik China («**VRC**») notierten Wertpapieren («**Northbound**») handeln, und von Anlegern aus der VRC, die über das jeweilige Stock-Connect-Programm mit in Hongkong notierten Wertpapieren («**Southbound**») handeln, an einem bestimmten Tag beschränkt. Der Northbound-Handel und der Southbound-Handel unterliegen einem separaten täglichen Kontingent. Somit sind die Direktanlagen jedes Fonds in A-Aktien durch die täglichen Kontingente beschränkt, die die Gesamtkäufe über Stock Connect beschränken.

Mit täglichen Kontingenten verbundenes Risiko

Wenn dies gemäss der Anlagepolitik eines Fonds zulässig ist, kann ein Fonds über Stock Connect in A-Aktien investieren, die an der SSE und der SZSE oder an anderen Börsen in China, die gelegentlich am Stock-Connect-Programm teilnehmen, notiert sind und gehandelt werden. Der Handel über Stock Connect unterliegt einer Reihe von Beschränkungen, die sich auf die Anlagen und Renditen eines Fonds auswirken können. Für die Anleger gelten beim Stock-Connect-Programm zwar keine individuellen Anlagekontingente oder Lizenzierungsanforderungen, der Handel über Stock Connect unterliegt jedoch dem täglichen Kontingent. Das tägliche Kontingent gehört einem Fonds nicht und wird von allen Anlegern in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Aufträge genutzt. Das tägliche Kontingent unterliegt auch Änderungen. Somit würden Kaufaufträge für A-Aktien zurückgewiesen, wenn das tägliche Kontingent überschritten wird (die Fonds können jedoch ungeachtet des täglichen Kontingents A-Aktien verkaufen). Das tägliche Kontingent kann die Fähigkeit eines Fonds zur zeitnahen Anlage in A-Aktien über Stock Connect beschränken, was die Fähigkeit der Fonds zur effektiven Verfolgung ihrer Anlagestrategien beeinträchtigen könnte.

Risiko in Verbindung mit Clearing und Abwicklung

HKSCC und CSDCC haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und halten eine wechselseitige Beteiligung, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzübergreifenden Handelsgeschäften zu erleichtern. Nichtsdestotrotz unterliegen über Stock Connect vorgenommene Anlagen Handels-, Verrechnungs- und Abwicklungsverfahren, die in der VRC nicht erprobt sind, was einen Fonds Risiken aussetzen könnte. Obwohl CSDCC ein umfassendes Clearing-Netzwerk und eine Infrastruktur für Abwicklung und Aktienbeteiligungen unterhält und darüber hinaus über von der CSRC zugelassene und beaufsichtigte Risikomanagementrichtlinien und -maßnahmen verfügt, ist im unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von CSDCC die Haftung für SSE- und SZSE-Wertpapiere seitens HKSCC im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber CSDCC beschränkt. In solchen Fällen wird die HKSCC nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege oder eine Liquidation von CSDCC einzutreiben. Nichtsdestotrotz könnte sich die Eintreibung verzögern oder es einem Fonds unmöglich sein, sich von CSDCC für alle Verluste entschädigen zu lassen.

Handels- und aufsichtsrechtliches Risiko

Über Stock Connect gehandelte A-Aktien können im Allgemeinen nur über Stock Connect im Einklang mit den massgeblichen Regeln verkauft, gekauft oder auf sonstige Weise übertragen werden. Ein Hauptmerkmal von Stock Connect ist die Anwendung der Rechtsvorschriften des Heimatmarktes für Anleger in A-Aktien (d. h. der VRC). Daher unterliegen die Anlagen eines Fonds in Stock-Connect-A-Aktien neben weiteren Beschränkungen dem Wertpapierrecht und den Notierungsbestimmungen der VRC. Die aktuellen Vorschriften im Zusammenhang mit Stock Connect sind relativ neu und im Wandel begriffen. Außerdem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen, die potenziell rückgreifende Wirkung haben können, und es kann nicht garantiert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VRC und Hongkong können von Zeit zu Zeit neue Vorschriften in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, die gerichtliche Durchsetzung und grenzüberschreitende Geschäfte im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen, was nachteilige Auswirkungen für einen Fonds haben kann.

A-Aktien müssen zwar für zum Handel über Stock Connect zulässig erklärt werden (wobei solche an der SSE notierte zulässige A-Aktien als «**SSE-Wertpapiere**» und solche an der SZSE notierte zulässige A-Aktien als «**SZSE-Wertpapiere**» bezeichnet werden), diese A-Aktien können diese Zulassung jedoch auch verlieren, und wenn dies geschieht, können diese A-Aktien zwar verkauft, könnten jedoch nicht mehr über Stock Connect gekauft werden. In Bezug auf Verkaufsaufträge im Rahmen von Stock Connect nimmt die SEHK vor der Transaktion Überprüfungen vor,

um sicherzustellen, dass ein Anleger ausreichende A-Aktien auf seinem Konto hat, bevor der Markt an dem Handelstag öffnet. Somit wird ein Verkaufsauftrag zurückgewiesen, wenn vor der Marktöffnung an dem Handelstag keine ausreichenden A-Aktien auf dem Konto eines Anlegers sind. Somit ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine A-Anteile zu veräußern, was seine Wertentwicklung beeinträchtigen kann.

Risiken in Verbindung mit dem ChiNext Market

Ein Fonds kann in Wertpapieren engagiert sein, die am ChiNext Market der Shenzhen Stock Exchange notiert sind. Am ChiNext Market notierte Unternehmen befinden sich gewöhnlich in der Entwicklung und haben eine weniger umfangreiche Geschäftstätigkeit. Ihre Aktienkurse und Liquidität schwanken stärker und sie sind höheren Risiken ausgesetzt und weisen höhere Umschlagsraten auf als am Hauptmarkt der Shenzhen Stock Exchange notierte Unternehmen. Am ChiNext Market notierte Wertpapiere können überbewertet sein, und solche aussergewöhnlich hohen Bewertungen sind eventuell nicht nachhaltig. Die Aktienkurse können eventuell leichter manipuliert werden, da eine relativ geringere Anzahl von Aktien im Umlauf ist. Bei am ChiNext Market notierten Unternehmen kann es häufiger und schneller vorkommen, dass ihre Börsennotierung aufgehoben wird. Dies kann sich negativ auf den Fonds auswirken, wenn die Börsennotierung von Unternehmen, in die er investiert, aufgehoben wird. Für die am ChiNext Market notierten Unternehmen gelten ausserdem weniger strikte Vorschriften in Bezug auf ihre Rentabilität und ihr Grundkapital als für diejenigen, die am Hauptmarkt notiert sind. Anlagen am ChiNext Market können dem Fonds und seinen Anlegern erhebliche Verluste verursachen.

Mit Handelstagen und Aussetzungen verbundene Risiken

Das Stock-Connect-Programm läuft zudem nur an Tagen, an denen die Märkte in China und in Hongkong zum Handel geöffnet sind und an denen auf beiden Märkten an den entsprechenden Gattstellungstagen Bankdienstleistungen verfügbar sind. Somit kann ein Fonds aufgrund einer Anlage in A-Aktien über Stock Connect dem Risiko von Preisschwankungen an Tagen ausgesetzt sein, an denen die chinesischen Märkte geöffnet sind, während jedoch kein Handel über Stock Connect erfolgt. Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel über Stock Connect unter bestimmten Umständen auszusetzen. Wenn eine derartige Aussetzung des Handels erfolgt, wird die Fähigkeit eines Fonds zum Zugriff auf A-Aktien über Stock Connect beeinträchtigt. Darüber hinaus ist der Fonds eventuell nicht in der Lage, A-Aktien zügig über Stock Connect zu erwerben oder zu veräußern, wenn einer oder beide der Märkte in China und in Hongkong an einem US-Handelstag geschlossen sind, und dies könnte die Wertentwicklung der Fonds beeinträchtigen.

Mit dem wirtschaftlichen Eigentum verbundene Risiken

Die Anlagen eines Fonds in A-Aktien über Stock Connect werden von seiner Depotbank in Konten im von der HKSCC geführten Central Clearing and Settlement System («**CCASS**») gehalten, das die A-Aktien wiederum als Nominee über ein auf seinen Namen registriertes Wertpapiersammelkonto bei der CSDCC hält. Die genaue Wesensart und die Rechte eines Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer der SSE-Wertpapiere oder der SZSE-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind nach dem Recht der VRC nicht genau definiert. Es fehlt eine klare Definition der Begriffe «rechtliches Eigentum» und «wirtschaftliches Eigentum» und eine klare Unterscheidung zwischen ihnen nach dem Recht der VRC und vor den Gerichten der VRC wurden nur wenige Fälle verhandelt, bei denen eine Nominee-Kontostruktur vorlag. Die genaue Wesensart und die Methoden zur Durchsetzung der Rechte und Interessen eines Fonds nach dem Recht der VRC sind ebenfalls ungewiss. Im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, besteht das Risiko, dass die SSE-Wertpapiere oder die SZSE-Wertpapiere nicht als für das wirtschaftliche Eigentum eines Fonds gehalten oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Ausschüttung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht.

Unbeschadet der Tatsache, dass die HKSCC keine Eigentumsansprüche an den SSE-Wertpapieren oder den SZSE-Wertpapieren erhebt, die in ihrem Wertpapiersammelkonto bei der CSDCC gehalten werden, behandelt die CSDCC als Registerstelle für an der SSE oder der SZSE notierte Unternehmen die HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmassnahmen in Bezug auf solche SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere als Aktionär. Die HKSCC überwacht die Unternehmensmassnahmen, die die SSE-Wertpapiere und die SZSE-Wertpapiere betreffen, und informiert die CCASS-Teilnehmer fortlaufend über alle Unternehmensmassnahmen, bei denen die CCASS-Teilnehmer Schritte unternehmen müssen, um teilnehmen zu können. Ein Fonds ist somit sowohl für die Abwicklung als auch für die Meldung und Durchführung von Unternehmensmassnahmen auf die HKSCC angewiesen.

Ausfallrisiko der CSDCC

Die HKSCC ist für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und sonstigen diesbezüglichen Leistungen im Zusammenhang mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong durchgeführten Handelsgeschäften zuständig. Somit halten die Anleger SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere nicht direkt – sie werden über die Konten ihrer Broker oder Depotbanken beim CCASS gehalten. Die HKSCC und die CSDCC haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind jeweils ein Teilnehmer der anderen Einrichtung geworden, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Bei einem Ausfall der CSDCC und einer Erklärung der CSDCC zum Schuldner sind die Verpflichtungen der HKSCC im Rahmen von Stock Connect aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung dieser Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber der CSDCC beschränkt. In diesem Fall kann sich das Beitreibungsverfahren für einen Fonds verzögern oder er kann eventuell nicht alle seine Verluste von der CSDCC zurückerstattet bekommen.

Operatives Risiko

Marktteilnehmer können am Stock-Connect-Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Faktoren erfüllen, die von den jeweiligen Börsen und/oder Clearingstellen festgelegt werden. Des Weiteren erfordert die «Konnektivität» im Stock-Connect-Programm die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen zwischen Hongkong und der VRC. Dies erfordert die Entwicklung neuer IT-Systeme durch die SEHK und die Börsenteilnehmer. Es gibt keine Gewähr dafür, dass diese Systeme ordnungsgemäss funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls die massgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel mit A-Aktien über Stock Connect gestört werden, und die Fähigkeit eines Fonds zum Erreichen seines Anlageziels könnte beeinträchtigt werden.

Das Stock-Connect-Programm ist ein relativ neues Programm. Weitere Entwicklungen sind wahrscheinlich und es kann nicht zugesichert werden, dass das Programm weiterhin bestehen wird oder dass zukünftige Entwicklungen in Bezug auf das Programm die Anlagen oder Renditen eines Fonds nicht beschränken oder beeinträchtigen werden. Darüber hinaus sind die Anwendung und Interpretation der Rechtsvorschriften von Hongkong und der VRC und die von den massgeblichen Aufsichtsbehörden und Börsen in Bezug auf das Stock-Connect-Programm veröffentlichten oder angewendeten Regeln, Richtlinien und Leitlinien ungewiss und sie können negative Auswirkungen auf die Anlagen und Renditen eines Fonds haben.

Mit der Anlage im CIBM über Bond Connect verbundene Risiken

Ein Fonds kann über Bond Connect in zulässige Anleihen am China Interbank Bond Market («**CIBM**») investieren. Die Bond-Connect-Infrastruktur sieht einen wechselseitigen Zugang zwischen Hongkong und China vor; sie ist derzeit jedoch nur für Anlagen am CIBM über Hongkong («**Northbound**»-Handel) in Betrieb. Bei Anlagen über Bond Connect kann ein Fonds bestimmten Risiken ausgesetzt sein, zu denen unter anderem folgende zählen:

Volatilitätsrisiko

Marktvolatilität und möglicherweise mangelnde Liquidität aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel im CIBM können dazu führen, dass die Preise bestimmter auf diesem Markt gehandelter Schuldtitel erheblich schwanken. Ein Fonds, der auf diesem Markt investiert, ist daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Geld-/Briefkursspreads dieser Wertpapiere können hoch sein und dem jeweiligen Fonds können daher erhebliche Handels- und Veräusserungskosten entstehen, und er kann sogar Verluste beim Verkauf solcher Anlagen erleiden.

Mit der Anlage in Urban Investment Bonds verbundene Risiken

Wenn ein Fonds in Urban Investment Bonds investiert, sind diese Anlagen den mit der Anlage in Urban Investment Bonds verbundenen Risiken ausgesetzt. Urban Investment Bonds werden zwar von Finanzierungsvehikeln lokaler Regierungen (local government financing vehicles, «**LGFVs**») in den Märkten der VRC für börsennotierte Anleihen

und im CIBM begeben, diese Anleihen werden jedoch typischerweise nicht von den lokalen Regierungen oder der Zentralregierung der VRC garantiert. LGFVs sind von lokalen Regierungen und/oder ihren verbundenen Stellen eingerichtete separate Rechtspersonen zur Aufnahme von Finanzmitteln für öffentliche Wohlfahrts- oder Infrastrukturprojekte. Wenn die LGFVs Tilgungs- oder Zinszahlungen der Urban Investment Bonds nicht leisten, könnten einem Fonds erhebliche Verluste entstehen und der Nettoinventarwert des Fonds könnte beeinträchtigt werden.

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass sich die Behörden von Festlandchina das Recht vorbehalten, den Northbound-Handel von Bond Connect auszusetzen, sofern dies nötig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Risiken umsichtig gehandhabt werden. Wenn es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über Bond Connect kommt, wird der Zugang des Fonds zum Anleihemarkt der VRC zur Verfolgung seines Anlageziels beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Der Northbound-Handel über Bond Connect kann an Tagen erfolgen, an denen der CIBM für den Handel geöffnet ist, selbst wenn es sich in Hongkong um einen Feiertag handelt. Daher ist es möglich, dass über Bond Connect gehandelte Anleihen zu Zeiten, in denen ein Fonds keine Anleihen kaufen oder verkaufen kann, weil seine in Hongkong oder weltweit ansässigen Intermediäre nicht für die Abwicklung von Transaktionen zur Verfügung stehen, Schwankungen ausgesetzt sind. Dies kann dazu führen, dass ein Fonds Gewinne nicht realisieren, Verluste nicht verhindern oder nicht von einer Anlagegelegenheit bei Anleihen aus Festlandchina zu einem attraktiven Preis profitieren kann.

Operatives Risiko

Bond Connect bietet eine direkte Zugangsmöglichkeit für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zu den Anleihemärkten in Festlandchina.

Die «Konnektivität» von Bond Connect ist von der Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze hinweg abhängig, wozu neue Handelsplattformen und Betriebssysteme entwickelt werden müssen. Es gibt keine Gewähr dafür, dass diese Plattformen und Systeme ordnungsgemäss funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, kann der Handel über Bond Connect verzögert oder gestört werden. Die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect zu handeln, um seine Anlagestrategie zu verfolgen, kann daher beeinträchtigt werden.

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die massgeblichen Meldungen, die Registrierung bei der People's Bank of China («**PBoC**») und die Kontoeröffnung über Offshore-Verwahrstellen, Registerstellen oder sonstige Dritte vorgenommen werden. Daher unterliegen die Anlagen eines Fonds über Bond Connect dem Risiko eines Ausfalls oder Fehlern seitens dieser Dritten.

RMB-Währungsrisiko

Der RMB ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und er unterliegt Devisenkontrollen und –beschränkungen einschliesslich eines gesteuerten variablen Wechselkurses auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage unter Bezugnahme auf einen Währungskorb. Die Anlagen eines Fonds über Bond Connect können durch Wechselkursschwankungen zwischen dem RMB und anderen Währungen beeinträchtigt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Wechselkurs des RMB zukünftig nicht stark gegenüber dem US-Dollar oder gegenüber anderen Währungen schwanken wird. Ein Rückgang des RMB reduziert den Wert der auf den RMB lautenden Anlagen, was die Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigen kann.

Der RMB wird an den Onshore- und Offshore-Märkten gehandelt. Beim Offshore-RMB («**CNH**») und beim Onshore-RMB («**CNY**») handelt es sich zwar um dieselbe Währung, sie werden jedoch an verschiedenen und separaten Märkten gehandelt, die unabhängig voneinander operieren. Der auf dem chinesischen Festland gehandelte RMB, der CNY, ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollen und von den Behörden der VRC verhängten Beschränkungen. Andererseits ist der ausserhalb von Festlandchina gehandelte RMB, der CNH, frei handelbar, er

unterliegt jedoch weiterhin Kontrollen, Beschränkungen und der Verfügbarkeit. Daher haben der CNY und der CNH nicht unbedingt denselben Wechselkurs und die Kurse entwickeln sich eventuell nicht in dieselbe Richtung. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil einer nicht auf RMB lautenden Klasse verwendet die Verwaltungsstelle den Wechselkurs für den Offshore-RMB-Markt in Hongkong, d. h. den CNH-Wechselkurs, der über oder unter dem Wechselkurs für den Onshore-RMB-Markt in der VRC, d. h. dem CNY-Wechselkurs, liegen kann.

Derzeit werden von der Regierung der VRC bestimmte Beschränkungen für die Rückführung von RMB aus der VRC auferlegt. Anleger sollten beachten, dass diese Beschränkungen die Tiefe des ausserhalb der VRC verfügbaren RMB-Marktes begrenzen und dadurch die Liquidität des Fonds reduzieren können. Ein Fonds kann daher dem Risiko ausgesetzt sein, dass er keine ausreichenden RMB zur Währungsumrechnung vor der Anlage hat.

Die Politik der Regierung der VRC bezüglich Devisenkontrollmassnahmen und Rückführungsbeschränkungen kann Änderungen unterliegen, und die Position eines Fonds und seiner Anleger kann durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.

Regulatorisches Risiko

Bond Connect ist neu und unterliegt den von den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften sowie den Durchführungsbestimmungen der Aufsichtsbehörden in der VRC und in Hongkong. Es ist zu beachten, dass die Vorschriften nicht erprobt sind. Daher besteht keine Sicherheit dahingehend, wie sie angewendet werden. Zudem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen, die eine rückwirkende Wirkung haben können. Es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect nicht abgeschafft wird. Daher können die Anlagen eines Fonds in Festlandchina über Bond Connect durch regulatorische Änderungen beeinträchtigt werden.

Keine Übertragung ausserhalb des Marktes

Gemäss den massgeblichen Rechtsvorschriften und Regeln, die für Bond Connect gelten, ist die Übertragung von über Bond Connect gekauften Schuldtiteln zwischen zwei Mitgliedern der Central Money Markets Unit der Hong Kong Monetary Authority («**CMU**») und zwischen zwei CMU-Unterkonten desselben CMU-Mitglieds nicht zulässig.

Nominee-Haltestruktur

Von einem Fonds über Bond Connect gekaufte Schuldtitel werden von der CMU gehalten, wobei zwei Nominee-Konten bei der China Central Depository & Clearing Co., Ltd und beim Shanghai Clearing House eröffnet werden. Während die separaten Konzepte des «Nominee-Inhabers» und des «wirtschaftlichen Eigentümers» im Rahmen der für Bond Connect geltenden Rechtsvorschriften allgemein anerkannt werden, ist die Anwendung dieser Regeln unerprobt und es wird nicht zugesichert, dass die Gerichte der VRC diese Regeln anerkennen werden, z. B. in Liquidationsverfahren in Bezug auf Gesellschaften in der VRC oder in sonstigen Rechtsverfahren, die China Central Depository & Clearing Co., Ltd und das Shanghai Clearing House.

FII-Regime und damit verbundene Risiken

Das FII-Regime, das qualifizierenden ausländischen institutionellen Anlegern und qualifizierenden ausländischen institutionellen Renminbi-Anlegern die direkte Anlage in bestimmte Wertpapiere in Festlandchina ermöglicht, unterliegt den FII-Vorschriften, die von den massgeblichen Behörden in Festlandchina einschliesslich der CSRC, der State Administration of Foreign Exchange («**SAFE**») und der PBoC und/oder sonstiger massgeblicher Behörden erlassene Regeln und Vorschriften umfassen. Anlagen über das FII-Regime müssen über Inhaber einer QFII- oder RQFII-Lizenz erfolgen.

Wenn ein Fonds über das FII-Regime investiert, sollten die Anleger beachten, dass die Fähigkeit eines Fonds zur Vornahme solcher Anlagen oder zur vollständigen Umsetzung oder Verfolgung seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie den massgeblichen Rechtsvorschriften und Regeln in der VRC (einschliesslich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Devisenkontrollen und sonstigen geltenden Anforderungen der VRC einschliesslich von Regeln zu Anlagebeschränkungen und zur Rückführung und Übermittlung von Kapital und Gewinnen) unterliegt, die sich ändern können, und derartige Änderungen könnten rückwirkend in Kraft treten.

Ausserdem ist nicht gewährleistet, dass die FII-Regelungen nicht abgeschafft werden. Ein Fonds, der über das FII-Regime auf den Märkten der VRC investiert, kann durch solche Änderungen beeinträchtigt werden. Sofern ein Fonds über das FII-Regime in chinesische A-Aktien oder andere Wertpapiere in der VRC investiert, werden diese Wertpapiere von einer lokalen Depotbank («**FII-Depotbank**») gehalten, die von dem FII in Einklang mit den FII-Regelungen ernannt wurde. Den aktuellen FII-Regelungen zufolge kann ein FII mehrere lokale Depotbanken bestellen. Die FII-Depotbank kann ein oder mehrere Wertpapierkonten im Namen des FII-Lizenzinhabers für den jeweiligen Fonds im Einklang mit den Rechtsvorschriften der VRC eröffnen und ein Fonds kann einem Verwahrungsrisiko ausgesetzt sein. Bei einem Ausfall der FII-Depotbank kann ein Fonds erhebliche Verluste erleiden. Im Fall der Liquidation der FII-Depotbank sollten Anleger beachten, dass auf dem Barkonto des Fonds bei der FII-Depotbank eingelegte Barmittel getrennt aufbewahrt, sondern als Schuld der FII-Depotbank gegenüber dem Fonds in seiner Eigenschaft als Einleger angesehen werden. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der FII-Depotbank gehören. In diesem Fall hat der Fonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Barkonto hinterlegten Barmitteln und der Fonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger für diesen Betrag, der mit allen anderen ungesicherten Gläubigern gleichrangig ist.

Einem über das FII-Regime investierenden Fonds können bei der Durchführung oder Abrechnung von Geschäften oder der Übertragung von Geldmitteln oder Wertpapieren auch aufgrund eines Ausfalls, einer Handlung oder Unterlassung, einer Insolvenz oder Disqualifizierung der FII-Depotbank oder von Brokern in der VRC Verluste entstehen. In diesem Fall kann ein über das FII-Regime investierender Fonds bei der Durchführung oder Abrechnung von Geschäften oder der Übertragung von Geldmitteln oder Wertpapieren beeinträchtigt werden.

Rückführungen durch QFIIs unterliegen derzeit keinen Sperrfristen, keiner vorherigen Zustimmung oder sonstigen Rückführungsbeschränkungen, der Rückführungsprozess kann jedoch bestimmten in den massgeblichen Regelungen dargelegten Anforderungen unterliegen (z. B. Steuererklärung, Echtheitsprüfung, Einreichung bestimmter Unterlagen in Bezug auf die Rückführung usw.). Die Rückführung kann sich verzögern. Die FII-Vorschriften unterliegen jedoch Unsicherheiten in Bezug auf ihre Anwendung, und es besteht das Risiko, dass in der Zukunft Beschränkungen hinsichtlich der Regulierung oder Rückführung verhängt werden. Wenngleich die relevanten FII-Vorschriften kürzlich überarbeitet wurden, um die Regulierungsbeschränkungen für die Onshore-Kapitalverwaltung durch FII zu lockern (einschließlich der Abschaffung von Obergrenzen für Anlagekontingenten und die Vereinfachung des Verfahrens zur Rückführung von Anlageerlösen), handelt es sich hierbei um eine sehr neue Entwicklung, deren praktische Umsetzung daher noch Unsicherheiten unterliegt. Beschränkungen der Rückführung des angelegten Kapitals und des Nettogewinns können sich auf die Fähigkeit eines Fonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen der Anteilhaber auswirken. Es ist nicht gewährleistet, dass sich die QFII-Regelungen nicht ändern werden oder dass in Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden.

Die FII-Lizenz eines FII-Lizenzinhabers kann darüber hinaus jederzeit aufgrund einer Änderung der geltenden Gesetze, Bestimmungen, Richtlinien und Praxis oder aufgrund von sonstigen Umständen, einer Handlung oder Unterlassung seitens des FII-Lizenzinhabers oder aus sonstigen Gründen widerrufen, gekündigt oder in anderer Weise für nichtig erklärt werden. Einem Fonds können Verluste entstehen, wenn die Zulassung des FII aufgehoben/beendet oder auf sonstige Weise außer Kraft gesetzt wird, da einem Fonds der Handel mit maßgeblichen Wertpapieren untersagt sein kann, oder wenn ein bedeutender Dienstleister (einschließlich der FII-Depotbank oder von Brokern) insolvent ist/ausfällt und/oder von der Erfüllung seiner Verpflichtungen disqualifiziert ist (einschließlich der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren).

Im Rahmen der FII-Regelungen gelten Regeln und Beschränkungen einschliesslich von Regeln zur Übermittlung von Kapital, zu Anlagebeschränkungen und zur Rückführung von Geldern, die für den FII-Lizenzinhaber insgesamt gelten und nicht nur für die für einen Fonds getätigte Anlage. Da auch andere Parteien als ein Fonds über den FII-Lizenzinhaber investieren können, sollte den Anlegern bewusst sein, dass Verstösse gegen die FII-Regelungen bei Anlagen aufgrund von Aktivitäten solcher anderen Parteien zur Aufhebung oder zu sonstigen regulatorischen Massnahmen in Bezug auf den FII-Lizenzinhaber insgesamt führen könnten. Die Fähigkeit eines Fonds zur Vornahme von Anlagen kann somit durch andere Fonds oder Kunden beeinträchtigt werden, die über denselben FII-Lizenzinhaber investieren.

Steuerrisiko in der VRC

Körperschaftsteuer

Wird die Gesellschaft oder der jeweilige Fonds als steuerlich ansässiges Unternehmen der VRC angesehen, unterliegt sie bzw. er der Körperschaftsteuer in der VRC („CIT“) in Höhe von 25 % des weltweiten steuerbaren Einkommens. Wird die Gesellschaft oder der jeweilige Fonds als nicht steuerlich ansässiges Unternehmen mit ständiger Niederlassung oder Sitz („PE“) in der VRC angesehen, würden die zuzurechnenden Gewinne der CIT in Höhe von 25 % unterliegen. Nach dem seit dem 1. Januar 2008 geltenden CIT-Gesetz der VRC und seinen Durchführungsbestimmungen unterliegt ein steuerlich nicht in der VRC ansässiges Unternehmen ohne PE in der VRC im Allgemeinen einer Quellensteuer („WIT“) in Höhe von 10 % auf seine Einkünfte aus der VRC, insbesondere auf seine passiven Einkünfte (z. B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten usw.).

In Bezug auf die Gesellschaft oder den jeweiligen Fonds beabsichtigt der Anlageverwalter, die Gesellschaft oder den bzw. die jeweiligen Fonds derart zu verwalten, dass die Gesellschaft oder der bzw. die jeweilige(n) Fonds für die Zwecke der CIT nicht als steuerlich in der VRC ansässiges Unternehmen oder als steuerlich nicht in der VRC ansässiges Unternehmen mit PE in der VRC angesehen wird bzw. werden. Angesichts der Unsicherheit der Steuergesetze und -praktiken in der VRC kann dieses Ergebnis allderings nicht garantiert werden.

(i) Zinsen

Mit Ausnahme von Zinserträgen aus bestimmten Anleihen (d. h. Staatsanleihen, Kommunalanleihen und Eisenbahnanleihen, die gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Unternehmenssteuergesetz und einem Rundschreiben vom 19. März 2016 über die Einkommenssteuerepolitik bei Zinserträgen aus Eisenbahnanleihen gemäß Caishui [2016] Nr. 30 zu einer 100 %igen Befreiung von der CIT bzw. einer 50 %igen Befreiung von der CIT berechtigt sind) unterliegen steuerlich nicht in der VRC ansässige Unternehmen der WIT in der VRC auf die Zinszahlungen aus Schuldinstrumenten, die von steuerlich in der VRC ansässigen Unternehmen begeben wurden, einschließlich von innerhalb der VRC gegründeten Unternehmen begebene Anleihen. Der allgemein anwendbare WIT-Satz beträgt 10 %, vorbehaltlich Reduzierungen unter geltenden Doppelbesteuerungsabkommen und Vereinbarungen mit den Steuerbehörden der VRC. Zinsen aus vom zuständigen Finanzbüro des Staatsrats begebene Staatsanleihen und/oder vom Staatsrat genehmigten Kommunalanleihen sind gemäß dem CIT-Gesetz der VRC von der CIT in der VRC befreit.

Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108, das Rundschreiben vom 7. November 2018 über die Besteuerungspolitik der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer in Bezug auf Anleiheinvestitionen von Offshore-Institutionen auf dem inländischen Anleihemarkt, um klarzustellen, dass ausländische institutionelle Anleger (einschließlich ausländischer institutioneller Anleger im Rahmen von Bond Connect) für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der chinesischen Quellensteuer und der Umsatzsteuer in Bezug auf Anleihezinserträge auf dem chinesischen Anleihemarkt befreit sind. Da diese Befreiung gemäß Rundschreiben 108 nur vorübergehend ist, bleibt unklar, ob eine solche Befreiung auch nach dem 6. November 2021 gelten wird. Der Runderlass 108 enthält keine Angaben über die Behandlung der Quellensteuer und der Umsatzsteuer in der VRC in Bezug auf Zinsen aus Nicht-Staatsanleihen, die vor dem 7. November 2018 erzielt wurden, was noch von den Steuerbehörden der VRC geklärt werden muss.

(ii) Dividende

Nach dem aktuellen CIT-Gesetz der VRC und seinen Durchführungsbestimmungen unterliegen steuerlich nicht in der VRC ansässige Unternehmen der WIT in der VRC auf Bardividenden und Bonusausschüttungen von steuerlich in der VRC ansässigen Unternehmen. Der allgemein anwendbare WIT-Satz beträgt 10 %, vorbehaltlich Reduzierungen unter geltenden Doppelbesteuerungsabkommen und Vereinbarungen mit den Steuerbehörden der VRC.

(iii) Kapitalertrag

Auf Grundlage des CIT-Gesetzes und seinen Durchführungsbestimmungen sollten „Einkünfte aus der Übertragung von Eigentum“, die steuerlich nicht in der VRC ansässige Unternehmen aus der VRC erzielt haben, der WIT in der VRC in

Höhe von 10 % unterliegen, sofern sie nicht unter einem geltenden Steuerabkommen und einer Vereinbarung mit den Steuerbehörden der VRC befreit oder reduziert wurden. Das Finanzministerium, die staatliche Steuerverwaltung und die China Securities Regulatory Commission („CSRC“) haben gemeinsame Runderlasse zur Klärung der Besteuerung der Stock Connect-Programme veröffentlicht, in denen aus der Übertragung von A-Aktien realisierter Kapitalertrag vorübergehend von der WIT in der VRC befreit ist. Das Finanzministerium, die staatliche Steuerverwaltung und die CSRC haben das Rundschreiben Caishui [2014] Nr. 79 („Rundschreiben 79“) vom 31. Oktober 2014 zur Klärung der Besteuerung von Kapitalerträgen aus der Übertragung von Vermögenswerten aus Eigenkapitalinvestitionen in der VRC, die von QFII und RQFII erzielt wurden, veröffentlicht. Für QFII und RQFII ohne PE in der VRC oder solche, die zwar eine PE in der VRC unterhalten, wo derart in der VRC erzielte Einkünfte jedoch effektiv nicht mit dieser Niederlassung verbunden sind, sind Kapitalerträge, die am oder nach dem 17. November 2014 aus der Übertragung von Vermögenswerten aus Eigenkapitalinvestitionen in der VRC, wie beispielsweise A-Aktien, erzielt wurden, gemäß Rundschreiben 79 vorübergehend von der WIT in der VRC befreit. Von QFII und RQFII vor dem 17. November 2014 realisierte Kapitalerträge unterliegen jedoch der WIT in der VRC in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen. Das Finanzministerium, die staatliche Steuerverwaltung und die CSRC haben die gemeinsamen Runderlasse Caishui [2014] Nr. 81 und Caishui [2016] Nr. 127 zur Klärung der Besteuerung der Stock Connect-Programme veröffentlicht, in denen aus der Übertragung von A-Aktien realisierter Kapitalertrag vorübergehend von der WIT in der VRC befreit ist.

Kapitalerträge, die von nicht in der VRC ansässigen institutionellen Anlegern (ohne Sitz oder ständige Niederlassung in der VRC) aus dem Handel mit Anleihen über Bond Connect erzielt werden, sind nach den geltenden CIT-Gesetzen und -Vorschriften technisch gesehen keine Einkünfte aus der VRC und unterliegen daher nicht der CIT der VRC. Die Steuerbehörden der VR China setzen eine solche nicht steuerbare Behandlung in der Praxis durch, aber es besteht ein Mangel an Klarheit über eine solche nicht steuerbare Behandlung im Rahmen der aktuellen CIT-Vorschriften.

In Anbetracht der Möglichkeit einer Änderung oder unterschiedlichen Auslegung der Steuerregeln sowie der Möglichkeit einer rückwirkenden Besteuerung können sich vom Anlageverwalter zu einem beliebigen Zeitpunkt gebildete Steuerrückstellungen für die Erfüllung der steuerlichen Verbindlichkeiten in der VRC in Verbindung mit von der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds in der VRC getätigten Anlagen als übermäßig oder unzureichend herausstellen. Folglich können die Anleger je nach der tatsächlichen Berechnung oder Besteuerung dieser Erträge oder Einkünfte, wie der Anlageverwalter für die Steuer vorsorgt und wann die Anleger ihre Beteiligungen an/von der Gesellschaft gezeichnet und/oder zurückgenommen haben, begünstigt oder benachteiligt werden. Sollte es zu einer Änderung der steuerlichen Anforderungen oder des steuerlichen Umfelds kommen, die dazu führt, dass die Rückstellungen des Anlageverwalters für die tatsächlichen oder potenziellen steuerlichen Verbindlichkeiten nicht ausreichend sind, so werden die zu dem Zeitpunkt bestehenden Anleger und neuen Anleger benachteiligt werden, da die Gesellschaft oder der jeweilige Fonds die Differenz zwischen der dann bestehenden WIT-Rückstellung der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds und den steuerlichen Verbindlichkeiten unter dem neuen System zu zahlen hat. Sollte es hingegen zu einer Änderung der steuerlichen Anforderungen oder des steuerlichen Umfelds kommen, die dazu führt, dass Rückstellungen des Anlageverwalters übermäßig sind, werden diejenigen Anleger benachteiligt, die ihre Anteile bereits unter dem alten System zurückgegeben haben, da sie zu den übermäßigen Rückstellungen beigetragen hätten. In diesem Falle werden die zu dem Zeitpunkt bestehenden Anleger und neuen Anleger bevorzugt, da die Differenz zwischen der dann bestehenden WIT-Rückstellung der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds und den steuerlichen Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds als Vermögenswerte zurückerstattet wird.

Angesichts der oben erwähnten Unsicherheit und zur Erfüllung der potenziellen steuerlichen Verbindlichkeiten für die Erträge aus Veräußerungen aus Schuldverschreibungen und Zinserträge aus Schuldsinstrumenten behält die Gesellschaft sich das Recht vor, die Rückstellungen für WIT auf derartige Erträge oder Zinserträge für die Gesellschaft oder den jeweiligen Fonds in Bezug auf potenzielle Steuern auf die realisierten und unrealisierten Bruttokapitalerträge und Zinserträge zu variieren.

Bei einer zukünftigen Klärung der oben genannten Ungewissheit oder bei weiteren Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis passt die Gesellschaft den Betrag der Steuerrückstellung (gegebenenfalls) unverzüglich an, sofern sie dies für notwendig erachtet. Die Höhe dieser Steuerrückstellung wird in den Jahresberichten der Gesellschaft veröffentlicht.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die tatsächliche von den Steuerbehörden der VRC erhobene anwendbare

Steuer anders sein und sich von Zeit zu Zeit ändern kann. Es besteht die Möglichkeit, dass die Regeln geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Somit können sich vom Anlageverwalter für den jeweiligen Fonds gebildete Steuerrückstellungen für die Erfüllung der endgültigen steuerlichen Verbindlichkeiten in der VRC als übermäßig oder unzureichend herausstellen. Folglich können die Aktionäre des Fonds je nach der endgültigen Steuerschuld, der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Fondsanteile gezeichnet und/oder zurückgegeben haben, begünstigt oder benachteiligt werden.

Umsatzsteuer („UST“) und sonstige Zuschläge

Gemäß dem Rundschreiben Caishui [2016] 36 („Rundschreiben 36“) wird auf die Differenz zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser marktgängigen Wertpapiere UST in Höhe von 6 % erhoben.

Die aus dem Handel marktgängiger Wertpapiere (einschließlich A-Aktien und sonstiger in der VRC notierter Wertpapiere) erzielten Erträge sind in der VRC gemäß Rundschreiben 36 und Caishui [2016] Nr.70 von der UST befreit. Darüber hinaus sind auch Zinserträge und Zinsen aus Staatsanleihen und Kommunalanleihen von der UST befreit.

Gemäß Rundschreiben 108 sind ausländische institutionelle Anleger in Bezug auf im Anleihemarkt der VRC erzielte Zinserträge aus Anleihen für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der UST befreit. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung weiterhin gilt, nicht aufgehoben und rückwirkend wieder eingeführt wird, oder dass in Zukunft keine neuen Steuervorschriften und -praktiken in China insbesondere in Verbindung mit dem Anleihemarkt der VRC erlassen werden. Aus der VRC erzielte Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen aus Eigenkapitalanlagen sind nicht in der Bemessungsgrundlage der UST enthalten.

Darüber hinaus werden auf Grundlage der UST-Verbindlichkeiten die städtische Bau- und Erhaltungssteuer (derzeit mit einem Satz von 1 % bis 7 %), der Bildungszuschlag (derzeit in Höhe von 3 %) und der regionale Bildungszuschlag (derzeit in Höhe von 2 %) erhoben.

Stempelsteuer

Nach den Gesetzen der VRC ist die Stempelsteuer im Allgemeinen auf die Ausfertigung und den Erhalt aller in den vorläufigen Stempelsteuervorschriften der VRC aufgeführten steuerpflichtigen Dokumenten anwendbar. Die Stempelsteuer wird im Allgemeinen auf den Verkauf von in der VRC notierten Anteilen in Höhe von 0,1 % der Mittel aus dem Verkauf erhoben. Die Gesellschaft oder der jeweilige Fonds unterliegt dieser Steuer bei jeder Veräußerung von in der VRC notierten Anteilen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass bei steuerlich nicht in der VRC ansässigen Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen eine Stempelsteuer auf die Ausgabe oder eine nachfolgende Übertragung dieser Anleihen erhoben wird. Steuerlich nicht in der VRC ansässige Anteilinhaber unterliegen in der VRC keiner Steuer auf Ausschüttungen, die sie von der Gesellschaft oder dem Fonds erhalten haben, noch auf Erträge aus der Veräußerung von Anteilen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass zukünftig keine neuen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC, die sich spezifisch auf die FII-, Stock Connect- bzw. CIBM-Regime beziehen, erlassen und rückwirkend angewendet werden können. Aufgrund der Anlagen der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds im Markt der VRC kann der Erlass solcher neuen Gesetze, Vorschriften und Praktiken den Anteilinhabern zum Vor- oder Nachteil gereichen.

Anleger müssen sich über die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich möglicher steuerlicher Konsequenzen informieren und gegebenenfalls ihre professionellen Berater hinzuziehen, die ihnen gemäß den Gesetzen des Landes begegnen können, dessen Bürger sie sind, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder in dem sie wohnen oder gegründet wurden, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen eines Fonds relevant sein können.

Fremdfinanzierung

Ein Fonds darf Kredite aufnehmen, um Zahlungsausfälle zu vermeiden, und kann durch den Einsatz von Derivaten wie Swaps, Derivaten und Futures-Kontrakten sowie durch den Abschluss von Pensionsgeschäften und den Kauf von

Schuldtiteln oder Wertpapieren mit verzögerter Abwicklung eine Hebelwirkung ausnutzen. Solche Transaktionen können einen Fonds zusätzlichen Risiken aussetzen, zu denen unter anderem folgende zählen: (i) höhere Verluste aus Anlagen, als es sonst der Fall wäre, wenn ein Fonds zur Durchführung der Anlagen kein Fremdkapital aufgenommen hätte, (ii) Einschusszahlungen oder zwischenzeitliche Einschussanforderungen, die eine vorzeitige Liquidation von Anlagepositionen erzwingen können, und (iii) Verluste aus Anlagen, bei denen die Anlage keine Rendite erwirtschaftet, die die Kosten des betreffenden Fonds für die Aufnahme der Fremdmittel (einschliesslich Zinsen, Transaktionskosten und anderer Kosten der Kreditaufnahme) deckt oder übersteigt. Futures, Forward-Kontrakte, Swaps, Optionen, Pensionsgeschäfte und andere derivative Instrumente beinhalten insofern eine inhärente Hebelwirkung, als sie ein höheres Marktrisiko darstellen als das bei Abschluss der Transaktion gezahlte oder eingezahlte Geld; folglich kann eine relativ geringe negative Marktveränderung nicht nur zum Verlust der gesamten Anlage führen, sondern einen Fonds auch der Gefahr aussetzen, dass der Verlust den ursprünglich investierten oder eingezahlten Betrag übersteigt. Darüber hinaus sind für viele dieser Produkte ein Schwankungseinschuss bzw. andere zwischenzeitliche Einschussanforderungen vereinbart, die eine vorzeitige Liquidation von Anlagepositionen erzwingen können. Ein Fonds kann versuchen, dieses Risiko zu mindern, indem er Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente hält, die mindestens dem Wert der Verpflichtungen aus seinen Nettopositionen in Mark-to-Market-Futures und Swaps sowie den Verpflichtungen aus seinen Pensionsgeschäften und Schuldtiteln und Wertpapieren mit verzögerter Abwicklung entsprechen.

Konzentrationsrisiko

Der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter wird im Allgemeinen bestrebt sein, Portfolioinvestitionen im Namen eines Fonds zu diversifizieren; jedoch wird möglicherweise ein erheblicher Prozentsatz des Fondsvermögens von Zeit zu Zeit in Gruppen von Emittenten investiert, die bedeutende Erträge aus demselben Markt, derselben Region oder derselben Branche erzielen. Soweit ein Fonds solche Anlagen tätigt, nehmen die mit diesen Märkten, Regionen oder Branchen verbundenen Aktien-, Kredit- und Marktrisiken zu. Darüber hinaus kann ein erheblicher Prozentsatz des Vermögens eines Fonds gelegentlich in einer relativ geringen Anzahl von Emittenten investiert sein. Sofern ein Fonds auf diese Weise investiert, erhöht sich das Ausmass der mit einzelnen von dem Fonds gehaltenen Wertpapieren verbundenen Risiken (einschliesslich der Ausfall-, Insolvenz-, Kredit- und Kündigungsrisiken).

Verbindlichkeiten der Gesellschaft

Die Gesellschaft haftet unabhängig von ihrer Rentabilität für die Zahlung ihrer Gebühren und Aufwendungen. Gemäss irischem Recht soll die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht haftbar sein, und es soll keine Möglichkeit geben, dass es zu einer gegenseitigen Inanspruchnahme für Verbindlichkeiten anderer Fonds kommt. Es kann jedoch nicht uneingeschränkt zugesichert werden, dass im Falle einer Klage gegen die Gesellschaft vor den Gerichten eines anderen Landes der getrennte Charakter eines Fonds immer gewahrt bleibt.

Beschränkte Offenlegung bestimmter Informationen zu Wertpapieren

Es wird nicht erwartet, dass den Käufern von Anteilen in Bezug auf Wertpapiere, die von einem Fonds gehalten werden, nicht-öffentliche Informationen über einzelne, von einem Fonds gehaltene Wertpapiere zur Verfügung gestellt werden. Abgesehen von den regelmässigen Berichten der Gesellschaft sind der Manager, die Verwaltungsstelle, die Depotstelle und der Anlageverwalter nicht verpflichtet, den Anteilhabern finanzielle oder andere Informationen (möglicherweise einschliesslich wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen) zur Verfügung zu stellen, die sie gemäss den von einem Fonds gehaltenen Wertpapieren und zugehörigen Dokumenten erhalten.

Begrenzte operative Vorgeschichte; Kein Vertrauen in die bisherige Wertentwicklung

Ein Fonds kann über eine begrenzte oder gar keine operative Vorgeschichte verfügen, anhand derer potenzielle Anleger seine voraussichtliche Wertentwicklung beurteilen können. Darüber hinaus darf der Fonds in der Zeit nach der Auflegung eines Fonds nicht vollständig in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik angelegt werden und er darf sein Vermögen ganz oder teilweise in Geldmarktinstrumenten halten, wie dies gemäss der entsprechenden Ergänzung zulässig ist; dies kann Zahlungsmittel, Festgelder, festverzinsliche und variabel verzinsliche Instrumente wie (unter anderem) Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen,

Unternehmensanleihen und ABS-Anleihen umfassen. Ein Fonds kann solche Anlagen für einen längeren Zeitraum halten, da er versucht, seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen, und unter diesen Umständen möglicherweise sein Anlageziel während dieses Zeitraums nicht erreicht.

Der Erfolg eines Fonds hängt zu einem wesentlichen Teil von den Fähigkeiten und Kenntnissen des Personals des Anlageverwalters sowie der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Anlagepolitik des Fonds zu entwickeln und erfolgreich umzusetzen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter dazu in der Lage sein wird. Darüber hinaus können Entscheidungen des Anlageverwalters dazu führen, dass ein Fonds Verluste erleidet oder Gewinnmöglichkeiten verpasst, die er anderweitig möglicherweise wahrgenommen hätte. Es ist Anteilhabern nicht gestattet, sich an der aktiven Verwaltung und den Angelegenheiten eines Fonds zu beteiligen. Infolgedessen werden potenzielle Anleger nicht in der Lage sein, die Vorzüge der von einem Fonds zu erwerbenden Anlagen selbst zu beurteilen, bevor sie zur Zahlung für die Anteile an einem Fonds verpflichtet werden. Stattdessen müssen sich diese Anleger auf das Urteil des Anlageverwalters verlassen, um angemessene Bewertungen vorzunehmen und Anlageentscheidungen zu treffen. Die Anteilhaber verlassen sich bei der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft ausschliesslich auf diese Personen. Es kann nicht zugesichert werden, dass wichtige Anlageexperten während der gesamten Laufzeit eines Fonds mit dem Anlageverwalter verbunden bleiben.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwalter kann jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zurücktreten, wenn sich die Kontrolle über die Gesellschaft insofern ändert, dass die Mehrheit der Verwaltungsräte keine für den Anlageverwalter akzeptablen Personen sind. In diesem Fall kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds in der Lage sein wird, einen Ersatzanlageverwalter zu beschäftigen oder, sofern ein Ersatzanlageverwalter vom Manager ernannt wird, dass er das Investitionsprogramm eines Fonds erfolgreich umsetzen kann.

In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten darf ein Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in hochliquiden Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten investieren und halten, wozu Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und ABS-Anleihen, die zum Zweck der Gewinnung zusätzlicher liquider Mittel erworben werden können, zählen können. Dadurch kann ein Fonds daran gehindert sein, sein Anlageziel zu erreichen.

Systemisches Risiko

Ein Ausfall einer oder mehrerer grosser Institutionen, die zur Deckung ihrer Liquiditäts- oder operativen Bedürfnisse voneinander abhängig sind, kann zu einer Reihe von Ausfällen der anderen Institutionen führen. Dies wird manchmal als «systemisches Risiko» bezeichnet und kann sich negativ auf Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen auswirken, mit denen ein Fonds täglich zusammenarbeitet.

Cyber-Sicherheitsrisiko

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister sind anfällig für Betriebs- und Informationssicherheit und die damit verbundenen Risiken von Cyber-Sicherheitsvorfällen. Im Allgemeinen können Cybervorfälle durch absichtliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse entstehen. Zu den Cyber-Sicherheitsangriffen zählen unter anderem der unbefugte Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch «Hacking» oder die Kodierung bössartiger Software), um Vermögenswerte oder sensible Informationen zu veruntreuen, Daten zu beschädigen oder betriebliche Störungen zu verursachen. Cyberangriffe können auch in einer Weise durchgeführt werden, die keinen unbefugten Zugriff erfordert, wie z. B. Denial-of-Service-Angriffe auf Websites (d. h. Bemühungen, Dienste für die vorgesehenen Benutzer nicht verfügbar zu machen). Cyber-Sicherheitsvorfälle, welche die Gesellschaft, den Manager, die Verwaltungsräte, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle oder Depotstelle oder andere Dienstleister wie Finanzintermediäre betreffen, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen. Dies kann unter anderem durch Eingriffe in die Fähigkeit einer Gesellschaft, ihren Nettoinventarwert zu berechnen, Handelshemmnisse, die Unfähigkeit der Anteilhaber, Geschäfte mit der Gesellschaft zu tätigen, Verstösse gegen geltende Datenschutz-, Datensicherheits- oder sonstige Gesetze, Geldbussen und Strafen, Reputationsschäden, Erstattung oder sonstige Entschädigungs- oder Wiedergutmachungszahlungen, Anwaltskosten und zusätzliche Compliance-Kosten zu finanziellen Verlusten führen.

Ähnliche nachteilige Folgen könnten sich aus Cyber-Sicherheitsvorfällen ergeben, die Emittenten von Wertpapieren, in welche die Gesellschaft oder ein Fonds investiert, Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft oder ein Fonds Geschäfte tätigt, staatliche und andere Aufsichtsbehörden, Börsen- und andere Finanzmarktteilnehmer, Banken, Makler, Händler, Versicherungsgesellschaften und sonstige Finanzinstitute und sonstige Parteien betreffen. Auch wenn Systeme für das Management von Informationsrisiken und Programme zur Geschäftsfortführung entwickelt wurden, die darauf abzielen, die mit der Cyber-Sicherheit verbundenen Risiken zu reduzieren, gibt es in allen Systemen für das Management von Cyber-Sicherheitsrisiken und Programmen zur Geschäftsfortführung inhärente Beschränkungen wie unter anderem die Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht ermittelt wurden.

Ausländische Steuern

Die Gesellschaft ist möglicherweise in anderen Ländern als Irland der Besteuerung (einschliesslich Quellensteuern) auf erwirtschaftete Einkünfte, Kapitalgewinne oder Erträge aus ihren Anlagen unterworfen. Die Gesellschaft profitiert kraft der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern möglicherweise nicht von einer Senkung der Steuersätze ausserhalb Irlands. Folglich ist die Gesellschaft unter Umständen nicht in der Lage, nicht-irische Quellensteuern, die in bestimmten Ländern erhoben werden, zurückzufordern. Falls sich diese Voraussetzung ändert und die Gesellschaft eine Rückzahlung der nicht-irischen Steuern erhält, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ausgewiesen, und der Ertrag wird den aktuellen Anteilhabern bei Rückzahlung anteilmässig zugerechnet.

Identität und Meldung des wirtschaftlichen Eigentums; Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen

Um eine US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen im Zusammenhang mit bestimmten tatsächlichen und als US-Investitionen erachteten Anlagen zu vermeiden, hat sich der Anlageverwalter verpflichtet, die Gesellschaft zu sponsern, und die Gesellschaft und/oder die Fonds haben sich beim IRS registriert. Der Anlageverwalter ist verpflichtet, Informationen über bestimmte direkte und indirekte US-Kontoinhaber der Gesellschaft und der Fonds (einschliesslich Schuldner und Anteilhaber) zu ermitteln und zu melden. Irland hat mit den Vereinigten Staaten eine zwischenstaatliche Vereinbarung vom Modell 1A (gegenseitig) unterzeichnet (die «US IGA»), um die vorgenannten Einbehaltungs- und Meldevorschriften in Kraft zu setzen. Solange die Gesellschaft und jeder Fonds, direkt oder durch das Sponsoring des Anlageverwalters, die US-IGA einhalten, unterliegen sie nicht der entsprechenden US-amerikanischen Quellensteuer.

Ein nicht US-amerikanischer Anleger in einem Fonds ist in der Regel verpflichtet, solche Fondsinformationen zur Verfügung zu stellen, die seinen direkten und indirekten Besitz in den USA sowie in bestimmten Fällen Informationen über seine Anlagen in andere «ausländische Finanzinstitute» im Sinne von Section 1471(d)(4) des Code darlegen. Gemäss der US-IGA werden solche Informationen, die einem Fonds zur Verfügung gestellt werden, sowie bestimmte Finanzinformationen im Zusammenhang mit der Investition des Anlegers in einen solchen Fonds an die irischen Steuerbehörden oder deren Beauftragte weitergegeben. Die irische Steuerbehörde wird die ihr gemeldeten Informationen jährlich automatisch mit dem IRS austauschen. Ein nicht US-amerikanischer Anleger, der ein «ausländisches Finanzinstitut» im Sinne von Section 1471(d)(4) des Code ist, wird in der Regel verpflichtet sein, sich rechtzeitig beim IRS zu registrieren und zuzusichern, Informationen über bestimmte seiner eigenen direkten und indirekten US-Kontoinhaber (einschliesslich Schuldner und Anteilhaber) zu ermitteln und zu melden. Ein nicht US-amerikanischer Anleger, der einem Fonds diese Informationen nicht zur Verfügung stellt oder sich nicht rechtzeitig registriert und nicht damit einverstanden erklärt, Informationen in Bezug auf diese Kontoinhaber zu ermitteln und zu melden, unterliegt möglicherweise der Quellensteuer von 30 % in Bezug auf seinen Anteil an solchen Zahlungen, die auf tatsächliche und als US-Investitionen erachtete Anlagen dieses Fonds zurückzuführen sind, und die Verwaltungsräte können alle Massnahmen in Bezug auf die Anteile eines Anlegers oder Rücknahmeerlöse ergreifen, um sicherzustellen, dass der betreffende Anleger, der die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt oder diese Anforderungen nicht erfüllt hat, diese wirtschaftlich trägt. Die Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater zu den möglichen Auswirkungen dieser Vorschriften auf ihre Anlagen in einen Fonds konsultieren.

RENTENRISIKEN

Schuldverschreibungen allgemein

Schuldtitel sind dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit eines Emittenten oder Bürgen bezüglich Kapital und Zinsen (Kreditrisiko) und zudem möglicherweise auch Preisschwankungen aufgrund von Faktoren wie Zinssensitivität, Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und allgemeiner Marktliquidität (Marktrisiko) ausgesetzt.

Bei strukturierten Wertpapieren sind sie möglicherweise auch noch volatil und weniger liquide als bei weniger komplexen Wertpapieren. Der Zeitpunkt von Kauf- und Verkaufstransaktionen bei Schuldverschreibungen führt möglicherweise zu einer Wertsteigerung oder Wertminderung, da der Wert der Schuldverschreibungen in der Regel umgekehrt zu den geltenden Zinssätzen variiert.

Unternehmensanleihen

Von Kapitalgesellschaften ausgegebene Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen enthalten möglicherweise feste, variable oder veränderliche Zinssätze sowie Nullkuponverpflichtungen. Das Rating von Unternehmensanleihen kann möglicherweise herabgestuft werden. Andere Instrumente haben möglicherweise die niedrigsten Qualitätsbewertungen oder sind möglicherweise nicht bewertet. Darüber hinaus kann ein Fonds im Zusammenhang mit seinen Anlagen in Unternehmensanleihen und damit verbundenen Finanzinstrumenten Sachzinsen erhalten (z. B. kann das dem Fonds im Zusammenhang mit einer Schuldtitelanlage geschuldete Kapital um den Betrag der auf diese Schuldtitelanlage entfallenden Zinsen erhöht werden). Solche Anlagen können eine höhere Marktwertvolatilität aufweisen als Schuldverschreibungen, die regelmässige Zinszahlungen in Zahlungsmitteln vorsehen, und im Falle eines Ausfalls kann der Fonds erhebliche Verluste erleiden.

Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere sowie Zins- und Wechselkursrisiken

Der Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds, der in festverzinsliche Wertpapiere investiert ist, ändert sich in Reaktion auf Schwankungen der Zinssätze und Wechselkurse. Ausser in dem Masse, in dem die Werte unabhängig von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, ist bei sinkenden Zinsen in der Regel mit einem Anstieg des Werts von festverzinslichen Wertpapieren und bei steigenden Zinsen mit einem Rückgang des Werts von festverzinslichen Wertpapieren zu rechnen. Die Wertentwicklung von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die auf eine bestimmte Währung lauten, hängt auch vom Zinsumfeld des Landes ab, in dem die Währung ausgegeben wird.

Kündigungsrisiko

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können einem Kündigungsrisiko unterliegen. Das Kündigungsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht auf Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers früher als erwartet ausübt. Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus einer Reihe von Gründen vor ihrer Fälligkeit kündigen (z. B. rückläufige Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserungen der Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier, in das ein Fonds investiert hat, kündigt, erhält der Fonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Anlage zurück und er kann gezwungen sein, in niedriger rentierliche Wertpapiere, Wertpapiere mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapiere mit anderen weniger günstigen Merkmalen zu reinvestieren.

Nullkupon, Instrumente mit aufgeschobenen Zinszahlungen und Sachanleihen

Ein Fonds kann in Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobenen Zinszahlungen investieren, bei denen es sich um Schuldverschreibungen handelt, die mit einem erheblichen Disagio vom Nennwert ausgegeben werden. Das ursprüngliche Disagio entspricht in etwa dem Gesamtbetrag der Zinsen, die auf die Anleihen anfallen, und sie werden über den Zeitraum bis zur Fälligkeit oder bis zum ersten Zinsabrechnungsdatum zu einem Zinssatz aufgezinst, der dem Marktzins des Wertpapiers zum Zeitpunkt der Emission entspricht. Ein Fonds kann auch in Sachanleihen investieren, d. h. in Schuldverschreibungen, bei denen Zinsen in Form von zusätzlichen Anleihen gezahlt werden. Während Nullkuponanleihen und Sachanleihen keine regelmässigen Zinszahlungen erfordern, sehen Anleihen mit aufgeschobenen Zinszahlungen in der Regel eine Karenzzeit vor, bis die reguläre Zinszahlung beginnt. Solche Anlagen kommen dem Emittenten zugute, indem sie seinen anfänglichen Bedarf an Bargeld zur Deckung des Schuldendienstes verringern und teilweise auch eine höhere Rendite bieten, um Anleger anzuziehen, die bereit sind, den Erhalt solcher Barmittel aufzuschieben. Solche Anlagen sind aufgrund von Änderungen der Zinssätze einer grösseren Volatilität des Marktwerts als Schuldverschreibungen ausgesetzt, die regelmässige Zinszahlungen vorsehen, und ein Fonds kann Erträge aus solchen Verpflichtungen erzielen, obwohl er keine Barmittel erhält.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind mit komplexeren Zinsrisiken verbunden. Beispielsweise sind Range Floater dem Risiko ausgesetzt, dass der Kupon unter den Marktzins sinkt, wenn ein bestimmter Zinssatz ausserhalb eines bestimmten Zinsbands bzw. Collars schwankt. Die Preise für Dualindex- oder Zinsstrukturkurven-Floater gehen bei einer ungünstigen Veränderung des Spreads zwischen zwei bestimmten Zinssätzen zurück.

Risiken der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Status

Festverzinsliche Wertpapiere unterhalb von Investment Grade werden nach traditionellen Investmentstandards überwiegend als spekulativ eingestuft. In manchen Fällen können solche Obligationen hoch spekulativ sein und ihre Aussichten, den Investment-Grade-Status zu erreichen, sind schlecht. Festverzinsliche Wertpapiere unterhalb von Investment Grade und Wertpapiere ohne Rating aber vergleichbarer Bonität (allgemein als «High Yield-Anleihen» bezeichnet) sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass ein Emittent seinen Kapital- und Zinsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Diese Wertpapiere, die auch als Hochzinsanleihen bezeichnet werden, können aufgrund von Faktoren wie der Entwicklung des jeweiligen Unternehmens, der Zinssensitivität, der negativen Wahrnehmung der Märkte für High Yield-Anleihen im Allgemeinen und der geringeren Liquidität von Sekundärmärkten stärkeren Kursschwankungen ausgesetzt sein.

Festverzinsliche Wertpapiere unterhalb von Investment Grade werden oft im Zuge betrieblicher Reorganisation oder Restrukturierung oder als Teil einer Fusion, eines Kaufs, einer Übernahme oder bei einem ähnlichen Anlass ausgegeben. Sie werden auch von weniger etablierten Firmen emittiert, die sich vergrössern möchten. Derartige Emittenten stehen oftmals unter einer grossen Hebelwirkung und sind im Allgemeinen weniger als etabliertere oder weniger verschuldete Firmen in der Lage, die Zahlungen von Kapital und Zinsen planmässig zu tätigen, wenn unvorhergesehene Entwicklungen oder Geschäftssituationen eintreten.

Der Marktwert nicht-erstklassiger festverzinslicher Schuldtitel spiegelt die jeweilige Entwicklung des Unternehmens in grösserem Masse wider, als der von Schuldtiteln höherer Klasse, die vorwiegend auf Schwankungen der Zinsen reagieren. Aus diesem Grund hängt die Fähigkeit eines Fonds, der in solche Wertpapiere investiert, seine Anlageziele zu erreichen, in höherem Masse von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Bonität der Emittenten zu beurteilen, als dies bei Fonds der Fall ist, die in besser bewertete Wertpapiere investieren. Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren unterhalb von Investment Grade sind u. U. nicht in der Lage, sich traditioneller Finanzierungsmethoden zu bedienen; ihre Fähigkeit, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann wesentlich stärker von einem wirtschaftlichen Abwärtstrend, bestimmten Entwicklungen innerhalb des Unternehmens oder der Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte Geschäftsziele zu erfüllen, abhängen, als dies bei besser bewerteten Wertpapieren der Fall ist. Negative Publicity bezüglich des Markts für High Yield-Anleihen und die Einschätzungen der Anleger in Bezug auf Wertpapiere mit schlechtem Rating können unabhängig davon, ob sie auf einer Fundamentalanalyse beruhen oder nicht, die Kurse solcher Wertpapiere drücken.

Das Verlustrisiko aufgrund von Zahlungsunfähigkeit ist bei festverzinslichen Wertpapieren unterhalb von Investment Grade weitaus höher, als dies bei anderen Wertpapieren der Fall ist, da solche Wertpapiere unterhalb von Investment Grade normalerweise unbesichert und nachrangig zu den Rechten anderer Gläubiger der Emittenten derartiger Wertpapiere sind. Anlagen eines Fonds in notleidende Wertpapiere stellen ein zusätzliches Verlustrisiko in dem Fall dar, dass die unterbleibende Rückzahlung von Kapital und Zinsen eines solchen Wertpapiers weiterhin andauert. Auch für den Fall, dass derartige Wertpapiere bis zu ihrer Fälligkeit gehalten werden, ist die Wahrscheinlichkeit der Wiedererlangung der ursprünglichen Investition, der Erhalt von Erträgen oder ein Kapitalzuwachs für den Fonds als nicht gesichert zu betrachten.

Der Sekundärmarkt für festverzinsliche Wertpapiere unterhalb von Investment Grade konzentriert sich auf relativ wenige Marktbetreiber und wird von institutionellen Investoren, wie unter anderem offenen Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften und anderen Finanzinstitutionen dominiert. Aus diesem Grund ist der Sekundärmarkt für derartige Wertpapiere nicht so liquide wie der Sekundärmarkt für besser bewertete Wertpapiere und auch viel volatil als dieser. Ausserdem ist das Handelsvolumen für High Yield-Anleihen allgemein niedriger und der Sekundärmarkt für solche Wertpapiere kann bei ungünstiger Markt- oder Wirtschaftslage schrumpfen, und zwar unabhängig von spezifischen nachteiligen Änderungen der Situation eines bestimmten Emittenten. Diese Faktoren können sich negativ

auf den Marktpreis und die Fähigkeit eines Fonds auswirken, eine bestimmte Investition des Portfolios zu veräussern. Ein weniger liquider Sekundärmarkt kann es einem Fonds ebenfalls erschweren, genaue Bewertungen von High Yield-Anleihen in seinem Portfolio zu gewinnen.

Die von Ratingagenturen veröffentlichten Ratings dienen dazu, die Sicherheit der Kapital- und Zinszahlungen von gerateten Wertpapieren zu bewerten. Sie bewerten jedoch nicht das Marktwertisiko der Anleihen unterhalb von Investment Grade und spiegeln daher möglicherweise nicht vollständig die tatsächlichen Risiken einer Anlage wider. Darüber hinaus können Ratingagenturen kurzfristig Änderungen eines Ratings vornehmen, um Veränderungen der Wirtschaftslage oder der Bedingungen des Emittenten zu berücksichtigen, die den Marktwert des Wertpapiers beeinflussen. Daher werden Ratings nur als vorläufiger Indikator für die Anlagequalität verwendet.

Kreditrisiko niedrig bewerteter Schuldverschreibungen

Investoren erwarten in der Regel einen Ertrag, der proportional zu dem von ihnen eingegangenen Risiko ist. Schuldtitel von Unternehmen mit schlechter Bonität ermöglichen in der Regel höhere Renditen als die von Unternehmen mit besserer Bonität. Besser bewertete Wertpapiere bieten ein geringeres Kreditrisiko, nicht aber ein geringeres Zinsrisiko. Der Wert einer besser bewerteten Anlage kann auch aufgrund von Zinsveränderungen schwanken.

Schuldtitel mit einem Rating unter BBB- (oder dem entsprechenden Wert) und vergleichbare Wertpapiere ohne Rating werden als «Junk Bonds» bezeichnet. Ihre Bonität gilt als gering und eine Anlage darin als spekulativ. Diejenigen der untersten Ratingkategorie sind möglicherweise bereits notleidend und werden von der Ratingagentur im Allgemeinen so eingeschätzt, dass sie nur extrem schlechte Aussichten haben, jemals eine für eine Anlage ausreichende Bonität zu erreichen. Die niedrigeren Ratings dieser Anleihen spiegeln die grössere Wahrscheinlichkeit wider, dass die emittierenden Unternehmen nicht in der Lage sind, die Kapital- und Zinszahlungen fristgerecht zu leisten und somit ausfallen. Wenn dies geschieht oder als wahrscheinlich empfunden wird, zeichnen sich die Werte dieser Schuldtitel in der Regel durch höhere Volatilität aus. Ein Ausfall oder erwarteter Ausfall kann es einem Fonds zudem erschweren, die Anleihen zu Preisen zu verkaufen, die dem Wert entsprechen, die der Fonds zuvor für sie gezahlt hat. Da Junk Bonds hauptsächlich von Institutionen gehandelt werden, gibt es für sie in der Regel nur einen begrenzten Markt, was es für einen Fonds manchmal schwierig machen kann, seinen beizulegenden Zeitwert zu ermitteln.

Die Bonitätsbeurteilung basiert im Wesentlichen auf der Finanzlage des Emittenten in der Vergangenheit sowie der Anlageanalyse der Ratingagentur zum Zeitpunkt des Kaufs. Das Rating einer bestimmten Anlage spiegelt nicht notwendigerweise die aktuelle Finanzlage des Emittenten wider und stellt auch keine Einschätzung der Volatilität oder Liquidität einer Anlage dar.

Obwohl der Anlageverwalter bei seinen Anlageentscheidungen die Bonität berücksichtigt, führt er eine eigene Anlageanalyse durch und stützt sich nicht nur auf die von den Ratingagenturen vergebenen Ratings. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Risiken von Schuldtiteln durch sorgfältige Analyse von Faktoren wie Erfahrung, Stärke des Managements, Finanzlage, Kreditbedarf und Fälligkeitsplan zu minimieren. Wenn ein Fonds Schuldtitel von Unternehmen mit geringer Bonität erwirbt, hängt die Erreichung seiner Ziele mehr von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Kreditrisiken zu analysieren, als dies der Fall wäre, wenn ein Fonds Schuldtitel von Unternehmen mit höherer Bonität kauft.

Da die Ausfallwahrscheinlichkeit bei Schuldtiteln mit niedrigerem Rating höher ist, ist es bei einer Investition eines Fonds wahrscheinlicher, dass er sich an verschiedenen Rechtsverfahren beteiligen oder Vermögenswerte in Besitz nehmen und verwalten muss, mit denen die Verpflichtungen des Emittenten abgesichert werden. Dies kann die Betriebskosten eines Fonds erhöhen und seinen Nettoinventarwert verringern.

Manchmal kann es passieren, dass ein Fonds, allein oder zusammen mit anderen Fonds und Kunden, die vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesteuert werden, die Schuldtitel eines bestimmten Emittenten ganz oder zum überwiegenden Teil besitzen. Diese Konzentration des Eigentums kann es erschweren, diese Schuldverschreibungen zu verkaufen oder ihren beizulegenden Zeitwert zu bestimmen.

Risiken von Spread-Geschäften

Wenn ein Fonds Spread-Geschäfte tätigt, besteht das Risiko, dass die Kurse der Währungen, die den Positionen dieser Spreads zugrunde liegen, während des Zeitraums, in dem die Spread-Position gehalten wird, nicht in die gleiche Richtung oder im gleichen Umfang schwanken. Unter diesen Umständen erleidet der Fonds möglicherweise auf einem oder beiden Seiten der Spread-Position Verluste.

Mortgage-Backed und Asset-Backed Securities

Ein Fonds darf in Wertpapiere investieren, die eine Beteiligung an einem Pool von Hypotheken («**Mortgage-Backed Securities (hypothekarisch besicherte Wertpapiere)**») oder, soweit nach geltendem Recht zulässig, Kreditkartenforderungen, KfZ-Krediten und anderen Darlehensarten («**Asset-Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere)**») darstellen. Die Kapital- und Zinszahlungen auf die zugrunde liegenden Darlehen werden für die Laufzeit der Wertpapiere an die Inhaber dieser Wertpapiere weitergeleitet. Die meisten Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sehen eine vorzeitige Ablösung des Darlehens vor, was in Zeiten sinkender Zinsen voraussichtlich vermehrt geschehen wird. Solche Ablösungszahlungen können in der Regel nur zu den niedrigeren Renditen reinvestiert werden, die dann am Markt vorherrschen. Daher ist es bei diesen Wertpapieren in Zeiten sinkender Zinssätze weniger wahrscheinlich als bei anderen festverzinslichen Obligationen, dass ihr Wert steigt, und sie werden eine gegebene Rendite nur schwieriger sicherstellen können. Andererseits sind Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities in Zeiten steigender Zinsen im Wesentlichen dem gleichen Abschreibungsrisiko wie andere festverzinsliche Wertpapiere ausgesetzt.

Asset-Backed Securities sind mit besonderen Kreditrisiken verbunden, die Mortgage-Backed Securities nicht aufweisen, da Asset-Backed Securities in der Regel nicht den Vorteil eines Pfandrechts an den Sicherheiten aufweisen, das mit Hypothekendarlehen vergleichbar ist. Es besteht die Möglichkeit, dass in einigen Fällen die Möglichkeiten zur Liquidierung von zurückgenommenen Sicherheiten nicht ausreichen, um die Zahlungen auf diese Wertpapiere sicherzustellen.

Strukturierte Schuldverschreibungen

Ein Fonds kann in strukturierte Schuldverschreibungen investieren. Die Werte der strukturierten Schuldverschreibungen, in die ein Fonds investiert, können mit Aktien oder Schuldtiteln («Referenzinstrumenten») verknüpft sein. Diese Schuldverschreibungen unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht von Schuldverschreibungen anderer Art. Der bei Fälligkeit zu zahlende Zinssatz oder Kapitalbetrag kann aufgrund von Wertänderungen der Referenzinstrumente schwanken. Eine strukturierte Schuldverschreibung kann positiv oder negativ indexiert sein. Das bedeutet, dass ihr Wert oder der Zinssatz steigen oder fallen kann, wenn der Wert des Referenzinstruments steigt. Ebenso kann ihr Wert steigen oder fallen, wenn der Wert des Referenzinstruments sinkt. Darüber hinaus kann die Veränderung des fälligen Nennbetrags oder des Zinssatzes einer strukturierten Schuldverschreibung ein Vielfaches der prozentualen Veränderung (positiv oder negativ) im Wert des oder der zugrunde liegenden Referenzinstrumente betragen. Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen sind mit bestimmten Risiken wie dem Kreditrisiko des Emittenten und den üblichen Risiken von Kursschwankungen aufgrund von Zinsveränderungen verbunden. Ferner kann bei bestimmten strukturierten Schuldverschreibungen ein Rückgang oder eine Zunahme im Wert des Referenzinstruments dazu führen, dass der Zinssatz auf null sinkt; dann kann ein weiterer Rückgang oder eine weitere Zunahme im Wert des Referenzinstruments den bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrag verringern. Schliesslich können diese Wertpapiere weniger liquide als andere Arten von Wertpapieren und ausserdem volatil als ihre zugrunde liegenden Referenzinstrumente sein.

Anlagerisiko beim quantitativen Modell von PGIM für Rentenpapiere

Der Erfolg der quantitativen Anlagemodelle bestimmter Fonds hängt stark von den mathematischen Modellen ab, mit denen der Anlageverwalter versucht, kurz- und langfristige Beziehungen zwischen Kursen und Volatilität auszunutzen. Möglicherweise setzt der Anlageverwalter Modelle ein, die nicht gut zu den vorherrschenden Marktbedingungen passen. Modelle, die auf der Grundlage von Marktdaten der Vergangenheit formuliert wurden, sind möglicherweise nicht für die Vorhersage zukünftiger Preisveränderungen geeignet. Möglicherweise sind die Modelle nicht zuverlässig, wenn ungewöhnliche, für bestimmte Emittenten spezifische Ereignisse eintreten oder wenn wichtige Einflussfaktoren von aussen auf die Märkte einwirken und extreme Marktveränderungen verursachen, die mit der Korrelations- und Volatilitätsstruktur des Marktes in der Vergangenheit unvereinbar sind. Auch können die Modelle versteckte Verzerrungen oder umfassende Veränderungen struktureller oder stimmungsmässiger Art enthalten. Darüber hinaus

verschlechtert sich die Wirksamkeit solcher Modelle im Laufe der Zeit, da immer mehr Händler versuchen, durch Verwendung ähnlicher Modelle dieselben Marktineffizienzen auszunutzen.

AKTIENRISIKO

Beteiligungspapiere sowie Wertpapiere und Instrumente mit Beteiligungscharakter

Das Aktienmarktrisiko spiegelt die Möglichkeit, dass die Aktienkurse insgesamt über kurze oder auch längere Zeiträume sinken. Die Aktienmärkte sind volatil und bewegen sich tendenziell in Zyklen mit Phasen steigender und fallender Aktienkurse. Diese Volatilität der Aktienkurse bedeutet, dass der Wert der Anteile eines Anlegers an einem Fonds steigen wie auch fallen kann und dass ein Anleger den investierten Betrag möglicherweise nicht zurückerhält. Aktien repräsentieren das Kapital von Unternehmen und setzen den Anleger dem wirtschaftlichen Risiko des Unternehmens und somit dem Risiko aus, das in Aktien investierte Geld vollständig zu verlieren.

Ein Fonds darf Wertpapiere und Instrumente mit Beteiligungscharakter wie Wandelanleihen, Optionsscheine, Aktienoptionen und einzelne Aktienfutures erwerben. Der Wert der Beteiligungspapiere schwankt in Abhängigkeit von vielen Faktoren. Spezifische Faktoren eines Emittenten, wie bestimmte Entscheidungen des Managements, eine geringere Nachfrage nach seinen Produkten oder Dienstleistungen oder sogar der Verlust einer wichtigen Führungskraft, können zu einem Kursrückgang der Wertpapiere des Emittenten führen. Einflussfaktoren der Branche, in der der Emittent aktiv ist, wie z. B. mehr Wettbewerb, hohe Produktionskosten oder die Wahrnehmung durch Verbraucher oder Investoren, können eine ähnliche Wirkung haben. Der Wert der Aktie eines Emittenten kann auch durch allgemeine Veränderungen an den Finanzmärkten negativ beeinflusst werden. Dies kann z. B. ein Anstieg der Zinssätze oder ein Rückgang des Verbrauchervertrauens sein, auch wenn dies nichts mit dem Emittenten selbst oder seiner Branche zu tun hat. Darüber hinaus sind bestimmte Optionen und andere Instrumente mit Beteiligungscharakter zusätzlichen Risiken wie unter anderem dem Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Rechtsrisiko und operativen Risiko ausgesetzt, sie können eine erhebliche wirtschaftliche Hebelwirkung haben und in manchen Fällen erheblichen Verlustrisiken ausgesetzt sein. Diese und andere Faktoren können zu erheblichen Kursschwankungen der Wertpapiere führen, in die ein Fonds investiert, und auf diese Weise erhebliche Verluste herbeiführen.

Investition in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (Small Caps)

Aufgrund der höheren geschäftlichen Risiken, die mit der geringen Grösse, dem relativen Alter des Unternehmens, den begrenzten Produktlinien, den Vertriebskanälen und den Finanz- und Managementressourcen verbunden sind, kann das Investitionsrisiko bei Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung höher als bei grösseren, älteren Unternehmen sein. Ausserdem gibt es in der Regel über kleinere Unternehmen weniger öffentlich zugängliche Informationen als über grössere, etabliertere. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen werden oft nur ausserbörslich gehandelt und werden möglicherweise nicht in den für den Handel an nationalen Wertpapierbörsen typischen Volumina gehandelt. Wie im Abschnitt «Anlagebeschränkungen» dargestellt, werden die Fonds dennoch maximal 10 % ihres Nettovermögens in ausserbörslich gehandelten Wertpapieren anlegen. Um Positionen dieser Art zu veräussern, kann es daher erforderlich sein, die Wertpapiere zu niedrigeren als den aktuellen Kursen anzubieten oder gestreckt über einen längeren Zeitraum zu veräussern. Die Kurse dieser Art von Wertpapieren können stärker schwanken als die von grösseren Unternehmen, die häufig an nationalen Wertpapierbörsen gehandelt werden.

Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine

Der Wert von Vorzugsaktien, wandelbaren Wertpapieren und Optionsscheinen hängt insbesondere von der Entwicklung des Aktienmarktes und der zugrunde liegenden Stammaktien ab. Ihr Wert wird zudem durch nachteilige Emittenten- oder Marktinformationen beeinflusst. So ist beispielsweise bei Schwankungen des Werts der Stammaktien eines Emittenten auch mit Schwankungen des Werts der Vorzugsaktien dieses Emittenten zu rechnen. Der Wert von Optionsscheinen kann sinken oder auf null zurückgehen, sodass sie nicht ausgeübt werden, wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Wertpapiere unter dem festgelegten Preis bleibt, zu dem die Inhaber der Optionsscheine zum Kauf dieser Wertpapiere berechtigt sind. Das führt zu einem Verlust des Kaufpreises für den Optionsschein (bzw. des eingebetteten Optionspreises im Falle von Wertpapieren in Verbindung mit Optionsscheinen).

Im Hinblick auf Wandelanleihen verringert sich der Marktwert des wandelbaren Wertpapiers normalerweise, wenn die Zinssätze steigen und steigt, wenn die Zinssätze fallen. Wenn jedoch der Marktpreis der einem wandelbaren Wertpapier zugrunde liegenden Stammaktien den Wandlungspreis übersteigt, spiegelt die Wandelanleihe tendenziell den Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktien wider. Wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktien sinkt, wird das wandelbare Wertpapier tendenziell zunehmend auf Renditebasis gehandelt und wird daher voraussichtlich nicht im gleichen Masse wie die zugrunde liegende Stammaktie an Wert verlieren. Wandelbare Wertpapiere sind in der Kapitalstruktur eines Emittenten vorrangig vor Stammaktien und damit risikoärmer als die Stammaktien des Emittenten. Bei der Bewertung eines wandelbaren Wertpapiers legt der Anlageverwalter den Schwerpunkt auf die Attraktivität der zugrunde liegenden Stammaktien. Wird ein von einem Fonds gehaltenes wandelbares Wertpapier zur Rücknahme abgerufen, muss der Fonds dem Emittenten die Rücknahme des Wertpapiers, die Umwandlung in die zugrunde liegenden Anteile oder den Verkauf an einen Dritten gestatten. Jede dieser Massnahmen kann sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen.

Stimmrechte

Der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter darf nach eigenem Ermessen alle solche Stimmrechte oder sonstigen Rechte ausüben oder die Ausübung derselben bewirken, die in Bezug auf von einem Fonds gehaltene Anlagen ausgeübt werden können, einschliesslich der von einem Fonds in einem anderen Fonds gehaltenen Anteile. In Bezug auf die Ausübung dieser Rechte darf der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter Richtlinien für die Ausübung von Stimmrechten oder sonstigen Rechten festlegen und der Anlageverwalter oder der zuständige Unteranlageverwalter darf sich nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, die Ausübung dieser Stimmrechte oder sonstigen Rechte nicht wahrzunehmen oder zu bewirken.

Depository Receipts

Ein Fonds kann gesponserte oder nicht gesponserte American Depository Receipts («ADR»), European Depository Receipts («EDR») und Global Depository Receipts («GDR») (zusammengefasst «Depository Receipts») erwerben, die in der Regel von einer Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegeben werden und das Eigentum an den zugrunde liegenden Wertpapieren einer ausländischen Gesellschaft belegen. EDR und GDR werden in der Regel von Banken oder Treuhandgesellschaften ausgegeben. Sie weisen den Besitz von Wertpapieren nach, die von einer Gesellschaft ausgegeben werden.

Im Allgemeinen sind Depository Receipts in registrierter Form für die Verwendung auf dem US-Wertpapiermarkt und Depository Receipts in Inhaberform für die Verwendung auf Wertpapiermärkten ausserhalb der Vereinigten Staaten bestimmt. Depository Receipts müssen nicht unbedingt auf dieselbe Währung lauten wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie konvertiert werden können. Depository Receipts können im Rahmen von gesponserten oder nicht gesponserten Programmen ausgestellt werden. Bei gesponserten Programmen hat ein Emittent Vorkehrungen getroffen, dass seine Wertpapiere in Form von Depository Receipts gehandelt werden. Bei ungesponserten Programmen darf der Emittent nicht direkt an der Auflegung des Programms beteiligt sein. Obwohl die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf gesponserte und nicht gesponserte Programme im Allgemeinen ähnlich sind, kann es in manchen Fällen einfacher sein, finanzielle Informationen von einem Emittenten zu erhalten, der an der Erstellung eines gesponserten Programms teilgenommen hat. Dementsprechend sind möglicherweise weniger Informationen über Emittenten von Wertpapieren verfügbar, die nicht gesponserten Programmen zugrunde liegen, und es besteht kein Zusammenhang zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Depository Receipts.

Immobilienrisiko

Der Wert einer Investition in einen Fonds kann eng mit der Entwicklung der Immobilienmärkte verknüpft sein. Obwohl ein Fonds nicht direkt in Immobilien investieren darf, kann er in Wertpapiere von Emittenten investieren, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind. Immobilienpapiere sind den gleichen Risiken wie Direktanlagen in Immobilien und Hypotheken ausgesetzt. Zu diesen Risiken gehören u. a: mögliche Wertminderungen von Immobilien, Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen und lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, möglicherweise fehlende Verfügbarkeit von Hypothekendarlehen oder andere Beschränkungen des Zugangs zu Kapital, zu viel Bauaktivität, Risiken im Zusammenhang mit Fremdfinanzierung, Illiquidität des Marktes, vermehrter Leerstand von Immobilien, Zunahme des Wettbewerbs, Immobiliensteuern, Investitionen und Betriebsausgaben, Veränderungen von

Bebauungsplänen und anderen staatlichen Vorschriften Kosten und Verbindlichkeiten für die Beseitigung von Schäden infolge von Umweltproblemen, Mieterinsolvenzen und anderen Kreditproblemen, Verluste der Unfälle oder Verurteilungen, unversicherte Schäden durch Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, Beschränkungen und Schwankungen der Miethöhe, einschliesslich Rückgang der Marktmieten, Investitionen in nicht fertiggestellte oder verzögerte Bauvorhaben sowie nachteilige Zinsveränderungen. Soweit die Vermögenswerte, die den Anlagen eines Fonds zugrunde liegen, geografisch, durch die Art der Anlage oder auf andere Weise konzentriert sind, kann ein Fonds einigen der vorgenannten Risiken in höherem Masse ausgesetzt sein. Der Wert von Immobilientiteln hängt vom Wert der zugrunde liegenden Immobilien bzw. der zugrunde liegenden Darlehen oder Zinsen ab. Die zugrunde liegenden Darlehen sind möglicherweise mit Ausfall- oder Ablösungsrisiken verbunden, die früher oder später als erwartet eintreten können. Solche Kredite können zudem so genannte «Subprime-Hypotheken» beinhalten. Der Wert dieser Wertpapiere kann aufgrund einer Vielzahl von Faktoren steigen oder fallen. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die wirtschaftlichen Bedingungen, die Nachfrage nach Mietobjekten und die Zinssätze. Insbesondere kann der Wert dieser Wertpapiere bei steigenden Zinsen fallen, und er wird zudem durch den Immobilienmarkt und das Management der zugrunde liegenden Immobilien beeinflusst.

Investitionen eines Fonds in Wertpapiere von Unternehmen, die Hypothekenkredite bedienen, unterliegen Risiken, die mit der Refinanzierung und deren Einfluss auf die Hypothekenrechte verbunden sind.

Risiken in Verbindung mit Real Estate Investment Trusts (REIT)

Die Investition in REITs birgt neben den Risiken, die mit der Investition in die Immobilienbranche im Allgemeinen verbunden sind, auch einige spezifische Risiken. Eigenkapital-REITs können von Wertschwankungen der Immobilien in ihrem Besitz betroffen sein, während Hypotheken-REITs von der Qualität der gewährten Kredite beeinflusst werden können. REITs sind abhängig von den Managementkompetenzen, sind möglicherweise weder geografisch noch nach den Vermögentypen (Immobilien/Hypotheken) diversifiziert und sind einem Risiko hinsichtlich des Cashflows, des Ausfalls von Kreditnehmern und der Selbstliquidierung ausgesetzt. REITs können volatil und/oder weniger liquide sein als andere Arten von Beteiligungspapieren.

Auch REITs (insbesondere Hypotheken-REITs) sind Zinsrisiken ausgesetzt. Bei sinkenden Zinsen ist mit einer Wertsteigerung der Anlagen eines REITs in festverzinsliche Obligationen zu rechnen. Umgekehrt ist bei steigenden Zinsen mit einem Wertverlust der Anlagen eines REITs in festverzinsliche Obligationen zu rechnen. Im Gegensatz dazu werden die Zinssätze für Hypothekarkredite mit variabler Verzinsung regelmässig neu festgesetzt, so dass sich die Renditen der Anlagen eines REIT schrittweise an die Veränderungen der Marktzinssätze anpassen und der Wert dieser Anlagen in Reaktion auf Zinsveränderungen weniger stark schwankt als bei Anlagen in festverzinsliche Obligationen.

Die Investition in bestimmte REITs birgt ähnliche Risiken wie die Investition in kleine Kapitalgesellschaften. Diese REITs verfügen möglicherweise nur über begrenzte finanzielle Ressourcen, werden seltener und in begrenztem Volumen gehandelt und können abrupten oder erratischen Kursveränderungen ausgesetzt sein als die Papiere grösserer Unternehmen. In der Vergangenheit war der Kurs von Aktientiteln mit geringer Kapitalisierung, wie z. B. REITs, volatil als der von Aktien mit hoher Kapitalisierung, wie sie im S&P 500 Index repräsentiert sind. Das Management eines REIT kann in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des REIT in Interessenkonflikte geraten und an Immobilienaktivitäten beteiligt sein, die mit dem REIT konkurrieren. REITs können Immobilien über Joint Ventures oder unter anderen Umständen besitzen, bei denen der REIT keine Kontrolle über seine Investitionen hat. REITs können erheblicher Hebelwirkung ausgesetzt sein.

REITs müssen ausserdem bestimmte Anforderungen des US-Steuergesetzes erfüllen, um die Besteuerung auf Unternehmensebene zu vermeiden und bestimmte steuerliche Attribute ihrer Erträge an die Anteilhaber weitergeben zu können. Ein Fonds ist darauf angewiesen, dass die Anteilhaber ihre Beteiligungen an REITs gemäss den Anforderungen im nachfolgend abgedruckten Abschnitt «US Trade or Business» des US-Steuergesetzes offenlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die 10 %-Schwelle für gemeinsames Eigentum nicht überschritten wird. REITs sind daher dem Risiko ausgesetzt, diese Voraussetzungen für eine steuerliche Begünstigung nicht zu erfüllen und ihre Befreiung von der Registrierung gemäss dem Gesetz von 1940 nicht aufrechtzuerhalten. REITs sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich Veränderungen der US-Steuergesetze auf ihren Steuerstatus auswirken. REITs können erheblicher Hebelwirkung ausgesetzt sein. Ein Fonds trägt zusätzlich zu den Kosten des Fonds indirekt einen Teil der

Kosten, die von jedem REIT getragen werden, in den er investiert. Dies können z. B. die Managementvergütungen sein.

Obleich der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter versucht, klug zu investieren, sind alle Investitionen mit Risiken verbunden. Da ein Fonds in Immobilienpapiere wie unter anderem REITs investieren kann, ist er den Risiken einer Investition in der Immobilienbranche ausgesetzt. Dies sind z. B. die Risiken einer Veränderung der allgemeinen und lokalen Wirtschaftslage, der Veränderungen bei Angebot und Nachfrage nach Immobilien sowie der Änderungen der Bebauungsplanung und der Steuergesetze. Konzentriert sich ein Fonds auf die Immobilienbranche, können seine Bestände deutlich von den umfassenden Marktindizes abweichen. Infolgedessen kann die Wertentwicklung eines Fonds von der Entwicklung solcher Indizes abweichen. Da der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter in Aktien investiert, besteht das Risiko, dass der Kurs einer bestimmten Aktie sinkt oder dass hinter den Erwartungen zurückbleibende oder gar keine Dividenden gezahlt werden. Neben dem Wertverlust einzelner Aktien kann auch der Wert der Aktienmärkte insgesamt oder der Unternehmen aus der Immobilienwirtschaft sinken.

DERIVATERISIKO

Derivative Instrumente allgemein

Ein Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik in grossem Umfang Derivate einsetzen. Derivate sind Finanzinstrumente, die ihre Wertentwicklung zumindest teilweise aus der Wertentwicklung eines Basiswertes, eines Index oder eines Zinssatzes ableiten. Beispiele für Derivate sind unter anderem Swap-Vereinbarungen, Futures-Kontrakte, Optionskontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte. Ein Futures-Kontrakt ist eine börsengehandelte Vereinbarung zwischen zwei Parteien, einem Käufer und einem Verkäufer, ein bestimmtes Finanzinstrument zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem bestimmten Preis zu tauschen. Ein Optionsgeschäft beinhaltet in der Regel das Recht, ein Finanzinstrument zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

Der Einsatz von Derivaten ist mit Risiken verbunden, die sich von den Risiken, die mit der direkten Anlage in Wertpapiere oder traditionellere Anlagen verbunden sind, unterscheiden und sie, je nach den Merkmalen des jeweiligen Derivats und des Gesamtportfolios des Fonds als Ganzes, möglicherweise übersteigen. Derivate ermöglichen es einem Anleger, das Risiko in seinem Portfolio zu erhöhen oder zu verringern oder den Charakter des Risikos, dem sein Portfolio ausgesetzt ist, in sehr ähnlicher Weise wie ein Anleger zu verändern, der das Risiko erhöhen oder verringern oder den Charakter des Risikos in seinem Portfolio durch Investitionen in bestimmte Wertpapiere verändern kann.

Derivate können Anlagerisiken hervorrufen, die grösser sind, als ihre Kosten vermuten lassen würden. Das bedeutet, dass eine geringfügige Anlage in Derivaten unter Umständen erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds haben kann. Wenn ein Fonds zu ungünstigen Zeiten in Derivate investiert oder die Marktbedingungen falsch einschätzt, können solche Anlagen die Rendite des Fonds mindern oder zu einem Verlust führen, der teilweise erheblich sein kann. Darüber hinaus sind Derivate verschiedenen anderen Risikoarten ausgesetzt, wie dem Marktrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Strukturierungsrisiko, dem Risiko aus der finanziellen Solidität und Bonität sowie der Leistungsfähigkeit der Kontrahenten, dem Rechtsrisiko und dem operativen Risiko. Darüber hinaus kann ein Fonds Verluste erleiden, wenn Derivate schlecht mit seinen anderen Anlagen korreliert sind oder wenn der Fonds seine Position aufgrund eines illiquiden Sekundärmarktes nicht liquidieren kann. Der Markt für viele Derivate ist oder kann plötzlich illiquide werden. Veränderungen der Liquidität können zu signifikanten, schnellen und unvorhersehbaren Veränderungen der Preise für Derivate führen.

Der Abschluss von Derivatgeschäften birgt das Risiko eines Verlusts für einen Fonds, was den NAV des Fonds erheblich beeinträchtigen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Markt für einen bestimmten Vertrag besteht.

Derivate mit Bezug auf High Yield- und andere Schuldtitel

Ein Fonds kann auch Derivate auf High Yield- und andere Schuldtitel zeichnen. Zusätzlich zu den Kreditrisiken, die mit dem Halten von High-Yield-Schuldtiteln verbunden sind, wird der Fonds in der Regel nur mit dem Kontrahenten

des Derivats und nicht mit dem Emittenten der Schuldtitel ein Vertragsverhältnis eingehen. Im Allgemeinen hat ein Fonds weder ein Recht, die Einhaltung der Bedingungen des Derivats durch den Emittenten direkt durchzusetzen, noch irgendwelche Aufrechnungsrechte gegenüber dem Emittenten, noch hat er ein Stimmrecht in Bezug auf die Schuldtitel. Ein Fonds profitiert nicht unmittelbar aus den Sicherheiten für die zugrunde liegende Schuld und hat auch keinen Zugriff auf die Rechtsmittel, die einem Inhaber der zugrunde liegende Schuld gewöhnlich zugänglich wären. Zudem wird der Fonds im Falle der Insolvenz des Kontrahenten wie ein nicht bevorrechtigter Gläubiger dieses Kontrahenten behandelt und hat keinen Anspruch hinsichtlich der zugrunde liegenden Schuld. Daher ist der Fonds sowohl dem Kreditrisiko des Kontrahenten als auch dem der zugrunde liegenden Schuld ausgesetzt. Folglich würde eine Konzentration solcher Derivate gegenüber einem einzelnen Kontrahenten den Fonds hinsichtlich des Ausfalls des besagten Kontrahenten wie auch der zugrunde liegenden Schuld einem zusätzlichen Risiko aussetzen.

Futures

Ein Fonds darf im Rahmen seines Anlageprogramms Futures einsetzen. Futures-Positionen können illiquide sein, da bestimmte Rohstoffbörsen die Kursschwankungen für bestimmte Futures im Laufe eines einzigen Tages durch Bestimmungen einschränken, die als «tägliches Kursschwankungslimit» oder «Tageslimit» bezeichnet werden. Im Rahmen dieser Tageslimits sind an einem bestimmten Handelstag unter Umständen keine Transaktionen zu Preisen jenseits der Tageslimits möglich. Sobald der Kurs eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen dem Tageslimit entsprechenden Betrag gestiegen oder gesunken ist, können Positionen in dem Kontrakt weder eingerichtet noch liquidiert werden, es sei denn, dass Händler bereit sind, Transaktionen bis zu dem Limit durchzuführen. Es ist auch möglich, dass eine Börse den Handel für einen bestimmten Kontrakt aussetzt, die sofortige Liquidation und Abwicklung eines bestimmten Kontrakts anordnet oder den Handel für einen bestimmten Kontrakt nur noch zur Liquidation gestattet. Die oben beschriebenen Umstände könnten den Anlageverwalter daran hindern, ungünstige Positionen umgehend zu liquidieren, und einen Fonds erheblichen Verlusten aussetzen. Diese Umstände könnten auch die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, seine Anlagen aufzulösen, um Rücknahmeanträge von Anteilhabern rechtzeitig zu erfüllen. Eine Anlage in einem Fonds ist daher nur für bestimmte anspruchsvolle Anleger geeignet, die von einer Verschiebung der normalen Rücknahmetermine des Fonds nicht gravierend betroffen sind.

Der erfolgreiche Einsatz von Futures zu spekulativen Zwecken setzt die Fähigkeit voraus, Richtungsänderungen des betroffenen Marktes korrekt vorherzusagen und, sofern das Geschäft zu Sicherungszwecken abgeschlossen wird, die entsprechende Korrelation zwischen dem abgesicherten Geschäft und den Preisveränderungen des Futures-Kontrakts festzustellen.

Forward-Kontrakte

Ein Fonds kann Forward-Kontrakte und auf diese Forward-Kontrakte wiederum Optionen abschliessen, die nicht an Börsen gehandelt werden und in der Regel nicht reguliert sind. Bei Forward-Kontrakten gibt es keine Beschränkungen hinsichtlich der täglichen Preisveränderungen. Banken und andere Händler, bei denen ein Fonds möglicherweise Konten unterhält, können von dem Fonds verlangen, dass er für solche Geschäfte eine Einschusszahlung hinterlegt, auch wenn die Einschussanforderungen oft minimal oder gar nicht vorhanden sind. Die Kontrahenten eines Fonds sind nicht verpflichtet, als Partner für solche Kontrakte zur Verfügung zu stehen, und diese Verträge können Phasen der Illiquidität, manchmal von erheblicher Dauer, aufweisen. Es gab Zeiten, in denen bestimmte Kontrahenten sich geweigert haben, weiterhin Preise für Forward-Kontrakte zu anzubieten, oder nur Preise mit ungewöhnlich grosser Spanne (Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Kontrahent bereit ist zu kaufen, und dem Preis, zu dem er bereit ist zu verkaufen) angeboten haben. Forward-Kontrakte werden möglicherweise mit nur einer oder wenigen Kontrahenten vereinbart, so dass die Liquiditätsprobleme grösser sein können, als wenn sie mit zahlreichen Kontrahenten vereinbart würden. Die Einführung von Kreditkontrollen durch staatliche Stellen könnte diesen Terminhandel zum Nachteil eines Fonds auf weniger als das beschränken, was der Anlageverwalter ansonsten empfehlen würde. Ausserdem können durch ungewöhnliche hohe Handelsvolumina, politische Interventionen oder andere Faktoren Störungen auf Märkten für Termingeschäfte entstehen. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte für den Fonds zu grösseren Verlusten führen. Darüber hinaus kann ein Fonds neben den Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsausfällen auch Kreditrisiken in Bezug auf die Kontrahenten ausgesetzt sein, mit denen er Geschäfte tätigt. Solche Risiken können zu erheblichen Verlusten für diesen Fonds führen.

Wertpapiere mit Erfüllung bei Emission oder in der Zukunft

Ein Fonds kann Wertpapiere auf der Basis von «Erfüllung bei Emission» erwerben und Wertpapiere auf «Forward Commitment»-Basis kaufen oder verkaufen, um sich gegen erwartete Veränderungen der Zinssätze und Kurse abzusichern oder um spekulative Zwecke zu verfolgen. Diese Geschäfte beinhalten eine Verpflichtung des Fonds zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zu einem späteren Zeitpunkt (in der Regel mindestens ein oder zwei Monate später). Der Preis der zugrunde liegenden Wertpapiere, der in der Regel als Rendite ausgedrückt wird, wird zum Zeitpunkt der Zusage festgelegt, die Lieferung und Zahlung der Wertpapiere erfolgt jedoch zu einem späteren Zeitpunkt. Aus Wertpapieren, die im Rahmen einer Termingarantie oder mit Ausgabe vor Lieferung an den Fonds erworben wurden, fallen keine Erträge an. Es besteht das Risiko, dass Wertpapiere, die zum Zeitpunkt der Ausgabe erworben wurden, nicht geliefert werden können, oder dass der Käufer von Wertpapieren, die vom Fonds auf Termin verkauft wurden, seiner Kaufverpflichtung nicht nachkommt. In solchen Fällen kann dem Fonds ein Verlust entstehen.

Verkaufsoptionen

Ein Fonds darf Verkaufsoptionen direkt oder indirekt verkaufen oder kaufen. Mit dem Kauf und Verkauf von Verkaufsoptionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Stillhalter) einer gedeckten Verkaufsoption (d. h. in diesem Fall besitzt der Stillhalter den Basiswert) trägt das Risiko eines Rückgangs des Marktpreises für den Basiswert unter den Kaufpreis des Basiswerts abzüglich der erhaltenen Prämie und verliert die Chance auf einen Kursanstieg des Basiswertes über den Ausübungspreis der Option. Der Verkäufer einer ungedeckten Verkaufsoption trägt das Risiko, dass der Marktpreis des Basiswertes theoretisch unbegrenzt weit über den Ausübungspreis der Option steigt.

Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko, seine gesamte Investition in die Verkaufsoption zu verlieren. Wenn der Käufer der Verkaufsoption einen Leerverkauf des Basiswerts vornimmt, wird der Verlust aus dem Call ganz oder teilweise durch den Gewinn aus dem Leerverkauf des Basiswerts ausgeglichen.

Kaufoptionen

Ein Fonds kann Kaufoptionen direkt oder indirekt verkaufen oder kaufen. Mit dem Kauf und Verkauf von Kaufoptionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Stillhalter) einer Kaufoption (d. h. in diesem Fall besitzt der Stillhalter eine Short-Position im Basiswert) trägt das Risiko eines Anstiegs des Marktpreises für den Basiswert über den Verkaufspreis des Basiswerts zuzüglich des erhaltenen Aufschlags und verliert die Chance auf einen Gewinn aus dem Basiswertes unter dem Ausübungspreis der Option. Besitzt der Verkäufer der Kaufoption eine Kaufoption über eine entsprechende Anzahl von Anteile mit einem Ausübungspreis, der gleich oder höher ist als der Ausübungspreis der geschriebenen Kaufoption, wird die Position «vollständig abgesichert», wenn die eigene Option gleichzeitig oder später als die geschriebene Option verfällt. Der Verkäufer einer ungedeckten Kaufoption trägt das Risiko, dass der Marktpreis des Basiswertes unter den Ausübungspreis der Option fällt.

Der Käufer einer Kaufoption trägt das Risiko, seine gesamte Investition in die Kaufoption zu verlieren. Hält der Käufer der Kaufoption den Basiswert, wird der Verlust aus der Kaufoption ganz oder teilweise durch den Gewinn aus dem Basiswerte ausgeglichen.

Swapvereinbarungen

Der Fonds darf Swapvereinbarungen eingehen. Swapvereinbarungen sind derivative Produkte, bei denen zwei Parteien den Austausch von Zahlungsströmen vereinbaren, die in Bezug auf einen Kurs, einen Index, ein Instrument oder bestimmte Wertpapiere und einen bestimmten «Nominalbetrag» berechnet werden können Swaps können verschiedenen Arten von Risiken ausgesetzt sein, darunter Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Strukturierungsrisiko, Steuerrisiko und das Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten, einschliesslich Risiken in Bezug auf die finanzielle Solidität und Bonität des Kontrahenten. Swaps können so strukturiert sein, dass sie ein Engagement in verschiedenen Arten von Investitionen oder Marktfaktoren ermöglichen. Abhängig von ihrer Struktur können Swaps das Engagement eines Fonds in Aktien oder Schuldtiteln, langfristige oder kurzfristige Zinssätze (in den Vereinigten Staaten oder im Ausland), Fremdwährungswerte, hypothekarisch gesicherte Wertpapiere, Kreditzinsen von Unternehmen oder andere Faktoren wie Wertpapierkurse, Wertpapierkörbe oder Inflationsraten erhöhen oder verringern und die Gesamtvolatilität des Portfolios des Fonds erhöhen oder verringern. Swapvereinbarungen können viele verschiedene Formen annehmen und sind unter verschiedenen Namen bekannt. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass verschiedene Formen von Swaps mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind,

ist ein Fonds nicht auf keine bestimmte Art von Swapvereinbarungen beschränkt. Swapvereinbarungen können eine vereinbarte Vergütung oder Rendite für den Kontrahenten festlegen.

Die meisten von einem Fonds abgeschlossenen Swaps erfordern die Berechnung der Verpflichtungen der Vertragsparteien auf «Nettobasis». Folglich entsprechen die gegenwärtigen Verpflichtungen (oder Rechte) eines Fonds aus Swaps in der Regel nur dem Nettobetrag, der im Rahmen der Vereinbarung auf der Grundlage der relativen Werte der von jeder Vertragspartei gehaltenen Positionen zu zahlen oder zu erhalten ist (der «Nettobetrag»). Das Verlustrisiko bei Swaps beschränkt sich auf den Nettobetrag der Zahlungen, zu denen der Fonds vertraglich verpflichtet ist. Wenn der Kontrahent eines unbesicherten Swaps ausfällt, besteht das Verlustrisiko eines Fonds aus einer Marge oder dem Nettobetrag der Zahlungen, zu deren Erhalt der Fonds vertraglich berechtigt ist.

Der wichtigste Faktor bei der Wertentwicklung von Swaps ist die Veränderung der einzelnen Eigenkapitalwerte, des spezifischen Zinssatzes, der Währung oder anderer Faktoren, die die Höhe der Zahlungen an und von den Kontrahenten bestimmen. Wenn ein Swap Zahlungen durch einen Fonds erfordert, muss der Fonds über ausreichend Barmittel verfügen, um diese Zahlungen bei Fälligkeit leisten zu können. Darüber hinaus wird der Wert einer Swapvereinbarung im Fall eines Rückgangs der Bonität des Kontrahenten wahrscheinlich sinken. Das kann zu Verlusten für den Fonds führen.

Swaps können individuell ausgehandelte Geschäfte auf dem ausserbörslichen Markt sein, bei denen ein Fonds das Kreditrisiko des anderen Kontrahenten des Swaps übernimmt und dem Risiko des Verlusts des Betrags ausgesetzt ist, der im Falle des Ausfalls oder der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten im Rahmen einer Swapvereinbarung erwartet wird. Solche ausserbörslichen Swap-Transaktionen können sehr illiquide sein und die Volatilität des Portfolios eines Fonds erhöhen oder verringern. Wenn ein Kontrahent ausfällt, stehen einem Fonds unter den normalen Umständen meistens gemäss der Swapvereinbarung vertragliche Rechtsmittel zur Verfügung. Die Ausübung solcher vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen und Kosten verbunden sein, die möglicherweise dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds niedriger ist als wenn der Fonds die Transaktion nicht abgeschlossen hätte. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Kontrahent eines Swaps zahlungsunfähig und/oder Gegenstand eines Insolvenzverfahrens wird, wobei sich die Verwertung der Sicherheiten dieses Kontrahenten für den Fonds oder die Bezahlung der Forderungen aus der Swapvereinbarung erheblich verzögern kann, sodass der Fonds möglicherweise wesentlich weniger als den vollen Wert der ihm überlassenen Sicherheiten oder seiner Forderungen zurückerhält.

Ein Fonds trägt auch das Verlustrisiko, wenn er gegen die Swap-Vereinbarung verstösst oder die erforderlichen Sicherheiten nicht bucht oder aufrechterhält. Aufgrund jüngst erfolgter Änderungen der Gesetze und Regulierungsbestimmungen müssen bestimmte Arten von Swapvereinbarungen an Börsen abgeschlossen und/oder über eine Clearingstelle abgewickelt werden. In Zukunft werden auch weitere Arten von Swapvereinbarungen an Börsen abgeschlossen und/oder über Clearingstellen abgewickelt werden müssen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Abschnitten «EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Kontrahenten und Transaktionsregister» und «Änderungen des US-Wertpapierrechts – Regulierung in der Derivatebranche» in diesem Prospekt.

Total-Return-Swapvereinbarungen

Total-Return-Swapvereinbarungen sind Verträge, bei denen sich eine Partei verpflichtet, während des festgelegten Zeitraums regelmässige Zahlungen auf der Grundlage von Veränderungen des Marktwerts der zugrunde liegenden Vermögenswerte zu leisten. Letzteres können bestimmte Wertpapiere, ein Wertpapierkorb oder Wertpapierindizes sein. Als Gegenleistung erhält diese Partei regelmässigen Zahlungen auf der Grundlage eines festen oder variablen Zinssatzes oder der Gesamtrendite aus anderen zugrunde liegenden Vermögenswerten. Total-Return-Swapvereinbarungen können genutzt werden, um ein Engagement in einem Wertpapier oder Markt aufzubauen, ohne dieses Wertpapier oder Markt zu besitzen oder physisch zu verwahren. Total-Return-Swapvereinbarungen können das Portfolio eines Fonds effektiv hebeln, da ein Fonds zusätzlich zu seinem gesamten Nettovermögen einem Investitionsrisiko in Bezug auf den Nominalwert des Swaps unterliegen würde. Total-Return-Swapvereinbarungen bergen das Risiko, dass eine Partei ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Fonds nicht nachkommt. Swapvereinbarungen bergen zudem das Risiko, dass ein Fonds seiner Verpflichtung gegenüber dem Kontrahenten nicht nachkommen kann. In der Regel schliesst ein Fonds Total Return Swaps auf Nettobasis ab (d. h. die beiden Zahlungsströme werden mit einem Fonds, der nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält bzw. bezahlt). Der Nettobetrag des etwaigen Überschusses der Verpflichtungen eines Fonds über seine Ansprüche in Bezug auf jeden Total Return Swap wird täglich aufgelaufen, und ein Betrag von Barmitteln oder liquiden Instrumenten mit einem

Gesamtnettoinventarwert, der mindestens dem aufgelaufenen Überschuss entspricht, wird von einem Fonds getrennt. Wenn das Total-Return-Swap-Geschäft nicht auf Nettobasis abgeschlossen wird, wird der volle Betrag der Verpflichtungen eines Fonds täglich aufgelaufen, und der volle Betrag der Verpflichtungen eines Fonds wird von einem Fonds in einem Betrag getrennt, der dem Marktwert der Verbindlichkeiten aus der Total-Return-Swapvereinbarung entspricht oder höher ist als der Betrag, den ein Fonds zunächst für eine gleichwertige Direktinvestition gekostet hätte, zuzüglich oder abzüglich eines Betrags, zu dessen Zahlung ein Fonds im Rahmen der Total-Return-Swapvereinbarung verpflichtet ist oder zu erhalten ist.

Credit Default Swaps

Ein Fonds darf Credit-Default-Swaps zeichnen. Der «Käufer der Absicherung» bzw. der «Käufer» bei einem Credit Default Swap ist verpflichtet, dem «Verkäufer der Absicherung» während der Laufzeit des Kontrakts regelmässige Zahlungen zu leisten, solange kein Ausfallereignis (gemäss Definition im entsprechenden Vertrag) einer zugrunde liegenden Referenzschuld eintritt. Wenn ein Kreditereignis eintritt, ist der Verkäufer möglicherweise verpflichtet, einen erheblichen Wert in bar oder in Wertpapieren zu übertragen. Ein Fonds kann bei einem Credit Default Swap als Käufer wie auch als Verkäufer auftreten. Wenn ein Fonds der Käufer ist und kein Ausfallereignis eintritt, verliert der Fonds seinen gesamten Anlagebetrag ersatzlos. Wenn jedoch ein Kreditereignis eintritt, kann der Fonds (als Käufer) den vollen Nominalwert der Referenzverpflichtung erhalten, auch wenn die Referenzverpflichtung wenig oder gar keinen Wert hat. Sofern kein Ausfallereignis eintritt, erhält ein Fonds als Verkäufer in der Regel während der gesamten Laufzeit des Kontrakts, die (je nach Laufzeit der zugrunde liegenden Referenzverpflichtung) in der Regel sechs Monate bis zehn Jahre beträgt, einen festen Ertragssatz. Wenn ein Kreditereignis eintritt, ist ein Fonds (als Verkäufer) verpflichtet, den vollen Nominalwert der Referenzverpflichtung zu zahlen. Credit Default Swap-Geschäfte können grössere Risiken beinhalten, als wenn ein Fonds direkt in die Referenzverpflichtung investiert hätte.

Ein Fonds kann auch Credit Default Swaps zur Absicherung gegen ein Kreditereignis in Bezug auf von ihm gehaltene Schuldtitel erwerben. Dies birgt das Risiko, dass der Credit Default Swap möglicherweise wertlos verfällt und lediglich im Falle eines tatsächlichen Kreditereignisses durch den Emittenten der zugrunde liegenden Referenzposition Erträge generiert. Ferner besteht ein Kreditrisiko: Im Falle eines Kreditereignisses kann der Verkäufer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fonds möglicherweise nicht erfüllen.

Der Verkauf von Kreditausfallabsicherungen erstellt eine synthetische «Long»-Position, die die Bedingungen des Kreditrisikos in Bezug auf das zugrunde liegende Geldmarktpapier oder den referenzierten Index nachbildet. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass das Kursverhältnis zwischen dem Geldmarktpapier oder Index und dem Kreditderivat konstant bleiben wird. Ereignisse, die nicht mit dem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index im Zusammenhang stehen (z. B. solche, die die Verfügbarkeit von geliehenem Geld und Liquidität oder der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten beeinträchtigen), können das Kursverhältnis verändern. Dieses Risiko wird als «Basisrisiko» bezeichnet. Das Basisrisiko kann für den Fonds einen grösseren Verlust auf eine synthetische Anlage bedeuten als es beim Geldmarktpapier der Fall sein könnte. Soweit der Fonds Credit Default Swaps zur Absicherung gegen Risiken erwirbt, kann die Absicherung aufgrund des Basisrisikos weniger effektiv oder ineffektiv sein.

Absicherungsgeschäfte

Zu den vom Anlageverwalter verwendeten Absicherungstechniken können verschiedene Transaktionen mit Finanzderivaten gehören; darunter Futures-Kontrakte, börsennotierte und im Freiverkehr gehandelte Verkaufs- und Kaufoptionen auf Wertpapiere, Finanzindizes, Devisenterminkontrakte und verschiedene Zinstransaktionen (zusammengefasst als «**Absicherungsinstrumente**» bezeichnet). Absicherungstechniken sind mit besonderen Risiken verbunden. Insbesondere kann die schwankende Korrelation zwischen den Preisbewegungen der Absicherungsinstrumente und den Preisbewegungen der abgesicherten Position dazu führen, dass die Verluste aus der Absicherung höher sind als die Wertsteigerung der Positionen eines Fonds. Bestimmte Absicherungsinstrumente sind möglicherweise nicht unter allen Umständen liquide. An volatilen Märkten kann dies dazu führen, dass ein Fonds Transaktionen mit bestimmten Absicherungsinstrumenten nur mit wiederkehrenden Verlusten glattstellen kann, wobei der Verlust die ursprüngliche Einlage erheblich übersteigen kann. Obwohl der vorgesehene Zweck dieser Instrumente eigentlich darin besteht, das Verlustrisiko aufgrund eines Wertrückgangs der abgesicherten Position auf ein Minimum zu beschränken, werden dadurch gleichzeitig die potenziellen Gewinne, die sich aus einer Wertsteigerung der jeweiligen Position ergeben, durch den Einsatz dieser Instrumente eingeschränkt. Die Fähigkeit eines Fonds, eine erfolgreiche Absicherung vorzunehmen, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die relevanten

Marktbewegungen richtig vorherzusagen. Dies kann nicht garantiert werden. Ein Fonds muss sich nicht absichern und es kann nicht garantiert werden, dass Absicherungsgeschäfte verfügbar sind oder abgeschlossene Absicherungsgeschäfte auch wirksam sind. Ausserdem ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind. Des Weiteren können Positionen aus vom Fonds nicht zu vertretenden Gründen zu hoch oder zu wenig abgesichert sein. Weitere Informationen zu Währungsrisiken finden Sie nachstehend unter «Währungsrisiken».

Positionslimits

Die von verschiedenen Regulierungsbehörden oder und/oder Kontrahenten auferlegten «Positionslimits» können ebenfalls die Fähigkeit des Fonds zur Ausführung gewünschter Handelsgeschäfte einschränken. Positionslimits sind die Höchstbeträge von Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen, die eine einzelne Person oder juristische Person in einem bestimmten Finanzinstrument besitzen oder kontrollieren darf. Alle Positionen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle derselben Person oder juristischen Person befinden (auch wenn es sich um verschiedene Konten handelt), müssen eventuell zum Zwecke der Ermittlung, ob die anwendbaren Positionslimits überschritten worden sind, kumuliert werden. Daher ist es selbst dann, wenn die eigenen Bestände eines Fonds die geltenden Positionslimits nicht überschreiten, möglich, dass verschiedene vom Anlageverwalter des Fonds und dessen verbundenen Unternehmen verwaltete Konten zusammen mit den eigenen Beständen des Fonds zusammengelegt werden müssen, um zu beurteilen, ob massgebliche Positionslimits überschritten wurden. Falls die kumulierten vom Anlageverwalter verwaltete Positionen zu irgendeinem Zeitpunkt anwendbare Positionslimits überschreiten würden, müsste der Anlageverwalter in dem zur Einhaltung dieser Limits erforderlichen Umfang Positionen liquidieren, was Positionen eines Fonds einschliessen kann. Dies gilt selbst dann, wenn die Bestände eines bestimmten Fonds unter den massgeblichen Positionslimits liegen. Des Weiteren muss ein Fonds möglicherweise, um eine Überschreitung der Positionslimits durch den Anlageverwalter oder den Fonds zu vermeiden, auf bestimmte von ihm in Betracht gezogene Handelsgeschäfte verzichten oder diese abändern.

Notwendigkeit von Handelsbeziehungen mit Kontrahenten

Teilnehmer an Freiverkehrsmärkten schliessen in der Regel nur mit Kontrahenten Geschäfte ab, die sie für ausreichend kreditwürdig halten, es sei denn, der Kontrahent stellt Bareinschüsse, Sicherheiten, Akkreditive oder andere Kreditverbesserungen zur Verfügung. Es wird erwartet, dass ein Fonds in der Lage ist, die erforderlichen Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten aufzubauen, um Transaktionen in den OTC-Rohstoffmärkten und anderen Kontrahentenmärkten, einschliesslich dem Swap-Markt, durchführen zu können. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds dazu in der Lage sein wird oder gegebenenfalls diese Beziehungen aufrechterhalten kann. Das Unvermögen, bestehende Beziehungen aufrecht zu erhalten oder neue Beziehungen aufzubauen, könnte die Aktivitäten des Fonds beschränken und dazu führen, dass der Fonds einen grösseren Teil seiner Aktivitäten an den Futures-Märkten durchführen muss. Darüber hinaus sind die Kontrahenten, mit denen ein Fonds den Aufbau dieser Beziehungen plant, nicht verpflichtet, die einem Fonds gewährten Kreditlinien weiterhin einzuräumen. Diese Kontrahenten könnten auch beschliessen, diese Kreditlinien in ihrem Ermessen zu schmälern oder zu kündigen.

Versäumnisse von Brokern, Kontrahenten und Börsen

Ein Fonds ist sowohl bei börsengehandelten als auch bei ausserbörslichen Transaktionen dem Kreditrisiko der Kontrahenten oder der Broker, Händler und Börsen ausgesetzt, über die er handelt. Im Falle des Konkurses eines Brokers, eines Clearing-Brokers, über den der Broker seine Transaktionen im Auftrag eines Fonds ausführt und abrechnet, oder einer Börsenclearingstelle, kann ein Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, die von einem Broker gehaltenen Vermögenswerte zu verlieren. Ein Fonds kann ebenfalls dem Risiko ausgesetzt sein, seine bei einem Broker verwahrten Einlagen zu verlieren, wenn dieser durch die für ihn zuständigen Regulierungsbehörden nicht verpflichtet ist, die Kundeneinlagen getrennt zu verwahren. Ein Fonds kann verpflichtet sein, für seine Devisengeschäfte Einschusszahlungen im Voraus zu leisten, entweder an den Anlageverwalter oder an andere Devisenhändler, die nicht verpflichtet sind, Einlagen getrennt zu halten (allerdings werden solche Einlagen in der Regel in den Büchern und Aufzeichnungen der Devisenhändler in auf den Namen des Fonds lautenden separaten Konten gehalten).

Bei Konkurs eines Kontrahenten, mit dem ein Fonds handelt, oder eines Brokers, Händlers oder einer Börse, über den der Fonds Geschäfte abwickelt, oder einem Verlust seitens eines anderen Kunden, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, wird der Fonds möglicherweise nicht in der Lage sein, seine von den betreffenden Personen gehaltenen Vermögenswerte oder ihm geschuldete Beträge zurückzugewinnen. Dies gilt auch für speziell dem Fonds zuzuschreibende Vermögenswerte. Falls die Vermögenswerte oder Beträge erstattungsfähig sind, wird der Fonds möglicherweise nur einen Teil dieser Beträge zurückerhalten. Auch wenn es dem Fonds gelingt, einen Teil seiner Vermögenswerte oder Beträge zurückzugewinnen, kann dies eine beträchtliche Zeitspanne in Anspruch nehmen. Vor der Wiedergewinnung des erstattungsfähigen Teils seines Anlagevermögens wird der Fonds möglicherweise nicht in der Lage sein, mit von der betreffenden Person gehaltenen Positionen zu handeln oder von dieser Person im Namen des Fonds gehaltene Positionen und Barmittel zu übertragen. Dies könnte erhebliche Verluste für den Fonds zur Folge haben.

Ein Fonds kann Transaktionen auf «Over-the-counter» (OTC) oder «Interdealer»-Märkten durchführen. Teilnehmer auf diesen Märkten unterliegen typischerweise nicht der Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie Mitglieder «börsenbasierter» Märkte. Soweit der Fonds in Swaps, Derivate oder synthetische Instrumente oder sonstige OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, kann der Fonds ein Kreditrisiko in Bezug auf Parteien eingehen, mit denen er handelt, und er kann auch das Risiko einer Nichtandienung tragen. Diese Risiken können sich erheblich von den Risiken unterscheiden, die mit Börsengeschäften verbunden sind. Diese sind üblicherweise durch Bürgschaften von Clearingstellen, eine tägliche Bewertung zu Marktpreisen, tägliche Abwicklung, Trennung und auf Intermediäre anwendbare Mindestkapitalanforderungen gekennzeichnet. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten eingegangen werden, profitieren in der Regel nicht von diesen Schutzmechanismen. Dadurch kann der Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass ein Kontrahent die Transaktion nicht gemäss den vereinbarten Bedingungen ausführt, beispielsweise aufgrund von Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dieses «Kontrahentenrisiko» erhöht sich bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, da Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern. Eventuell ist es dem Fonds nicht möglich, Geschäfte mit einzelnen oder mehreren Kontrahenten durchzuführen. Dies kann das Verlustpotenzial für den Fonds erhöhen, ebenso wie das Fehlen einer unabhängigen Bewertung der Kontrahenten bzw. ihrer finanziellen Möglichkeiten sowie das Fehlen eines geregelten Marktes zur Erleichterung der Abwicklung.

Ein Fonds kann auf eigene Rechnung direkte oder indirekte Handelsgeschäfte mit Wertpapieren, Währungen, Derivaten (einschliesslich Swaps, Forward-Kontrakten, Futures, Optionen sowie Pensionsgeschäften und inversen Pensionsgeschäften) und anderen Instrumenten tätigen (sofern diese gemäss seiner Anlagepolitik zulässig sind). Daher ist der Fonds als Übertragungsempfänger oder Kontrahent dem Risiko von Verzögerungen bei der Liquidation des zugrunde liegenden Wertpapiers, des Futures oder einer anderen Anlage sowie dem Risiko von Verlusten ausgesetzt, insbesondere aus folgenden Gründen: (i) dem Risiko, dass ein Eigenhändler, mit dem der Fonds handelt, zur Durchführung der betreffenden Transaktionen nicht in der Lage ist oder diese verweigert bzw. zur zeitgerechten Rückgabe der vom Fonds eingebrachten Sicherheiten nicht in der Lage ist oder diese verweigert; (ii) einer möglichen Wertminderung der Sicherheiten während des Zeitraums, in dem der Fonds versucht, seine Rechte in Bezug auf diese Sicherheiten durchzusetzen; (iii) der Notwendigkeit von Nachschüssen oder der Nachlieferung von Sicherheiten in Bezug auf übertragene, abgetretene oder ersetzte Positionen; (iv) verringerten Erträgen oder fehlendem Zugang zu den Erträgen während eines solchen Zeitraums; (v) Kosten für die Durchsetzung der Rechte des Fonds; und (vi) Rechtsunsicherheiten bezüglich der Durchsetzbarkeit bestimmter Rechte im Rahmen von Swapvereinbarungen und möglicherweise fehlende Priorität hinsichtlich der im Rahmen der Swapvereinbarungen eingebrachten Sicherheiten. Jedes derartige Vorkommnis (Unvermögen oder Verweigerung), ob infolge von Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen, kann zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen. Ein Fonds ist nicht von seiner Verantwortung für die durch Ausfälle dritter Parteien entstandene Wertentwicklung aus solchen Transaktionen entbunden, da Verluste aus derartigen Verträgen im Wesentlichen durch andere Handelsgeschäfte im Rahmen der Handelsstrategien des Fonds ausgeglichen werden sollten.

WÄHRUNGSRISIKEN

Devisengeschäfte

Ein Fonds kann verschiedene Währungsgeschäfte eingehen. In diesem Zusammenhang unterliegen Kassa- und Forward-Kontrakte sowie OTC-Optionen dem Risiko, dass die Kontrahenten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht

nachkommen. Da ein Kassa- oder Forward-Kontrakt oder eine im Freiverkehr gehandelte Option nicht von einer Börse oder einer Clearingstelle garantiert wird, würde der Fonds bei Nichterfüllung des Kontrakts die nicht realisierten Gewinne, die Transaktionskosten und die Sicherungsvorteile des Kontrakts einbüßen oder gezwungen sein, seine Kauf- oder Verkaufsverpflichtungen gegebenenfalls zum jeweils aktuellen Kurs zu decken. Soweit ein Fonds vollständig in Wertpapieren angelegt ist, gleichzeitig aber Währungspositionen hält, kann er einem höheren Gesamtrisiko ausgesetzt sein. Der Einsatz von Devisengeschäften ist eine hoch spezialisierte Tätigkeit und beinhaltet Anlagetechniken und -risiken, die sich von den mit gewöhnlichen Fonds-Wertpapiergeschäften verbundenen Techniken und Risiken unterscheiden. Wenn sich die Prognosen von Marktwerten und Wechselkursen des Anlageverwalters als unzutreffend erweisen, wird die Performance eines Fonds weniger günstig sein, als sie es ohne diese Anlagetechnik gewesen wäre.

Einem Fonds können Kosten in Verbindung mit der Umwandlung verschiedener Währungen entstehen. Devisenhändler erzielen einen Gewinn aus der Differenz zwischen den Kursen, zu denen sie verschiedene Währungen kaufen und verkaufen. Daher wird ein Devisenhändler dem Fonds eine Währung zu einem bestimmten Kurs verkaufen, aber einen niedrigeren Kurs anbieten, wenn der Fonds die Währung an den Händler verkauft.

Währungsrisiken

Infolge von Anlagen in Obligationen multinationaler Emittenten, die in der Regel Währungen verschiedener Länder beinhalten, haben Änderungen der Wechselkurse Auswirkungen auf den Wert des in der Basiswährung gemessenen Vermögens eines Fonds. Dadurch kann die Wertentwicklung eines Fonds unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinflusst werden. Ein Fonds kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Aber selbst wenn ein Fonds Absicherungstechniken einsetzt, ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind.

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts eines Fonds führen. Wechselkurse werden in der Regel durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Anlagen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden. Soweit ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens eines Fonds, das unter Berücksichtigung der Devisentransaktionen bereinigt wurde, um die Nettoposition des Fonds widerzuspiegeln, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds in entsprechendem Umfang dem Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgesetzt.

Kontrahentenrisiko aus Devisengeschäften

Kontrakte an Devisenmärkten werden nicht durch eine Regulierungsbehörde reguliert und nicht durch eine Börse oder deren Clearingstelle garantiert. Demzufolge gibt es keine Vorschriften hinsichtlich Dokumentation, finanzieller Verantwortung oder Trennung der Kundeneinlagen bzw. -positionen. Anders als bei den börsengehandelten Futures-Kontrakten beruht der Interbankenhandel mit Finanzinstrumenten darauf, dass der Händler bzw. der Kontrahent seinen Anteil am Vertrag erfüllt. Daher kann der Interbankenhandel mit Devisenterminkontrakten mit höheren Risiken behaftet sein als der Handel mit Futures oder Optionen an geregelten Märkten. Unter anderem besteht ein Ausfallrisiko bei Nichtzahlung eines Kontrahenten, mit dem ein Fonds einen Forward-Kontrakte hat. Auch wenn sich der Anlageverwalter bemüht, nur mit Kontrahenten zu handeln, die er für seriös hält, kann die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen seitens eines Kontrahenten zu unerwarteten Verlusten für den betreffenden Fonds führen.

Anteilswährungsrisiko

Die Gesellschaft kann in alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilhaber von Zeit zu Zeit mehrere währungsgesicherte Anteilklassen ausgeben, die auf eine andere Währung, als die Basiswährung des Fonds lauten.

Die Fonds versuchen jedoch, ihre Anlageziele in ihrer Basiswährung zu erzielen. Damit die Anleger einer währungsgesicherten Klasse eine Rendite in der geltenden Klassenwährung erhalten, die im Wesentlichen mit den Anlagezielen des Fonds im Einklang steht, beabsichtigt der Anlageverwalter, das Fremdwährungsrisiko dieser Anteile durch Devisengeschäfte abzusichern. Bei der Fremdwährungsabsicherung versucht die Gesellschaft, das Risiko von Verlusten, die durch ungünstige Wechselkursschwankungen verursacht werden, durch den Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschliesslich Futures und Devisenterminkontrakten), die in Anhang C angegeben sind, im Rahmen der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Einschränkungen zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos solcher Klassen gegen die Basiswährung des entsprechenden Fonds zu minimieren. Der Erfolg der Fremdwährungsabsicherung kann nicht garantiert werden. Beispielsweise ist es möglich, dass die Fremdwährungsabsicherung die Veränderungen des Fremdwährungsrisikos aufgrund von Wertsteigerungen oder -verlusten der Vermögenswerte eines Fonds, die den währungsgesicherten Anteilsklassen zugeschrieben werden, zwischen den Handelstagen für den betreffenden Fonds berücksichtigt. Möglicherweise sind die Anleger ausserdem durch die Fremdwährungsabsicherung nicht vollständig gegen einen Rückgang der Basiswährung gegenüber der Währung der jeweiligen Klasse geschützt, unter anderem deshalb, weil sich die Bewertungen der in Verbindung mit der Fremdwährungsabsicherung verwendeten Basiswerte des Fonds von dem aktuellen Wert der Vermögenswerte zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fremdwährungsabsicherung eingesetzt wird, erheblich unterscheiden können, oder weil für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Fonds nicht ohne Weiteres ein Marktkurs bestimmt werden kann. Während das Halten von Anteilen einer währungsgesicherten Klasse die Anleger vor einem Wertverlust der Basiswährung gegenüber der Währung der jeweiligen Klasse schützen sollte, profitieren die Anleger in einer währungsgesicherten Klasse in der Regel nicht von einer Wertsteigerung der Basiswährung gegenüber der Währung der betreffenden Anteilklasse. Der Wert von Anteilen einer währungsgesicherten Klasse unterliegt Schwankungen, welche die Gewinne und Verluste der Fremdwährungsabsicherung sowie die damit verbundenen Kosten widerspiegeln.

Obwohl der Anlageverwalter versuchen wird, die Fremdwährungsabsicherung zu begrenzen, wenn die aus der Fremdwährungsabsicherung für einen Fonds entstehenden Verbindlichkeiten die Vermögenswerte der betreffenden Klasse, für welche die Absicherungsaktivitäten unternommen wurden, übersteigen, kann der Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen in dem Fonds beeinträchtigt werden. Bei einer Fremdwährungsabsicherung muss in aller Regel ein Teil des Fondsvermögens für etwaige Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder für andere Zwecke verwendet werden. So kann der Fonds gegebenenfalls verpflichtet sein, Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Absicherungsinstrumente zu leisten, auch zwischen den Handelstagen für den betreffenden Fonds. Kontrahenten einer Fremdwährungsabsicherung verlangen unter Umständen kurzfristige, eventuell auch taggleiche Zahlungen. Daher kann ein Fonds Vermögenswerte früher als unter normalen Umständen liquidieren und/oder einen grösseren – gegebenenfalls ganz erheblichen – Anteil des Fondsvermögens in Barmitteln oder anderen liquiden Wertpapieren halten, als es ansonsten der Fall wäre, um ausreichende Barmittel für laufende oder künftige Einschuss- oder sonstige Zahlungspflichten oder für andere Zwecke zur Verfügung zu haben. Ein Fonds geht in der Regel davon aus, auf diese in bar gehaltenen Beträge Zinsen zu erhalten. Im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds werden diese Beträge jedoch nicht angelegt, was sich in erheblichem Masse nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds (einschliesslich der auf die Basiswährung lautenden Anteile) auswirken kann. Zudem kann der Anlageverwalter möglicherweise aufgrund von Volatilitäten in den Devisenmärkten und veränderlichen Marktbedingungen künftige Einschusspflichten nicht exakt vorhersagen, was dazu führen kann, dass ein Fonds für diese Zwecke zu viele oder nicht ausreichende Barmittel und liquide Wertpapiere hält. Verfügt ein Fonds nicht über die für diese Zwecke erforderlichen Barmittel oder Vermögenswerte, ist er unter Umständen nicht in der Lage, seinen vertraglichen Pflichten, darunter die Erfüllung von Einschusspflichten, Abwicklungs- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen, nachzukommen. Kommt der Fonds seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, könnte sich dies in erheblichem Masse negativ auf den Fonds und seine Anteilinhaber auswirken (einschliesslich der Inhaber von auf die Basiswährung lautenden Anteilen).

Unter Umständen kann der Anlageverwalter beschliessen, für eine gewisse Zeit keine oder nur eine teilweise Fremdwährungsabsicherung durchzuführen, beispielsweise, wenn der Anlageverwalter in eigenem Ermessen entscheidet, dass eine Fremdwährungsabsicherung nicht praktikabel bzw. unmöglich ist oder wesentliche Auswirkungen auf den Fonds bzw. direkte oder indirekte Anleger des Fonds hat, einschliesslich der Inhaber von auf die Basiswährung lautenden Anteilen. Infolgedessen ist das Fremdwährungsrisiko in diesem Zeitraum möglicherweise nicht oder nur teilweise abgesichert. Die Anteilinhaber werden möglicherweise nicht darüber informiert, dass das Fremdwährungsrisiko zu bestimmten Zeiten nicht abgesichert ist.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter in der Lage sein wird, ein solches Währungsengagement überhaupt abzusichern, oder dass er bei der Absicherung des Währungsrisikos insgesamt oder teilweise erfolgreich sein wird. Des Weiteren wird von einem Fonds nicht erwartet, Fremdwährungsabsicherungen während des Zeitraums, in dem die Vermögenswerte des Fonds liquidiert werden oder der Fonds aufgelöst wird, durchzuführen. Es liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters, ob der Fonds Fremdwährungsabsicherung einsetzt oder darauf verzichtet. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter in eigenem Ermessen die Abwicklung der Fremdwährungsabsicherung ganz oder teilweise an ein oder mehrere mit ihm verbundene Unternehmen übertragen.

ANDERE WERTPAPIERRISIKEN

Repo- und umgekehrte Repogeschäfte

Im Falle, dass der Kontrahent des Repo- oder umgekehrten Repogeschäfts zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren gegen sie läuft oder diese Partei ihre Verpflichtungen gemäss dieser Geschäfte nicht nachkommt, (i) könnte es für die Gesellschaft zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung von Barmitteln oder den verkauften Wertpapieren kommen (und während einer solchen Verzögerung kann sich der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere für die Gesellschaft ungünstig entwickeln) oder (ii) könnte die Gesellschaft die gesamten oder einen Teil der Erträge, Erlöse oder Rechte in Bezug auf die Wertpapiere, zu denen die Gesellschaft andernfalls berechtigt wäre, verlieren.

Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen

Jeder Fonds trägt neben den von jedem Fonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen den proportionalen Anteil sämtlicher von Organismen für gemeinsame Anlagen gezahlten Gebühren und Aufwendungen, in die der Fonds investieren kann (einschliesslich mit dem Anlageverwalter verbundener Fonds, jedoch ausser den Fonds der Gesellschaft). Anlagen in mit dem Anlageverwalter verbundenen Fonds unterliegen seinen treuhänderischen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und erfolgen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz. Wenn ein Fonds in Anteile eines OGAW investiert, der vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet wird und der Anlageverwalter bzw. seine verbundenen Unternehmen gegebenenfalls Anspruch auf einen Ausgabeaufschlag für seine eigene Rechnung in Bezug auf eine Anlage in diesem Fonds hat, wird der Anlageverwalter bzw. seine verbundenen Unternehmen auf diesen Ausgabeaufschlag verzichten. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage in einen Fonds, den der Anlageverwalter berät oder verwaltet, eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingezahlt.

Börsennotierte Fonds («ETF»)

ETF sind Investmentgesellschaften, deren Anteile an einer Wertpapierbörse gekauft und verkauft werden. ETF investieren in ein Wertpapierportfolio, das ein bestimmtes Marktsegment oder einen Index nachbilden soll. ETF haben, genau wie Anlagefonds, Ausgaben, die mit deren Betrieb verbunden sind, darunter Beratungsgebühren. Wenn ein Fonds in ein ETF investiert, trägt er neben den direkt mit seinen eigenen Geschäften verbundenen Kosten einen anteiligen Teil der Kosten des ETF. Diese Ausgaben des ETF können dazu führen, dass der Besitz von Anteilen eines ETF teurer ist als der direkte Besitz der zugrunde liegenden Wertpapiere. Die Risiken des Besitzes von Anteilen eines ETF spiegeln im Allgemeinen das Risiko des Besitzes der zugrunde liegenden Wertpapiere wider, die der ETF nachbilden soll, obwohl eine zu geringe Liquidität des ETF dazu führen könnte, dass sein Wert volatiler ist als der des zugrunde liegenden Wertpapierportfolios.

Erwerb von Wertpapieren und anderen Schuldtiteln von finanziell angeschlagenen Unternehmen

Ein Fonds kann direkt oder indirekt Wertpapiere und andere Schuldtitel von Emittenten erwerben, die sich in einer erheblichen finanziellen und unternehmerischen Notlage befinden («**Krisenunternehmen**»), darunter auch Emittenten, die sich in Insolvenzverfahren oder anderen Umstrukturierungs- und Liquidationsverfahren befinden. Diese Anlagen gelten als spekulativ. Obschon solche Käufe hohe Renditen mit sich bringen können, sind sie mit einem erheblichen Risiko verbunden und können über einen langen Zeitraum hinweg gar keine Rendite abwerfen, wenn überhaupt. Tatsächlich werden zahlreiche dieser Instrumente für gewöhnlich nicht zurückbezahlt, es sei denn, der Emittent führt eine Umstrukturierung durch und/oder geht erfolgreich aus einem Konkursverfahren hervor, was dazu führen kann, dass die Anleihe über einen längeren Zeitraum als ursprünglich geplant gehalten werden muss. Der Umfang des finanziellen und rechtlichen Analyseaufwands, der für eine erfolgreiche Investition in Emittenten erforderlich ist, die in erhebliche geschäftliche und finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, ist aussergewöhnlich hoch. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds die Art und das Ausmass der diversen Faktoren, die die Aussichten für eine erfolgreiche Umstrukturierung oder eine ähnliche Massnahme beeinträchtigen können, richtig einschätzt. Bei Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahren im Zusammenhang mit solchen Emittenten kann ein Fonds seine gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere zu einem Wert anzunehmen, der unter dem der ursprünglichen Anlage liegt. Darüber hinaus können notleidende Anlagen eine aktive Beteiligung des Anlageverwalters und seiner Vertreter erfordern. Dies kann einen Fonds dem Risiko von Rechtsstreitigkeiten aussetzen oder seine Fähigkeit einschränken, über seine Anlagen zu verfügen. Unter solchen Umständen entschädigen die Renditen aus den Anlagen eines Fonds die Anteilhaber möglicherweise nicht ausreichend für die übernommenen Risiken.

Beschränkt handelbare Wertpapiere

Ein Fonds kann in Wertpapiere investieren, die nicht nach dem Gesetz von 1933 oder den Gesetzen von anderen Ländern als den Vereinigten Staaten gemäss einer diesbezüglichen Ausnahmeregelung registriert sind («**beschränkt handelbare Wertpapiere**»). Beschränkt handelbare Wertpapiere können bei privaten Platzierungen zwischen Emittenten und Käufern veräussert werden und können weder an der Börse notiert noch auf anderen etablierten Märkten gehandelt werden. In vielen Fällen sind privat platzierte Wertpapiere aufgrund von geltenden Gesetzen des jeweiligen Landes oder vertraglichen Einschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf nicht frei übertragbar. Da es keinen öffentlichen Handelsmarkt gibt, können privat platzierte Wertpapiere weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Soweit privat platzierte Wertpapiere in privat verhandelten Transaktionen weiterverkauft werden können, können die aus dem Verkauf erzielten Preise aufgrund von Illiquidität niedriger sein als die vom Fonds ursprünglich gezahlten oder niedriger als ihr Marktwert. Des Weiteren unterliegen Emittenten, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, möglicherweise nicht denselben Offenlegungs- und Anlegerschutzkriterien, wie es bei einem öffentlichen Handel ihrer Wertpapiere der Fall wäre. Wenn von einem Fonds gehaltene privat platzierte Wertpapiere nach den Wertpapiergesetzen eines oder mehrerer Länder für einen Weiterverkauf registriert werden müssen, kann der Fonds verpflichtet sein, die Auslagen der Registrierung zu tragen. Die Anlagen eines Fonds in privaten Platzierungen können aus Direktanlagen und aus Anlagen in kleineren, weniger erfahrenen Emittenten bestehen, was ein grösseres Risiko bedeuten kann. Diese Emittenten haben möglicherweise begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder können von einer begrenzten Anzahl von Führungspersonen abhängig sein. Durch die Anlage in solchen Wertpapieren kann ein Fonds Zugang zu wesentlichen nicht öffentlichen Informationen erlangen, die die Fähigkeit des Fonds einschränken können, Portfolio-Transaktionen mit solchen Wertpapieren durchzuführen.

Strips

Strips werden ausgegeben, wenn der Emittent Zins- und Kapitalkomponenten eines Instruments trennt und sie als einzelne Wertpapiere verkauft. Grundsätzlich gilt, dass ein Wertpapier berechtigt ist, Zinszahlungen auf den Basiswert zu erhalten (das «Interest-Only»- oder «IO»-Wertpapier), während das andere berechtigt ist, Kapitalzahlungen zu erhalten (das «Principal-Only»- oder «PO»-Wertpapier). Manche Strips können eine Kombination aus Zins- und Kapitalzahlungen erhalten. Die Rückzahlungsrendite auf IO und PO ist anfällig gegenüber der erwarteten oder antizipierten Rate der Kapitalzahlungen (einschliesslich vorzeitiger Rückzahlungen) auf die Basiswerte. Kapitalzahlungen können wesentliche Auswirkungen auf die Rückzahlungsrendite haben. Wenn auf die Basiswerte mehr als die antizipierten vorzeitigen Rückzahlungen des Kapitals ausgezahlt wird, kann es sein, dass ein Fonds seine anfängliche Anlage in IO nicht vollständig zurückerlangt. Umgekehrt könnte die Rendite der PO ungünstig beeinflusst

werden, wenn auf die Basiswerte weniger als die antizipierten vorzeitigen Rückzahlungen des Kapitals ausgezahlt wird. Strips können hochsensibel gegenüber Veränderungen der Zinssätze und der Raten der vorzeitigen Rückzahlung sein.

ZUSÄTZLICHE RISIKEN

Korrelation der Wertentwicklung über Anlagen und Strategien hinweg

Der Anlageverwalter kann auf eine Art und Weise in Wertpapiere investieren, die darauf abzielt, einen gewissen Grad an Diversifizierung des Portfolios zu erreichen. Jedoch kann nicht garantiert werden, dass die Wertentwicklung der Anlagen nicht korreliert. Beispielsweise korrelierten während der Phasen von Illiquidität im Jahr 2008 Vermögenswerte in bestimmten Marktsektoren, die in der Vergangenheit keine hohe Korrelation aufwiesen, aufgrund der starken Abnahme von für Anleger verfügbaren liquiden Mitteln und dem Verlust systemisch relevanter Institutionen, die all diese Anlagen beeinträchtigten. Gleichermassen kann nicht garantiert werden, dass die vom Anlageverwalter angewandte Strategie nicht mit anderen Anlagestrategien in der Zukunft korrelieren wird.

Ausführung von Orders und elektronischer Handel

Die Anlage- und Handelsstrategien eines Fonds hängen von seiner Fähigkeit ab, eine Gesamtmarktposition in einer Kombination aus Finanzinstrumenten, die vom Anlageverwalter ausgewählt werden, aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Die Orders eines Fonds zur Ausführung von Handelsgeschäften werden aufgrund verschiedener Umstände, darunter insbesondere Handelsvolumensspitzen oder Systemausfälle, die einem Fonds, dem Anlageverwalter, den Kontrahenten eines Fonds, Maklern, Händlern, Vertretern oder anderen Serviceanbietern zuzuschreiben sind, möglicherweise nicht fristgerecht und effizient ausgeführt. In diesem Fall könnte ein Fonds nur in der Lage sein, einige, aber nicht alle Bestandteile einer solchen Position zu erwerben oder zu veräußern, oder, falls die Gesamtposition angepasst werden müsste, könnte der Fonds nicht in der Lage sein, eine solche Anpassung vorzunehmen. Infolgedessen wäre ein Fonds nicht in der Lage, die vom Anlageverwalter festgelegte Marktposition einzugehen, was zu einem Verlust führen kann. Ausserdem hängt ein Fonds sehr von elektronischen Ausführungssystemen ab (und kann in Zukunft von neuen Systemen und neuer Technologie abhängen), die von bestimmten systemischen Beschränkungen oder Fehlern betroffen sein können, die die Unterbrechung von Orders zur Ausführung von Handelsgeschäften eines Fonds auslösen.

Handel an Börsen

Ein Fonds kann an Börsen, die als anerkannte Märkte gelten, direkt oder indirekt mit Futures und Wertpapieren handeln. Anders als in den Vereinigten Staaten sind beispielsweise manche Börsen in anderen Ländern Händlermärkte («Principals' Markets»). Hier liegt die Durchführung einer Transaktion einzig in der Verantwortung des Mitglieds, mit dem der Händler einen Rohstoffkontrakt eingeht, nicht in der Verantwortung der Börse oder der Clearingstelle, falls diese existiert. Bei Handelsgeschäften an solchen Börsen unterliegt der Fonds dem Risiko, dass ein Kontrahent unfähig ist oder sich weigert, seine Verpflichtungen hinsichtlich des Kontrakts zu erfüllen. Darüber hinaus gibt es in bestimmten Ländern allgemein weniger staatliche Aufsicht und Regulierung der weltweiten Börsen, Clearingstellen und Clearingfirmen als beispielsweise in den Vereinigten Staaten. Ein Fonds unterliegt ausserdem dem Risiko des Ausfalls der Börsen, an denen seine Positionen gehandelt werden, oder deren Clearingstellen oder Clearingfirmen und es kann ein höheres Risiko finanzieller Unregelmässigkeiten und/oder des Fehlens einer geeigneten Risikoüberwachung und -kontrolle bestehen.

Keine Anlagegarantie wie bei der Einlagensicherung

Eine Anlage in einen Fonds entspricht nicht einer Einlage in einem Bankkonto und wird von keiner Regierung, Regierungsbehörde oder durch einen sonstigen Garantieplan geschützt, der zum Schutz des Inhabers eines Bankeinlagenkontos zur Verfügung steht. Des Weiteren ist das in den Fonds investierte Kapital im Gegensatz zu einer Einlage in einem Bankkonto Schwankungen ausgesetzt.

Rechtsstreitigkeiten mit Dritten

Die Anlageaktivitäten eines Fonds setzen ihn den üblichen Risiken von Rechtsstreitigkeiten mit Dritten aus. Die Kosten der Verteidigung gegen solche Ansprüche und die Zahlung von Beträgen aus Vergleichen oder Urteilen würden im Allgemeinen vom Fonds getragen werden und sein Nettovermögen reduzieren.

Zeichnungen in wesentlicher Höhe

Der Anlageverwalter kann möglicherweise nicht alle Netto-Zeichnungserlöse unmittelbar nach dem Handelstag anlegen. Soweit die Vermögenswerte eines Fonds nicht unmittelbar nach dem jeweiligen Handelstag investiert werden, könnte sich dies negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, da der Fonds sein Anlageziel in Bezug auf diesen Teil seiner in Barmitteln oder anderen liquiden Mitteln gehaltenen Vermögenswerte nicht verfolgt.

Führung des Sammelkontos für Zeichnungen und Rücknahmen

Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden im Namen der Gesellschaft im Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gehalten und gelten als Vermögenswert des entsprechenden Fonds. Anleger sind ungesicherte Gläubiger dieses Fonds in Bezug auf den gezeichneten Betrag, bis die entsprechenden Anteile ausgegeben werden. Sie profitieren erst dann von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von Anteilinhaberrechten (einschliesslich dem Dividendenanspruch), wenn die entsprechenden Anteile ausgegeben wurden. Bei einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch die Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn die Verwaltungsstelle alle Zeichnungsunterlagen im Original sowie Nachweise über die Einhaltung der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erhalten hat. Ungeachtet dessen sind Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, ab dem entsprechenden Handelstag in Bezug auf diese zurückgegebenen Anteile keine Anteilinhaber mehr. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, werden ab dem Rückgabe- bzw. Ausschüttungsdatum in Bezug auf den Rückgabe- bzw. Ausschüttungsbetrag zu ungesicherten Gläubigern des jeweiligen Fonds und profitieren nicht mehr von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds oder sonstigen Anteilinhaberrechten (einschliesslich weiterer Dividendenansprüche). Bei einer Insolvenz eines Fonds oder der Gesellschaft während dieses Zeitraums besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass sie der Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen und Informationen umgehend zukommen lassen. Falls dies nicht geschieht, trägt der betreffende Anteilinhaber die daraus resultierenden Risiken selbst.

Bei einer Insolvenz eines anderen Teilfonds der Gesellschaft unterliegt die Rückerstattung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die jedoch gegebenenfalls im Rahmen der Nutzung des Umbrella-Sammelkontos für Barmittel an diesen anderen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Trust-Gesetzes und die Bedingungen der operativen Verfahren für das Umbrella-Sammelkonto für Barmittel. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Teilfonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den betreffenden Fonds. Dementsprechend besteht keine Garantie, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft solche Beträge wiedererlangen. Des Weiteren kann nicht garantiert werden, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft unter solchen Umständen über ausreichende Mittel verfügen würden, um ungesicherte Gläubiger auszuzahlen.

Umfangreiche Rücknahmen

Umfangreiche Rücknahmeanträge von Anteilhabern innerhalb eines kurzen Zeitraums können dazu führen, dass ein Fonds bestimmte Anlagen schneller liquidieren muss, als es wünschenswert wäre, um Barmittel für die Finanzierung der Rücknahmen aufzubringen und ein entsprechendes Portfolio mit einer kleineren Vermögensbasis zu schaffen. Diese können eine erfolgreiche Umsetzung der Anlagepolitik eines Fonds durch den Anlageverwalter oder den Untereinlageverwalter beeinträchtigen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der zurückgenommenen und der weiterhin im Umlauf befindlichen Anteile auswirken. Nach Eingang eines Rücknahmeantrags muss ein Fonds möglicherweise vor dem entsprechenden Handelstag Vermögenswerte liquidieren. Dies kann dazu führen, dass ein Fonds vor diesem Handelstag Barmittel oder hochliquide Anlagen hält. Während dieses Zeitraums kann die

Umsetzung der Anlagepolitik eines Fonds durch den Anlageverwalter oder den Unteranlageverwalter behindert werden, was sich nachteilig auf die Erträge des Fonds auswirken kann.

Darüber hinaus kann – unabhängig vom Zeitraum, in dem umfangreiche Rücknahmeanträge eingehen – der resultierende Rückgang des Nettoinventarwerts eines Fonds die Ertragserzielung bzw. den Verlustausgleich erschweren. Die Anteilinhaber werden nicht über umfangreiche Rücknahmeanträge für einen bestimmten Handelstag informiert und haben daher keine Gelegenheit, ihre Anteile vor oder gleichzeitig mit den Anteilinhabern, die die Rücknahme beantragt haben, vollständig oder teilweise zurückzugeben.

Das Risiko umfangreicher Rücknahmeanträge innerhalb eines kurzen Zeitraums kann erhöht sein, wenn ein Fonds Anlagen annimmt, die direkt oder indirekt mit dem Angebot verbriefter Produkte verbunden sind. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Absicherung von Positionen in diesen verbrieften Produkten, vor allem bei verbrieften Produkten mit fester Laufzeit. Ob ein Fonds solche Anlagen annimmt oder darauf verzichtet, liegt in seinem eigenen Ermessen. Derartige Anlagen können zu jeder Zeit einen wesentlichen Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Swing-Pricing

Wie im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» der jeweiligen Ergänzung beschrieben, können die Verwaltungsräte, wenn sie dies festlegen, den Nettoinventarwert eines Fonds «swingen», um zu versuchen, die möglichen Verwässerungseffekte des Handels auf den Nettoinventarwert an einem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds vorgenommen werden, abzumildern. In solchen Fällen sollte sich der Anleger darüber im Klaren sein, dass Swing-Pricing eine Verwässerung des Nettoinventarwerts des Fonds nicht immer verhindern kann. Die Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren sowie die Handelsmargen und die am Nettoinventarwert vorgenommenen Anpassungen können auch den Anlegern zugutekommen, jedoch nicht dem gesamten Fonds. Beispielsweise kann ein Zeichner im Fonds an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert aufgrund von Nettorücknahmen aus dem Fonds nach unten «swingt», von einem niedrigeren Nettoinventarwert je Anteil in Bezug auf die Zeichnung profitieren, als er sonst hätte zahlen müssen. Darüber hinaus können der Nettoinventarwert sowie die kurzfristige Performance des Fonds aufgrund dieser Bewertungsmethode eine grössere Volatilität aufweisen.

Beschränkte Liquidität von Anteilen: Rücknahmen

Eine Anlage in einem Fonds ist von beschränkter Liquidität, da Anteile bestimmten Beschränkungen unterliegen können. Vorbehaltlich beschränkter Rückgaberechte muss jeder Anteilinhaber bereit sein, das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit zu tragen. Anteile unterliegen den Beschränkungen für Übertragungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt «Übertragung von Anteilen» dieses Prospekts. Rückgaberechte können unter bestimmten Umständen eingeschränkt oder aufgeschoben werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt «Vorübergehende Aussetzung des Handels» dieses Prospekts.

Eine Ausschüttung in Bezug auf eine Rücknahme kann nach Ermessen der Verwaltungsräte in Absprache mit dem Anlageverwalter in Form von Sachleistungen erfolgen. Wenn der Rücknahmeantrag weniger als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, ist die Zustimmung des Anteilinhabers erforderlich. Die auf diese Weise ausgeschütteten Anlagen sind möglicherweise nicht jederzeit marktgängig oder veräusserbar und müssen von diesem Anteilinhaber für einen unbestimmten Zeitraum gehalten werden.

Eine Anlage in einem Fonds ist daher nur für bestimmte erfahrene Anleger geeignet, die die mit der beschränkten Liquidität ihrer Anteile verbundenen Risiken tragen können. Es gibt keinen unabhängigen Markt für den Kauf oder Verkauf von Anteilen und es ist nicht zu erwarten, dass sich ein solcher Markt entwickelt.

Berichtigungen

Sofern die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt nach eigenem Ermessen feststellt, dass ein Anteilinhaber nicht die korrekte Anzahl von Anteilen erhalten hat, da der an dem Handelstag geltende Nettoinventarwert falsch war, wird die Gesellschaft die nach ihrem alleinigen Ermessen erforderlichen Verfahren einleiten, damit eine gerechte Behandlung dieses Anteilinhabers gewährleistet ist. Zu diesem Zweck kann sie zum Beispiel einen Teil des Anteilbestands dieses

Anteilhabers ohne Gegenleistung zurücknehmen oder neue Anteile an diesen Anteilhaber ohne Gegenleistung ausgeben, damit die Anzahl der von dem betreffenden Anteilhaber gehaltenen Anteile nach dieser Rücknahme oder Neuausgabe der Anzahl von Anteilen entspricht, die zum korrekten Nettoinventarwert ausgegeben worden wäre. Darüber hinaus kann die Gesellschaft jederzeit nach der Rücknahme von Anteilen (einschliesslich der vollständigen Rücknahme aller Anteile eines Anteilhabers), wenn sie nach eigenem Ermessen feststellt, dass der an diesen Anteilhaber oder ehemaligen Anteilhaber im Rahmen dieser Rücknahme gezahlte Betrag in wesentlichem Masse falsch war (einschliesslich des Falls, dass der Nettoinventarwert, zu dem der Anteilhaber oder ehemalige Anteilhaber die Anteile erworben hat, nicht zutreffend war), diesem Anteilhaber oder ehemaligen Anteilhaber einen zusätzlichen Betrag auszahlen, von dem sie festgestellt hat, dass dieser dem betreffenden Anteilhaber oder ehemaligen Anteilhaber zusteht, oder, nach dem alleinigen Ermessen der Gesellschaft von dem betreffenden Anteilhaber oder ehemaligen Anteilhaber die Rückzahlung (zu der dieser dann verpflichtet ist) des überschüssenden Betrages an die Gesellschaft verlangen, den der Anteilhaber erhalten hat, in jedem Fall ohne Zinsen. Beschliesst die Gesellschaft, die Zahlung solcher überschüssenden Beträge von einem Anteilhaber oder ehemaligen Anteilhaber nicht zu verlangen, oder ist die Einziehung der betreffenden Beträge von dem Anteilhaber oder ehemaligen Anteilhaber nicht möglich, wird der Nettoinventarwert entsprechend niedriger ausfallen, als in dem Fall, dass die betreffenden Beträge eingezogen worden wären.

Bewertung von Vermögenswerten

Die Bewertung der Vermögenswerte eines Fonds, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden, spiegelt sich möglicherweise nicht in den Verkaufspreisen der Wertpapiere wider. Einzelheiten zur Bewertung von Vermögenswerten finden Sie nachstehend im Abschnitt «Verwaltung der Gesellschaft».

Schadloshaltung des Anlageverwalters

Der Anlageverwaltungsvertrag enthält umfassende Bestimmungen zu Entschädigung und Schadloshaltung, gemäss denen die Gesellschaft oder ein Fonds den Anlageverwalter (und alle Verwaltungsräte, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter) ausser bei grober Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Unredlichkeit oder Betrug aus dem Vermögen der Gesellschaft oder eines Fonds entschädigen müssen sowie gegen alle Ansprüche, Klagen, Verfahren, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben (einschliesslich Anwaltsgebühren und Rechtskosten), die dem Anlageverwalter im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben und/oder der Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags entstanden sind.

Ernennung von Untieranlageverwaltern

Ein oder mehrere Untieranlageverwalter können von Zeit zu Zeit ernannt werden. Jegliche Risikofaktoren in Bezug auf den Anlageverwalter gelten auch für Untieranlageverwalter.

Kein separater Rechtsbeistand

Dechert LLP fungiert als irischer Rechtsbeistand der Gesellschaft und der Fonds. Dieser Prospekt wurde auf der Grundlage von Informationen der Verwaltungsräte, des Managers und des Anlageverwalters erstellt. Dechert LLP hat diese Informationen nicht unabhängig verifiziert. Dechert LLP vertritt keine Anleger eines Fonds, und es wurde kein unabhängiger Rechtsbeistand beauftragt, im Namen der Anteilhaber zu handeln.

REGULATORISCHE RISIKEN

Staatliche Anlagebeschränkungen

Staatliche Vorschriften und Beschränkungen können Menge und Art der Wertpapiere, die von einem Teilfonds erworben oder verkauft werden können, begrenzen. Die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage in Wertpapiere von Unternehmen oder Regierungen ist in einigen Ländern möglicherweise eingeschränkt; in manchen Fällen ist die Anlage sogar untersagt. Folglich werden unter Umständen grössere Teile der Vermögenswerte eines Fonds in Ländern investiert, in denen keine solchen Beschränkungen bestehen. Diese Beschränkungen können auch Marktpreis, Liquidität und Rechte von Wertpapieren beeinflussen und die Aufwendungen des Teilfonds erhöhen.

Darüber hinaus können von den Regierungen bestimmter Länder aufgestellte Richtlinien die Anlagen der einzelnen Fonds und die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen.

Darüber hinaus unterliegt die Rückführung von Anlageerträgen und Kapital häufig Beschränkungen wie etwa bestimmten staatlichen Genehmigungserfordernissen, und selbst wenn keine ausdrücklichen Beschränkungen bestehen, kann die praktische Abwicklung der Rückführung bestimmte Aspekte der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen.

Fehlende Regulierungsaufsicht in den USA

Wie vorstehend beschrieben, wird die Gesellschaft nicht als Investmentgesellschaft nach dem Gesetz von 1940 registriert und ist daher nicht verpflichtet, die Beschränkungen und Anforderungen gemäss dem Gesetz von 1940 einzuhalten. Dementsprechend finden die Bestimmungen des Gesetzes von 1940 (die das Verhältnis zwischen Beratern und Investmentgesellschaften regeln und unter anderem vorschreiben, dass Investmentgesellschaften eine Mehrheit unparteiischer Verwaltungsratsmitglieder haben müssen, dass Wertpapiere von einer Bank oder einem Broker gemäss den Regeln, die die Trennung von Wertpapieren vorschreiben, verwahrt werden müssen und dass Investmentgesellschaften bestimmte Transaktionen nicht mit ihren verbundenen Unternehmen tätigen dürfen) keine Anwendung.

Commodity Pool Operator – «De-Minimis-Befreiung»

Während bestimmte Fonds mit Rohstoffbeteiligungen (Rohstoff-Futures, Rohstoff-Optionen und/oder -Swaps) einschliesslich von Wertpapierfuturesprodukten handeln können, nimmt der Anlageverwalter in Bezug auf bestimmte Fonds eine Befreiung im Rahmen der CFTC-Regel 4.13(a)(3) in Anspruch. Deshalb muss der Anlageverwalter potenziellen Anlegern kein CFTC-Offenlegungsdokument übermitteln, und er ist auch nicht verpflichtet, Anlegern bestätigte Jahresberichte zu liefern, die die für registrierte CPOs geltenden CFTC-Regeln erfüllen.

Die mögliche Folge dieser Befreiung, der sog. «De-Minimis-Befreiung», umfasst eine Beschränkung des Engagements eines Fonds in den Rohstoffmärkten. CFTC-Regel 4.13(a)(3) schreibt vor, dass ein Pool, für den diese Befreiung in Anspruch genommen wird, einen der folgenden Tests in Bezug auf seine Rohstoffbeteiligungspositionen einschliesslich von Positionen in Wertpapierfuturesprodukten erfüllen muss, unabhängig davon, ob diese zu echten Absicherungszwecken eingegangen wurden oder nicht: (a) die Summe der Einschussmargen, Prämien und erforderlichen Mindestkautionen für Devisengeschäfte darf nicht mehr als fünf Prozent des Veräusserungswerts des Portfolios des Pools nach Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus derartigen abgeschlossenen Positionen ausmachen; oder (b) der gesamte Nettonennwert dieser Positionen darf 100 Prozent des Veräusserungswerts des Portfolios des Pools nach Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus derartigen abgeschlossenen Positionen nicht überschreiten.

Inanspruchnahme des No-Action Relief der CFTC

Während manche der Fonds in zugrunde liegende Anlagevehikel investieren können, die mit Rohstoffbeteiligungen einschliesslich Wertpapierfuturesprodukten handeln, ist der Anlageverwalter gemäss dem vorübergehenden No-Action Relief für Dachfonds mit Rohstoffengagement von der Registrierung als CPO bei der CFTC befreit (der «**No-Action Relief**»). Der No-Action Relief ist ab der Veröffentlichung durch die CFTC von geänderten Leitlinien zur Inanspruchnahme der sog. «De-Minimis-Befreiung» gemäss CFTC-Regel 4.13(a)(3) durch einen Dachfonds sechs Monate lang verfügbar. Wenn der No-Action Relief abläuft, ist der Anlageverwalter eventuell verpflichtet, die jeweiligen Fonds in seiner registrierten Eigenschaft zu betreiben oder seine Bestände zu ändern, um auf der Grundlage der bevorstehenden CFTC-Leitlinien für die De-Minimis-Befreiung zu qualifizieren.

Änderungen des Wertpapiergesetzes der Vereinigten Staaten

Regulierung in der Derivatebranche

Es gibt viele Vorschriften in Bezug auf Derivate, die sich negativ auf einen Fonds auswirken können, z. B. Anforderungen in Bezug auf Aufzeichnungen, Berichterstattung, Portfolioabgleich, zentrales Clearing, Mindestmarge für nicht geclearte ausserbörslich («**OTC**») gehandelte Instrumente und der verpflichtende Handel mit elektronischen

Anlagen und andere Verpflichtungen auf Transaktionsebene. Parteien, die als Händler mit Swaps agieren, unterliegen ebenfalls umfangreichen Verhaltensstandards, zusätzlichen «Know Your Counterparty»-Verpflichtungen, Dokumentationsstandards und Kapitalanforderungen. Alle diese Anforderungen erhöhen die Kosten für die rechtlichen, betrieblichen und Compliance-Verpflichtungen des Anlageverwalters und eines Fonds und die Zeit, die der Anlageverwalter für nicht anlagebezogene Aktivitäten aufwendet. Solche Anforderungen erhöhen auch die Kosten für den Abschluss von Derivattransaktionen. Diese höheren Kosten werden wahrscheinlich an einen Fonds weitergegeben.

Diese Vorschriften sind für den Anlageverwalter und einen Fonds operativ und technologisch aufwendig. Diese Compliance-Verpflichtungen erfordern die Schulung von Mitarbeitern und den Einsatz von Technologie. Es bestehen operative Risiken, die ein Fonds bei der Umsetzung von Verfahren zur Erfüllung vieler dieser zusätzlichen Verpflichtungen trägt.

Diese Rechtsvorschriften können auch dazu führen, dass ein Fonds auf die Verwendung bestimmter Handelskontrahenten verzichtet (z. B. Broker-Dealer und Futures-Kommissionäre (futures commission merchants – «FCM»)), da der Handel mit anderen Parteien für einen Fonds aus regulatorischer Sicht effizienter sein kann. Dies könnte jedoch die Handelsaktivitäten eines Fonds einschränken, Verluste verursachen oder einen Fonds daran hindern, bestimmte Transaktionen durchzuführen oder zu optimalen Kursen und Bedingungen zu handeln.

Viele dieser Anforderungen wurden gemäss dem U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der «**Dodd-Frank Act**»), der EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (bekannt als Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen oder «**EMIR**») und ähnlichen Regelungen weltweit umgesetzt. In den Vereinigten Staaten teilt der Dodd-Frank Act die regulatorische Verantwortung für Derivate zwischen der SEC und der CFTC auf, eine Unterscheidung, die es in keinem anderen Land gibt. Die SEC hat die Aufsicht über «wertpapierbasierte Swaps» und die CFTC über «Swaps». Aufgrund der Aufteilung auf die SEC und die CFTC und der unterschiedlichen Geschwindigkeit, mit der die SEC, die CFTC, die Europäische Kommission und andere internationale Regulierungsbehörden die erforderlichen Verordnungen erlassen haben, unterliegen verschiedene Transaktionen unterschiedlichen Regulierungsebenen. Obwohl viele Vorschriften und Verordnungen ausgearbeitet sind, gibt es andere, insbesondere SEC-Verordnungen in Bezug auf wertpapierbasierte Swaps und EMIR-Verordnungen zum OTC-Clearing, die sich noch in der Entwurfsphase befinden oder voraussichtlich erst in der Zukunft eingeführt werden.

Im Folgenden werden die Vorschriften für Derivate beschrieben, die die grössten Auswirkungen auf einen Fonds haben können:

Berichterstattung

Die meisten Swap-Transaktionen unterliegen den Anforderungen hinsichtlich einer anonymen «Echtzeit-Berichterstattung». Dies bedeutet, dass Informationen über die von einem Fonds abgeschlossenen Transaktionen für den Markt in einer Weise sichtbar werden, die die Fähigkeit eines Fonds, zusätzliche Transaktionen zu vergleichbaren Preisen abzuschliessen, beeinträchtigen kann, oder die es Wettbewerbern ermöglichen könnte, dem Fonds im Hinblick auf seine Strategien zuvorzukommen oder diese zu replizieren.

Zentrales Clearing

Um das Kontrahentenrisiko und das systemische Risiko im Allgemeinen zu minimieren, sind verschiedene US-amerikanische und internationale Regulierungsinitiativen im Gange, die die Abwicklung bestimmter Derivate über zentrale Clearingstellen fordern. In den Vereinigten Staaten wurden die Clearing-Anforderungen im Rahmen des Dodd-Frank Act umgesetzt. Die CFTC hat im Jahr 2012 ihr erstes Clearing-Mandat für bestimmte Zins- und Credit Default Swaps erteilt. Die CFTC und die SEC haben seither weitere Clearing-Anforderungen für weitere Derivateklassen eingeführt und können in Zukunft weitere einführen. EMIR verlangt zudem, dass ausserbörslich gehandelte Derivatkontrakte, die bestimmte Kriterien erfüllen, über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden müssen.

Zwar können solche Clearing-Anforderungen für einen Fonds in vielerlei Hinsicht von Vorteil sein (beispielsweise können sie das Kontrahentenrisiko für die Händler verringern, denen ein Fonds im Rahmen nicht geclearter Derivate

ausgesetzt wäre), jedoch könnte ein Fonds neuen Risiken ausgesetzt sein, zum Beispiel dem Risiko, dass ein zunehmender Prozentsatz von Derivaten standardisiert und/oder durch zentrale Clearingstellen gecleart werden muss. Infolgedessen ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Risiken abzusichern oder eine Anlageeinschätzung abzugeben, wie es bei der Verwendung von anpassbaren Derivaten auf den OTC-Märkten der Fall wäre. Ein Fonds muss möglicherweise sein Derivateportfolio in zentral geclearte und ausserbörsliche Derivate aufteilen, was zu operativen Ineffizienzen, der Unfähigkeit, Risiken zwischen zentral geclearten und ausserbörslichen Positionen auszugleichen, und höheren Kosten führen kann.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass ein Fonds sowohl von den FCM eines Fonds als auch von der Clearingstelle belastendere und häufigere (tägliche oder sogar untertägige) Einschussforderungen erhält. Nahezu alle von den Clearingstellen verwendeten Modelle für Einschusszahlungen sind dynamisch. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu traditionellen bilateralen Swap-Kontrakten, bei denen die Höhe des für den Kontrakt geleisteten Ersteinschusses während der gesamten Laufzeit des Kontrakts in der Regel statisch ist, die Höhe des Ersteinschusses, der für einen geclearten Kontrakt geleistet werden muss, während der gesamten Laufzeit des Kontrakts teilweise erheblich schwankt. Die Dynamik der von den Clearingstellen verwendeten Modelle für Einschusszahlungen und die Tatsache, dass die Modelle für Einschusszahlungen jederzeit geändert werden können, können einen Fonds in einem volatilen Marktumfeld einem unerwarteten Anstieg der Sicherungspflichten durch Clearingstellen aussetzen, was sich nachteilig auf einen Fonds auswirken könnte. Clearingstellen beschränken auch die von ihnen akzeptierten Sicherheiten auf Bargeld, US-Staatsanleihen und in einigen Fällen auf andere staatliche und private Schuldtitel mit hohem Rating. Dies kann dazu führen, dass ein Fonds von einem Händler zugelassene Wertpapiere leihen muss, um Einschussforderungen zu erfüllen, und sich die Kosten für geclearte Geschäfte eines Fonds erhöhen. Darüber hinaus dürfen Clearingstellen einem Fonds nicht gestatten, seine Positionen mit einer Portfoliomarge zu versehen, was die Kosten eines Fonds erhöhen kann.

Auch wenn ein standardisiertes Clearing für Derivate das Kontrahentenrisiko reduzieren soll (z. B. kann es das Kontrahentenrisiko für die Händler verringern, denen ein Fonds im Rahmen von OTC-Derivaten ausgesetzt wäre), eliminiert es das Risiko nicht. Das Clearing von Derivaten kann auch zu einer Konzentration des Kontrahentenrisikos führen, und zwar bei der Clearingstelle und dem FCM eines Fonds. Hierdurch ist ein Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Vermögenswerte des FCM nicht ausreichen, um alle Zahlungsverpflichtungen des FCM zu erfüllen, was zu einem Zahlungsausfall führt. Der Ausfall einer Clearingstelle oder eines FCM könnte erhebliche Auswirkungen auf das Finanzsystem haben. Selbst wenn eine Clearingstelle nicht ausfällt, könnten grosse Verluste während einer Finanzkrise erhebliche Kapitalabrufe bei den FCM zur Folge haben. Dies könnte zu einem Ausfall der FCM und damit zu einer Verschärfung der Krise führen.

Swap Execution Facilities

Zusätzlich zur zentralen Clearingpflicht müssen bestimmte Swap-Transaktionen nun auch auf regulierten elektronischen Plattformen wie z. B. Swap Execution Facilities («SEF») gehandelt werden, wodurch ein Fonds der Regulierung durch diese Handelsplätze und den rechtlichen Vorschriften der CFTC unterliegen wird.

Der von der EU vorgegebene aufsichtsrechtliche Rahmen für Derivate wird nicht nur durch EMIR, sondern auch durch MiFID II (wie nachfolgend definiert) vorgegeben. MiFID II verlangt unter anderem, dass Geschäfte mit Derivaten an regulierten Handelsplätzen getätigt werden. Die SEC hat die Vorschriften für wertpapierbasierte Swap-Ausführungseinrichtungen noch nicht endgültig festgelegt.

Es ist nicht klar, ob diese Handelsplätze die Liquidität begünstigen oder behindern oder wie sie sich in Zeiten von Marktstress entwickeln werden. Der Handel an diesen Handelsplätzen kann den Preisunterschied zwischen Vermögenswerten und ihren Absicherungsgeschäften erhöhen, da Produkte möglicherweise nicht gleichzeitig ausgeführt werden können. Dies erhöht das Basisrisiko. Darüber hinaus kann es für einen Fonds relativ teuer werden, massgeschneiderte Swap-Produkte zur Absicherung bestimmter Risiken in seinem Portfolio zu erhalten, da aufgrund dieser Vorschriften höhere Anforderungen an die Besicherung bilateraler Geschäfte gestellt werden.

Einschusspflichten für nicht geclearte Swaps

Weitere Vorschriften, die von US-amerikanischen und internationalen Regulierungsbehörden erlassen wurden (die «Einschussvorschriften»), ordnen für alle Swaps, die nicht zentral gecleart werden, verschiedene Einschusspflichten

an, einschliesslich der Festlegung der mindestens zu hinterlegenden Ersteinschüsse, und, in einigen Fällen, die obligatorische getrennte Hinterlegung des Ersteinschusses bei einer Depotbank. Obwohl die Einschussvorschriften die Stabilität des Derivatemarktes erhöhen sollen, kann sich der Gesamtbetrag des Einschusses, den ein Fonds an Swap-Kontrahenten zu leisten hat, um einen wesentlichen Betrag erhöhen, sodass ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage ist, sein Kapital genauso effektiv einzusetzen. Darüber hinaus fallen zusätzliche Kosten für einen Fonds an, soweit ein Fonds verpflichtet ist, den Ersteinschuss bei einer Depotbank getrennt zu hinterlegen.

Die EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister:

Die EMIR führte einheitliche Anforderungen für finanzielle Gegenparteien wie Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds sowie bestimmte nichtfinanzielle Gegenparteien im Hinblick auf ein zentrales Clearing von sogenannten «zulässigen» OTC-Derivatkontrakten durch eine ordnungsgemäss ermächtigte zentrale Gegenpartei, die Einzelheiten von Derivatekontrakten an ein Transaktionsregister meldet, und bestimmte Risikominderungsanforderungen (einschließlich eines formalisierten Portfolioabgleichs, Streitbeilegungsverfahren und Einschussanforderungen für nicht geclearte OTC-Derivate) ein. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die regulatorischen Anforderungen, die sich aus EMIR ergeben, die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen können, seinen Anlageansatz zu verfolgen und sein Anlageziel zu erreichen.

MiFID II gilt für Wertpapierfirmen, Marktbetreiber und Dienstleister, die in der Europäischen Union für Nachhandelstransparenz sorgen. MiFID II sieht vor, dass alle Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten in der EU an (i) geregelten Märkten («**RM**») (z. B. EU-Börsen), (ii) multilateralen Handelssystemen («**MTF**»), oder (iii) organisierten Handelssystemen («**OTF**») vorgenommen werden. Alle Geschäfte in der EU, die nicht mit Aktien getätigt werden, wie z. B. Beteiligungen an Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten, müssen über OTF abgewickelt werden, und der gesamte Aktienhandel in der EU muss über organisierte Handelsplätze wie RM oder MTF erfolgen. Darüber hinaus sind die EU-Regulierungsbehörden befugt, die Höhe einer Nettoposition, die eine Person in Warenderivaten halten kann, angesichts ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Lebensmittel- und Energiepreise zu begrenzen. Nach den neuen Vorschriften sind die Positionen in (an Handelsplätzen und im Freiverkehr gehandelten) Warenderivaten beschränkt, um eine geordnete Preisgestaltung zu unterstützen und marktverzerrende Positionen sowie Marktmissbrauch zu vermeiden. MiFID II führte auch Regeln für den algorithmischen Handel mit Finanzinstrumenten ein. Jede EU-Wertpapierfirma, die im algorithmischen Handel tätig ist, muss über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, z. B. «Schutzschalter», die den Handelsprozess stoppen, wenn die Preisvolatilität zu hoch wird. Um das systemische Risiko zu minimieren, müssen die verwendeten Algorithmen an Handelsplätzen getestet und von den EU-Regulierungsbehörden genehmigt werden. Aufzeichnungen über alle von einem Algorithmus einer EU-Wertpapierfirma erteilten und stornierten Aufträge müssen gespeichert und der zuständigen EU-Regulierungsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Finanztransaktionssteuer

Zehn EU-Mitgliedstaaten prüfen derzeit die Einführung einer Finanztransaktionssteuer («**FTT**») im Rahmen des Verfahrens der verstärkten Zusammenarbeit. Bei diesen Mitgliedstaaten handelt es sich um Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, Spanien, die Slowakei und Slowenien (die «**teilnehmenden Mitgliedstaaten**»). In ihrer vorgeschlagenen Form gilt die FTT für bestimmte Transaktionen mit Finanzinstrumenten, an denen Finanzinstitute beteiligt sind, bei denen mindestens eine der Parteien in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder für Fälle, in denen das Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde. Die FTT kann beiden Kontrahenten in Rechnung gestellt werden, je nach Art ihrer Aktivitäten, ihrem Standort und dem Gegenstand der Transaktion. Die aktuellen Vorschläge haben daher Auswirkungen auf bestimmte Finanzinstitute mit Sitz ausserhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie auf bestimmte Finanzinstitute mit Sitz ausserhalb der EU. Obwohl eine endgültige Entscheidung über die Annahme der Finanztransaktionssteuer im Juni 2016 erwartet wurde, konnten die teilnehmenden Mitgliedstaaten bis zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich einer Reihe von Fragen, einschliesslich des territorialen Geltungsbereichs der Finanztransaktionssteuer, nicht übereinkommen. Die zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, weiter auf eine Einigung hinzuarbeiten. Daher ist der Zeitpunkt der Einführung der Finanztransaktionssteuer weiterhin ungewiss.

Etwaige Änderungen am derzeitigen Rahmen für die Besteuerung von Finanztransaktionen innerhalb der EU, einschliesslich der durch die vorgeschlagene FTT vorgesehenen Änderungen, könnten sich nachteilig auf die Kosten der vom Fonds verfolgten Anlage- oder Absicherungsstrategien sowie auf den Wert und die Liquidität bestimmter

Vermögenswerte innerhalb des Fonds, wie z.B. Wertpapiere, Derivate und strukturierte Finanztitel, auswirken. Darüber hinaus enthält die vorgeschlagene FTT bestimmte Vorschriften zur Verhinderung einer Steuerumgehung, die die Fähigkeit des Fonds zur Milderung der Auswirkungen dieser Gebühren einschränken würden. Es sollte beachtet werden, dass eine ähnliche Steuer bereits in Frankreich und Italien eingeführt wurde und dass andere EU-Mitgliedstaaten möglicherweise eine ähnliche Steuer einführen könnten. Von den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die die FTT einführen, wie etwa Frankreich und Italien, wird erwartet, dass sie ähnliche Steuern mit Wirkung zum Zeitpunkt der Einführung der FTT aufheben werden.

BEPS

Die OECD veröffentlichte im Jahr 2013 ihren Bericht zur Bekämpfung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, «**BEPS**») und ihren BEPS-Aktionsplan. Das Ziel des Berichts und Aktionsplans bestand darin, aggressive internationale Steuerplanung anzugehen und zu reduzieren. BEPS ist weiterhin ein laufendes Projekt. Im Jahr 2015 veröffentlichte die OECD ihre abschliessenden Berichte, Analysen und Empfehlungen (Ergebnisse) mit dem Ziel der Umsetzung von international vereinbarten und verbindlichen Regeln, die zu erheblichen Änderungen der massgeblichen Steuervorschriften teilnehmender OECD-Länder führen könnten. Das abschliessende Ergebnispaket wurde anschliessend von den Finanzministern der G20 verabschiedet und danach schlossen mehr als 100 Länder Verhandlungen über ein multilaterales Instrument ab, das ihre jeweiligen Steuerabkommen (über 2.000 Steuerabkommen weltweit) ändern wird, um die BEPS-Empfehlungen umzusetzen, die sich auf Steuerabkommen beziehen. Das multilaterale Instrument ist in Kraft und gilt für ein bestimmtes Steuerabkommen zu bestimmten Zeitpunkten, nachdem alle an diesem Abkommen beteiligten Parteien das multilaterale Instrument ratifiziert haben. Das multilaterale Instrument trat in Irland am 1. Mai 2019 in Kraft. Die abschliessenden Massnahmen, die im Steuerrecht der Länder umgesetzt werden sollen, in denen die Gesellschaft Anlagen hat, in den Ländern, in denen die Gesellschaft niedergelassen oder ansässig ist, oder Änderungen an den von diesen Ländern verhandelten Steuerabkommen könnten die Renditen der Gesellschaft beeinträchtigen.

DAC 6 und die britischen MDR

Die Richtlinie des Rates (EU) 2018/822 („**DAC 6**“) und ähnliche Vorschriften in den britischen Mandatory Disclosure Rules („**MDR**“) sehen obligatorische Offenlegungsverpflichtungen für Intermediäre und Steuerzahler in Bezug auf bestimmte meldepflichtige grenzüberschreitende Steuerplanungsarrangements vor, die eines oder mehrere der in den entsprechenden rechtlichen Vorschriften dargelegten Merkmale aufweisen. DAC 6 ist eine EU-Richtlinie, die für Regelungen gilt, die am oder nach dem 25. Juni 2018 umgesetzt wurden. Sie verfolgt die folgenden Ziele: (i) Steigerung der Transparenz bei grenzüberschreitenden Vereinbarungen mit Bezug auf die EU, (ii) Reduzierung des Ausmasses schädlicher Steuerkonkurrenz innerhalb der EU und (iii) Abschreckung der Steuerzahler von bestimmten Vorkehrungen, wenn diese offengelegt werden müssen. Die DAC 6 ist (in einem EU-Kontext) sehr weitreichend und während einige der aufgeführten Merkmale auf Arrangements abzielen, die einen Steuervorteil als den Hauptvorteil bieten, werden andere Merkmale einbezogen, die nicht mit diesem Hauptvorteil verbunden sind, sodass branchenübliche Arrangements eventuell nicht sicher sind. Obwohl das Vereinigte Königreich die DAC 6 vor dem Brexit vollständig umgesetzt hatte, hat es nach dem Brexit ein wesentlich enger gefasstes DAC-6-Berichtssystem eingeführt, das nur eine begrenzte Anzahl der in der EU geltenden DAC 6-Merkmale abdeckt. Mit Wirkung vom 28. März 2023 wurde die DAC 6 im Vereinigten Königreich durch neue Vorschriften aufgehoben und durch die MDR ersetzt, die eher den OECD-Transparenzstandards als den umfassenderen EU-Standards entsprechen soll. In der Praxis entsprechen sie aber unter Bezugnahme auf im Wesentlichen ähnliche Regeln und Merkmale der enger gefassten DAC-6-Regelung, die das Vereinigte Königreich nach dem Brexit angewendet hat.

Der Anlageverwalter oder ein anderer in der EU oder im Vereinigten Königreich ansässiger Intermediär der Gesellschaft könnte verpflichtet sein, Informationen über Arrangements in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft an Steuerbehörden in der EU oder dem Vereinigten Königreich zu melden. Solange der Anlageverwalter oder ein Intermediär seine Berichtspflichten erfüllt, sollten weder die DAC 6 noch die MDR erhebliche Auswirkungen auf die Gesellschaft oder ihre Anlagen haben. Im Rahmen der DAC 6 oder der MDR gemachte Angaben können zu einem späteren Zeitpunkt jedoch Auswirkungen auf die zukünftige Steuerpolitik in der EU oder im Vereinigten Königreich haben.

Referenzwerte-Verordnung

Gemäss der Referenzwerte-Verordnung wird der Manager einen Index-Notfallplan (der «**Index-Notfallplan**») vorhalten, in dem die Massnahmen für den Fall festgelegt sind, dass sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Massnahmen, die die Gesellschaft gemäss dem Index-Notfallplan ergreift, können zu Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Fonds führen. Dies kann sich jeweils nachteilig auf den Wert einer Anlage im betreffenden Fonds auswirken. Solche Änderungen werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und den Bedingungen dieses Prospekts durchgeführt.

Die Referenzwerte-Verordnung führte für alle Referenzwert-Administratoren, die Indizes in der EU bereitstellen, eine neue Anforderung ein, die eine Zulassung oder Eintragung in ein von der ESMA geführtes öffentliches Register verlangt. EU-Referenzwert-Administratoren mussten vor dem 1. Januar 2020 eine solche Genehmigung oder Registrierung beantragen. Die Gesellschaft hat von diesen EU-Referenzwert-Administratoren die Bestätigung erhalten, dass sie in das von der ESMA geführte Register aufgenommen wurden. Eine Liste dieser Administratoren ist in der globalen Ergänzung enthalten. Referenzwert-Administratoren ausserhalb der EU sind Gegenstand von Übergangsbestimmungen.

Wenn ein EU-Referenzwert-Administrator eines von den Fonds verwendeten Indexes nicht mehr in dem Register eingetragen ist, dann kann dieser Index nicht mehr verwendet werden. Daher enthält der Index-Notfallplan des Managers Massnahmen für den Fall, dass sich ein Referenzwert erheblich ändert, nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder nicht mehr für einen bestimmten Fonds zulässig ist.

Änderungen der OGAW-Verordnungen

Als OGAW unterliegt die Gesellschaft allen Änderungen der OGAW-Verordnungen, die von Zeit zu Zeit vorgenommen werden können. Sämtliche Änderungen der OGAW-Verordnungen können vorgesehene oder unbeabsichtigte negative Folgen für die Gesellschaft haben, z. B. eine Erhöhung der Betriebskosten der Gesellschaft, die Einschränkung der Möglichkeit, bestimmte Anlagestrategien zu verfolgen, Zugang zu bestimmten Märkten zu erlangen, bestimmte Instrumente oder Positionen zu halten oder bestimmte Dienstleister zu für die Gesellschaft günstigen Bedingungen zu bestellen.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsräte, der Manager, der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Depotstelle, die Vertriebsstellen sowie deren Beauftragte und mit diesen verbundene Gesellschaften, Mitglieder der Geschäftsführung und Anteilinhaber, Mitarbeiter und Vertreter (zusammen die «Parteien») sind oder können jeweils an Finanz- oder Anlagetransaktionen oder sonstigen Aktivitäten beteiligt sein, wodurch unter Umständen Interessenkonflikte im Hinblick auf deren verwaltende Tätigkeit für die Gesellschaft und/oder ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber der Gesellschaft und ihren Fonds auftreten können.

Der Manager, der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können für andere Kunden (einschliesslich anderer Investmentgesellschaften), darunter Kunden, die in die Wertpapiere investieren können, in die möglicherweise die Gesellschaft und alle Fonds investieren, Vermögensverwaltungs- und anderen Dienstleistungen erbringen. Im Falle eines Interessenkonflikts bemühen sich der Manager, der Anlageverwalter oder die Unteranlageverwalter oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sicherzustellen, dass er im besten Interesse der Anteilinhaber angemessen gelöst wird und dass die Anlagemöglichkeiten auf faire und gerechte Weise zugeteilt werden.

Zu solchen Tätigkeiten der Parteien zählen die Verwaltung oder die Beratung anderer Kunden, der An- und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienste, Brokerdienste, die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere (unter Umständen, unter denen die der bewertenden Stelle zu zahlenden Gebühren mit dem Wert der Anlagen steigen) sowie Aufgaben als Verwaltungsräte, leitende Angestellte, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, darunter Fonds oder Gesellschaften, in die die Gesellschaft investieren könnte. Insbesondere ist vorgesehen, dass der Manager, der Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter (i) andere Investmentfonds beraten oder verwalten können, die ähnliche oder sich überschneidende Anlageziele wie die Fonds verfolgen, und/oder (ii) einen Teil oder alle Vermögenswerte eines Fonds beschaffen oder bewerten können, wobei ihre Gebühren direkt mit der Bewertung des Vermögens eines Fonds verbunden sind.

Es gibt keine Verbote in Bezug auf Geschäfte mit der Gesellschaft durch den Manager, den Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Depotstelle, die Vertriebsstellen oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, darunter u. a. das Halten, der Verkauf oder der anderweitige Handel mit Anteilen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden oder die in deren Besitz sind, und keiner derselben ist verpflichtet, der Gesellschaft gegenüber Rechenschaft über Gewinne oder Erträge abzulegen, die aus oder im Zusammenhang mit solchen Geschäften erzielt oder abgeleitet worden sind, sofern diese Geschäfte mit den besten Interessen der Anteilinhaber vereinbar sind, gemäss dem Fremdvergleichsgrundsatz getätigt wurden und

- (a) eine von der Depotstelle als unabhängig und sachverständig genehmigte Person bestätigt, dass es sich bei dem Preis, zu dem die betreffende Transaktion durchgeführt wird, um einen angemessenen Preis handelt, oder
- (b) die Durchführung des Geschäfts zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse für Anlagekapital gemäss deren Vorschriften erfolgt oder
- (c) wenn die vorstehend unter a) und b) genannten Bedingungen nicht zweckmässig sind, die Durchführung des jeweiligen Geschäfts zu Bedingungen erfolgt, bezüglich derer die Depotstelle (oder der Manager im Falle eines Geschäfts, an dem die Depotstelle beteiligt ist) davon überzeugt ist, dass diese dem Grundsatz des Fremdvergleichs entspricht und im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Wenn Geschäfte gemäss (c) durchgeführt werden, muss die Depotstelle (oder der Manager, falls die Depotstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Depotstelle an dem Geschäft beteiligt ist) die Gründe für ihre Überzeugung, dass das Geschäft gemäss den im obigen Absatz dargelegten Grundsätzen durchgeführt wurde, dokumentieren.

Der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in Anteile investieren, damit der Fonds oder eine Klasse über eine Mindestgrösse verfügt oder in der Lage ist, effizienter zu arbeiten. Unter solchen Umständen können der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen einen hohen Anteil der aufgelegten Anteile und Stimmrechte eines Fonds bzw. einer Anteilklasse halten. Der Anlageverwalter oder die Unteranlageverwalter oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, ihre Anlagen zu tätigen oder beizubehalten, und können diese Anlagen im Fonds oder einer Anteilklasse jederzeit reduzieren oder veräussern.

Interessenkonflikte können unter anderem auch aus folgenden Gründen entstehen: (a) dem Side-by-Side-Management des Anlageverwalters oder eines Unteranlageverwalters von (i) Konten mit vermögenswertbasierten Gebühren und Konten mit performanceabhängigen Gebühren, (ii) Konten für verbundene Kunden und Konten für nicht verbundene Personen, (iii) grössere Konten und kleinere Konten, (b) rechtlichen Beschränkungen, die für den Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter aufgrund ihrer Zugehörigkeit zueinander gelten können, und (c) der Anlage des Anlageverwalters oder eines Unteranlageverwalters für verbundene oder nicht verbundene Konten in Klassen oder Typen von Wertpapieren oder auf einer Ebene der Kapitalstruktur eines Emittenten, die sich von den Klassen oder Typen von Wertpapieren oder der Ebene der Kapitalstruktur unterscheiden, in die sie im Namen eines Fonds investiert haben. Der Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter können auch Finanzbeteiligungen an oder Beziehungen zu Emittenten haben, in deren Wertpapiere sie für Konten von Kunden, einschliesslich der Fonds, investieren.

Die oben beschriebenen Interessenkonflikte könnten Anreize schaffen, einen oder mehrere Kunden bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten, dem Zeitraum, der Konsolidierung und dem Zeitpunkt der Anlage zu bevorzugen. Der Anlageverwalter und jeder Unteranlageverwalter hat Richtlinien und Verfahren entwickelt, um diesen und anderen Interessenkonflikten entgegenzuwirken, diese zu mildern und zu bewerten. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Richtlinien und Verfahren jede einzelne Situation, in der ein Konflikt entstehen kann, aufdecken und verhindern oder offenlegen können. Der Anlageverwalter und jeder einzelne Unteranlageverwalter werden angemessene Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ausübung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch eine solche sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird und dass möglicherweise entstehende Konflikte fair und gerecht gelöst werden.

Ein Verwaltungsrat der Gesellschaft, der Manager oder der Anlageverwalter kann eine Partei einer Transaktion oder Vereinbarung sein, an der die Gesellschaft beteiligt ist, oder anderweitig an diesen beteiligt sein. Zum Datum dieses Prospekts hat kein Verwaltungsrat eine wirtschaftliche oder nicht wirtschaftliche Beteiligung an der Gesellschaft oder eine wesentliche Beteiligung an einem Vertrag oder einer Vereinbarung im Hinblick auf die Gesellschaft, ausser wie unter «Management und Verwaltung – Der Verwaltungsrat» angegeben. Die Verwaltungsräte werden sich darum bemühen, dass etwaige Interessenkonflikte auf gerechte Weise beigelegt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers sind überzeugt, dass kein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt aufgrund der Verwaltung anderer Fonds durch den Manager besteht. Sollte es jedoch zu einem Interessenkonflikt kommen, werden sich die Verwaltungsratsmitglieder des Managers bemühen, sicherzustellen, dass dieser fair und im besten Interesse der Anteilhaber gelöst wird.

Eine genauere Beschreibung der spezifischen Interessenkonflikte, die den Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter oder eine ihrer jeweiligen Einheiten betreffen, finden Sie in den entsprechenden Formularen ADV. Ein Exemplar des Formulars ADV für den Anlageverwalter und/oder einen Unteranlageverwalter oder eine ihrer jeweiligen Einheiten steht Ihnen auf der Website der SEC oder auf Nachfrage direkt beim Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter zur Verfügung.

DARLEHENS POLITIK

Gemäss der Satzung sind die Verwaltungsräte bevollmächtigt, vorbehaltlich der Beschränkungen der OGAW-Verordnungen alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme auszuüben und solche Kreditaufnahmen mit dem Vermögen der Gesellschaft zu besichern.

Gemäss den OGAW-Verordnungen darf ein Fonds keine Kredite gewähren oder als Bürge für Dritte auftreten, ausser für vorübergehende Kredite in Höhe von höchstens 10 % seines Nettovermögens und sofern die OGAW-Verordnungen nichts anderes zulassen. Ein Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Wenn ein Fonds Devisenkredite aufgenommen hat, die den Wert einer Paralleleinlage übersteigt, muss der Manager sicherstellen, dass dieser übersteigende Betrag als Kreditaufnahme im Sinne der OGAW-Verordnungen behandelt wird. Währungsrisiken können entstehen, wenn der Verrechnungssaldo nicht in der Basiswährung eines Fonds geführt wird. Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie vorstehend im Abschnitt «*Währungsrisiken*».

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Verordnungen kann die Gesellschaft von Fall zu Fall, wenn sie in Bezug auf Derivatgeschäfte Sicherheiten bereitstellen muss, Kapitalanlagen der jeweiligen Fonds, deren Wert den jeweiligen Betrag der erforderlichen Sicherheiten entspricht, an den jeweiligen Kontrahenten des Derivatgeschäfts verpfänden.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die für einen Fonds geltenden Gebühren und Aufwendungen sind in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds eine Verwaltungsgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) für die vom Manager beziehungsweise Anlageverwalter erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Einzelheiten zur Verwaltungsgebühr sind in der entsprechenden Ergänzung enthalten. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter gemäß der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Sofern in den entsprechenden Ergänzungen nichts anderes angegeben ist, muss der Anlageverwalter wiederum die Gebühren von Beratern oder anderen Beauftragten, einschliesslich Unteranlageverwaltern, die er in Bezug auf einen Fonds ernannt hat, aus seiner eigenen Gebühr begleichen.

Die Verwaltungsgebühr läuft an jedem massgeblichen Bewertungszeitpunkt auf und wird monatlich rückwirkend bezahlt.

Verwaltungs- und Depotstellengebühr

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf den Erhalt von als Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Fonds berechneten Gebühren für die Erbringung von Verwaltungs-, Rechnungslegungs-, Treuhänder- und Verwahrdienstleistungen für die Gesellschaft, wie in der entsprechenden Ergänzung dargelegt. Es wird erwartet, dass sich diese Gebühren verringern, wenn sich der Nettoinventarwert eines Fonds erhöht. Jeder Fonds kann einer kombinierten monatlichen Mindestgebühr in Bezug auf Verwaltungs-, Rechnungslegungs- und Depotstellenleistungen unterliegen.

Die Verwaltungsstelle hat auch Anspruch auf bestimmte andere Gebühren, unter anderem für Finanzberichterstattungsdienstleistungen in Bezug auf die Gesellschaft und für jeden Fonds in Bezug auf Transferstellendienstleistungen für die jeweilige Anteilsklasse.

Darüber hinaus erstattet die Gesellschaft der Verwaltungsstelle und der Depotstelle aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds die ihnen entstandenen Spesen in angemessener Höhe. Ausserdem zahlt die Gesellschaft der Depotstelle aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds Transaktionsgebühren (die die marktüblichen Sätze nicht überschreiten) sowie Gebühren und angemessene Spesen einer von der Depotstelle ernannten Unterdepotstelle. Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle können darüber hinaus jedem Fonds bestimmte andere Zusatzgebühren für Dienstleistungen in Rechnung stellen, die bisweilen erforderlich sind.

Die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsstelle und der Depotstelle laufen an jedem entsprechenden Bewertungszeitpunkt auf und werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Gründungs- und Betriebskosten

Jeder Fonds trägt seine Organisationskosten, die durch die Vorbereitung des Erstangebots von Anteilen dieses Fonds entstehen, selbst. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Betrag nicht abgeschriebener Gründungskosten unmittelbar abzuschreiben, falls der Anlageverwalter feststellt, dass diese wesentlich wurden. Jeder Fonds zahlt zudem seine eigenen betrieblichen Aufwendungen, wie in seiner Ergänzung dargelegt.

Die Gesellschaft übernimmt ferner gewisse andere Kosten und Aufwendungen, die aufgrund ihres Geschäftsbetriebes entstehen, unter anderem einschliesslich Quellensteuern, die auf Kapitalanlagen anfallen können, Clearing- und Eintragungsgebühren, Gebühren für Berufsverbände und andere Aufwendungen, die an Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden, oder Steuerbehörden in verschiedenen Hoheitsbereichen zu zahlen sind, Versicherungskosten, Zinsen, Maklergebühren, Werbe- und Marketingkosten und alle Gebühren für sachkundige Berater und sonstige Gebühren und Aufwendungen in diesem Zusammenhang sowie die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Anteile. Solche Gebühren werden zu marktüblichen Sätzen und zum Zeitpunkt der Abrechnung

erhoben. Der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die der Gründung und/oder dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die er vom Manager für einen bestimmten Zahlungszeitraum erhält, verzichten. Der Manager und der Anlageverwalter haben beide Anspruch auf eine Erstattung dieser von ihnen getragenen Aufwendungen durch die Gesellschaft.

Die Verwaltungsräte haben Anspruch auf den Erhalt einer Gebühr zu einem von ihnen jeweils festzulegenden Satz, wobei der Gesamtbetrag der Vergütung der Verwaltungsräte ohne vorherige Zustimmung der Anteilinhaber in einem Jahr nicht mehr als 150.000 Euro betragen darf. Darüber hinaus haben die Verwaltungsräte Anspruch auf Rückerstattung ihrer Spesen.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen und aus eigenen Mitteln entscheiden, allen oder einigen Anteilinhabern oder Finanzintermediären ihre Gebühren insgesamt oder teilweise zurückerstatten, ohne dass hierüber eine Mitteilung an die übrigen Anteilinhaber erfolgen muss.

Gebühren und Aufwendungen, die nicht eindeutig einem bestimmten Fonds zuzuordnen sind, können basierend auf der Höhe des jeweiligen Nettovermögens der einzelnen Fonds oder einer anderen angemessenen, der Art der Kosten entsprechenden Grundlage auf die Fonds verteilt werden.

Vergütungsgrundsätze und -praktiken des Managers

Der Manager verfügt über Vergütungsgrundsätze und -praktiken, die mit den Anforderungen der OGAW-Verordnung und den ESMA-Leitlinien für angemessene Vergütungsgrundsätze gemäß OGAW-Verordnung („**ESMA-Vergütungsleitlinien**“) konform sind. Der Manager sorgt dafür, dass jeder Beauftragte, einschließlich des Anlageverwalters, für den diese Anforderungen gemäß den ESMA-Vergütungsleitlinien ebenfalls gelten, über gleichwertige Vergütungsgrundsätze und -praktiken verfügt.

Die Vergütungsgrundsätze spiegeln das Ziel einer guten Unternehmensführung des Managers wider, fördern ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigen nicht zum Eingehen von Risiken, die mit dem Risikoprofil der Fonds oder der Satzung unvereinbar sind. Sie sind auch auf die Anlageziele der einzelnen Fonds abgestimmt und umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungsgrundsätze werden jährlich (oder bei Bedarf auch häufiger) von den Verwaltungsräten des Managers überprüft, um sicherzustellen, dass das gesamte Vergütungssystem wie beabsichtigt funktioniert und die ausgezahlten Vergütungen angemessen sind. Durch diese Überprüfung wird auch sichergestellt, dass die Vergütungsgrundsätze den Leitlinien für bewährte Verfahren und den regulatorischen Anforderungen entsprechen, die von Zeit zu Zeit geändert werden können.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen sowie Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen finden Sie unter www.pgimfunds.com. Die Zusammenfassung der Vergütungsgrundsätze steht zur Einsicht zur Verfügung und ein gedrucktes Exemplar ist am eingetragenen Sitz des Managers kostenfrei erhältlich.

Ausgabeaufschlag

Anleger müssen möglicherweise einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettozeichnungsbetrags zahlen, wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben. In Bezug auf die Anteilsklassen A, R und T des jeweiligen Fonds wird dieser Ausgabeaufschlag vom Fonds nicht erhoben, er kann jedoch von einer vom Manager und/oder den Vertriebsstellen bestellten Untervertriebsstelle erhoben werden.

Rücknahmegebühr

Anleger müssen möglicherweise eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile (zuzüglich eventueller Swing-Pricing-Anpassungen des Nettoinventarwerts des Fonds) zahlen, wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder die Veräusserung von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren sowie Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilhabern eines Fonds haben. Um diesen Effekt zu verhindern, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, kann ein Fonds ein Swing-Pricing durchführen, wie im folgenden Absatz und in der entsprechenden Ergänzung beschrieben, um zu versuchen, die Auswirkungen einer Verwässerung abzumildern, indem er den Nettoinventarwert «swingt», um den möglichen negativen Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Wenn die Verwaltungsstelle dies bestimmt, berechnet sie den Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds und passt diesen anschliessend durch einen vorab festgelegten Betrag an («swingt» den Betrag).

An jedem Handelstag, an dem die Verwaltungsräte dies bestimmen, berechnet die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert für den Fonds, wie im Abschnitt «Verwaltung der Gesellschaft» beschrieben, und «swingt» dann den Nettoinventarwert um einen vorab festgelegten Betrag. Die Richtung des «Swing» hängt davon ab, ob es am entsprechenden Handelstag Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds gibt, die einen vorab festgelegten Grenzwert überschreiten, während der Umfang des «Swing» auf vorab festgelegten Schätzwerten der durchschnittlichen Handelskosten in den entsprechenden Anlageklassen, in denen der Fonds investiert ist, basiert. Wenn der Fonds beispielsweise Nettomittelzuflüsse verzeichnet, swingt sein Nettoinventarwert nach oben, sodass zeichnende Anteilhaber effektiv die Kosten des Handels tragen, die ihre Zeichnungen generieren, indem sie einen höheren Nettoinventarwert je Anteil zahlen, als ihnen sonst in Rechnung gestellt würde. Gibt es hingegen Nettorückgaben in den Fonds, swingt der Nettoinventarwert nach unten, sodass die zurückgebenden Anteilhaber effektiv die Kosten des Handels tragen, die ihre Rückgaben generieren, indem sie einen geringeren Nettoinventarwert je Anteil erhalten, als sie normalerweise erhalten würden. Diese Swings dienen dazu, nicht handelnde Anteilhaber vor den Auswirkungen von Handelskosten zu schützen, die durch handelnde Anteilhaber ausgelöst werden.

Die Entscheidung, den Nettoinventarwert in Bezug auf den Fonds zu «swingen», erfolgt nach einer Betrachtung der Handelsaktivität (d. h. des Umfangs an Zeichnungen und Rücknahmen) im Fonds an einem Handelstag gemäss den von den Verwaltungsräten jeweils festgelegten Kriterien. Zu diesen Kriterien gehört, ob die Kosten der Investition oder Desinvestition der Nettozuflüsse in oder Nettoabflüsse aus dem Fonds an einem Handelstag nach Auffassung der Verwaltungsräte einen wesentlichen verwässernden Effekt haben. Das Swing-Pricing wird nur durchgeführt, um die Verwässerung der Beteiligungen der Anteilhaber des Fonds insgesamt zu verringern, und es wird gleichermassen in Bezug auf den Fonds und in Bezug auf das gesamte Nettovermögen des Fonds angewendet.

Der Anlageverwalter oder zutreffende Untereinlageverwalter kann es für angebracht erachten, kein Swing-Pricing anzuwenden, wenn er versucht, das Vermögen eines Fonds zu steigern, damit dieser ein bestimmtes Volumen erreicht. Wenn eine solche Entscheidung getroffen wird, kann der Anlageverwalter oder jeweilige Untereinlageverwalter in seinem Ermessen die Handels- und sonstigen Kosten in Verbindung mit Wertpapiergeschäften zahlen, um eine Verwässerung des Nettoinventarwerts des Fonds zu vermeiden, sodass der Anleger zum nicht «geswingten» Nettoinventarwert zeichnet. Für alle Fonds, die Swing-Pricing durchführen, sind weitere Einzelheiten im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» der jeweiligen Ergänzung zu finden.

Abschreibung der Organisationskosten

Der Abschluss der Gesellschaft wird gemäss den International Financial Reporting Standards («IFRS») erstellt. Die Organisations- und Angebotskosten können vom Fonds, soweit die Verwaltungsräte dies für angemessen erachten und in der entsprechenden Ergänzung angeben, zu Buchführungszwecken für bis zu drei Jahre abgeschrieben werden. Die Abschreibung von Ausgaben über einen solchen Zeitraum weicht vom IFRS ab, was unter bestimmten Umständen zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk des geprüften Jahresabschlusses des Fonds führen kann. In diesem Fall können die Verwaltungsräte (im Namen des Fonds) beschliessen, (i) die Einschränkung zu vermeiden, indem sie die nicht abgeschriebenen Ausgaben ausweisen, oder (ii) dem IFRS entsprechende Änderungen zu Finanzberichterstattungszwecken vornehmen, die Ausgaben jedoch zum Zwecke der Berechnung des NAV des Fonds abschreiben. Es gibt eine Divergenz zwischen dem Nettoinventarwert am Geschäftsjahresende des Fonds und dem im Abschluss des Fonds angegebenen Nettoinventarwert in jedem Jahr, in dem gemäss Ziffer (ii) dem IFRS entsprechende Änderungen am Abschluss des Fonds nur zu Finanzberichterstattungszwecken vorgenommen werden. Wird der Fonds innerhalb von drei Jahren nach seiner Inbetriebnahme geschlossen, werden nicht

abgeschriebene Ausgaben ausgewiesen. Wenn ein Anteilinhaber Anteile vor dem Ende des dritten Rechnungslegungszeitraums zurückgibt, in dem der Fonds Ausgaben abschreibt, hat der Fonds die Möglichkeit, ist aber nicht dazu verpflichtet, einen proportionalen Anteil der nicht abgeschriebenen Ausgaben auf der Grundlage der Anzahl der zurückgegebenen Anteile vorzulegen und die Rücknahmeerlöse um den Betrag dieser vorverlegten Ausgaben zu reduzieren.

Zahlstellen, Informationsstellen und/oder Korrespondenzbanken

In Verbindung mit der Registrierung der Gesellschaft oder der Anteile für den Verkauf in bestimmten Ländern zahlt die Gesellschaft die Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, Informationsstellen und/oder Korrespondenzbanken, wobei diese Zahlungen zu marktüblichen Sätzen zu erfolgen haben.

Soft Commissions

Vorbehaltlich eventueller aufsichtsrechtlicher Beschränkungen können der Anlageverwalter oder die Unteranlageverwalter Soft-Commission- oder ähnliche Vereinbarungen mit Maklern eingehen. Der Anlageverwalter oder der jeweilige Unteranlageverwalter muss sicherstellen, dass solche Vereinbarungen die bestmögliche Ausführung durch den Makler gewährleisten und dass alle erhaltenen Waren oder Dienstleistungen (wie Research- und Beratungsleistungen, Computer-Hardware in Verbindung mit spezieller Software oder Researchleistungen und Performancemessung usw.) von einer Art sind, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für die Gesellschaft unterstützt. Darüber hinaus werden die Brokeragesätze die branchenüblichen institutionellen Full-Service-Brokeragesätze nicht überschreiten. «Bestmögliche Ausführung» bedeutet den besten Kurs oder das beste Ergebnis für die Gesellschaft, wobei Kurs, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrags oder andere für die Ausführung des Auftrags relevante Erwägungen zu berücksichtigen sind. Der Jahres- und der Halbjahresbericht der Gesellschaft müssen alle Maklerprovisionen offenlegen, die zur Erfüllung von Soft-Commission-Verpflichtungen verwendet werden. Weder der Anlageverwalter, noch die Unteranlageverwalter noch deren verbundene Personen dürfen Provisionsrückvergütungen in bar einbehalten.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Sofern in einer Ergänzung für einen bestimmten Fonds nicht anders angegeben, gelten die Bestimmungen für die Berechnung des Nettoinventarwerts für alle Fonds, wie nachfolgend dargelegt.

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsstelle berechnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, den Nettoinventarwert eines Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse auf die nächsten drei Dezimalstellen (oder auf die von den Verwaltungsräten gegebenenfalls für einen Fonds festgelegte Zahl an Dezimalstellen) zu jedem Bewertungszeitpunkt und im Einklang mit der Satzung und diesem Prospekt. Alle erteilten Genehmigungen oder getroffenen Entscheidungen der Depotstelle in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, des Nettoinventarwerts eines Fonds oder des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteilsklasse werden nach Rücksprache mit dem Manager und/oder dem Anlageverwalter erteilt bzw. getroffen.

Wenn es nur eine Anteilsklasse in einem Fonds gibt, wird der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds berechnet, indem das Vermögen dieses Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile des Fonds geteilt wird. Es wird erwartet, dass sich die Anteile der verschiedenen Fonds unterschiedlich entwickeln, und jeder Fonds trägt seine eigenen Gebühren und Aufwendungen, soweit sie speziell diesem Fonds zuzurechnen sind. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Fonds zuzurechnen sind, können unter den Fonds aufgeteilt werden, und zwar auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen angemessenen Grundlage, die von den Verwaltungsräten nach Rücksprache mit der Depotstelle und unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird.

Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse

Wenn ein Fonds mehrere Anteilsklassen ausgibt, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse ermittelt, indem der jeder Klasse zuzurechnende Betrag des Nettoinventarwerts eines Fonds berechnet wird. Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird die Anzahl der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse ermittelt. Die Klassenaufwendungen und Verwaltungsgebühren der betreffenden Klasse werden auf die Klasse umgelegt, eventuelle aus einem Fonds ausgezahlte Ausschüttungen gegebenenfalls durch angemessene Anpassungen berücksichtigt und der Nettoinventarwert des Fonds entsprechend aufgeteilt. Währungsgeschäfte können zugunsten einer bestimmten Anteilsklasse, einer sogenannten währungsgesicherten Klasse, verwendet werden. Die damit verbundenen Kosten und Verbindlichkeiten und/oder Vorteile fallen nur zulasten bzw. zugunsten dieser Klasse an. Folglich spiegeln sich diese Kosten und dazugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer solchen Klasse wider. Wenn mehrere Klassen eines Fonds auf dieselbe Währung lauten (die nicht die Basiswährung ist), kann der Anlageverwalter alle für diese Klassen getätigten Währungsgeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste daraus sowie die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente anteilig auf jede dieser Klassen des Fonds aufteilen. Die Währungsengagements der Vermögenswerte eines Fonds werden nicht separaten Klassen zugeordnet.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse geteilt wird. Klassenaufwendungen oder Verwaltungsgebühren oder Kosten, die keiner bestimmten Klasse zurechenbar sind, können auf die Klassen aufgeteilt werden, und zwar auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettoinventarwerts oder auf einer anderen angemessenen Grundlage, die von den Verwaltungsräten in Absprache mit der Depotstelle und unter Berücksichtigung der Art der Gebühren und Kosten genehmigt wird. Wenn Anteilsklassen ausgegeben werden, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, werden Währungsumrechnungskosten von dieser Klasse getragen.

Bei der Berechnung des Wertes der Vermögenswerte werden Schuldtitel, die an oder nach den Regeln eines geregelten Marktes notiert sind oder gehandelt werden, zum Schlusskurs an jedem Bewertungszeitpunkt bewertet. In der Regel werden Aktienwerte, deren Primärmarkt ein geregelter Markt ist, zum amtlichen Schlusskurs bewertet, der von einer Börse an einem solchen geregelten Markt zu jedem Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wird, oder, wenn an diesem Tag kein Handel stattfand, zum Mittelwert zwischen dem letzten Geldkurs und dem letzten Briefkurs oder zum

letzten Geldkurs an diesem Tag, wenn kein Briefkurs vorliegt. Wird ein Wertpapier normalerweise an mehr als einem geregelten Markt oder gemäss dessen Regeln notiert oder gehandelt, gilt als der massgebliche geregelte Markt jener Markt, der nach Feststellung der Verwaltungsräte, des Managers oder der Verwaltungsstelle als ihr Beauftragter die fairsten Bewertungskriterien für das Wertpapier bietet. Bei Aktienwerten ist dies die primäre Börse, an der Wertpapiere gehandelt werden, sofern die Verwaltungsräte oder der Manager nichts anderes festlegen. Wenn die Preise für ein auf dem entsprechenden geregelten Markt notiertes oder gehandeltes Wertpapier nicht zum entsprechenden Zeitpunkt verfügbar oder nach Ansicht der Verwaltungsräte oder deren Beauftragten nicht repräsentativ sind, wird der Wert eines solchen Wertpapiers mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben mit dem wahrscheinlichen Veräusserungswert dieses Wertpapiers durch die Verwaltungsräte oder deren Beauftragte oder eine sachverständige Person (die von den Verwaltungsräten ernannt und jeweils von der Depotstelle für diesen Zweck zugelassen wird) geschätzt oder anderweitig mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben mit dem wahrscheinlichen Veräusserungswert geschätzt, vorausgesetzt, der Wert wird von der Depotstelle genehmigt. Weder die Verwaltungsräte, der Manager, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, die Untereinlageverwalter noch die Depotstelle können haftbar gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass ein Kurs, den sie angemessenerweise als letzten verfügbaren Kurs ansahen, nicht der letzte verfügbare Kurs war.

Der Wert eines Wertpapiers, einschliesslich Schuldtiteln und Aktienwerten, das nicht regulär an einem geregelten Markt oder nach dessen Regeln notiert ist oder gehandelt wird oder bei dem die Verwaltungsräte oder deren Beauftragter (in Abstimmung mit dem Manager und/oder dem Anlageverwalter) der Auffassung sind, dass der Geldkurs bei Börsenschluss oder der amtliche, von einer Börse veröffentlichte Schlusskurs, wie vorstehend dargelegt, seinen angemessenen Marktwert nicht widerspiegelt, wird zu seinem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der vom Anlageverwalter oder dessen zu diesem Zweck von den Verwaltungsräten ernannten und von der Depotstelle zugelassenen Beauftragten oder von einer von den Verwaltungsräten ernannten und von der Depotstelle zu diesem Zweck zugelassenen sachverständigen Person mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelt.

Der Wert von Leveraged Loans und Unterbeteiligungen an Leveraged Loans wird im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen ermittelt und von einer unabhängigen Kursquelle bezogen.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwerts dieser Anteile bewertet. Wenn diese Preise nicht verfügbar sind, werden die Anteile mit ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben von den Verwaltungsräten oder einer von den Verwaltungsräten bestellten und von der Depotstelle zu diesem Zweck zugelassenen sachverständigen Person geschätzt wird.

Bareinlagen und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert inklusive aufgelaufener Zinsen bewertet, es sei denn, der Anlageverwalter oder dessen Beauftragter (in Abstimmung mit der Verwaltungsstelle und der Depotstelle) ist der Auffassung, dass eine Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert widerzuspiegeln.

Derivative Instrumente wie Swaps, Zinsfutures und andere Finanzterminkontrakte, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem Abrechnungspreis bewertet, der vom betreffenden geregelten Markt zum Geschäftsschluss dieses Marktes am Bewertungstag festgestellt wird. Falls die Feststellung eines Abrechnungspreises an dem betreffenden geregelten Markt nicht üblich oder ein Abrechnungspreis aus anderen Gründen nicht verfügbar ist, werden diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben vom Anlageverwalter oder dessen Beauftragten (bei dem es sich um eine von den Verwaltungsräten ernannte und zu diesem Zweck von der Depotstelle zugelassene sachverständige Person handelt) in Abstimmung mit der Verwaltungsstelle geschätzt wird.

Derivative Instrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum Mittelkurs am Bewertungstag unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen von einem unabhängigen Kursinformationsdienst oder zu dem Preis, der vom Kontrahenten oder einer von den Verwaltungsräten benannten und von der Depotstelle zu diesem Zweck zugelassenen sachverständigen Person gestellt wird, bewertet, oder auf andere Weise, sofern der Wert von der Depotstelle genehmigt wird. Wenn ein derivatives Finanzinstrument zu einem von einem Kontrahenten bereitgestellten Preis bewertet wird, ist dieser Preis mindestens vierteljährlich durch eine vom Kontrahenten unabhängige Stelle, d. h. eine von den Verwaltungsräten bestellte und von der Depotstelle zu diesem Zweck zugelassene sachverständige Person, zu überprüfen. Wenn ein derivatives Instrument in anderer Weise bewertet wird, ist diese Bewertung mindestens auf monatlicher Basis mit einer von dem Kontrahenten gelieferten

Bewertung abzugleichen und ist jeder wesentliche Unterschied unverzüglich zu untersuchen und zu erklären. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Devisentermin- und Zinsswapkontrakte unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen bewertet werden.

Zum Zwecke der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds umfassen die Verbindlichkeiten des Fonds, die am entsprechenden Bewertungstag vom Fondsvermögen abzuziehen sind, Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen des Fonds (darunter Gebühren an Dienstleister, die bereits angefallen sind, aber noch nicht bezahlt wurden) sowie Eventualitäten, für die Rücklagen bzw. Rückstellungen gebildet wurden.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können die Verwaltungsräte oder ihre Beauftragten nach vorheriger Genehmigung der Depotstelle (a) die Bewertung jeder notierten Anlage anpassen oder (b) die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode genehmigen, wenn sie unter Berücksichtigung der Währung, des anwendbaren Zinssatzes, der Laufzeit, der Marktgängigkeit und/oder anderer Überlegungen, die dieser als relevant erachtet, der Auffassung sind, dass solche Anpassungen oder eine andere Bewertungsmethode notwendig sind, um den Wert in einer angemesseneren Weise wiederzugeben.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der Gesellschaft werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf Fremdwährungen lauten, an jedem Bewertungstag anhand der um 16:00 Uhr GMT aktuellsten verfügbaren Wechselkurse in die Basiswährung des jeweiligen Fonds umgerechnet. Stehen Notierungen nicht zur Verfügung, wird der Wechselkurs gemäss den Richtlinien ermittelt, die die Verwaltungsräte oder deren Beauftragte nach Treu und Glauben eingeführt hat.

Die Verwaltungsräte, der Manager und/oder der Anlageverwalter haben die Möglichkeit und sind unter bestimmten Umständen möglicherweise dazu verpflichtet, eine oder mehrere dritte Parteien mit der Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu beauftragen. Eine solche von den Verwaltungsräten, dem Manager und/oder dem Anlageverwalter beauftragte dritte Partei bewertet diese Vermögenswerte in der Art und Weise, die vorstehend im Abschnitt «Ermittlung des Nettoinventarwerts» beschrieben ist.

Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil

Ausser wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds unter den nachfolgend beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, ist der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und auf der Website www.pgimfunds.com verfügbar. Diese Informationen beziehen sich auf den letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, der in der Regel für den vorherigen Handelstag verfügbar ist und nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird. Sie stellen keine Aufforderung zur Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert je Anteil dar. Für an der Euronext Dublin notierte Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der Börse zudem sofort nach der Berechnung mitgeteilt, und der aktuelle Nettoinventarwert wird auf der Website <https://live.euronext.com/> angegeben.

Vorübergehende Aussetzung des Handels

Die Verwaltungsräte können jederzeit in Absprache mit der Depotstelle die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf und/oder die Rücknahme von Anteilen eines Fonds vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem eine organisierte Börse, an der ein erheblicher Anteil der zu dieser Zeit bestehenden Anlagen des betreffenden Fonds notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist, oder in dem der Handel an einer solchen organisierten Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) wenn nach Meinung der Verwaltungsräte die Veräusserung oder Bewertung der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht der Verwaltungsräte nicht durchgeführt oder in üblicher Weise abgeschlossen werden kann, ohne den Interessen der Anteilinhaber zu schaden;

- (c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, mit deren Hilfe üblicherweise der Wert der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen festgestellt wird, oder wenn der Wert der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen nach Meinung der Verwaltungsräte aus einem beliebigen anderen Grund nicht umgehend oder akkurat festgestellt werden kann; oder
- (d) während eines Zeitraums, in dem der jeweilige Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zurückzuführen oder die Veräusserung der jeweils vom jeweiligen Fonds gehaltenen Anlagen oder die Überweisung oder Zahlung von Geldern in diesem Zusammenhang nach Meinung der Verwaltungsräte nicht zu den üblichen Preisen durchgeführt werden kann;
- (e) während eines Zeitraums, in dem infolge widriger Marktbedingungen die Auszahlung von Rücknahmeerlösen nach Ansicht der Verwaltungsräte negative Auswirkungen auf den jeweiligen Fonds oder die verbleibenden Anteilinhaber des betreffenden Fonds haben könnte;
- (f) während eines Zeitraums (ausser Feiertagen und üblichen Wochenendtagen), in dem ein Markt oder eine Börse, der bzw. die für einen wesentlichen Teil der Instrumente und Positionen der Hauptmarkt ist, geschlossen ist oder der Handel auf diesem Markt oder dieser Börse beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (g) während eines Zeitraums, in dem Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme von Anteilen nicht auf das Konto des entsprechenden Fonds oder von diesem Konto überwiesen werden können;
- (h) während eines Zeitraums, in dem die Rücknahme der Anteile nach Auffassung der Verwaltungsräte einen Verstoss gegen geltende Gesetze darstellen würde;
- (i) während eines Zeitraums, in dem die Anteilinhaber über einen Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft benachrichtigt wurden;
- (j) während eines Zeitraums, in dem es nach Ansicht der Verwaltungsräte im besten Interesse der Anteilinhaber ist, so zu handeln; oder
- (k) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in den ein Fonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt ist.

Die Zentralbank, die Euronext Dublin (für notierte Fonds) und alle entsprechenden Anteilinhaber werden von einer solchen Aussetzung oder Verschiebung sofort unterrichtet. Die von Anteilhabern gestellten Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden am ersten Handelstag nach der Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, die Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge wurden vor der Aufhebung der Aussetzung widerrufen, sie haben aber keine Priorität vor den Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen anderer Anteilinhaber. Die Anteile werden von den Anteilhabern während der Aussetzungsphase so gehalten, als wäre kein Rücknahmeantrag gestellt worden. Die Gesellschaft unternimmt alle angemessenen Schritte, um eine Aussetzung oder Verschiebung so bald wie möglich zu beenden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aus irgendeinem oben genannten Grund ausgesetzt wird.

Die Gesellschaft kann die vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Bewertung, des Verkaufs, des Kaufs und/oder der Rücknahme von Anteilen eines Fonds in ihrem Ermessen teilweise oder vollständig beenden. Die Gesellschaft benachrichtigt alle betroffenen Anteilinhaber über die Beendigung einer vorübergehenden Aussetzung.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Sofern nichts anderes in einer für einen bestimmten Fonds geltenden Ergänzung angegeben ist, erfolgt die Festlegung des Zeichnungspreises und die Beantragung von Anteilen eines Fonds gemäss dem nachfolgend beschriebenen Verfahren.

Durch den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft erklärt sich jeder Zeichner damit einverstanden, an die Bedingungen des Zeichnungsvertrags, (gegebenenfalls) des zusätzlichen Zeichnungsvertrags, dieses Prospekts und der entsprechenden Ergänzung gebunden zu sein.

Anteile eines Fonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil an dem massgeblichen Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die nachfolgend sowie in der entsprechenden Ergänzung beschrieben sind, vorbehaltlich möglicher Anpassungen, wie unter «*Swing-Pricing*» weiter oben beschrieben.

Zeichnungsaufträge werden zu dem Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt, der am entsprechenden Handelstag gilt. Die Frist, bis zu der die Zeichnungsgelder bei der Gesellschaft eingegangen sein müssen, ist in der jeweiligen Ergänzung festgelegt. Nach dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt eines Fonds werden keine Zeichnungsaufträge mehr angenommen.

Eine Währungsumwandlung in die Basiswährung kann bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung zum jeweils geltenden Wechselkurs stattfinden, wenn eine Anteilsklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet. Der Wert von Anteilen der nicht währungsgesicherten Klassen, die auf eine von der Basiswährung abweichende Währung lauten, ist einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung ausgesetzt.

Wenn ein Zeichnungsauftrag vor dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingeht, werden Anteile zu dem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der am entsprechenden Handelstag gilt. Zeichnungsaufträge, die nach dem massgeblichen Annahmeschluss für Zeichnungen eingehen, werden ohne Zinsen für zugehörige Zeichnungsgelder aufgeschoben, und im Ermessen der Verwaltungsräte werden (i) solche Zeichnungsgelder entweder an die Person zurückgezahlt (ohne Zinsen), von der der Zeichnungsauftrag und die Zeichnungsgelder stammen, oder (ii) die entsprechenden Anteile beim nächsten gültigen Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, es sei denn, die Verwaltungsräte legen in ihrem eigenen Ermessen fest, dass solche Zeichnungen unter aussergewöhnlichen Umständen angenommen werden, und vorausgesetzt, dass solche Anträge für Zeichnungen von Anteilen vor dem Bewertungszeitpunkt am vorhergehenden Handelstag eingehen. Zeichnungsaufträge werden nicht in Zeiten bearbeitet, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil gemäss den Bedingungen dieses Prospekts und der Satzung ausgesetzt sind.

Die Verwaltungsräte können zudem in ihrem alleinigen Ermessen Anteile jeder Klasse zu Bedingungen ausgeben, die die Abrechnung durch Übertragung von Anlagen an die Gesellschaft vorsehen, wobei Folgendes gilt: (a) die in den Fonds zu übertragenden Vermögenswerte müssen sich als Anlagen des Fonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die in der jeweiligen Ergänzung und in diesem Prospekt beschrieben sind, qualifizieren; (b) die Verwaltungsräte sind davon überzeugt, dass die Bedingungen eines solchen Austauschs wahrscheinlich nicht zu einem wesentlichen Schaden für die Anteilinhaber führen; (c) die Anzahl der auszugebenden Anteile ist nicht höher als die Anzahl, die bei einer Abrechnung in bar ausgegeben worden wäre, wie hierin zuvor vorgesehen, wobei dieser Barbetrag dem Wert der zu übertragenden Anlagen an die Gesellschaft entsprechen muss, der von den Verwaltungsräten am entsprechenden Handelstag ermittelt wurde; (d) es werden keine Anteile ausgegeben, bis die Anlagen zur Zufriedenheit der Depotstelle an die Depotstelle übertragen wurden; (e) alle Abgaben und Gebühren, die in Verbindung mit der Übertragung solcher Anlagen an die Gesellschaft entstehen, werden von der Person bezahlt, an die die Anteile auszugeben sind, oder vom entsprechenden Fonds; und (f) die Depotstelle ist davon überzeugt, dass die Bedingungen, zu denen die Anteile ausgegeben werden, wahrscheinlich nicht zu einem Schaden für die bestehenden Anteilinhaber führen.

Ein Anleger, der eine Erstzeichnung von Anteilen eines Fonds tätigen möchte, muss die Zeichnungsvereinbarung ausfüllen und an die Verwaltungsstelle senden oder hierfür andere elektronische Mittel (einschliesslich Anträge über ein Clearing-System) nutzen, die von den Verwaltungsräten, dem Manager und der Verwaltungsstelle genehmigt wurden. Wenn Anträge auf die Zeichnung von Anteilen schriftlich erfolgen, können die Zeichnungsvereinbarungen per

Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden, mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle oder über ein Clearing-System erfolgen. Zusätzliche schriftliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden, wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Die Verwaltungsräte oder ihre Beauftragten sind in keiner Weise verpflichtet, die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen eines Fonds an einen Antragsteller zu prüfen, solange die Verwaltungsstelle noch keine ausgefüllte Zeichnungsvereinbarung erhalten hat, und es liegt stets in ihrem Ermessen, ob sie einen Zeichnungsantrag annehmen oder ablehnen. Nach der Erstzeichnungsfrist (wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben) werden die auszugebenden Anteile zu dem am entsprechenden Handelstag geltenden entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil zu den Bedingungen und Verfahren ausgegeben, die vorstehend beschrieben sind.

Zeichnungsvereinbarungen und zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können von der Verwaltungsstelle oder den Vertriebsstellen bezogen werden.

Ausser im Ermessen der Gesellschaft können Zeichnungsaufträge nicht widerrufen werden. Jeder potenzielle Anleger erklärt sich mit der Zeichnung damit einverstanden, unter bestimmten Umständen die Gesellschaft oder einen Fonds, den Manager, die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und deren jeweilige verbundene Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen), die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen oder anderweitig gegen die Bedingungen der ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung verstossen hat, zu entschädigen. Zahlt ein Anteilinhaber Zeichnungsgelder nicht zum Fälligkeitsdatum, dürfen die Verwaltungsräte darüber hinaus gemäss der vorstehend beschriebenen Entschädigung in ihrem alleinigen Ermessen von diesem Anteilinhaber gehaltene Anteile der Gesellschaft zurücknehmen und die Rücknahmeerlöse zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Anteilinhabers verwenden, die durch diese Nichtzahlung der Zeichnungserlöse an die Gesellschaft oder einen Fonds, die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter oder deren jeweilige verbundene Unternehmen entstehen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern».

Die Zeichnungsvereinbarung kann neben anderen Bestimmungen bestimmte Zusicherungen, Gewährleistungen, Vereinbarungen, Zusagen und Bestätigungen in Bezug auf die Eignung eines potenziellen Anteilinhabers zum Kauf von Anteilen, die Bedingungen der Anteile und andere Angelegenheiten enthalten. Potenzielle Anleger sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass die Anteile im Vertrauen auf die Bedingungen in diesem Prospekt und die darin enthaltenen Zusicherungen, Gewährleistungen, Vereinbarungen, Zusagen und Bestätigungen angeboten und verkauft werden, die Anleger beim Antrag auf die Zeichnung von Anteilen machen oder annehmen. Die Zeichnungsvereinbarung kann zusätzliche Bestimmungen enthalten, aber diese Bestimmungen können von der Gesellschaft und dem Anlageverwalter als Verteidigung bei Klagen oder Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Anteilen geltend gemacht werden. Jegliche Zusicherung oder Garantie, die von einem Anleger abgegeben wird, gilt als beständig, und es wird angenommen, dass sie für alle nachfolgenden Zeichnungen Anwendung findet. Anteilinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft, den Manager und die Verwaltungsstelle unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich die Umstände im Zusammenhang mit einer solchen Zusicherung oder Garantie ändern, was dazu führen kann, dass weitere Massnahmen im Namen der Gesellschaft ergriffen werden. Weitere Informationen sind dem nachfolgenden Abschnitt «Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» zu entnehmen.

Die Gesellschaft, der Manager, der Anlageverwalter oder dessen verbundene Unternehmen und/oder Dienstleister oder Vertreter der Gesellschaft, des Managers oder des Anlageverwalters können bisweilen verpflichtet sein oder in ihrem alleinigen Ermessen bestimmen, dass es ratsam ist, bestimmte Informationen über einen Fonds und die Anteilinhaber, darunter insbesondere die von einem Fonds gehaltenen Anlagen und die Namen und die Höhe des wirtschaftlichen Eigentums der Anteilinhaber, gegenüber (i) Regulierungsbehörden bestimmter Länder, die für die offenlegende Partei zuständig sind oder die Zuständigkeit geltend machen, oder in die der Fonds direkt oder indirekt investiert, oder (ii) einem Kontrahenten oder Dienstleister des Anlageverwalters, des Managers oder der Gesellschaft

offenzulegen. Mit dem Antrag auf die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft erklärt sich ein Anteilinhaber mit der Offenlegung dieser Informationen in Bezug auf die Anteilinhaber einverstanden.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle kann einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen in ihrem alleinigen Ermessen aus beliebigem Grund ablehnen, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle aus gutem Grund der Ansicht ist, dass der Zeichnungsauftrag möglicherweise Anzeichen unangemessener Handelspraktiken oder Market-Timing-Aktivitäten in Bezug auf die Gesellschaft aufweist.

In den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts 2010 bis 2021 (in der jeweils geltenden Fassung) vorgesehene Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangen vorbehaltlich des Nachstehenden von einem Antragsteller für Anteile den Nachweis seiner Identität gegenüber der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft. Die Verwaltungsstelle benachrichtigt Antragsteller, wenn ein zusätzlicher Identitätsnachweis erforderlich ist.

Die obigen Angaben sind nur als Beispiel zu verstehen, und unabhängig von den von einem Antragsteller oder dessen Vertretern vorgelegten Unterlagen wird die Verwaltungsstelle, der Manager oder die Gesellschaft zusätzliche Informationen und Dokumente anfordern, wenn sie diese im eigenen Ermessen für erforderlich erachtet, um die Identität oder Quelle von Geldern eines Antragstellers vollständig zu verifizieren und die Umstände des Antrags festzustellen. Stellt ein Antragsteller die zu Verifizierungszwecken angeforderten Informationen verspätet oder gar nicht bereit, kann die Verwaltungsstelle, der Manager oder die Gesellschaft den Antrag und die damit verbundenen Zeichnungsgelder ablehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder ohne Zinsen auf das Konto zurücküberwiesen, von dem die Gelder ursprünglich abgebucht wurden, vorbehaltlich der Empfehlung oder Aufforderung der zuständigen Behörden, die Zeichnungsgelder bis zum Erhalt weiterer Anweisungen von ihnen zurückzubehalten, oder die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft kann die Zahlung eines Rücknahmeantrags zurückhalten, bis weitere Informationen vorgelegt wurden, oder die Anlage von Zeichnungsgeldern kann sich verzögern. In jedem Fall besteht keinerlei Haftung seitens der Gesellschaft, des Managers, der Verwaltungsstelle oder eines Dienstleisters der Gesellschaft. Es werden keine Zinsen auf zurückgehaltene Zeichnungserlöse zugunsten der Gesellschaft oder auf zurückgehaltene Rücknahmeerlöse zugunsten des Anteilinhabers gezahlt. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden nur bei Eingang der Originaldokumente durchgeführt. Rücknahmeanträge werden nach Eingang von Fax- oder elektronischen Anweisungen (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel) nur dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf das angegebene Konto erfolgt. Die Gesellschaft kann Bruchteile von Anteilen mit bis zu drei Dezimalstellen ausgeben.

Schriftliche Bestätigung des Eigentumsrechts

Die Verwaltungsstelle ist dafür verantwortlich, das Anteilinhaberverzeichnis der Gesellschaft zu führen, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen verzeichnet werden. Alle ausgegebenen Anteile sind Namensanteile und es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Das Eigentum wird durch Eintragung im Anteilsregister verbrieft. Nach jeder Übertragung, jedem Kauf, jeder Rücknahme und jedem Umtausch von Anteilen wird jedem Anteilinhaber eine schriftliche Eigentumsbestätigung per Post, Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel) zugestellt. Ein Anteil kann auf einen einzigen Namen oder auf bis zu vier gemeinsame Namen ausgegeben werden. Das Anteilinhaberregister liegt während der normalen Geschäftszeiten im Büro der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Keine Zeichnung durch US-Personen und Übertragung von Anteilen an US-Personen

Anteile dürfen nicht von oder im Namen einer US-Person erworben werden, und die Übertragung von Anteilen an eine US-Person oder an eine Person, die im Namen einer US-Person handelt, ist nicht gestattet.

Der Kauf durch oder die Übertragung von Anteilen an oder im Namen einer Nicht-US-Person muss folgende Bedingung erfüllen: Ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung würde nicht dazu führen, dass das Vermögen eines Fonds als «Planvermögen» im Sinne von ERISA und den darin enthaltenen Vorschriften behandelt wird. Je nach Sachlage ist der Anlageverwalter, der jeweilige Untereinlageverwalter oder die Vertriebsstellen dafür verantwortlich, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob diese Bedingung erfüllt ist.

Führung des Sammelkontos für Zeichnungen und Rücknahmen

Die Gesellschaft hat ein Sammelkonto auf der Umbrella-Ebene im Namen der Gesellschaft eingerichtet (das «**Umbrella-Sammelkonto für Barmittel**») und hat solche Konten nicht auf der Teilfondsebene eingerichtet. Alle Zeichnungen und Rücknahmen und Ausschüttungen in Bezug auf die Fonds werden aus dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gezahlt. Gelder im Umbrella-Sammelkonto für Barmittel, einschliesslich vorzeitiger Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Fonds erhalten wurden, dürfen nicht für die durch die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fonds-Serviceanbieter auferlegten Schutzmassnahmen verwendet werden.

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung von Zeichnungserlösen auf ein auf den Namen des betreffenden Fonds lautendes Konto und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen sind die Gelder auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel Vermögenswerte der jeweiligen Fonds, denen sie zuzurechnen sind, und der betreffende Anleger ist im Hinblick auf Beträge, die von ihm gezahlt werden oder an ihn fällig sind, ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds und gilt nicht als Anteilinhaber.

Alle Zeichnungen (einschliesslich Zeichnungen, die vor der Ausgabe von Anteilen eingehen), die einem Fonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmen, Dividenden oder Barmittel-Ausschüttungen, die von einem Fonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Sammelkonto für Barmittel geleitet und verwaltet. Rücknahmen und Ausschüttungen, einschliesslich blockierter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu dem Termin, an dem blockierte Zahlungen freigegeben werden) im Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gehalten und werden dann an den entsprechenden Anteilinhaber gezahlt.

Die Depotstelle ist für die Verwahrung und Überwachung der Gelder auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel verantwortlich und muss sicherstellen, dass relevante Beträge auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel den entsprechenden Fonds zurechenbar sind.

Der Manager, die Gesellschaft und die Depotstelle haben ein Betriebsverfahren bezüglich des Umbrella-Sammelkontos für Barmittel vereinbart, bei dem die teilnehmenden Teilfonds der Gesellschaft, die für die Überweisung von Geldern aus den Umbrella-Sammelkonten für Barmittel zu befolgenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abgleichsprozesse und die bei Engpässen bezüglich eines Fonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsgeldern und/oder der Überweisung von Geldern an einen Fonds, die einem anderen Fonds zuzurechnen sind, aufgrund zeitlicher Differenzen zu befolgenden Verfahren identifiziert werden.

Wenn Zeichnungsgelder ohne ausreichende Belege zur Identifikation des Anlegers oder des betreffenden Fonds auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel eingehen, werden diese Gelder an den entsprechenden Anleger zurücküberwiesen. Die Nichtbereitstellung der erforderlichen vollständigen und richtigen Dokumentation erfolgt auf Risiko des Anlegers.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilinhaber können die Rücknahme von Anteilen eines Fonds an jedem Handelstag beantragen, indem sie einen ausgefüllten Rücknahmeantrag an die Verwaltungsstelle schicken, der spätestens zum Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen muss, um am jeweiligen Handelstag wirksam zu sein. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, die Verwaltungsräte entscheiden in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden. Rücknahmeanträge können, wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart, per Fax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post geschickt wird. Jede Mindesthaltedauer in Bezug auf einen Fonds kann in der jeweiligen Ergänzung festgelegt werden. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag wirksam. Rücknahmeanträge werden nicht in Zeiten bearbeitet, in denen die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil gemäss den Bedingungen dieses Prospekts und der Satzung ausgesetzt sind. Anteile, für die ein Rücknahmeantrag gestellt wurde, sind bis zum Handelstag, an dem die Rücknahme wirksam wird, dividendenberechtigt.

Die entsprechende Ergänzung kann vorsehen, dass die Gesellschaft die überschüssigen Rücknahmeanträge auf den nachfolgenden Handelstag verschieben kann, wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds (der mindestens 10 % betragen muss) überschreiten. Alle Rücknahmeanträge an diesem Handelstag werden anteilig reduziert und die Rücknahmeanträge werden so behandelt, als wären sie am jeweils folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich die ursprünglichen Anträge erstreckten, zurückgenommen werden.

Eine Ausschüttung in Bezug auf eine Rücknahme kann nach Ermessen der Verwaltungsräte in Absprache mit dem Anlageverwalter in Form von Sachleistungen erfolgen. Wenn der Rücknahmeantrag weniger als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, erfolgt die Rücknahme als Sachleistung nur mit Zustimmung des zurückgebenden Anteilinhabers. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden im Ermessen der Verwaltungsräte ausgewählt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Depotstelle und unter Zugrundelegung des Werts, der zur Ermittlung des Rücknahmepreises der in dieser Form zurückgenommenen Anteile verwendet wird. Dies bedeutet, dass solche Ausschüttungen nur erfolgen, wenn die Verwaltungsräte und die Depotstelle der Ansicht sind, dass sie die Interessen der Anteilinhaber des entsprechenden Fonds insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigen werden, und die Depotstelle davon überzeugt ist, dass die ausgeschütteten Vermögenswerte dem Betrag der erklärten Ausschüttung entsprechen. Anteilinhaber tragen sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den ausgeschütteten Wertpapieren und müssen möglicherweise Maklerprovisionen oder sonstige Kosten zahlen, um diese Wertpapiere veräussern zu können. Auf Verlangen eines Anteilinhabers wird der Anlageverwalter versuchen, die an diesen Anteilinhaber auszuschüttenden Vermögenswerte zu veräussern und den Barerlös an den Anteilinhaber auszuschütten, vorausgesetzt jedoch, dass die Gesellschaft eine Rücklage einbehalten kann, um die erwarteten Steuern im Zusammenhang mit der Veräusserung dieser Vermögenswerte zu erfüllen, von der der Rest zu gegebener Zeit ausgeschüttet wird, sobald alle relevanten Steuern bezahlt sind.

Der Mindestanlagebestand für jeden Fonds wird in der jeweiligen Ergänzung festgelegt.

Rücknahmepreis

Die Rücknahme der Anteile erfolgt zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil, der am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, gilt, vorbehaltlich etwaiger mit der Rücknahme verbundener Gebühren und vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, wie vorstehend unter «*Swing Pricing*» angegeben.

Alle Zahlungen von Rücknahmebeträgen erfolgen, ausser in den oben genannten Ausnahmefällen, an dem in der jeweiligen Ergänzung angegebenen Tag nach dem Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag wirksam wird, und erfolgen per Überweisung auf das Konto des Anteilinhabers, das dieser der Verwaltungsstelle in der ursprünglichen Zeichnungsvereinbarung oder später schriftlich mitgeteilt hat. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rücknahmezahlungen erst erfolgen, wenn eine ursprüngliche Zeichnungsvereinbarung und sämtliche von oder im Namen der Gesellschaft und/oder des Managers benötigten Unterlagen (einschliesslich aller Dokumente in

Verbindung mit Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) des Anlegers eingegangen und die notwendigen Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche abgeschlossen sind.

Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern

Wenn die Beteiligung eines Anteilinhabers an einem Fonds durch eine Rücknahme unter den Mindestanlagebestand gemäss der entsprechenden Ergänzung fällt, kann die Gesellschaft den gesamten Besitz des Anteilinhabers zurücknehmen. Zuvor muss die Gesellschaft den Anteilinhaber schriftlich in Kenntnis setzen und ihm eine Frist von 30 Tagen gewähren, um zur Erfüllung der Mindestanforderungen zusätzliche Anteile zu erwerben.

Anteilinhaber sind verpflichtet, die Verwaltungsräte und die Verwaltungsstelle unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sie in Irland ansässig oder eine US-Person werden. Anteilinhaber, die US-Personen werden, können verpflichtet werden, ihre Anteile am darauffolgenden Handelstag an Personen zu veräussern, die keine US-Personen sind. Wenn Anteilinhaber in Irland ansässig werden, unterliegt die Gesellschaft der irischen Steuer auf eine darauffolgende Veräusserung der von diesen Anteilinhabern gehaltenen Anteile, sei es durch Rücknahme oder Übertragung, und auf jegliche Ausschüttungen in Bezug auf diese Anteile. In diesem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, eine Steuererklärung bei der irischen Finanzbehörde abzugeben. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, von der Zahlung eines solchen anrechenbaren Ereignisses einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder ggf. die Anzahl der vom Anteilinhaber oder dem wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Anteile, die zur Erfüllung der Steuerpflicht erforderlich sind, zurückzunehmen und/oder zu annullieren. Der betreffende Anteilinhaber muss die Gesellschaft für Verluste entschädigen und schadlos halten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass die Gesellschaft in einer beliebigen Gerichtsbarkeit bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, wenn kein solcher Abzug, keine solche Rücknahme oder keine solche Annullierung erfolgt ist. Die Auswirkungen der irischen Steuern bei der Veräusserung von Anteilen durch Anteilinhaber sind nachstehend im Abschnitt «Besteuerung» dargestellt.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen von jedem Anteilinhaber jederzeit die Rückgabe eines Teils oder aller seiner Anteile verlangen, wenn der Besitz solcher Anteile nach Ansicht der Verwaltungsräte zu einem regulatorischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil für die Gesellschaft, einen Fonds oder ihre Anteilinhaber insgesamt führen kann oder wenn die Verwaltungsräte beschliessen, diese Anteile zurückzukaufen. Die Gesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen einige oder alle Anteile eines Anteilinhabers zurücknehmen, wenn der Anteilinhaber bis zum Fälligkeitsdatum keine Zeichnungsbeträge gezahlt hat, und kann die Rücknahmeerlöse gemäss der unter «Zeichnung von Anteilen» beschriebenen Entschädigung zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilinhabers gegenüber der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen verwenden.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle ihre Anteile eines Fonds oder einer Klasse zurücknehmen, wenn die Rücknahme der Anteile oder der Klasse durch einen Beschluss der Anteilinhaber genehmigt wird oder wenn die Depotstelle ihre Absicht mitgeteilt hat, auszuscheiden und keine neue Depotstelle innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung genehmigt wurde.

Gemäss der Satzung ist es der Gesellschaft gestattet, Anteile zurückzunehmen, wenn während eines Zeitraums von sechs Jahren keine Dividende auf die Anteile in Anspruch genommen wird und der Empfang einer Bestätigung über den Anteilsbesitz an den Anteilinhaber nicht bestätigt wird. In diesem Fall muss die Gesellschaft die Rücknahmebeträge als dauerhafte Schulden der Gesellschaft halten. Die Satzung sieht auch vor, dass nicht eingeforderte Ausschüttungen nach sechs Jahren verfallen und dem Vermögen des betreffenden Fonds zugeführt werden.

Liquiditätsrisikomanagement

Der Manager hat eine Liquiditätsrisikomanagementpolitik eingeführt, die es ihm ermöglicht, die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft zu identifizieren, zu überwachen und zu steuern sowie sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen jedes Fonds die Erfüllung der zugrunde liegenden Verpflichtungen des Fonds ermöglicht. Das Liquiditätsrisikomanagement des Managers berücksichtigt die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, die Rücknahmepolitik und sonstige zugrunde liegende Verpflichtungen der Fonds. Die Liquiditätsmanagementsysteme

und -verfahren umfassen angemessene Eskalationsmassnahmen zur Bewältigung erwarteter oder bestehender Liquiditätsengpässe oder sonstiger angespannter Situationen der Gesellschaft.

Insgesamt überwacht die Liquiditätsrisikomanagementpolitik das Profil der von der Gesellschaft und jedem Fonds gehaltenen Anlagen und sie stellt sicher, dass diese Anlagen für die vorstehend dargelegte Rücknahmepolitik angemessen sind und die Erfüllung der zugrunde liegenden Verpflichtungen jedes Fonds ermöglichen. Darüber hinaus umfasst die Liquiditätsrisikomanagementpolitik Einzelheiten zu regelmässig in Bezug auf die Fonds durchgeführten Stresstests zur Steuerung des Liquiditätsrisikos jedes Fonds unter ausserordentlichen und aussergewöhnlichen Umständen.

Der Manager und die Gesellschaft wollen sicherstellen, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik jedes Fonds kohärent sind. Die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik jedes Fonds werden als konform angesehen, wenn die Anleger ihre Anlagen auf eine Weise zurücknehmen lassen können, die mit der gerechten Behandlung aller Anleger und der Rücknahmepolitik und den Verpflichtungen der Gesellschaft konform ist. Bei der Beurteilung der Konformität der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik müssen der Manager und die Gesellschaft die möglichen Auswirkungen von Rücknahmen auf die zugrunde liegenden Preise oder Spreads einzelner Vermögenswerte jedes Fonds berücksichtigen.

Einzelheiten zu den Rücknahmerechten der Anteilinhaber einschliesslich der Rücknahmerechte der Anteilinhaber unter gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Umständen und bestehender Rücknahmearrangements sind oben in diesem Abschnitt dargelegt.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Sämtliche Übertragungen von Anteilen erfolgen schriftlich anhand eines gängigen Formulars oder eines anderen, von den Verwaltungsräten und/oder der Verwaltungsstelle genehmigten Formulars. Auf jedem Formular müssen der volle Name und die Anschrift des Übertragenden sowie des Übertragungsempfängers angegeben sein. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil wird vom Übertragenden oder in seinem Auftrag unterzeichnet. Der Übertragende bleibt so lange Anteilinhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers für den betreffenden Anteil im Anteilsregister eingetragen ist. Die Verwaltungsräte können eine Übertragung von Anteilen ablehnen, sofern der Wert des Anteilsbestandes des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers nach einer solchen Übertragung die in den jeweiligen Ergänzungen niedergelegten Mindestzeichnungs- oder Mindestbestandsgrenzen der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds unterschreitet. Die Eintragung der Übertragung kann zu einem von den Verwaltungsräten bestimmten Zeitpunkt und für einen von diesen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden, allerdings mit der Massgabe, dass die Aussetzung der Eintragung innerhalb eines Kalenderjahres einen Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreitet. Die Verwaltungsräte können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die ursprüngliche Übertragungsurkunde sowie weitere von den Verwaltungsräten und/oder der Verwaltungsstelle geforderte Unterlagen (unter anderem eine Zeichnungsvereinbarung) nicht am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle oder an einem anderen von den Verwaltungsräten in angemessener Weise bestimmten Ort, zusammen mit weiteren von den Verwaltungsräten und/oder der Verwaltungsstelle in angemessenem Umfang geforderten Nachweisen, die das Recht des Übertragenden zur Übertragung der Anteile sowie die Identität des Übertragungsempfängers belegen, hinterlegt worden sind. Zu den Nachweisen kann ebenfalls eine Erklärung gehören, ob es sich bei dem Übertragungsempfänger um eine US-Person handelt oder der Übertragungsempfänger für bzw. im Namen einer US-Person tätig ist. Übertragungen dürfen nur in Übereinstimmung mit geltenden Wertpapiergesetzen vorgenommen werden.

Die Verwaltungsräte werden die Eintragung einer Anteilsübertragung verweigern, wenn nach ihrer Ansicht die Übertragung rechtswidrig ist oder insgesamt zu nachteiligen regulatorischen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die Gesellschaft, einen Fonds oder ihre Anteilinhaber führt bzw. führen könnte.

Die Verwaltungsräte werden die Eintragung einer Anteilsübertragung verweigern, sofern der Übertragungsempfänger eine US-Person ist oder für eine US-Person bzw. in deren Namen handelt.

Sofern der Gesellschaft keine Erklärung des Übertragungsempfängers zugeht, aus der hervorgeht dass es sich bei diesem nicht um eine in Irland gebietsansässige Person bzw. um einen steuerbefreiten Anleger handelt, ist die Gesellschaft zum Einbehalt der entsprechenden Steuer in Bezug auf die Zahlung an den Übertragungsempfänger bzw. den Verkauf, die Übertragung, die Entwertung, die Rücknahme oder eine sonstige Zahlung in Bezug auf die Anteile (wie nachstehend im Abschnitt «Besteuerung» beschrieben) verpflichtet.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteilinhaber können berechtigt sein, einige oder alle ihrer Anteile einer Klasse eines Fonds («**ursprüngliche Klasse**») entweder gegen (a) zu diesem Zeitpunkt verfügbare Anteile derselben Klasse eines anderen Fonds oder (b) zu diesem Zeitpunkt verfügbare Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds (jeweils eine «**neue Klasse**») umzutauschen.

Bei der Beantragung des Umtauschs von Anteilen als Erstanlage in eine neue Klasse müssen die Anteilinhaber sicherstellen, dass der Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile den Mindestanlagebestand (wo zutreffend) für die betreffende neue Klasse erreicht oder überschreitet. Falls nur ein Teil eines Anteilsbestands umgeschichtet wird, muss der Wert der verbleibenden Anteile ebenfalls mindestens dem Mindestanlagebetrag der betreffenden ursprünglichen Klasse entsprechen. Wenn die Menge der beim Umtausch auszugebenden Anteile der neuen Klasse keiner ganzen Zahl von Anteilen entspricht, kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen neue Bruchteilsanteile ausgeben oder den Überschuss zugunsten des Fonds, in dem die Anteile der neuen Klasse ausgegeben werden, einbehalten.

Anteilinhaber sollten bedenken, dass sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, einen Antrag auf Umtausch von Anteilen nach ihrem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen.

Vor dem Antrag auf Umtausch in einen Fonds oder in eine Anteilklasse eines Fonds sollte ein Anteilinhaber diesen Prospekt und die Ergänzung für diesen Fonds bzw. für die andere Anteilklasse eines Fonds anfordern und lesen und das Anlageziel, die Anlagepolitik und die anfallenden Gebühren dieses Fonds bzw. der Anteilklasse sorgfältig prüfen.

Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen der ursprünglichen Klasse und die Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse gelten für jede Umwandlung von Anteilen, einschliesslich der Bestimmungen in Bezug auf Verkaufsgebühren, Rücknahmegebühren und Verwässerungsschutzabgaben. Die Anteile können an einem Handelstag umgetauscht werden, sofern die entsprechende Mitteilung bis spätestens zum Annahmeschluss für Rücknahmen in Bezug auf die ursprüngliche Klasse oder, falls früher, dem Annahmeschluss für Zeichnungen der neuen Klasse, wie in den betreffenden Ergänzungen beschrieben, eingegangen ist. Diese Mitteilung muss schriftlich auf einem von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellten Formular erfolgen und kann per Fax oder auf elektronischem Wege, wie mit der Verwaltungsstelle vereinbart, an die in einer Zeichnungsvereinbarung angegebene Nummer gesendet werden. Geht ein Umtauschantrag nach dem jeweiligen Annahmeschluss ein, erfolgt der Umtausch am folgenden Handelstag, es sei denn, die Verwaltungsräte beschliessen in Ausnahmefällen und wenn ein solcher Umtauschantrag vor dem/den betreffenden Bewertungszeitpunkt(en) eingeht, diesen Umtauschantrag an dem betreffenden Handelstag anzunehmen. Die Verwaltungsräte werden sicherstellen, dass die jeweils geltende Frist für den Eingang von Umtauschanträgen strikt eingehalten wird, und alle entsprechenden Massnahmen ergreifen, um Handelspraktiken wie das sog. «Late Trading» zu verhindern. Die Kosten eines durch Umtausch notwendig gewordenen Devisengeschäftes gehen zu Lasten des Anteilinhabers, der Anteile zum Umtausch vorgelegt hat. Weitere Einzelheiten zum Umtausch erhalten die Anteilinhaber bei der Verwaltungsstelle.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds kann in bestimmten Fällen, die nachstehend unter «Vorübergehende Aussetzung des Handels» aufgeführt sind, vom Teilfonds vorübergehend ausgesetzt werden.

Ein Umtausch von Anteilen kann steuerliche Folgen für den Anteilinhaber haben. Bei diesbezüglichen Fragen sollten die Anteilinhaber ihren Steuerberater konsultieren.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass personenbezogene Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung bzw. «DSGVO» (Verordnung (EU) 2016/679) handeln kann, die in Bezug auf Anleger (und/oder ihnen nahe stehende natürliche Personen) erhoben werden, von der Gesellschaft gemäss der Datenschutzerklärung der Gesellschaft, die unter <https://www.pgim.com/ucits/literature> verfügbar ist, verwendet und offengelegt werden. In Bezug auf Anleger, die einen Antrag auf Anteile stellen, wird angenommen, dass sie diese Erklärung erhalten und gelesen haben und dass sie über ihre Rechte gemäss der DSGVO sowie geltende irische Datenschutzgesetze informiert wurden. Werden der Gesellschaft personenbezogene Daten in Bezug auf eine natürliche Person (bei der es sich nicht um den Anleger handelt, der eine Zeichnung vornimmt, um Anteilinhaber zu werden) bereitgestellt, ist dieser Anleger gemäss der DSGVO verpflichtet, dieser Person bzw. diesen Personen die Datenschutzerklärung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, und die Zeichnung wird unter der Voraussetzung verarbeitet, dass diese Anforderung erfüllt ist.

Vertraulichkeit

Anleger können vertrauliche geschützte Informationen über die Gesellschaft, den Manager, den Anlageverwalter oder einen Fonds erhalten oder Zugang dazu haben, wozu unter anderem Portfoliopositionen, Bewertungen, Informationen über potenzielle Anlagen, Finanzinformationen, Geschäftsgeheimnisse und dergleichen zählen können (gemeinsam «vertrauliche Informationen»), die ihrem Wesen nach geschützt und nicht öffentlich sind. Anteilinhaber verpflichten sich, vertrauliche Informationen weder anderen Personen gegenüber offenzulegen noch deren Offenlegung zu veranlassen oder vertrauliche Informationen zu verwenden, sofern dies nicht in Verbindung mit ihrer Anlage in den Fonds erfolgt und sofern dies nicht anderweitig per Gesetz, Verordnung oder Rechtsverfahren einer Aufsichtsbehörde, eines Prüfers oder einer berufsständischen Körperschaft vorgeschrieben ist. Darüber hinaus dürfen Anteilinhaber mit der Gesellschaft, dem Manager, dem Fonds oder dem Anlageverwalter zusammenhängende Dokumente weder vervielfältigen noch duplizieren oder an andere Personen weitergeben, sofern es sich hierbei nicht um von der Gesellschaft, dem Manager oder der Verwaltungsstelle genehmigte Fachberater oder Kunden des Anteilinhabers handelt bzw. sofern dies nicht anderweitig per Gesetz, Verordnung oder Rechtsverfahren vorgeschrieben ist oder von einer Aufsichtsbehörde, einem Prüfer oder einer berufsständischen Körperschaft verlangt wird. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Prospekt ist jeder Anteilinhaber (sowie jeder Angestellte, Vertreter oder sonstige Bevollmächtigte eines Anteilinhabers) berechtigt, die steuerliche Behandlung und steuerliche Struktur (i) der Gesellschaft und/oder eines Fonds und (ii) jeder ihrer Transaktionen sowie jegliche Materialien (einschliesslich Gutachten und sonstiger steuerlicher Analysen), die ihm als Antragsteller in Bezug auf die steuerliche Behandlung und steuerliche Struktur zur Verfügung gestellt wurden, ohne Einschränkung gegenüber jeder Person offenzulegen, wobei es sich versteht, dass «steuerliche Behandlung» und «steuerliche Struktur» nicht den Namen oder identifizierende Informationen (a) der Gesellschaft oder eines Fonds oder (b) der Parteien einer Transaktion beinhalten.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft oder ein Fonds Informationen über sie veröffentlichen kann, wenn die Gesellschaft, der Manager, der jeweilige Fonds oder der Anlageverwalter dies nach eigenem Ermessen für erforderlich oder ratsam hält, unter anderem, um Quellen- oder andere Steuern der Gesellschaft, des Managers, des jeweiligen Fonds, der Anteilinhaber oder des Anlageverwalters zu reduzieren oder zu eliminieren.

Telefonanrufe, die potenzielle Anleger oder Anteilinhaber an die Gesellschaft, den Manager, die Verwaltungsstelle, die Depotstelle, den Anlageverwalter, die Vertriebsstellen oder ihre Beauftragten richten oder von diesen erhalten, können zu Archivierungs-, Sicherheits- und/oder Schulungszwecken aufgezeichnet werden.

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT, EINES FONDS ODER EINER ANTEILSKLASSE

Die Gesellschaft und die einzelnen Fonds werden für einen unbegrenzten Zeitraum aufgelegt und können unbegrenzte Vermögenswerte haben. Die Gesellschaft kann jedoch alle ihre Anteile oder die Anteile einer beliebigen Tranche (die einen Fonds repräsentiert) oder Klasse zurücknehmen, wenn:

- (a) die Rücknahme der Anteile einer Klasse oder einer Tranche (die einen Fonds repräsentiert) durch schriftlichen, von allen Inhabern der Anteile dieser Klasse bzw. dieser Tranche (die einen Fonds repräsentiert) unterzeichneten Beschluss genehmigt wird,
- (b) der Nettoinventarwert eines Fonds oder einer Anteilsklasse eines Fonds 100 Mio. USD oder seinen Gegenwert in Fremdwährung (oder einen anderen Betrag, der von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsräten festgelegt werden kann) nicht über- oder unterschreitet,
- (c) die Verwaltungsräte dies für sinnvoll erachten, weil die Gesellschaft, die betreffende Anteilsklasse oder Tranche (die einen Fonds repräsentiert) von politischen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Veränderungen betroffen ist,
- (d) die Depotstelle ihre Absicht bekundet hat, auszuscheiden, und nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung eine andere Depotstelle bestellt wurde. Weitere Informationen hierzu finden Sie vorstehend im Abschnitt «Depotstelle».

Im Falle einer Auflösung oder Zusammenlegung werden die Anteile der Gesellschaft oder der betreffenden Tranche oder Klasse nach ggf. gesetzlich vorgeschriebener vorheriger schriftlicher Mitteilung an alle Inhaber dieser Anteile zurückgenommen. Die Frist für eine solche Mitteilung beträgt mindestens zwei Wochen und bis zu drei Monate. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse am betreffenden Handelstag abzüglich des proportionalen Anteils der Summe zurückgenommen, die die Gesellschaft nach alleinigem Ermessen zu gegebener Zeit als angemessenen Betrag für Gebühren und Abgaben in Bezug auf die geschätzten Veräusserungskosten der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds und in Bezug auf die Rücknahme und Annullierung der zurückzunehmenden Anteile festlegt.

Im Falle der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anordnung erfolgt) kann der Liquidator aufgrund eines ordentlichen Beschlusses die Vermögensgegenstände der Gesellschaft insgesamt oder teilweise anteilig in Sachwerten zwischen den Anteilhabern aufteilen, entsprechend dem Wert ihrer Anteile der Gesellschaft (wie gemäss der Satzung festgelegt), unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte aus einer Anlage einer Art bestehen, und er kann für diesen Zweck jede Klasse von Vermögensgegenständen gemäss den Bewertungsvorschriften in der Satzung bewerten. Der Liquidator kann mit Ermächtigung durch einen ordentlichen Beschluss Teile des Vermögens an von ihm für kompetent erachtete Treuhänder zur Verwahrung zugunsten der Anteilhaber übergeben. Damit kann die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, ohne dass ein Anteilhaber zur Annahme von Vermögenswerten, für die Haftung besteht, gezwungen wäre. Auf Verlangen eines Anteilhabers wird der Anlageverwalter versuchen, die an diesen Anteilhaber auszuschüttenden Vermögenswerte zu veräussern und den Barerlös an den Anteilhaber auszuschütten, vorausgesetzt jedoch, dass die Gesellschaft eine Rücklage einbehalten kann, um die erwarteten Steuern im Zusammenhang mit der Veräusserung dieser Vermögenswerte zu erfüllen, von der der Rest zu gegebener Zeit ausgeschüttet wird, sobald alle relevanten Steuern bezahlt sind. Anteilhaber tragen sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den ausgeschütteten Wertpapieren und müssen möglicherweise Maklerprovisionen oder sonstige Kosten zahlen, um diese Wertpapiere veräussern zu können.

Nicht abgeschriebene Gründungs- und Organisationskosten zum Zeitpunkt einer solchen Auflösung werden von dem betreffenden Teilfonds getragen und reduzieren den Nettoinventarwert je Anteil anteilig gemäss dem Nettoinventarwert jedes dieser Anteile.

Der Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder kontrollieren die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft und haben bestimmte Pflichten an den Manager delegiert. Dieser hat wiederum bestimmte Funktionen an die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und die Vertriebsstellen delegiert, vorbehaltlich der Aufsicht und den Weisungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank. Die Depotstelle wurde auch mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Fonds beauftragt. Dem Verwaltungsrat obliegt das Treffen allgemeiner politischer Entscheidungen und die Überprüfung der Maßnahmen des Managers, des Anlageverwalters, der Depotstelle, der Verwaltungsstelle sowie anderer von der Gesellschaft jeweils bestellter Dienstleister.

Die Verwaltungsräte sind nachstehend mit ihren Haupttätigkeiten aufgeführt. Keiner der Verwaltungsräte übt eine geschäftsführende Funktion aus. Die Gesellschaft hat die tägliche administrative Leitung der Gesellschaft auf die Verwaltungsstelle, eine steuerrechtlich in Irland ansässige Gesellschaft, und den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung ihrer Vermögenswerte auf den Anlageverwalter übertragen.

Zum Datum dieses Prospekts besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden Mitgliedern:

Verwaltungsräte

Denis Chatterton (Brite) war Chief Operating Officer und Mitglied des Verwaltungsrats bei PGIM Limited in London bis zu seiner Pensionierung im Dezember 2016. Bevor er im Jahr 2007 zu PGIM kam, war Denis Chatterton Chief Administrative Officer bei Ecofin Ltd., einem Hedgefonds-Manager in London. Zuvor war er Chief Administrative Officer der Abteilung International Investments von PGIM Financial Limited in London. Bevor er diese Position bekleidete, war er Head of Compliance für Europa, den Nahen Osten und Afrika bei Citigroup Asset Management, London. Denis Chatterton hat 30 Jahre Erfahrung in den Bereichen Finanzen, Compliance, Operations und Verwaltung in der Londoner Finanzdienstleistungsbranche. Denis Chatterton erhielt einen B.Sc. in Mathematik von der Nottingham University und ist ein britischer Wirtschaftsprüfer.

Frank Connolly (Ire) ist Leiter des Managers, einer proprietären Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Dublin. Er ist für die tägliche Geschäftsausübung und die Unternehmensführung des Managers verantwortlich. Frank Connolly ist seit 1997 in der Investmentbranche tätig. Bevor er zu PGIM kam, war Frank Connolly geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei KB Associates, einer Firma für externe Verwaltungsgesellschaften, die eine Reihe regulatorischer, Compliance- und Governance-Dienstleistungen anbietet. Während dieser Zeit war Frank Connolly auch als Verwaltungsratsmitglied mehrerer OGAW und alternativer Fondsprodukte tätig. Bevor er zu KB Associates kam, war Frank Connolly Senior Manager in der Investment Management Group von PricewaterhouseCoopers («PwC») Dublin und PwC auf den Kaimaninseln. Frank Connolly hat einen Bachelor of Commerce Degree (Hons) des University College Dublin und gehört dem Institute of Chartered Accountants in Ireland an.

Vincent Dodd (Ire) verfügt über 30 Jahre Erfahrung in den Bereichen Fondsmanagement, Fondsverwaltung und Private Banking. Seit 2003 ist er als Berater und unabhängiger Verwaltungsrat für verschiedene irische und IFSC-Finanzinstitute, OGAW und börsennotierte Investmentfonds tätig. Vincent Dodd war von 1997 bis 2003 Head of Private Banking bei der KBC Bank Ireland. Bevor er bei der KBC Bank war, war er Head of Business Development bei Bank of Ireland Securities Services, der Depot- und Fondsverwaltung der Bank of Ireland. Von 1993 bis 1997 war er Senior Manager in der Private Clients Group der Investment Bank of Ireland, bevor er zu Bank of Ireland Securities Services kam. Vincent Dodd erwarb seinen B.A. in Economics and Politics vom University College Dublin im Jahr 1986 und seinen DBA in Corporate Finance and Business Administration im Jahr 1987 von der Queens University Belfast. Vincent Dodd ist Mitglied des Institute of Directors. Im Jahr 2010 beendete Vincent Dodd sein Postgraduierten-Studium in Corporate Governance an der Smurfit Business School des University College Dublin.

Kenneth Moore CFA (Amerikaner) ist Executive Vice President und Chief Operating Officer bei Jennison Associates, LLC in New York, Vereinigte Staaten. Er kam im Mai 2003 zu Jennison. Bevor er bei Jennison arbeitete, war Kenneth Moore Chief Financial Officer des US-Geschäfts bei JP Morgan Asset Management. Zuvor war er von 1994 bis 2003 in verschiedenen Funktionen im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Management bei JPMorgan Fleming and

JPMorgan & Company tätig. Kenneth Moore begann seine Karriere als Wirtschaftsprüfer bei KPMG Peat Marwick im Jahr 1991. Er erhielt einen B.S. in Accounting mit summa cum laude vom Saint Peter's College und einen MBA in Finanzen von der New York University. Kenneth Moore ist ein Chartered Financial Analyst und Mitglied der New York Society of Security Analysts.

Elizabeth Samson (Amerikanerin) ist Vice President, Chief Operating Officer, UCITS bei PGIM Investments. Sie ist für die tägliche Verwaltung der OGAW-Plattform verantwortlich und stellt die gesamte Unternehmensführung des Vehikels sicher. Zuvor war Elizabeth Samson für die Produktentwicklung bei Quantitative Management Associates (PGIM Quantitative Solutions) verantwortlich. Bevor sie diese Position bekleidete, leitete sie den institutionellen und Unterberatungs-Kundenservice bei PGIM Quantitative Solutions. Ausserdem war sie als Vice President bei Prudential International Investment Services tätig, wo sie sich auf Produktintegration, Entwicklung und Management konzentrierte. Bevor sie zu Prudential kam, arbeitete Elizabeth als Kundenbetreuerin für Lipper, zunächst in den USA und dann als Leiterin der Kundenbetreuung und Produktentwicklung im Vereinigten Königreich. Sie erhielt einen BSBA in Finance von der American University und einen MBA in International Business, Management & Economics von der New York University.

Stacie Mintz CFA (Amerikanerin) ist Managing Director, Co-Head des Quantitative-Equity-Teams und Portfoliomanagerin bei PGIM Quantitative Solutions LLC. In dieser Eigenschaft führt Stacie Mintz die Portfoliomanager und Analysten des Quantitative-Equity-Teams. Stacie Mintz ist ausserdem für Quantitative-Equity-Modelle und Portfolioanalysetools verantwortlich und beaufsichtigt laufende Verbesserungen. Bevor sie ihre derzeitige Rolle übernahm, war Stacie Mintz Head of Equity Portfolio Management bei PGIM Quantitative Solutions LLC. Davor war Stacie Mintz Mitglied des früheren Asset-Allokation-Teams, wo sie für mehrere private und institutionelle Portfolios verantwortlich war. Während dieser Zeit war sie ausserdem für das Management der allgemeinen Asset-Allokation für den Prudential Pension Plan verantwortlich. Stacie Mintz hat einen BA in Volkswirtschaftslehre von der Rutgers University und einen MBA in Finanzwissenschaften von der New York University Stern School of Business.

Paul R. Parseghian (Amerikaner) ist Chief Operating Officer von PGIM Fixed Income. Paul Parseghian ist für die Bereiche Operations, Technologie, Projektmanagement und Data Governance verantwortlich. In seiner früheren Rolle als Head of Operations and Technology war er für die globalen Abläufe und Systeme verantwortlich. Das Operations Team bietet Handelsunterstützung, Handelsoperationen, Unterstützung bei Derivaten und Portfolioverwaltung für alle Rentensektoren und -produkte sowie für das Wertpapierleihgeschäft von PGIM, Inc. Das Technologie-Team entwickelt Anwendungen zur Verwendung in den Bereichen Anlageverwaltung, Research, Vertrieb und Kundenbetreuung und implementiert Systeme von Drittanbietern zur Unterstützung des Rentengeschäfts. Paul Parseghian begann seine Laufbahn im Jahr 1988 bei Prudential in den Anlagebilanzierungs- und Aktienbereichen, bevor er im Jahr 1994 zu PGIM Fixed Income ging. Paul Parseghian hat einen BA in Volkswirtschaftslehre von der Rutgers University.

Éilish Finan (Irin) ist Chartered Director, Chartered Accountant und Electronic Engineer mit mehr als 30 Jahren Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Sie ist ein erfahrenes Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzende von Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und Vermögensverwaltungsunternehmen im europäischen regulatorischen Umfeld. Zu ihrem aktuellen Portfolio an Verwaltungsratsmandaten gehören: Metlife Europe, Chase Paymentech Europe, PGIM Investments Ireland, PineBridge Investments Ireland & Dodge & Cox Worldwide Funds plc. Sie war Mitglied des Verwaltungsrats der J.P. Morgan Bank Luxembourg und der J.P. Morgan Bank Ireland und wirkte an der Strategie für grenzüberschreitende Fusionen in Europa mit, in deren Rahmen die Banken im Jahr 2022 zu einer deutschen Niederlassungsstruktur übergangen. Von 2009 bis 2013 wurde Frau Finan vom irischen Finanzminister für eine vierjährige Amtszeit zum Mitglied des Verwaltungsrats der National Asset Management Agency (NAMA) berufen. Zuvor war sie im Verwaltungsrat verschiedener anderer Unternehmen in den Bereichen Banken, Versicherungen und Vermögensverwaltung tätig. Davor arbeitete Frau Finan 17 Jahre lang als Executive Director und Chief Financial Officer bei AIG Global Investments, wo sie leitende Führungspositionen im Bereich Finance and Operating von Investment- und Vermögensverwaltungsunternehmen mit internationaler Ausrichtung innehatte. Sie war Verwaltungsratsmitglied zahlreicher AIG-Joint-Venture-Partnerschaftsunternehmen mit Fokus auf der Entwicklung alternativer Anlagen, Private Equity und Immobilien. Im Rahmen ihrer 17-jährigen Tätigkeit bei AIG war sie Hauptsponsorin und Projektleiterin bei einer Reihe von globalen Großprojekten zur Entwicklung von Technologien und zur Änderung des Betriebsmodells. Zu Beginn ihrer beruflichen Karriere wurde Frau Finan bei KPMG zur Wirtschaftsprüferin ausgebildet. Frau Finan gehört den Chartered Accountants Ireland an und hat einen Abschluss in Elektrotechnik und einen BA in Mathematik vom Trinity College Dublin. Frau Finan wurde vom Institute of Directors, Vereinigtes Königreich zum Chartered Director ernannt. Sie besitzt den Titel einer zertifizierten Bankdirektorin, der

vom Institute of Banking in Irland vergeben wird. Sie hat ein Fachdiplom in Unternehmensführung der University College Dublin Smurfit Executive Business School.

Die Adresse der Verwaltungsräte ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Keiner der Verwaltungsräte der Gesellschaft:

- (i) hatte jemals nicht getilgte Vorstrafen in Verbindung mit Straftaten; oder
- (ii) war Verwaltungsrat einer Gesellschaft oder Partnerschaft, die während der Zeit oder innerhalb der 12 Monate nach seinem/ihrem Ausscheiden als geschäftsführender Verwaltungsrat oder Gesellschafter für insolvent erklärt wurde, deren Insolvenzmasse verwaltet wurde oder die liquidiert wurde, unter Zwangsverwaltung gestellt wurde oder freiwillige Vereinbarungen traf; oder
- (iii) wurde jemals von einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde (einschliesslich anerkannter Berufsverbände) öffentlich gerügt; oder wurde gerichtlich von einem Amt als Verwaltungsrat oder von einer Funktion in der Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung einer Gesellschaft ausgeschlossen.

Ein Memorandum mit Details zu den Namen aller Unternehmen und Gesellschaften, bei denen die Verwaltungsräte als Mitglied der Leitungs- und Aufsichtsorgane oder Gesellschafter in den letzten fünf Jahren tätig waren, einschliesslich Angaben darüber, ob sie nach wie vor Mitglied der Leitungs- und Aufsichtsorgane oder Gesellschafter sind, kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Der Gesellschaftssekretär ist Dechert Secretarial Limited.

MANAGER

Die Gesellschaft hat den Manager zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und der einzelnen Fonds ernannt, mit der Befugnis, eine oder mehrere seiner Aufgaben vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -kontrolle durch die Gesellschaft zu delegieren. Der Manager ist eine in Irland am 26. Juli 2021 unter der Registrierungsnummer 700563 gegründete Private Limited Company. Er wurde von der Zentralbank von Irland ermächtigt, als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu fungieren und Verwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß den OGAW-Verordnungen zu erbringen.

Der Manager ist verantwortlich für die allgemeine Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft sowie für die Sicherstellung der Einhaltung der OGAW-Verordnungen der Zentralbank, einschließlich der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des jeweiligen Fonds.

Im Verwaltungsvertrag wird der Manager als OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt, die der Gesamtaufsicht durch den Verwaltungsrat unterliegt. Details zu den an den Manager zu zahlenden Gebühren sind in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Managers so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von der Gesellschaft oder dem Manager durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann der Verwaltungsvertrag jedoch von jeder der Parteien fristlos gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag enthält Haftungsfreistellungen zugunsten des Managers und aller seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten von allen Ansprüchen, die im Rahmen der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen oder Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrags gegen den Manager geltend gemacht oder erhoben werden oder die er direkt oder indirekt erleidet oder die gegen ihn entstehen, einschließlich aller anfallenden Rechtskosten, Berufskosten und sonstigen Kosten, es sei denn, diese Kosten sind auf vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug, Bösgläubigkeit, Fahrlässigkeit oder fahrlässige Pflichtvernachlässigung seitens des Managers oder der von ihm ernannten Personen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Verwaltungsvertrags zurückzuführen.

Der Manager hat gemäß dem Verwaltungsvertrag einige seiner Verwaltungs- und Transferstellenaufgaben im Hinblick auf die einzelnen Fonds an die Verwaltungsstelle übertragen. Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag hat der Manager bestimmte Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf die einzelnen Fonds an den Anlageverwalter übertragen. Gemäß den Vertriebsverträgen hat der Manager bestimmte Vertriebsaufgaben in Bezug auf die einzelnen Fonds an die Vertriebsstellen übertragen.

Der Sekretär des Managers ist Dechert Secretarial Limited.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers sind:

Victoria Parry (Britin) (wohnhaft in Irland) ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats einer Reihe von Unternehmen, darunter Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften, und verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor. Bis April 2013 war Victoria Parry Global Head of Product Legal bei der Man Group plc, einem weltweit führenden Unternehmen für alternative Anlagen. Dort war sie für ein globales Team von Anwälten und anderen Fachkräften verantwortlich, die Man bei der Entwicklung, Strukturierung und Verwaltung von Produkten und Plattformen, einschließlich aller Aspekte der Corporate Governance von Fonds, beraten. Darüber hinaus war sie Mitglied des Verwaltungsrats verschiedener Verwaltungsgesellschaften (mit Sitz im Vereinigten Königreich, Irland, Guernsey und Hongkong) und Mitglied des Verwaltungsrats von OGAW- und Nicht-OGAW-Fonds (mit Sitz in Irland und auf den Kaimaninseln). Vor der Fusion von Man Group plc und GLG Partners im Jahr 2010 war Victoria Parry seit dem Jahr 2000 als Senior Legal Counsel bei GLG Partners LP tätig. Victoria Parry kam von Lehman Brothers International Europe zu GLG, wo sie seit 1996 unter anderem für die Aktivitäten der GLG Partners Division verantwortlich war. Victoria Parry ist zugelassene Rechtsanwältin in England und Wales und war von 1989 bis 1996 als Rechtsanwältin bei Clifford Chance tätig. Sie ist Mitglied der Law Society of England and Wales und hat einen LLB (Hon) des University College Cardiff. Victoria Parry ist nur Mitglied des Verwaltungsrats des Managers.

Denis Chatterton (Brite). Die Biografie von Denis Chatterton finden Sie im vorstehenden Abschnitt «Management und Verwaltung».

Frank Connolly (Ire). Die Biografie von Frank Connolly finden Sie im vorstehenden Abschnitt «Management und Verwaltung».

Elizabeth Samson (Amerikanerin). Die Biografie von Elizabeth Samson finden Sie im vorstehenden Abschnitt «Management und Verwaltung».

Peter Boland (Ire). Peter Boland fungiert als Vertriebsbeauftragter des Managers, für den er seit 2022 tätig ist. Zuvor war Peter Boland Chief Administrative Officer & Principal Operations Officer bei PIMS, dem US-amerikanischen Broker-Dealer für den Vertrieb vieler registrierter Produkte von Prudential und PGIM, einschließlich Investmentfonds, Hedgefonds, Kommanditgesellschaften, Gruppenrenten und Commercial Paper. In dieser Funktion war er für das Tagesgeschäft des Broker-Dealer verantwortlich. Darüber hinaus war er Hauptrepräsentant bei der Financial Industry Regulatory Authority («FINRA») und Vorsitzender des wöchentlich tagenden PIMS Operations Committee – dem Managementteam von PIMS. In dieser Position war Peter Boland an allen Aspekten des Broker-Dealer-Managements beteiligt, einschließlich Finanzen, operatives Geschäft, Compliance, Recht, Produktsupport, Risikomanagement und Technologie. Peter Boland kam 1998 von ING Financial Services zu Prudential. Er hat einen B.S. in Rechnungswesen der William Paterson University, einen M.B.A. in Finanzen der Seton Hall University und ist Absolvent des Regulatory and Compliance Professional Program des FINRA Institute der Wharton University. Peter Boland ist bei der FINRA gemäß den Serien 7, 24, 27, 63 und 99 registriert.

ANLAGEVERWALTER

PGIM ist das führende Vermögensverwaltungsgeschäft von Prudential Financial, Inc. PGIM ist eine nach den Gesetzen des Staates New Jersey gegründete Gesellschaft und ist deren Anlageverwalter. PGIM ist ein bei der SEC gemäss dem Advisers Act eingetragener Anlageberater. Weitere Informationen zu PGIM (einschliesslich PGIM Fixed Income und PGIM Real Estate) sind im neuesten Formular ADV enthalten, das bei der SEC eingereicht wurde.

PGIM Quantitative Solutions, Jennison und PGIM Limited sind ebenfalls gemäss dem Advisers Act eingetragene Anlageberater. Zusätzliche Informationen über jeden von ihnen sind im Unteranlageverwalter-Formular ADV verfügbar, das jeweils bei der SEC eingereicht wurde.

Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag ist der Anlageverwalter befugt, seine sämtlichen Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Verpflichtungen auf eine andere Person, die vom Manager gemäss den Anforderungen der Zentralbank genehmigt wurde, zu übertragen oder mit ihr einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen, vorausgesetzt, dass diese Übertragung bzw. dieser Vertrag bei einer Beendigung des Anlageverwaltungsvertrages automatisch enden und ferner vorausgesetzt, dass der Anlageverwalter für alle Handlungen und Unterlassungen des Unterbeauftragten in demselben Umfang verantwortlich und haftbar bleibt, als ob er selbst die Handlung getätigt bzw. unterlassen hätte. Alle Unteranlageverwalter werden in den Zwischenberichten der Gesellschaft veröffentlicht. Einzelheiten zu den Unteranlageverwaltern werden den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt. Diese Unteranlageverwalter werden nicht direkt vom Manager oder von der Gesellschaft bezahlt, sondern vom Anlageverwalter.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter (einschliesslich seiner Verwaltungsräte, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter) nicht für irgendwelche Schäden oder Verluste haftbar ist, die mittelbar oder unmittelbar aus Handlungen oder Unterlassungen des Anlageverwalters resultieren oder diesem bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit grober Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, Arglist oder Betrug seitens des Anlageverwalters (oder seiner Verwaltungsräte, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter) bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden. Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag haften der Anlageverwalter, seine Verwaltungsräte, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter unter keinen Umständen für konkrete Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder entgangene Geschäfte, die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten oder der Ausübung seiner Befugnisse entstehen. Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anlageverwalter (oder dessen Verwaltungsräte, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter) ausser bei grober Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, Arglist oder Betrug für etwaige Ansprüche, Klagen, Verfahren, Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechtskosten und Ausgaben für Rechtsberatung) zu entschädigen und schadlos zu halten, die diesem in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten und/oder der Ausübung seiner Befugnisse gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag entstanden sind. Der Anlageverwalter kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit Zustimmung der Gesellschaft und auf Kosten der Gesellschaft die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag erforderlichen oder wünschenswerten fachlichen Ratschläge oder Dienstleistungen einholen und bezahlen. Der Anlageverwalter kann insbesondere von jeder Person Anlageberatung einholen und jede Rechtsfrage an die Rechtsberater der Gesellschaft weiterleiten und darf sich auf sämtliche Experten- oder Fachgutachten oder Ratschläge verlassen und diesen gemäss handeln, einschliesslich der eingeholten Anlageberatung und aller Rechtsgutachten oder Ratschläge der Rechtsberater der Gesellschaft. Der Anlageverwalter ist für keinerlei Verluste oder Schäden verantwortlich, die durch ein derartiges Handeln verursacht werden, es sei denn, diese resultieren aus grober Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, Betrug oder Arglist.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er innerhalb einer Frist von 90 Tagen von einer Partei in Form einer schriftlichen Mitteilung an die anderen Parteien gekündigt wird. Der Anlageverwalter kann den Anlageverwaltungsvertrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen mit einer Mitteilung an die Gesellschaft und/oder den Manager kündigen, wenn ein Wechsel in der Kontrolle des Managers oder der Gesellschaft erfolgt und es sich bei der Mehrheit der Verwaltungsräte des Managers oder der Gesellschaft um Personen handelt, die für den Anlageverwalter nicht akzeptabel sind. Jede Partei im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags kann den Anlageverwaltungsvertrag durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien jederzeit kündigen, wenn eine andere Partei («säumige Partei») während der Vertragslaufzeit (i) eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags begeht oder den

Anlageverwaltungsvertrag dauerhaft verletzt, wobei die Verletzung(en) nicht behoben werden kann/können oder innerhalb von 30 Tagen nach der Fristsetzung durch die säumige Partei nicht behoben wurde(n), (ii) nicht in der Lage ist, ihre Pflichten oder Verpflichtungen im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags zu erfüllen, (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu bezahlen, wenn sie fällig sind, oder auf andere Weise zahlungsunfähig wird oder eine Vergleichsvereinbarung oder sonstige Vereinbarung mit seinen Kreditoren allgemein oder einer Gruppe von ihnen trifft, (iv) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers, einer Verwaltungsstelle, eines Treuhänders, offiziellen Rechtsnachfolgers oder einer vergleichbaren Person in Zusammenhang mit ihren Geschäften oder Vermögenswerten ist, (v) einen Konkursverwalter für einen Teil des/der oder das gesamte Unternehmen, die gesamten Vermögenswerte oder Erträge bestimmt, (vi) Gegenstand einer wirksamen Lösung für die Auslösung in Zusammenhang mit einer freiwilligen Auflösung zu Umstrukturierungs- oder Fusionszwecken gemäss zuvor von der anderen Partei schriftlich genehmigten Bedingungen ist oder (vii) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses für die Auflösung oder Liquidation ist.

Der Anlageverwalter und gegebenenfalls der Untieranlageverwalter können ebenfalls andere Anlagefonds verwalten, die über ähnliche Anlagerichtlinien wie das Unternehmen verfügen. Siehe «Risikoerwägungen – Interessenkonflikte».

Der Anlageverwalter und gegebenenfalls der Untieranlageverwalter unternehmen angemessene Bemühungen, um die Ziele davon zu erreichen, was sie im Rahmen von Transaktionen, die vom Unternehmen durchgeführt werden, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände als beste Ausführung erachten. Sie garantieren jedoch nicht deren Erfolg. Bei der Auswahl der Broker-Händler müssen der Anlageverwalter oder der Untieranlageverwalter die Qualität der Maklerdienste, einschliesslich Faktoren wie Rentabilität, Liquidität, Kapital, finanzielle Kennzahlen, wirtschaftliche Faktoren, Grösse und Marktpräsenz berücksichtigen.

Der Anlageverwalter verwendet bestimmte Geschäftsbereiche, einschliesslich PGIM Fixed Income und PGIM Real Estate, um einen oder mehrere der Fonds zu verwalten.

PGIM Fixed Income

PGIM Fixed Income ist ein weltweit tätiger Vermögensverwalter mit Schwerpunkt auf öffentliche festverzinsliche Anlagen, dessen US-Geschäft als Einheit innerhalb des Anlageverwalters und dessen UK-Geschäft als Einheit innerhalb von PGIM Limited auftritt. PGIM Fixed Income bietet eine breite Auswahl an Festzins-Strategien, einschliesslich marktbreiter Strategien, sektorspezifischer Strategien, Long-Duration-Strategien und alternativer Strategien, an.

PGIM Fixed Income hat seinen Hauptsitz in Newark, New Jersey, USA und verfügt ebenfalls über Niederlassungen in London, Tokio und Singapur. Diese verbundenen Unternehmen sind separate Rechtspersonen, sie operieren jedoch mit der Zentrale in Newark als ein integriertes globales Unternehmen.

PGIM Real Estate

PGIM Real Estate ist eine global tätige Immobiliengesellschaft, die aus globalen Fondsverwaltungszentren besteht, die durch ein Netzwerk aus lokalen Niederlassungen auf der ganzen Welt unterstützt werden. Die spezialisierten operativen Einheiten bieten eine breite Palette an Immobilienanlagemöglichkeiten und Vermögensverwaltungsdiensten in den Vereinigten Staaten, Europa, Asien und Lateinamerika.

PGIM Real Estate ist ein Geschäftsbereich der PGIM, Inc. und ihr UK-Geschäft läuft über die PGIM Real Estate (UK) Limited.

PGIM Real Estate hat ihren Hauptsitz in New York City, New York, USA und verfügt ebenfalls über Niederlassungen in London und Singapur. Diese verbundenen Unternehmen sind separate Rechtspersonen, sie operieren jedoch mit der Zentrale in New York City als ein integriertes globales Unternehmen.

Ihr Ansatz für die Investition in Immobilienwerte ist substanzorientiert und basiert auf Immobilienfundamentaldaten sowie Beurteilungen der Managementteams.

Der Anlageverwalter hat mehrere Unteranlageverwalter eingesetzt, u. a.:

PGIM Limited

PGIM Fixed Income

Die Einheit von PGIM Limited für öffentliche festverzinsliche Anlagen (die als PGIM Fixed Income agiert) bietet eine breite Palette an Strategien im Bereich festverzinsliche Anlagen, einschliesslich ausgedehnter Marktstrategien, sektorspezifischer Strategien und alternativer Strategien.

PGIM Limited ist ein bei der SEC gemäss dem Advisers Act registrierter Anlageberater und wurde von der FCA zugelassen und wird von dieser reguliert. PGIM Limited ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft des Anlageverwalters.

Jennison

Die Anlagestrategie von Jennison basiert auf einer rigorosen internen Fundamentalresearch und einem äusserst interaktiven Anlageprozess mit einem Bottom-up-Ansatz bei der Titelauswahl.

Jennison ist ein bei der SEC gemäss Advisers Act registrierter Anlageberater. Das Unternehmen unterliegt den Gesetzen von Delaware, USA, als Einzelgesellschaft mit beschränkter Haftung, dessen einziges Mitglied der Anlageverwalter ist.

PGIM Quantitative Solutions

PGIM Quantitative Solutions bietet ein breites Spektrum an Anlageverwaltungsleistungen, einschliesslich quantitativer Aktien- und globaler Multi-Asset-Strategien, in deren Rahmen in eine Reihe von Anlageklassen investiert wird.

PGIM Quantitative Solutions ist ein bei der SEC gemäss Advisers Act registrierter Anlageberater. Das Unternehmen ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert und unterliegt dem Recht des Staates New Jersey, USA, als Einzelgesellschaft mit beschränkter Haftung, deren einziger Gesellschafter der Anlageverwalter ist.

PGIM Wadhvani

PGIM Wadhvani verfolgt einen disziplinierten, systematischen Ansatz, der auf die Nutzung fundamentaler Makro-Kräfte fokussiert ist.

PGIM Wadhvani ist im Vereinigten Königreich von der FCA zugelassen und wird durch diese reguliert. Das Unternehmen ist als eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Limited Liability Partnership organisiert. PGIM Wadhvani ist zwar weiterhin eine separate Rechtsperson, operiert nunmehr jedoch im Rahmen des Geschäfts von PGIM Quantitative Solutions, dem quantitativen Aktien- und globalen Multi-Asset-Solutions-Manager von PGIM. Die Anlageplattformen von PGIM Wadhvani und PGIM Quantitative Solutions bleiben jedoch unabhängig voneinander.

DEPOTSTELLE

Das Unternehmen hat gemäss der Depotstellenvereinbarung die State Street Custodial Services (Ireland) Limited als Depotstelle für sämtliche Vermögenswerte des Unternehmens eingesetzt. Diese Vereinbarung kann im Laufe der Zeit geändert werden. Die Hauptaufgabe der Depotstelle ist es, als Treuhänder/Depotstelle der Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen zu agieren. Die Depotstelle untersteht der Aufsicht der Zentralbank. Per 30. Juni 2023 verfügte die Depotstelle über ein Kundenvermögen von über USD 1.575 Milliarden. Die Depotstelle ist eine seit 22. Mai 1991 in Irland eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Depotstelle ist Eigentum der State Street Corporation. Das genehmigte Aktienkapital beläuft sich auf GBP 5.000.000 und das ausgegebene und eingezahlte Gesellschaftskapital auf GBP 200'000. State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist in der Erbringung von Anlage- und Anlageverwaltungsdienstleistungen für erfahrene globale Anleger. State Street mit Sitz in Boston, Massachusetts, USA, handelt an der New York Stock Exchange unter dem Symbol «STT».

Der Vertrag mit der Depotstelle umfasst Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten der Depotstelle, einschliesslich der Hauptverantwortlichkeiten, die darin bestehen, als Depotstelle zu agieren und die Barmittel sowie Vermögenswerte des Unternehmens sicher zu verwahren. Die Depotstelle ist verpflichtet, das Verhalten des Unternehmens in jeder jährlichen Berichtsperiode zu untersuchen und den Anteilhabern Bericht zu erstatten. In diesem Bericht ist anzugeben, ob das Unternehmen gemäss der Meinung der Depotstelle im Laufe der Periode gemäss den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen verwaltet wurde, die dem Unternehmen und der Depotstelle gemäss den Statuten, den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und den OGAW-Verordnungen auferlegt wurden.

Die Depotstelle wurde mit den folgenden Hauptfunktionen betraut:

- sicherstellen, dass Verkäufe, Emissionen, Rücknahmen und Annullierungen von Anteilen gemäss dem geltenden Recht und den Statuten erfolgen;
- sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäss dem geltenden Recht und den Statuten berechnet wird;
- die Anweisungen des Unternehmens und/oder des Managers befolgen, es sei denn, diese widersprechen dem geltenden Recht und den Statuten;
- sicherstellen, dass bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Unternehmens beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- sicherstellen, dass die Einnahmen des Unternehmens gemäss dem geltenden Recht und den Statuten verwendet werden;
- die Barmittel und Geldflüsse jedes Fonds überwachen; und
- die Vermögenswerte des Unternehmens sicher verwahren, einschliesslich der sicheren Verwahrung der Finanzinstrumente, Eigentumsnachweis und Buchführung in Zusammenhang mit anderen Vermögenswerten.

Haftung der Depotstelle und Entschädigung der Depotstelle

Bei der Ausübung ihrer Pflichten agiert die Depotstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Unternehmens und der Anteilhaber.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten muss die Depotstelle gemäss OGAW-Verordnungen identische Finanzinstrumente oder den entsprechenden Betrag dem Unternehmen unverzüglich zurückgeben.

Die Depotstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, soweit die Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen gemäss OGAW-Verordnungen unvermeidlich gewesen wären.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilhaber die Haftung der Depotstelle direkt oder indirekt durch das Unternehmen geltend machen, vorausgesetzt, dies führt nicht zu Doppelspurigkeiten bei

Regressen oder einer ungleichen Behandlung der Anteilhaber. Die Depotstelle haftet für sämtliche sonstigen Verluste, die das Unternehmen infolge der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Verpflichtungen gemäss OWAG-Verordnung erleidet.

Vorbehaltlich der Haftung im Rahmen der OGAW-Verordnungen haftet die Depotstelle nicht für Folgeschäden, indirekte oder spezielle Schäden oder Verluste, die sich in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten und Verpflichtungen der Depotstelle ergeben.

Gemäss Vertrag mit der Depotstelle hat sich das Unternehmen verpflichtet, die Depotstelle gegen alle Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschliesslich Klagen von jeglichen Personen, die vorgeben, wirtschaftliche Eigentümer von Teilen der Anlagen oder Anteile des Unternehmens zu sein, und einschliesslich Auslagen für Rechtsanwälte und Berater) freizustellen und schadlos zu halten, die gegen die Depotstelle aufgrund der Erfüllung der Pflichten nach den Bestimmungen der Depotstelle vorgebracht werden, gegen ihn angestrengt werden oder ihm entstehen, ausser wenn sie infolge vorsätzlicher Nichterfüllung, Betrug, Unredlichkeit oder Fahrlässigkeit seitens der Depotstelle bei der Ausübung von Pflichten oder im Rahmen eines Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten entstehen. In diesem Fall ist die Depotstelle gegenüber dem Unternehmen bezüglich sämtlicher Verluste, die das Unternehmen erleidet, haftbar.

Delegierung

Die Depotstelle ist befugt, die gesamten oder Teile der Verwahrungsfunktionen zu delegieren, aber ihre Haftung ist nicht von der Tatsache betroffen, dass sie eine Drittpartei mit sämtlichen oder Teilen der Vermögenswerte, die sie verwahrt, betraut hat. Die Haftung der Depotstelle bleibt von einer eventuellen Delegierung ihrer Verwahrungsfunktionen im Rahmen der Depotstellenvereinbarung unberührt, wobei die Depotstelle jedoch für die Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Verstösse dieses Dritten haftet.

Die Informationen über die Verwahrungsfunktionen, die delegiert wurden, und die Identifikation der betroffenen Delegierten und Unterdelegierten sind in Anhang E dieses Prospekts aufgeführt.

Beendigung

Jede Partei kann den Vertrag mit der Depotstelle durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien innerhalb von neunzig (90) Tagen kündigen. Jede Partei kann den Vertrag mit der Depotstelle auch jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien kündigen, wenn: (a) eine benachrichtigte Partei nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu bezahlen, wenn sie fällig sind, oder in Liquidation geht, unter eine Konkursverwaltung gerät oder wenn ein Prüfer gemäss dem Companies Act für sie eingesetzt wird, (b) wenn eine benachrichtigte Partei eine der Bestimmungen des Vertrags mit der Depotstelle verletzt und eine solche Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach der Zustellung einer entsprechenden Aufforderung ausräumt oder (c) wenn Ausführungen, Garantien, bindende Verpflichtungen oder Zusagen im Rahmen des Vertrags mit der Depotstelle unter irgendeinem wesentlichen Gesichtspunkt in Bezug auf die benachrichtigte Partei nicht mehr wahrheitsgemäss oder korrekt sind. Der Vertrag mit der Depotstelle kann auch durch den Manager und/oder das Unternehmen gekündigt werden, wenn die Zentralbank der Depotstelle nicht mehr erlaubt, als Depotstelle zu agieren.

Gemäss Vertrag mit der Depotstelle kann der Manager und/oder das Unternehmen die Ernennung der Depotstelle nicht beenden und die Depotstelle darf sich von dieser Ernennung nicht zurückziehen, es sei denn, es konnte eine andere Depotstelle gemäss Statuten als Nachfolger ernannt werden, und vorausgesetzt, die Ernennung dieses Nachfolgers wurde im Voraus durch die Zentralbank bewilligt.

Wenn die Depotstelle den Manager und/oder das Unternehmen über ihren Wunsch, die Ernennung zurückzuziehen, informiert hat oder die Ernennung der Depotstelle gemäss den Bestimmungen des Vertrags mit der Depotstelle beendet wird und innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Eingang des Aufforderungsschreibens kein Nachfolger gemäss den Statuten ernannt wurde, kauft das Unternehmen unter Voraussetzung der Zustimmung durch die Zentralbank die Anteile unverzüglich zurück oder ernennt einen Konkursverwalter, der das Unternehmen liquidiert, und fordert die Zentralbank daraufhin auf, die Autorisierung des Unternehmens zu widerrufen, woraufhin die Ernennung der Depotstelle beendet wird.

Interessenkonflikte

Die Depotstelle ist Teil einer internationalen Gruppe aus Unternehmen und Geschäftsbereichen, die im gewöhnlichen Geschäftsgang gleichzeitig für eine Vielzahl von Kunden und auch auf eigene Rechnung tätig sind, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte ergeben sich, wenn sich die Depotstelle oder deren verbundene Unternehmen an Aktivitäten gemäss dem Vertrag mit der Depotstelle oder gemäss separaten vertraglichen oder anderen Vereinbarungen beteiligen.

Solche Aktivitäten können Folgendes umfassen:

- Bereitstellung von Nominierten, Verwaltungsdiensten, Register- und Transferstellendiensten, Forschung, Wertpapierleihgeschäften, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder anderen Beratungsdienstleistungen an das Unternehmen;
- Engagement in Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschliesslich Devisen, Derivate, Hauptdarlehen, Makler-, Market-Making- oder anderer Finanztransaktionen mit dem Unternehmen entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder für andere Kunden.

In Verbindung mit den oben aufgeführten Aktivitäten werden die Depotstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- anstreben, von solchen Aktivitäten zu profitieren. Zudem sind diese berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in irgendeiner Form zu erhalten und aufzubewahren und müssen die Art oder den Betrag solcher Gewinne oder Vergütungen dem Unternehmen oder dem Manager nicht bekannt geben, einschliesslich Gebühren, Aufwendungen, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Mark-up, Mark-down, Zinsen, Nachlassen, Rabatten oder sonstiger Vergünstigungen, die in Verbindung mit solchen Aktivitäten erhalten wurden;
- Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, dem Interesse der mit ihr verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder aufbewahren;
- in die gleiche Richtung oder in die entgegengesetzte Richtung der vorgenommenen Transaktionen Handel betreiben, einschliesslich auf Basis von Informationen, die sie besitzen, die jedoch dem Unternehmen oder dem Manager nicht zur Verfügung stehen;
- dieselben oder ähnliche Dienstleistungen anderen Kunden zur Verfügung stellen, einschliesslich Konkurrenten des Unternehmens oder des Managers, und
- vom Unternehmen die Rechte der Gläubiger erhalten, die sie ausüben können.

Das Unternehmen kann ein verbundenes Unternehmen der Depotstelle verwenden, um Devisen-, Spot- oder Swap-Transaktionen im Namen des Unternehmens durchzuführen. In solchen Fällen tritt das verbundene Unternehmen als Hauptauftraggeber auf und nicht als Broker, Agent oder Treuhänder des Unternehmens. Das verbundene Unternehmen strebt an, von diesen Transaktionen zu profitieren, und ist berechtigt, Gewinne zurückzubehalten und dem Unternehmen oder dem Manager nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen schliesst solche Transaktionen gemäss den mit dem Unternehmen und dem Manager vereinbarten Bedingungen ab.

Wenn Barmittel, die dem Unternehmen gehören, bei einem verbundenen Unternehmen der Depotstelle verwahrt werden, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt bezüglich der Zinsen (falls vorhanden), die das verbundene Unternehmen bezahlen oder einem solchen Konto belasten könnte, sowie der Gebühren oder anderer Leistungen, die sich aus dem Verwahren von solchen Barmitteln als Bank und nicht als Treuhänder ergeben.

Der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter kann ebenfalls ein Kunde oder ein Kontrahent der Depotstelle oder deren verbundenen Unternehmen sein.

Aktuelle Informationen der Depotstelle, deren Pflichten, allfällige Konflikte, die sich ergeben könnten, die von der Depotstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Delegierten und Unterdelegierten sowie allfällige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Delegation ergeben können, werden den Anteilhabern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

VERWALTUNGSSTELLE

Der Manager hat State Street Fund Services (Ireland) Limited beauftragt, die Aufgabe der Verwaltungsstelle sowie der Register- und Transferstelle für das Unternehmen zu übernehmen, die für die Abwicklung der täglichen Verwaltungsaktivitäten des Unternehmens und für die Aufstellung der Mittel für das Unternehmen verantwortlich ist, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Anteilsklasse.

Die Haupttätigkeit der Verwaltungsstelle besteht in ihrer Funktion als Verwalter für Organismen für gemeinsame Anlagen. Per 30. Juni 2023 verwaltete die Verwaltungsstelle ein Vermögen von mehr als USD 1.605 Milliarden. Die Verwaltungsstelle untersteht der Aufsicht der Zentralbank. Die Verwaltungsstelle ist eine Private Limited Company, die am 23. März 1992 in Irland unter der Nr. IE 186184 gegründet wurde und heute im Besitz der State Street Corporation ist. Das genehmigte Aktienkapital der Verwaltungsstelle beträgt GBP 5.000.000 mit einem ausgegebenen und eingezahlten Gesellschaftskapital von GBP 350.000. State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist in der Erbringung von Anlage- und Anlageverwaltungsdienstleistungen für erfahrene globale Anleger. State Street mit Sitz in Boston, Massachusetts, USA, handelt an der New York Stock Exchange unter dem Symbol «STT».

Die Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung bleibt weiterhin in voller Kraft und Wirkung, bis eine Partei diese durch schriftliche Mitteilung der anderen Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen kündigt.

Unter Voraussetzung der Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank kann die Verwaltungsstelle auf eigene Kosten Agenten für die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Ausübung ihrer Rechte gemäss der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung einsetzen, einschliesslich und ohne Einschränkung die Bewertung der Anteile, vorausgesetzt, dass die Einsetzung solcher Agenten nicht zu einer Reduktion der Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Verwaltungsstelle im Rahmen der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung führt und die Anforderungen gemäss der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung eingehalten werden. Die Verwaltungsstelle wird ohne schriftliche Zustimmung des Managers keine dieser Funktionen an eine Person delegieren oder weitergeben, bei der es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsstelle handelt. Die Verwaltungsstelle haftet weiterhin gegenüber dem Manager und der Gesellschaft für die Erfüllung von Pflichten oder Funktionen, die von der Verwaltungsstelle delegiert oder weitergegeben wurden.

Jede Partei kann die Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung sofort und ohne vorherige Ankündigung oder Angabe von wichtigen Gründen kündigen. «Aus wichtigem Grund» bedeutet: (i) wenn eine Partei die Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung erheblich verletzt und die verletzende Partei den Vertragsbruch nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Benachrichtigung wiedergutmacht oder wenn der Vertragsbruch nicht wiedergutmacht werden kann (wie nach Treu und Glauben von der anderen Partei bestimmt wird), dann wird keine Behebungsfrist angesetzt, (ii) wenn eine Partei in Liquidation geht, unter eine Konkursverwaltung gerät oder wenn ein Prüfer gemäss den Companies Acts für sie eingesetzt wird (mit Ausnahme von freiwilliger Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion gemäss zuvor von der anderen Partei genehmigten Bedingungen) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu bezahlen, wenn sie fällig sind, (iii) wenn die Zentralbank der Verwaltungsstelle nicht mehr erlaubt, ihre Verpflichtungen gemäss der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung zu erfüllen, oder die Zentralbank die Autorisierung des Unternehmens widerruft, (iv) wenn das Unternehmen, der Manager oder die Verwaltungsstelle aus gutem Grund annimmt, dass eine andere Partei bestimmte Vereinbarungen und Verpflichtungen im Rahmen der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung verletzt hat, oder (v) wenn das Unternehmen über keine Anleger verfügt oder Handelsgeschäfte und andere Investitionstätigkeiten aufgegeben hat, keine verbleibenden Vermögenswerte mehr hat, aufgelöst oder liquidiert wurde oder anderweitig wegfällt. Bei einer Kündigung der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung aus wichtigem Grund kann sich das Unternehmen oder der Manager dafür entscheiden, die entsprechenden Dienstleistungen der Verwaltungsstelle für eine Periode von nicht mehr als 120 Tagen ab dem Datum, an dem die Kündigungsmittteilung erfolgt, zu erweitern (die «**Übergangsperiode**»), indem die Verwaltungsstelle ihren Entscheid mitteilt. Die Verwaltungsstelle hat sich einverstanden erklärt, die Dienstleistungen weiterhin gemäss den in der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung aufgeführten Bedingungen während einer Übergangsperiode zu erbringen, es sei denn, dies würde eine Verletzung des geltenden Rechts oder einer Verordnung zur Folge haben.

Die Verwaltungsstelle lässt bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung jederzeit angemessene Vorsicht und Sorgfalt walten und handelt im guten Glauben, vorausgesetzt jedoch, dass die Verwaltungsstelle in Bezug auf Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen oder Ausgaben, die hierdurch entstehen oder

damit verbunden sind, keine Verantwortung übernimmt und nicht dafür haftet, ausser wenn sie infolge vorsätzlichen Betrugs, Unredlichkeit, Fährlässigkeit, Nichterfüllung oder böser Absicht seitens der Verwaltungsstelle oder deren Agenten oder Mitarbeitenden entstehen. Die Verwaltungsstelle ist nur für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die in der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung aufgeführt sind.

Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung von Verpflichtungen gemäss der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung, wenn die Nichterfüllung oder Verzögerung ganz oder teilweise sowie direkt oder indirekt auf die Nichterfüllung oder Verzögerung seitens einer anderen Partei oder der Agenten der anderen Parteien zurückzuführen ist. Jede Partei hat die Pflicht, Schäden zu mindern, für welche die anderen Parteien verantwortlich werden könnten. Keine der Parteien haftet für Folgeschäden, indirekte oder spezielle Schäden oder Verluste jeglicher Art und jede Partei übernimmt entsprechend die Kosten für solche Schäden, ohne dass gegen die andere Partei aus diesem Anlass Ansprüche geltend gemacht werden können.

In keinem Fall haftet eine der Parteien für Nichterfüllungen, Verluste, Fehler oder Verzögerungen bei der Erfüllung aufgrund von Umständen, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen, wenn dadurch eine der Parteien durch ein solches Ereignis verzögert, behindert oder verhindert wird (einschliesslich u.a. höhere Gewalt, Handlungen von Staatsfeinden, Terrorismus, Handlungen durch Irland oder ein staatliches Gebiet oder eine politische Division von Irland, Brände, Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen, Streiks oder andere Arbeitskonflikte, Störungen, Verlust oder Ausfall von Versorgungsunternehmen, Computern oder Kommunikationsmitteln und/oder Frachtembargos), vorausgesetzt, jede Partei hat die erforderlichen Schritte unternommen, um Störungen zu minimieren. Die Partei, die eine Nichterfüllung oder Verzögerung geltend macht, muss die andere Partei sofort darüber in Kenntnis setzen. Falls eine solche Nichterfüllung oder Verzögerung durch die Verwaltungsstelle für eine Dauer von mehr als zehn (10) Tagen anhält, hat das Unternehmen und/oder der Manager die Option, die Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung innerhalb einer Frist von zwanzig (20) Tagen ohne weitere Haftung für die Verwaltungsstelle zu kündigen (es sei denn, es wurde im Rahmen der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung etwas anderes vereinbart).

Das Unternehmen, der Manager und allfällige Agenten von Drittparteien (wie in der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung definiert) oder genehmigte Preisquellen (wie in der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung definiert), von denen die Verwaltungsstelle bestimmte Aufzeichnungen, Berichte oder andere in den im Rahmen der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung erbrachten Dienstleistungen enthaltene Daten erhält, sind alleine verantwortlich für die Inhalte sowie die Genauigkeit dieser Informationen. Die Verwaltungsstelle ist nicht dafür verantwortlich, die Genauigkeit oder Vollständigkeit solcher Informationen zu prüfen, zu bestätigen oder anderweitige Pflichten diesbezüglich wahrzunehmen, und haftet nicht für allfällige Verluste oder Schäden, die der Fonds infolge des Vertrauens auf und die Verwendung von solchen Informationen durch die Verwaltungsstelle erleidet, es sei denn, es wurde im Rahmen der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung oder damit verbundener Zeitpläne in Bezug auf die Nutzung von Daten, die von genehmigten Preisquellen erhalten wurden, etwas anderes vereinbart. Die Verwaltungsstelle übernimmt keine Verantwortung und haftet nicht für allfällige Verluste oder Schäden, die durch Nichterfüllung des Unternehmens, des Managers oder eines Agenten einer Drittpartei in Bezug auf die Bereitstellung der gemäss der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung erforderlichen Informationen verursacht wurden.

Die Verwaltungsstelle übernimmt keine Haftung für und wird durch das Unternehmen gegen Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen oder Auslagen, die durch ein Angebot oder Verkauf von Anteilen unter Verstoß einer Anforderung unter Anwendung der geltenden Wertpapiergesetze oder Wertpapierbestimmungen entstehen, schadlos gehalten.

Wenn nicht explizit etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Verwaltungsstelle nicht verpflichtet, die Einhaltung der geltenden Anlagerichtlinien oder -einschränkungen durch das Unternehmen oder anderer Bedingungen der Gründungsunterlagen (wie in der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung definiert) zu überprüfen, zu überwachen oder anderweitig sicherzustellen.

Das Unternehmen hat sich verpflichtet, die Verwaltungsstelle in Bezug auf Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen oder Auslagen zu entschädigen und schadlos zu halten (einschliesslich angemessener Anwaltskosten und Auslagen), die von der Verwaltungsstelle in Verbindung mit der Erfüllung von Pflichten gemäss Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung erlitten oder auferlegt wurden, vorausgesetzt jedoch, dass eine solche Entschädigung nicht für allfällige Verbindlichkeiten oder Ausgaben gilt, die infolge vorsätzlichen Betrugs, Unredlichkeit,

Fährlässigkeit, Nichterfüllung oder böser Absicht seitens der Verwaltungsstelle oder deren Agenten oder Mitarbeitenden bei der Erfüllung der Pflichten der Verwaltungsstelle im Rahmen der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung entstehen.

DIE VERTRIEBSSTELLEN

Der Manager hat PGIM Limited, PGIM Singapore und PIMS auf nicht exklusiver Basis als Vertriebsstellen für die Anteile in bestimmten Fonds eingesetzt.

Der Manager und/oder die Vertriebsstellen können zusätzliche Vertriebsstellen und/oder Untervertriebsstellen für einen Fonds benennen.

PGIM Limited

Die Vertriebsvereinbarung zwischen dem Unternehmen, dem Manager und PGIM Limited sieht vor, dass die Einsetzung von PGIM Limited als Marketing- und Vertriebsagent andauert, bis eine Partei durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien mittels einer Frist von mindestens 30 Tagen die Kündigung einreicht. Unter bestimmten Umständen kann die Vertriebsvereinbarung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die anderen unverzüglich gekündigt werden.

PGIM Limited ist verpflichtet, ihre Pflichten im Einklang mit dem geltenden Gesetz zu erfüllen und das Unternehmen für alle Verluste, Forderungen, Schäden, Kosten oder Verbindlichkeiten zu entschädigen (einschliesslich u. a. Auslagen für Rechtsanwälte und anderer Kosten, die in Verbindung mit tatsächlichen oder androhten Verfahren entstehen), die durch einen Verstoß dieser Verpflichtungen durch PGIM Limited entstehen.

Die Vertriebsvereinbarung umfasst bestimmte Entschädigungen zugunsten von PGIM Limited als Marketing- und Vertriebsagent, die beschränkt sind, um bestimmte Angelegenheiten auszuschliessen, die sich durch grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug seitens PGIM Limited, ihrer Bediensteten oder Agenten im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Pflichten als Vertriebsstelle ergeben.

Die Vertriebsgebühren, die an PGIM Limited zu bezahlen sind, werden nicht direkt durch das Unternehmen entrichtet, sondern durch den Anlageverwalter aus Mitteln seiner Anlageverwaltungsgebühr. Um Zweifel auszuschliessen, wird angemerkt, dass das Unternehmen PGIM Limited für die Fondsplattformgebühren entschädigt, die von PGIM Limited im Namen des Unternehmens bezahlt werden.

PGIM Limited ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters und der Unteranlageverwalter.

PGIM Singapur

Die Vertriebsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem Manager und PGIM Singapur sieht vor, dass die Ernennung von PGIM Singapur zur Vertriebsstelle so lange wirksam bleibt, bis eine Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mittels einer Frist von mindestens 90 Tagen die Kündigung einreicht. Unter bestimmten Umständen kann die Vertriebsvereinbarung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die anderen unverzüglich gekündigt werden.

PGIM Singapur ist verpflichtet, ihre Pflichten im Einklang mit dem geltenden Gesetz zu erfüllen und die Gesellschaft für alle direkten Verluste, Forderungen, Schäden, Kosten oder Verbindlichkeiten (einschliesslich angemessener Rechtskosten) zu entschädigen, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen durch PGIM Singapur ergeben.

Die Vertriebsgebühren, die an PGIM Singapur zu bezahlen sind, werden nicht direkt durch die Gesellschaft entrichtet, sondern durch den Anlageverwalter aus Mitteln seiner Anlageverwaltungsgebühr. Um Zweifel auszuschliessen, wird angemerkt, dass die Gesellschaft PGIM Singapur für die Fondsplattformgebühren entschädigt, die von PGIM Singapur im Namen der Gesellschaft bezahlt werden.

PGIM Singapur ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters und der Unteranlageverwalter.

PIMS

Die Vertriebsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem Manager und PIMS sieht vor, dass die Ernennung von PIMS zur Vertriebsstelle so lange wirksam bleibt, bis eine Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mittels einer Frist von mindestens 90 Tagen die Kündigung einreicht. Unter bestimmten Umständen kann die Vertriebsvereinbarung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die anderen unverzüglich gekündigt werden.

PIMS ist verpflichtet, ihre Pflichten im Einklang mit dem geltenden Gesetz zu erfüllen und die Gesellschaft für alle direkten Verluste, Forderungen, Schäden, Kosten oder Verbindlichkeiten (einschließlich angemessener Rechtskosten) zu entschädigen, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen durch PIMS ergeben.

Die Vertriebsgebühren, die an PIMS zu bezahlen sind, werden nicht direkt durch die Gesellschaft entrichtet, sondern durch den Anlageverwalter aus Mitteln seiner Anlageverwaltungsgebühr. Um Zweifel auszuschließen, wird angemerkt, dass die Gesellschaft PIMS für die Fondsplattformgebühren entschädigt, die von PIMS im Namen der Gesellschaft bezahlt werden.

PIMS ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters und der Unteranlageverwalter.

Zahlstelle

Es kann sein, dass die lokalen Gesetze/Bestimmungen in bestimmten massgeblichen Rechtsordnungen verlangen, dass (i) der Manager im Namen des Unternehmens Agenten von Einrichtungen/Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken einsetzen (solche Beauftragte werden nachfolgend als «Zahlstellen» bezeichnet und vorausgesetzt, dass eine solche Ernennung ungeachtet der Tatsache, dass es sich dabei nicht um eine rechtliche oder regulatorische Anforderung handelt, erfolgen kann), und dass (ii) Konten von solchen Zahlstellen geführt werden, durch die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge oder Dividenden bezahlt werden können. Anteilinhaber, die sich entscheiden oder gemäss lokalen Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungsbeträge zu bezahlen oder Rücknahmebeträge oder über eine Zahlstelle Dividenden zu erhalten, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle in Bezug auf (a) die Zeichnungsbeträge für die Investition in einen Fonds, der von der Zahlstelle gehalten wird, vor der Übertragung solcher Gelder an die Depotstelle für das Konto des entsprechenden Fonds und (b) die Rücknahmebeträge und Dividendenzahlungen der Zahlstelle (nach Übertragung durch das Unternehmen) vor der Zahlung an den entsprechenden Anteilinhaber. Gebühren und Aufwendungen der vom Manager im Namen des Unternehmens eingesetzten Zahlstellen, die zu den handelsüblichen Sätzen berechnet werden, werden vom Unternehmen übernommen, für das eine Zahlstelle eingesetzt wurde. Sämtliche Anteilseigner des relevanten Fonds, in dessen Namen eine Zahlstelle eingesetzt wird, können die Dienstleistungen der Zahlstellen in Anspruch nehmen, die von oder im Namen des Unternehmens eingesetzt wurden.

GENERALVERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND BERICHTEN AN DIE ANTEILINHABER

Sämtliche Hauptversammlungen des Unternehmens finden in Irland statt. Das Unternehmen organisiert jedes Jahr eine Hauptversammlung. Jede Hauptversammlung des Unternehmens wird 21 Tage im Voraus mitgeteilt (ohne den Tag des Versands der Mitteilung (per Post, Fax oder E-Mail) und den Tag der Versammlung miteinzuberechnen). In der Mitteilung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die abzuwickelnden Geschäfte aufgeführt. Im Namen eines Anteilinhabers kann ein Stellvertreter teilnehmen. Die Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Anwesenden, der Beschlussfähigkeit und der Stimmenmehrheiten bei allen Hauptversammlungen sind in den Statuten festgelegt. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es zweier Gesellschafter, die persönlich anwesend sind oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, ausser im Falle einer Versammlung eines Fonds oder einer Anteilsklasse, wo die Beschlussfähigkeit durch mindestens zwei Anteilinhaber, die mindestens ein Drittel der Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse halten, gegeben ist, oder, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist und die Versammlung vertagt wird, kann ein Mitglied ein Quorum bilden. Ein ordentlicher Beschluss ist gemäss dem irischen Recht ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird, und ein besonderer Beschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Gemäss dem irischen Recht können die Statuten nur mit der Zustimmung der Anteilinhaber im Rahmen eines besonderen Beschlusses geändert werden. In Bezug auf Anteilinhaber, die ihre E-Mail-Daten bereitstellen, wird angenommen, dass sie zugestimmt haben, Mitteilungen oder andere Dokumente, die von der Gesellschaft, dem Manager, dem

Anlageverwalter oder der Verwaltungsstelle versandt werden müssen, per E-Mail zu erhalten, sofern keine gegenteilige Erklärung abgegeben wurde.

Berichte an die Anteilinhaber

Das Unternehmen erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Abschluss zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres sowie einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Abschluss zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Der geprüfte Jahresbericht und Abschluss wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens veröffentlicht, und ihr Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums veröffentlicht. Die Berichte werden Anteilszeichnern jeweils vor Abschluss eines Vertrages vorgelegt. Diese Berichte werden auf www.pgimfunds.com veröffentlicht und sind für Anteilinhaber außerdem auf Verlangen kostenfrei von der Geschäftsstelle der Verwaltungsstelle erhältlich. Wenn ein Fonds oder eine Klasse notiert ist, werden die Jahresberichte innerhalb von sechs Monaten nach Ende des relevanten Geschäftsjahres an die Euronext Dublin weitergeleitet. Jeder Anteilinhaber erhält ungeprüfte Monatsübersichten mit den Positionen des Fonds und allfälligen Transaktionen, die von den Anteilinhabern während des relevanten Monats ausgeführt wurden.

Zusätzliche Berichterstattung

Zusätzlich zu den verschiedenen am Geschäftssitz des Unternehmens zur Einsicht verfügbaren Urkunden, wie dies im Abschnitt «Allgemeines» unter dem Titel «Urkundenlieferung und -einsicht» aufgeführt ist, kann ein Fonds, der über den Anlageverwalter als sein Delegierter agiert, von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen bestimmen, den Anteilinhabern auf Verlangen und vorbehaltlich bestimmter Richtlinien und Bestimmungen regelmässig Berichte bereitzustellen, einschliesslich u.a. Berichten in Zusammenhang mit beträchtlichen Änderungen innerhalb des Anlageverwaltungsteams des relevanten Fonds, der Anzahl Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen im Fonds im Laufe jedes Quartals, Änderungen bei den Dienstleistern des Unternehmens, Änderungen bei den Verwaltungsräten des Unternehmens und der Notierung von Anteilen des Fonds an einer Börse (gemeinsam als «**Periodische Berichte**» bezeichnet).

Anteilinhaber, die daran interessiert sind, periodische Berichte zu erhalten, können den Anlageverwalter kontaktieren, um zu erfahren, ob das Unternehmen solche Berichte zur Verfügung stellt.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, den Anteilinhabern periodische Berichte bereitzustellen. Wenn der Fonds jedoch beschliesst, solche Berichte bereitzustellen, bemüht sich der Fonds, die Berichte allen anfordernden Anteilinhabern zu den gleichen Bedingungen verfügbar zu machen. Der Fonds kann jederzeit und ohne Ankündigung beschliessen, die periodischen Berichte nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

Mitteilung an Anteilinhaber

Mitteilungen oder Dokumente gelten als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie an die im Register der Anteilinhaber der Gesellschaft erscheinende Adresse zugestellt oder dem Anteilinhaber per E-Mail oder Fax zugesandt wurde.

Irland

Nachfolgend präsentieren wir Ihnen eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Auswirkungen Irlands, die sich aus dem Kauf, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen ergeben. Die Zusammenfassung ist nicht als umfassende Beschreibung sämtlicher in Irland geltender steuerlicher Überlegungen, die relevant sein können, gedacht. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Position der Personen, bei denen es sich um die absoluten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile handelt, und gilt nicht für bestimmte andere Personengruppen.

Die Zusammenfassung basiert auf dem irischen Steuerrecht und der Praxis der Irish Revenue Commissioners, die am Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts in Kraft sind (vorbehaltlich zukünftiger oder rückwirkender Änderungen). Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Folgen des Erwerbs, Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen in Bezug auf das irische oder andere Steuergesetze ihre Rechtsberater konsultieren.

Besteuerung des Unternehmens

Das Unternehmen beabsichtigt, seinen Geschäftsbetrieb derart zu führen, dass sich der steuerliche Sitz in Irland befindet. Auf der Grundlage, dass das Unternehmen für steuerliche Zwecke in Irland ansässig ist, erfüllt das Unternehmen die Voraussetzungen eines «Anlageunternehmens» und ist folglich von der irischen Steuer auf erzielte Erträge bzw. Gewinne befreit.

Das Unternehmen ist verpflichtet, irische Steuern bei den Irish Revenue Commissioners abzurechnen, wenn die Anteile von Anteilhabern mit Wohnsitz in Irland gehalten werden, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Investoren handelt, (sowie unter bestimmten anderen Umständen), wie unten beschrieben. Eine Erklärung der Begriffe «*ansässig*» und «*gewöhnlicher Aufenthalt*» erfolgt am Ende dieser Zusammenfassung.

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern

Wenn ein Anteilhaber nicht in Irland ansässig, zieht das Unternehmen in Bezug auf die Anteile der Anteilhaber keine irischen Steuern ab, sobald das Unternehmen die im Zeichnungsformular als Anlage des Prospekts enthaltene Erklärung erhält, welche den Status als nicht in Irland ansässiger Anteilhaber bestätigt. Die Erklärung kann von einem Intermediär abgegeben werden, der Anteile für Anleger hält, die nicht in Irland ansässig sind, sofern die Anleger nach bestem Wissen des Intermediärs nicht in Irland ansässig (oder dauerhaft ansässig) sind. Eine Erläuterung des Begriffs „*Intermediär*“ ist am Ende dieser Übersicht dargelegt.

Wenn das Unternehmen diese Erklärung nicht erhält, zieht das Unternehmen die irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilhabers ab, als wäre der Anteilhaber ein Anteilhaber mit Wohnsitz in Irland, bei dem es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Investor handelt (siehe unten). Das Unternehmen wird ebenfalls die irische Steuer abziehen, wenn das Unternehmen über Informationen verfügt, die nahelegen, dass die Erklärung eines Anteilhabers nicht korrekt ist. Ein Anteilhaber hat im Allgemeinen kein Anrecht darauf, solche irischen Steuern wiederzuerlangen, es sei denn, der Anteilhaber ist ein Unternehmen und hält die Anteile über eine irische Niederlassung, sowie unter bestimmten anderen Umständen. Das Unternehmen muss informiert werden, wenn ein Anteilhaber in Irland ansässig wird.

Anteilhaber, die steuerlich nicht in Irland ansässig sind, haben in Bezug auf ihre Anteile im Allgemeinen keine weiteren Steuerpflichten in Irland. Wenn ein Anteilhaber jedoch ein Unternehmen ist, das seine Anteile über eine irische Niederlassung oder Agentur hält, unterliegt es in Bezug auf Gewinne und Erträge, die sich aus den Anteilen ergeben, der irischen Körperschaftssteuer (auf Basis einer Selbstveranlagung).

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Investoren

Wenn ein Anteilhaber in Irland ansässig und in eine der in Abschnitt 739D(6) **TCA** aufgeführten Kategorien fällt, zieht das Unternehmen die irischen Steuern in Bezug auf die Anteile des Anteilhabers nicht ab, sobald das Unternehmen

die im Zeichnungsformular als Anlage des Prospekts enthaltene Erklärung erhält, welche den Status für nicht ansässige Steuerpflichtige des Anteilhabers bestätigt.

Die Kategorien in Abschnitt 739D(6) TCA können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Altersvorsorge (im Sinne von Abschnitt 774, Abschnitt 784 oder Abschnitt 785 TCA).
2. Unternehmen, die im Lebensversicherungsbereich tätig sind (im Sinne von Abschnitt 706 TCA).
3. Investmentunternehmen (im Sinne von Abschnitt 739B TCA).
4. Begrenzt haftende Teilhaberschaften (im Sinne von Abschnitt 739J TCA).
5. Spezielle Investitionsförderungsprogramme (im Sinne von Abschnitt 737 TCA).
6. Nicht zugelassene Investmentfonds (für die Abschnitt 731(5)(a) TCA gilt).
7. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(f)(i) TCA).
8. Anerkannte Führungsgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA).
9. Angegebene Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA).
10. Qualifizierte Fonds- und Spar-Manager (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(h) TCA).
11. Verwalter von persönlichen Sparkonten für den Ruhestand (PRSA) (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(i) TCA).
12. Irische Kreditgenossenschaften (im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act 1997).
13. Die National Asset Management Agency.
14. Die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen einziger wirtschaftlich Begünstigter der Finanzminister ist, oder der durch die National Treasury Management Agency handelnde Staat Irland.
15. Das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf die Anlage von Geldern, die gemäß dem Insurance Act 1964 (in der durch den Insurance (Amendment) Act 2018 geänderten Fassung) an den Motor Insurers Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden, und das Motor Insurers' Bureau of Ireland hat eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Anlageorganismus abgegeben.
16. Qualifizierte Unternehmen (im Sinne von Abschnitt 110 TCA).
17. Eine andere Person, die in Irland ansässig ist, der es nach den Steuergesetzen oder durch eine Genehmigung der Irish Revenue Commissioners gestattet ist, Eigentümer von Anteilen am Unternehmen zu sein, ohne dass das Unternehmen irische Steuern abziehen oder abrechnen muss.

Anteilhaber mit Wohnsitz in Irland, die einen Status als steuerbefreiter irischer Investor beanspruchen, sind verpflichtet, irische Steuern, die in Bezug auf ihre Anteile geschuldet sind, auf Basis einer Selbstveranlagung abzurechnen.

Wenn das Unternehmen die vorstehend erwähnte Erklärung zum Status als steuerbefreiter irischer Investor in Bezug auf einen Anteilhaber nicht erhält, zieht das Unternehmen die irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilhabers ab, als wäre der Anteilhaber ein Anteilhaber mit Wohnsitz in Irland, bei dem es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Investor handelt (siehe unten). Ein Anteilhaber hat im Allgemeinen kein Anrecht darauf, solche irischen Steuern wiederzuerlangen, es sei denn, der Anteilhaber ist ein Unternehmen, das der irischen Körperschaftssteuer unterliegt, sowie unter bestimmten anderen Umständen.

Besteuerung von anderen in Irland ansässigen Anteilhabern

Wenn ein Anteilhaber in Irland ansässig ist und kein steuerbefreiter irischer Investor ist (siehe oben), zieht das Unternehmen irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen sowie auf «8th Anniversary»-Ereignisse ab, wie unten beschrieben.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt auf eine in Irland ansässige Person schließen steuerbefreite irische Investoren nicht ein.

Ausschüttungen durch das Unternehmen

Wenn das Unternehmen eine Ausschüttung an einen Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland bezahlt, zieht das Unternehmen irische Steuern von der Ausschüttung ab. Der Betrag der abgezogenen irischen Steuer beträgt:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilinhaber bezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das dem Unternehmen gegenüber die entsprechende Erklärung für die Anwendung einer Rate von 25 % abgegeben hat; und
2. 41 % der Ausschüttung in allen anderen Fällen.

Das Unternehmen bezahlt diese abgezogenen Steuern an die Irish Revenue Commissioners.

Anteilinhaber haben im Allgemeinen in Bezug auf die Ausschüttung keine weitere Steuerpflicht in Irland. Wenn der Anteilinhaber jedoch ein Unternehmen ist, für das die Ausschüttung ein Handelsbeleg ist, ist die Bruttoausschüttung (einschliesslich der abgezogenen irischen Steuer) Teil des steuerbaren Einkommens für Selbstveranlagungszwecke und der Anteilinhaber kann den abgezogenen Betrag der entsprechenden Steuer mit der irischen Körperschaftsteuer verrechnen.

Rücknahme und Übertragung von Anteilen

Wenn ein Unternehmen Anteile zurücknimmt, die von einem Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland gehalten werden, zieht das Unternehmen die irischen Steuern von der an den Anteilinhaber geleisteten Rücknahmezahlung ab. Wenn ein solcher Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland einen Anspruch auf Anteile überträgt (durch einen Verkauf oder anderweitig), rechnet das Unternehmen die irische Steuer in Bezug auf diesen Übertrag ab. Die Höhe der abgezogenen oder abgerechneten irischen Steuern wird unter Bezugnahme des Gewinns (falls vorhanden) berechnet, der dem Anteilinhaber aus den Anteilen, die zurückgenommen oder übertragen wurden, entstanden ist, und entspricht:

1. 25 % des Gewinns, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das dem Unternehmen gegenüber die entsprechende Erklärung für die Anwendung eines Satzes von 25% abgegeben hat; und
2. 41 % des Gewinns in allen anderen Fällen.

Das Unternehmen bezahlt diese abgezogenen Steuern an die Irish Revenue Commissioners. Bei einer Übertragung von Anteilen kann sich das Unternehmen zur Finanzierung dieser irischen Steuerpflicht andere Anteile, die der Anteilinhaber hält, aneignen oder einziehen. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern geschuldet werden.

Anteilinhaber haben im Allgemeinen in Bezug auf die Rücknahme und Übertragung keine weitere Steuerpflicht in Irland. Wenn der Anteilinhaber jedoch ein Unternehmen ist, für das die Rücknahme- oder Übertragungszahlung ein Handelsbeleg ist, ist die Bruttozahlung (einschliesslich der abgezogenen irischen Steuer), abzüglich der Kosten für den Erwerb der Anteile, Teil des steuerbaren Einkommens für Selbstveranlagungszwecke und der Anteilinhaber kann den abgezogenen Betrag der entsprechenden Steuer mit der irischen Körperschaftsteuer verrechnen.

Wenn Anteile nicht in Euro angegeben werden, kann es sein, dass ein Anteilinhaber (auf Basis einer Selbstveranlagung) Kapitalertragssteuern (derzeit in Höhe von 33 %) aus Währungsgewinnen entrichten muss, die sich durch Rücknahme oder Übertragung von Anteilen ergeben.

«8th Anniversary»-Ereignisse

Wenn ein Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach Erwerb veräussert, wird für irische Steuerzwecke davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber die Anteile am 8. Jahrestag des Erwerbs veräussert hat (und an jedem nachfolgenden 8. Jahrestag). Bei einer solchen Veräusserung rechnet das Unternehmen die irischen Steuern entsprechend des Wertzuwachses (falls vorhanden) dieser Anteile über diesen Zeitraum von acht Jahren ab. Die Höhe der abgerechneten irischen Steuer entspricht:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das dem Unternehmen gegenüber die entsprechende Erklärung für die Anwendung eines Satzes von 25 % abgegeben hat; und
2. 41 % des Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Das Unternehmen bezahlt diese Steuern an die Irish Revenue Commissioners. Das Unternehmen kann zur Finanzierung der irischen Steuerpflicht Anteile, die der Anteilinhaber hält, aneignen oder einziehen.

Wenn jedoch weniger als 10 % der Anteile (nach Wert) im relevanten Fonds von nicht befreiten Anteilhabern mit Wohnsitz in Irland gehalten werden, kann das Unternehmen beschliessen, die irischen Steuern in Bezug auf diese Veräusserung nicht abzurechnen. Um diesen Entscheid einzufordern, muss das Unternehmen:

1. den Irish Revenue Commissioners jährlich bestätigen, dass diese 10 %-Anforderung erfüllt ist, und den Irish Revenue Commissioners Details zu Anteilhabern mit Wohnsitz in Irland bereitstellen (einschliesslich des Wertes der Anteile und der entsprechenden irischen Steuernummern); und
2. Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland darüber informieren, dass das Unternehmen sich entschlossen hat, diese Befreiung einzufordern.

Wenn die Befreiung vom Unternehmen eingefordert wird, müssen nicht befreite Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland den Irish Revenue Commissioners die irische Steuer auf Basis einer Selbstveranlagung bezahlen, die andernfalls vom Unternehmen am 8. Jahrestag (und an jedem nachfolgenden 8. Jahrestag) hätten bezahlt werden müssen.

Irische Steuern, die wegen eines Wertzuwachses von Anteilen über eine Laufzeit von acht Jahren bezahlt werden, können im Rahmen von zukünftigen irischen Steuern, die andererseits in Bezug auf diese Anteile zahlbar wären, anteilig angerechnet werden, und ein allfälliger Überschuss kann bei endgültiger Veräusserung der Anteile zurückgefordert werden.

Umtausch von Anteilen

Wenn ein Anteilinhaber Anteile zu Marktbedingungen gegen andere Anteile am Unternehmen oder gegen Anteile in einem anderen Fonds des Unternehmens umtauscht und der Anteilinhaber keine Zahlung erhält, zieht das Unternehmen die irischen Steuern in Zusammenhang mit diesem Umtausch nicht ab.

Stempelsteuer

In Irland ist auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen keine Stempelsteuer (oder andere irische Verkehrssteuern) zahlbar. Wenn ein Anteilinhaber eine Ausschüttung *in natura* von Vermögenswerten des Unternehmens erhält, kann für die Übertragung dieser Vermögenswerte eine irische Stempelsteuer anfallen.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Schenkungen oder Erbschaften von irischen Vermögenswerten oder von einem Anteile veräussernden Anteilinhaber, der sein Domizil in Irland hat, dort ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder von einem Schenkungsempfänger oder Erbe, der in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, können der irischen Kapitalerwerbsteuer (zu einem Satz von 33 %) unterliegen.

Die Anteile können wie irische Vermögenswerte behandelt werden, weil diese von einem irischen Unternehmen ausgegeben wurden. Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen sind jedoch von Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit, sofern:

1. die Anteile am Datum der Schenkung oder Erbschaft sowie am Bewertungstag in dieser Schenkung oder Erbschaft enthalten sind (wie für irische Kapitalerwerbsteuerzwecke definiert);
2. zum Zeitpunkt der Veräusserung auch der die Anteile veräussernde Anteilinhaber weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und

3. der Schenkungsempfänger oder Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Automatischer Informationsaustausch

Meldepflichtige irische Finanzinstitute, zu denen auch die Gesellschaft gehört, haben gemäß FATCA und dem gemeinsamen Meldestandard der OECD (siehe unten) Meldepflichten in Bezug auf bestimmte Anleger.

Anteilhaber können weitere Informationen über die steuerlichen Meldepflichten der Gesellschaft auf der Website der irischen Steuerbehörde (abrufbar unter: <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html>) oder unter folgendem Link (nur für CRS) erhalten: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

US Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»)

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die US-amerikanischen Melde- und Quellensteuerbestimmungen «Foreign Account Tax Compliance Act» («FATCA») und das in diesem Zusammenhang zwischen Irland und den USA geschlossene zwischenstaatliche Abkommen («IGA») einzuhalten.

Das IGA sieht die automatische Meldung und den Austausch von Informationen in Bezug auf Konten vor, die von US-Personen bei irischen «Finanzinstituten» gehalten werden, sowie im Gegenzug den Austausch von Informationen über US-Finanzkonten, die von in Irland ansässigen Personen gehalten werden. Diese Regeln gelten für die Gesellschaft. Um diese Anforderungen zu erfüllen, muss die Gesellschaft bestimmte Informationen und Unterlagen von ihren Anteilhabern, anderen Kontoinhabern und (gegebenenfalls) den wirtschaftlichen Eigentümern ihrer Anteilhaber anfordern und einholen und den zuständigen Behörden in Irland alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die auf eine direkte oder indirekte Beteiligung von US-Personen hinweisen. Anteilhaber und andere Kontoinhaber sind verpflichtet, diese Anforderungen zu erfüllen. Anteilhaber, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können einer Zwangsrücknahme und/oder einer US-Quellensteuer von 30 % auf abzugsfähige Zahlungen und/oder anderen Geldstrafen unterliegen.

Das IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute der irischen Steuerbehörde Meldung über US-Kontoinhaber machen und im Gegenzug US-Finanzinstitute der irischen Steuerbehörde Meldung über alle in Irland ansässigen Kontoinhaber machen. Die beiden Steuerbehörden tauschen diese Informationen dann jährlich automatisch aus.

Die Gesellschaft (und/oder ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) sind berechtigt, von den Anteilhabern Angaben zu ihrem steuerlichen Status, ihrer Identität oder ihrem Wohnsitz zu verlangen, um etwaige Meldepflichten zu erfüllen, die sich für die Gesellschaft aus dem IGA oder den in Verbindung mit dem IGA erlassenen Rechtsvorschriften ergeben, und es wird davon ausgegangen, dass die Anteilhaber durch die Zeichnung oder den Besitz von Anteilen der automatischen Offenlegung dieser Angaben durch die Gesellschaft oder eine andere Person gegenüber den zuständigen Steuerbehörden zugestimmt haben.

Gemeinsamer Meldestandard

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) ist eine globale Initiative der OECD zum Austausch von Steuerinformationen, die darauf abzielt, einen koordinierten Ansatz für die Offenlegung von Einkünften von Einzelpersonen und Organisationen zu fördern. Hauptziel des CRS ist der jährliche automatische Austausch bestimmter Informationen über Finanzkonten zwischen den zuständigen Steuerbehörden der teilnehmenden Länder. Irland hat die Umsetzung des CRS durch die Abschnitte 891C und 891G des TCA und die Verabschiedung der CRS-Verordnungen geregelt.

Dementsprechend ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über die steuerliche Situation der Anteilhaber (und in bestimmten Situationen in Bezug auf relevante beherrschende Personen dieser Anteilhaber) zu sammeln und den irischen Steuerbehörden zur Verfügung zu stellen. «Beherrschende Personen» bezeichnen in diesem Zusammenhang generell die natürlichen Personen, die die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft beauftragte Person wird von ihren Anteilhabern oder den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Anteilhaber die gemäß dem CRS erforderlichen Informationen anfordern und einholen. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bevollmächtigte Person übermittelt den irischen Steuerbehörden die

erforderlichen Informationen bis zum 30. Juni des Jahres, das auf das Veranlagungsjahr folgt, für das eine Steuererklärung fällig ist. Die irische Steuerbehörde wird die entsprechenden Informationen an die zuständigen Steuerbehörden der teilnehmenden Länder weiterleiten.

Bedeutung von Begriffen

«Intermediär» bezeichnet

eine Person, die:

1. eine Geschäftstätigkeit ausübt, die aus der Annahme von Zahlungen seitens einer Investmentgesellschaft im Auftrag anderer Personen besteht oder die Annahme beinhaltet; oder
2. im Auftrag anderer Personen Anteile an einer Investmentgesellschaft besitzt;

Bedeutung des Begriffs «Gebietsansässigkeit» für Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Kontrolle sich in Irland befindet, ist unabhängig vom Ort ihrer Gründung in Irland ansässig. Ein Unternehmen, das sein zentrales Management und die Überwachung nicht in Irland hat, aber die in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland ansässig, ausgenommen wenn das Unternehmen gemäss einem Steuervertrag zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig gilt. Die Bestimmung der Ansässigkeit einer Gesellschaft für irische Steuerzwecke kann in bestimmten Fällen komplex sein. Potenzielle Anleger werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen in Abschnitt 23A des TCA verwiesen.

Bedeutung einer «In Irland ansässigen Person»

Eine natürliche Person hat in Irland für ein bestimmtes Steuerjahr Wohnsitz, wenn diese natürliche Person in Irland wie folgt anwesend ist:

1. wenn sie sich insgesamt 183 Tage im entsprechenden Steuerjahr in Irland aufhält; oder
2. wenn sie sich insgesamt 280 Tage in Irland aufhält, wenn man die Anzahl der Tage, die sie sich im laufenden Steuerjahr in der Republik Irland aufhält, und die Tage, die sie sich im vorangegangenen Steuerjahr in Irland aufgehalten hat, zusammenzählt. Eine Anwesenheit in Irland in einem Steuerjahr von nicht mehr als 30 Tagen wird nicht zum Zweck der Anwendung dieser «Zweijahresprüfung» angerechnet.

Für die Berechnung der Aufenthaltstage hat eine natürliche Person ihren Aufenthalt in Irland, wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt des Tages in Irland befand.

Bedeutung einer «Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland»

Der Begriff «gewöhnlicher Aufenthaltsort» im Unterschied zur «Gebietsansässigkeit» bezieht sich auf die normale Lebensweise der Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem bestimmten Ort mit einem gewissen Mass an Kontinuität. Eine natürliche Person, die drei aufeinander folgende Steuerjahre in Irland ihren Wohnsitz hat, wird ab Beginn des vierten Steuerjahres als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland betrachtet. Eine natürliche Person hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, bis sie drei aufeinander folgende Steuerjahre lang nicht in Irland ansässig war. Folglich behält eine natürliche Person, die im Steuerjahr 2023 in Irland ansässig ist und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland bis zum Ende des Steuerjahres 2026.

Vereinigte Staaten

DIE HIERIN ENTHALTENE DISKUSSION DIENT NUR INFORMATIONSZWECKEN UND IST HAUPTSÄCHLICH EINE DISKUSSION ÜBER DIE STEUERLICHEN FOLGEN IN DEN USA FÜR POTENZIELLE ANTEILINHABER. POTENZIELLE ANTEILINHABER SOLLTEN IN BEZUG AUF DIE STEUERLICHEN ASPEKTE EINER ANLAGE IN EINEN FONDS IHREN UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER KONSULTIEREN. DIE STEUERLICHEN FOLGEN KÖNNEN JE NACH STATUS EINES POTENZIELLEN ANTEILINHABERS VARIIEREN. ZUDEM GELTEN FÜR PERSONEN BESONDERE ERWÄGUNGEN (DIE IN DIESEM DOKUMENT NICHT DISKUTIERT WERDEN), DIE

KEINE DIREKTEN ANTEILINHABER IM RAHMEN EINES FONDS SIND, SONDERN ALS PERSONEN GELTEN, DIE ANTEILE INFOLGE DER ANWENDUNG VON BESTIMMTEN ZUTEILUNGSREGELN HALTEN.

Weder das Unternehmen noch ein Fonds haben ein Urteil in Bezug auf Steuerangelegenheiten, die das Unternehmen oder den Fonds betreffen, von der IRS oder einer anderen US-Behörde auf Bundes-, Staats- oder lokaler Ebene beantragt. Ebenso wenig hat das Unternehmen oder ein Fonds eine Stellungnahme in Bezug auf Steuerangelegenheiten erhalten.

Folgendes ist eine Zusammenfassung bestimmter potenzieller Folgen in Zusammenhang mit US-Bundessteuern, die für potenzielle Anteilhaber relevant sein können. Die hierin enthaltene Diskussion ist keine vollständige Beschreibung der komplexen Steuerregeln, berücksichtigt die Anwendung eines Einkommenssteuerabkommens nicht und basiert auf bestehenden Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften, -erlassen und -verfahren, die allesamt rückwirkenden oder voraussichtlichen Änderungen unterliegen können. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass keine «US-Person» im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer (hierin als «US-Steuerpflichtiger» bezeichnet) direkt oder indirekt Anteile besitzt oder besitzen wird oder durch die Anwendung bestimmter steuerlicher Vorschriften über fiktives Eigentum als Eigentümer angesehen wird. Die Gesellschaft und die Fonds können jedoch nicht garantieren, dass dies immer der Fall sein wird. Der Entscheid für eine Investition in einen Fonds sollte auf einer Bewertung der Verdienste des Handelsprogramms und nicht auf erwarteten US-Steuvorteilen basieren.

Jeder potenzielle Anteilhaber eines Fonds sollte ebenfalls sämtliche zusätzlichen Anforderungen in Zusammenhang mit steuerrelevanten Angaben überprüfen, die in der Ergänzung eines solchen Fonds aufgeführt sind.

US-Steuerstatus

Das Unternehmen wurde als irische Aktiengesellschaft gegründet, die als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen Fonds organisiert ist. Im Allgemeinen werden die Vermögenswerte jedes Fonds ausschliesslich in Zusammenhang mit den Anteilen des entsprechenden Fonds verwendet, gehören ausschliesslich zu diesem Fonds und werden nicht zur Tilgung von Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegen einen anderen Fonds verwendet. Jeder Fonds wird mit den Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Aufwendungen oder Reserven des Unternehmens belastet, die diesem Fonds zugerechnet werden können oder mit diesem in Zusammenhang stehen. Die Fonds sind jedoch zu Gründungszwecken keine separaten Rechtsträger.

Jeder Fonds beabsichtigt, im Rahmen des US-Bundessteuergesetzes als separates Unternehmen zu agieren, d. h. unabhängig und getrennt vom Unternehmen und anderen Teilfonds des Unternehmens, so dass die Anleger Anteilhaber eines bestimmten Fonds und nicht vom Unternehmen sind. Eine solche Charakterisierung ist im Rahmen des US-Steuergesetzes, wie es aktuell interpretiert wird, unsicher. Es gibt keinen Präzedenzfall (weder gesetzlich, verwaltungsrechtlich, gerichtlich o.a.), der diese Position bestätigen würde, und das Unternehmen beabsichtigt vorläufig nicht, eine entsprechende Stellungnahme zu erhalten. Die IRS hat mehrere Entscheide ohne Präjudiz gefällt, nach denen Teilfonds oder Reihen von bestimmten Geschäftsbereichen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Rahmen der US-Bundeseinkommensteuer als separate Bereiche gelten. Im Rahmen dieser Entscheide haben die Rechtsgebiete, in denen die Bereiche gegründet wurden, die Teilfonds oder Reihen als separate Rechtsträger anerkannt. Das Unternehmen und die Fonds unterscheiden sich jedoch von den Bereichen, auf die sich diese Entscheide berufen, weil das Unternehmen im Rahmen der US-Bundeseinkommensteuer ein eigentliches Unternehmen und kein Geschäftsbereich ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist und die Fonds keine separaten Rechtseinheiten zum Zweck der Einbeziehung sind.

Deshalb besteht keine Garantie, dass jeder Fonds im Rahmen der US-Bundeseinkommensteuer als separate Einheit behandelt wird. Wenn nicht jeder Fonds im Rahmen der US-Bundeseinkommensteuer als separate Einheit behandelt wird, werden Anleger als Anteilhaber des Unternehmens anstatt des entsprechenden Fonds behandelt, und die Steuergegenstände bezüglich Einkommen, Gewinn, Verlust und Abzug jedes Fonds werden als Einkommen, Gewinn, Verlust und Abzug des Unternehmens behandelt. Zudem wären in diesem Fall bestimmte Aspekte der unten stehenden Analyse unterschiedlich.

Im Rahmen der nachfolgenden Diskussion über US-Steuern in diesem Dokument wird angenommen, dass jeder Fonds im Rahmen der US-Bundeseinkommensteuer als separate Einheit behandelt wird.

US-Handel oder -Geschäft

Abschnitt 864(b)(2) des Code bietet einen sicheren Hafen (der «**sichere Hafen**») für nicht US-Unternehmen wie beispielsweise ein Fonds (und nicht ein Wertschriftenhändler), der im eigenen Namen mit US-Wertschriften handelt (einschliesslich Kontrakte oder Optionen zum Kauf oder Verkauf von Wertschriften), bei dem nicht davon ausgegangen wird, dass solche Nicht-US-Unternehmen in den USA Handel oder Geschäfte betreiben. Im Rahmen des sicheren Hafens wird ebenfalls vorgeschrieben, dass bei einem Nicht-US-Unternehmen (und nicht ein Rohstoffhändler), das im eigenen Namen mit US-Rohstoffen handelt, nicht davon ausgegangen wird, dass es in den USA Handel oder Geschäfte betreibt, wenn «es sich bei den Rohstoffen um solche handelt, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt werden und wenn die Transaktion üblicherweise an einem solchen Ort vollzogen wird». Gemäss vorgeschlagenen Verordnungen wird bei einem Nicht-US-Steuerzahler (und nicht ein Aktien-, Wertschriften-, Rohstoff- oder Derivate-Händler), der in eigenem Namen Derivate-Transaktionen in den Vereinigten Staaten ausübt (einschliesslich (i) Derivate auf Basis von Aktien, Wertschriften und bestimmten Rohstoffen und Währungen sowie (ii) bestimmte theoretische Hauptverträge auf Basis von Zinsen, Aktien oder bestimmten Rohstoffen und Währungen) nicht davon ausgegangen, dass er in den USA Handel oder Geschäfte betreibt. Obwohl die vorgeschlagenen Verordnungen nicht endgültig sind, hat die IRS in der Einleitung der vorgeschlagenen Verordnungen darauf hingewiesen, dass Steuerzahler im Zeitraum vor dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Verordnungen irgendeine vernünftige Position in Bezug auf die Anwendung von Abschnitt 864(b)(2) des Codes in Zusammenhang mit Derivaten einnehmen können und dass eine Position, die mit den vorgeschlagenen Verordnungen vereinbar ist, als vernünftige Position erachtet wird.

Jeder Fonds beabsichtigt, sein Geschäft so zu führen, dass die Anforderungen des sicheren Hafens erfüllt werden. Auf der Grundlage des Vorgehenden wird somit nicht erwartet, dass der Wertschriften- und Rohstoffhandel einen US-Handel oder ein US-Geschäft darstellen und dass jeder Fonds, ausser im beschränkten unten beschriebenen Rahmen, in Bezug auf Handelsgewinne der üblichen US-Einkommenssteuer unterliegt. Wenn jedoch bestimmte Aktivitäten eines Fonds nicht in die im sicheren Hafen beschriebenen Kategorien fallen, können die Aktivitäten dieses Fonds einen US-Handel oder ein US-Geschäft darstellen, wodurch dieser Fonds der US-Einkommenssteuer und der Steuer auf Filialgewinne aus diesen Aktivitäten unterliegen würde.

Auch wenn der Handel mit Wertschriften eines Fonds keinen US-Handel und kein US-Geschäft darstellt, unterliegen Gewinne aus dem Verkauf oder der Veräusserung von Aktien oder Wertschriften (mit Ausnahme von Schuldtiteln ohne Eigenkapitalkomponente) von US Real Property Holding Corporations (wie in Abschnitt 897 des Code beschrieben) («USRPHCs»), einschliesslich Aktien oder Wertschriften von bestimmten Real Estate Investment Trusts («REITs»), im Allgemeinen der US-Einkommenssteuer auf Nettobasis. Eine wichtige Ausnahme zu dieser Besteuerungsregelung kann jedoch zur Anwendung kommen, wenn ein solches USRPHC über eine Aktiengattung verfügt, die regelmässig in einem etablierten Wertschriftenmarkt gehandelt wird und ein Fonds im Allgemeinen nicht mehr als 5 % (10 % im Fall von REIT) des Werts einer regulär gehandelten Aktien- oder Wertschriftengattung einer solchen USRPHC während der fünfjährigen Laufzeit hält (auch unter bestimmten Zuteilungsregeln nicht), die am Veräusserungsdatum endet.¹ Wenn zudem bei einem Fonds davon ausgegangen wird, dass er in den USA aufgrund des Besitzes eines Kommanditgesellschaftsanteils an einer US-Unternehmenspartnerschaft oder eines ähnlichen Anteilsbesitzes Handel oder Geschäfte betreibt, unterliegen Einkommen und Gewinne aus dieser Anlage der US-Einkommenssteuer und der Steuer auf Filialgewinne. Jeder Fonds beabsichtigt, seine Aktivitäten so zu handhaben, dass eine direkte US-Besteuerung gemäss den in diesem Absatz diskutierten Regeln vermieden werden kann, aber bei der Besteuerung von REITs ist der Fonds darauf angewiesen, dass die Anteilhaber ihre REIT-Anteile offenlegen, um sicherzustellen, dass der Schwellenwert von 10 % durch den gemeinsamen Besitz nicht überschritten wird. Anteilhaber sind

¹ Ein Fonds ist in Bezug auf Veräusserungen von REIT-Anteilen ebenfalls steuerbefreit, unabhängig davon, ob diese Anteile regelmässig gehandelt werden, wenn weniger als 50 % des Werts solcher Anteile direkt oder indirekt von einer Nicht-US-Person während der gesamten fünfjährigen Laufzeit gehalten werden, die am Datum der Veräusserung endet. Auch wenn die Veräusserung von REIT-Anteilen auf Nettobasis steuerbefreit sind, müssen Ausschüttungen von einem REIT (unabhängig davon, ob der REIT eine USRPHC ist), in dem Masse, wie sie der Veräusserung von Anteilen an US-Immobilien zugeschrieben werden können, auf Nettobasis versteuert werden, wenn sie von einem Fonds erhalten werden, und können ebenfalls der Steuer auf Filialgewinnen unterliegen. Solche Steuern auf Nettobasis und Steuern auf Filialgewinnen würden für Ausschüttungen von bestimmten börsennotierten REITs an Nicht-US-Anteilhabern, die 10 % oder weniger der REIT-Anteile halten, nicht gelten. Stattdessen würde eine Verrechnungssteuer von 30 % brutto angewandt (siehe «US-Verrechnungssteuer» unten).

verpflichtet, einen Fonds zu informieren, wenn sie während der Zeit, in der Sie Anteilhaber dieses Fonds sind, mehr als 5% an einer Anteilsklasse eines börsengehandelten US-REIT halten oder so behandelt werden, dass sie mehr als 5 % halten.

Identität und Meldung des wirtschaftlichen Eigentums; Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen

Um eine US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen im Zusammenhang mit bestimmten tatsächlichen und als US-Investitionen erachteten Anlagen zu vermeiden, hat sich der Anlageverwalter verpflichtet, die Gesellschaft zu sponsern, und die Gesellschaft und/oder die Fonds haben sich beim IRS registriert. Der Anlageverwalter wird bestimmte direkte und indirekte US-Kontoinhaber des Unternehmens und des Fonds identifizieren und Informationen über diese bereitstellen müssen (einschliesslich Inhaber von Schuldverschreibungen und Anteilseigner). Irland hat mit den Vereinigten Staaten eine zwischenstaatliche Vereinbarung vom Modell 1A (gegenseitig) unterzeichnet (die «US IGA»), um die vorgenannten Einbehaltungs- und Meldevorschriften in Kraft zu setzen. Solange das Unternehmen und jeder Fonds direkt oder mit Unterstützung des Anlageverwalters die US IGA einhalten, unterliegen sie nicht der US-Verrechnungssteuer.

Ein Nicht-US-Anleger eines Fonds wird dem Fonds üblicherweise Informationen bereitstellen müssen, durch welche die direkten und indirekten US-Eigentumsrechte und in bestimmten Fällen Informationen bezüglich der Investitionen in andere «ausländische Finanzinstitutionen» im Sinne von Abschnitt 1471(d)(4) des Code identifiziert werden können. Gemäss US IGA werden sämtliche einem Fonds bereitgestellten Informationen und bestimmte Finanzinformationen in Zusammenhang mit der Investition eines Anlegers in den Fonds den Irish Revenue Commissioners weitergeleitet. Die irische Steuerbehörde wird die ihr gemeldeten Informationen jährlich automatisch mit dem IRS austauschen. Ein nicht US-amerikanischer Anleger, der ein «ausländisches Finanzinstitut» im Sinne von Section 1471(d)(4) des Code ist, wird in der Regel verpflichtet sein, sich rechtzeitig beim IRS zu registrieren und zuzusichern, Informationen über bestimmte seiner eigenen direkten und indirekten US-Kontoinhaber (einschliesslich Schuldner und Anteilhaber) zu ermitteln und zu melden. Ein nicht US-amerikanischer Anleger, der einem Fonds diese Informationen nicht zur Verfügung stellt oder sich nicht rechtzeitig registriert und nicht damit einverstanden erklärt, Informationen in Bezug auf diese Kontoinhaber zu ermitteln und zu melden, unterliegt möglicherweise der Quellensteuer von 30 % in Bezug auf seinen Anteil an solchen Zahlungen, die auf tatsächliche und als US-Investitionen erachtete Anlagen dieses Fonds zurückzuführen sind, und die Verwaltungsräte können alle Massnahmen in Bezug auf die Anteile eines Anlegers oder Rücknahmeerlöse ergreifen, um sicherzustellen, dass der betreffende Anleger, der die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt oder diese Anforderungen nicht erfüllt hat, diese wirtschaftlich trägt. Die Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater zu den möglichen Auswirkungen dieser Vorschriften auf ihre Anlagen in einen Fonds konsultieren.

Nicht-US-Anteilhaber müssen einem Fonds allenfalls ebenfalls gewisse Bestätigungen in Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Eigentum der Anteile sowie dem Nicht-US-Status eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers erbringen, um von der Weiterleitung steuerlich relevanter Informationen bzw. dem Abzug der entsprechenden «Backup Withholding Tax» befreit zu werden.

US-Verrechnungssteuer

Im Allgemeinen unterliegt ein Nicht-US-Unternehmen gemäss Abschnitt 881 des Code, das keinen Handel oder kein Geschäft in den USA betreibt, dennoch bei einem pauschalen Satz von 30 % (oder tiefer, wenn ein Steuerabkommen besteht) steuerpflichtig in Bezug auf den Bruttobetrag bestimmter Einkommen aus US-Quellen, die nicht mit einem US-Handel oder US-Geschäft verbunden sind, üblicherweise zahlbar über die Verrechnungssteuer. Der Steuergegenstand einer solchen pauschalen Steuerrate ist von einer festen oder bestimmbar-jährlichen oder periodischen Art, einschliesslich Dividenden, bestimmte «dividendenähnliche Zahlungen» (einschliesslich u.a. Zahlungen in Zusammenhang mit bestimmten theoretischen Hauptverträgen, die auf dividendenstarke US-Aktien verweisen) und bestimmter Zinseinnahmen. In einigen Fällen können steuerpflichtige Dividendeneinnahmen Inhabern bestimmter Beteiligungen oder Aktienderivate zugeschrieben werden, beispielsweise Optionen oder Wandelanleihen, dies als Folge einer Anpassung des Ausübungs- oder Umtauschverhältnisses durch das ausgebende Unternehmen oder als Folge anderer Unternehmenshandlungen, welche die Zinserträge eines Inhabers sowie die Gewinne oder Vermögenswerte des ausgebenden Unternehmens ansteigen lassen.

Bestimmte Einkommensarten sind spezifisch von der 30%-Steuer befreit und somit ist eine Verrechnungssteuer auf Zahlungen solcher Einkommen eines Nicht-US-Unternehmens nicht erforderlich. Die 30 %-Steuer gilt nicht für Kapitalgewinne aus US-Quellen (unabhängig davon, ob diese lang- oder kurzfristig sind) oder für Zinsen, die einem Nicht-US-Unternehmen auf sein Konto bei einer US-Bank bezahlt werden. Die 30 %-Steuer gilt ebenfalls nicht für Zinsen, die als Portfoliozinsen eingestuft werden. Der Begriff «Portfoliozinsen» umfasst im Allgemeinen Zinsen (einschliesslich des damaligen Ausgaberabatts, aber ohne Anwartschaftsrechte) auf eine Obligation in registrierter Form, die nach dem 18. Juli 1984 ausgegeben wurde und in Bezug auf welche die Person, die ansonsten die 30 %-Steuer einbehalten und abführen müsste, die erforderliche Erklärung erhält, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Obligation keine US-Person im Sinne des Code ist. Zinsen fallen jedoch nicht unter die Ausnahmeregelung für «Portfoliozinsen» und unterliegen einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, wenn die Zinsen von einer Kapitalgesellschaft, an der eine Nicht-US-Person mindestens 10 % der gesamten kombinierten Stimmrechte besitzt, oder von einer Personengesellschaft, an der eine Nicht-US-Person mindestens 10 % des Kapitals oder der Gewinne hält, an die betreffende Nicht-US-Person gezahlt werden. Wenn ein Credit Default Swap als Versicherungsvertrag oder Garantie charakterisiert wird, können Zahlungen, die im Rahmen eines solchen Credit Default Swap erhalten werden, einer Verbrauchs- oder Verrechnungssteuer unterliegen.

Die Steuerbehandlung in den USA von Gebührenermässigungen durch den Anlageverwalter für eine Nicht-US-Person ist nicht vollständig klar. Einem solchen Rabatt kann eine US-Verrechnungssteuer auferlegt werden. Nicht-US-Personen wird empfohlen, in Bezug auf US-Steuer Auswirkungen einer Investition in einen Fonds und den Erhalt solcher Zahlungen ihren Steuerberater zu konsultieren.

Rücknahme von Anteilen

Gewinne von Anteilhabern, die bei Verkauf, Austausch oder Rücknahme von Anteilen, die als Kapitalvermögen gehalten werden, keine US-Steuerzahler sind («**Nicht-US-Anteilhaber**»), unterliegen im Allgemeinen nicht der US-Bundeseinkommensteuer, vorausgesetzt, der Gewinn ist nicht mit Geschäftsbeziehungen oder dem Handelsverkehr in den USA verbunden. Im Fall eines «Non-Resident Alien» unterliegen solche Gewinne jedoch der 30 %-Steuer (oder tiefer, wenn ein Steuerabkommen besteht), wenn (i) die Person im Steuerjahr in den USA während 183 Tagen oder länger anwesend ist (auf Kalenderjahrbasis, ausser der «Non-Resident Alien» hat zuvor ein anderes Steuerjahr bestimmt) und (ii) wenn dieser Gewinn von einer US-Quelle stammt.

Im Allgemeinen ist die Quelle des Gewinns bei Kauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen durch den Wohnort des Anteilhabers gegeben. Zwecks Bestimmung der Quelle des Gewinns definiert der Code den Wohnsitz auf eine Weise, die dazu führen könnte, dass eine Person, die ansonsten ein «Non-Resident Alien» ist, nur zwecks Bestimmung der Einkommensquelle als US-Bürger behandelt wird. Jeder potenzielle Anteilhaber, der davon ausgeht, dass er (innerhalb eines Steuerjahrs) während 183 Tagen oder mehr in den USA anwesend sein wird, sollte in Bezug auf eine mögliche Anwendung dieser Regel seinen Steuerberater konsultieren.

Gewinne eines Nicht-US-Anteilhabers, der an einem US-Handel oder US-Geschäft beteiligt ist, unterliegen beim Kauf, Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen der US-Bundeseinkommensteuer, wenn der Gewinn mit Geschäftsbeziehungen oder dem Handelsverkehr in den USA tatsächlich verbunden ist.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Individuelle Anteilhaber, die weder aktuell noch früher US-Bürger sind und auch nicht ihren Wohnsitz in den USA haben (wie für Erbschafts- und Schenkungssteuerzwecke bestimmt), unterliegen in Bezug auf das Eigentum dieser Anteile nicht der US-Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Andere Rechtsgebiete

Zinsen, Dividenden und anderes Einkommen aus einem Fonds von bestimmten Quellen und erzielte Kapitalgewinne oder bei einem Verkauf von Wertschriften bestimmter Emittenten erhaltene Bruttoverkaufs- oder Veräusserungserlöse können der Verrechnungs- und anderen Steuern unterliegen, die vom Rechtsgebiet, in dem sich die Einkommensquelle befindet, erhoben werden. Es ist unmöglich, den Satz der ausländischen Steuer vorzusehen,

die ein Fonds bezahlen muss, weil der Betrag der Vermögenswerte, die in verschiedenen Ländern investiert sind, und die Fähigkeit eines Fonds, solche Steuern zu reduzieren, nicht bekannt sind.

Zukünftige Änderungen des geltenden Rechts

Die vorgehende Beschreibung von US- und irischen Einkommenssteuerfolgen einer Investition in und der Tätigkeiten eines Fonds basiert auf Gesetzen und Verordnungen, die Änderungen infolge von gesetzgeberischen, gerichtlichen oder administrativen Massnahmen unterliegen können. Es können andere Gesetze erlassen werden, durch die ein Fonds der Einkommenssteuer unterliegen könnte oder Anteilinhaber erhöhte Einkommenssteuern bezahlen müssten.

Potenzielle Anteilinhaber sollten ebenfalls steuerrelevante Angaben in der entsprechenden Ergänzung überprüfen und in Bezug auf Steuerrechte und -verordnungen von anderen Rechtsgebieten, die für sie gelten könnten, ihren Steuerberater konsultieren.

DIE IN DIESER MITTEILUNG BESCHRIEBENEN STEUER- UND ANDEREN ANGELEGENHEITEN GELTEN NICHT ALS RECHTLICHE ODER STEUERRECHTLICHE BERATUNGEN FÜR POTENZIELLE ANTEILINHABER UND SOLLTEN AUCH NICHT ALS SOLCHE BETRACHTET WERDEN.

Zusammenfassung

Das Vorstehende ist keine vollständige Zusammenfassung der steuerlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds. Jedem potenziellen Anleger wird empfohlen, in Bezug auf die steuerlichen Folgen von Erwerb, Eigentum und Veräußerung von Anteilen sowie der damit einhergehenden Berichtsanforderungen seinen Steuerberater zu konsultieren.

Das Grundkapital

Das Grundkapital des Unternehmens entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Das genehmigte Stammkapital des Unternehmens beträgt EUR 300.002 (dreihunderttausend und zwei Euro), bestehend aus 300.002 (dreihunderttausend und zwei) Zeichneranteilen ohne Nennwert, die zu jeweils EUR 1,00 und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) Anteilen ohne Nennwert ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, bis zu 500 Milliarden Anteile ohne Nennwert des Unternehmens zum Nettoinventarwert je Anteil (oder zum relevanten Erstzeichnungspreis) zu denjenigen Bedingungen auszugeben, die er für richtig hält.

Jeder der Anteile verleiht dem Anteilinhaber Anspruch darauf, in gleicher Weise anteilmässig an den Dividenden und am Nettovermögen des Fonds, für den sie ausgegeben werden, teilzuhaben, ausser im Falle von Dividenden, die beschlossen worden sind, bevor er Anteilinhaber geworden ist. Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilinhaber, die diese halten, an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und auf diesen abzustimmen, aber verleihen den Inhabern keinen Anspruch auf Teilhabe an den Dividenden oder am Nettovermögen eines Fonds.

Der Verwaltungsrat behält sich auch vor, jede Anteilsklasse gelegentlich neu zu bezeichnen, sofern den Anteilinhabern der betreffenden Klasse vorher vom Unternehmen mitgeteilt wird, dass die Anteile neu bezeichnet werden, und ihnen Gelegenheit gegeben wird, ihre Anteile vom Unternehmen zurückkaufen zu lassen.

Jeder Anteil verleiht dem Inhaber das Recht, an Versammlungen des Unternehmens und des Fonds, für den der Anteil ausgegeben ist, teilzunehmen. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten auf einer Versammlung von Anteilinhabern durch Handaufheben entschieden werden können, sofern nicht von fünf Anteilinhabern oder von Anteilinhabern, die nicht weniger als 10 % der Anteile halten, eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt wird, oder der Vorsitzende der Versammlung eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt. Jeder Anteilinhaber verfügt bei Entscheidungen durch Handaufheben über eine Stimme. Jeder Anteilinhaber hat Anspruch auf die Anzahl der Stimmen, die sich durch Division des Gesamtnettoinventarwerts (ausgedrückt oder umgerechnet in der Basiswährung und berechnet am relevanten Stichtag) des Anteils dieses Anteilinhabers durch eins ergibt. Der «relevante Stichtag» hierfür ist das Datum, das nicht mehr als dreissig Tage vor dem Datum der relevanten Versammlung oder des schriftlichen Beschlusses erfolgt, je nach Festlegung durch die Verwaltungsräte. Wenn ein separater schriftlicher Beschluss oder eine Versammlung für eine bestimmte Klasse oder Tranche der Anteile abgehalten wird, werden die Stimmrechte der Anteilinhaber ausschliesslich durch Bezugnahme des Nettoinventarwerts des Anteils jedes Anteilinhaber an dieser bestimmten Klasse bzw. Tranche berechnet. Inhaber von Zeichneranteilen verfügen über eine Stimme pro gehaltenem Zeichneranteil. In Bezug auf einen Beschluss, der in der Meinung der Verwaltungsräte mehr als eine Anteilsklasse betrifft oder einen Interessenkonflikt zwischen den Anteilinhabern der jeweiligen Klassen zur Folge hat oder haben kann, gilt der Beschluss nur als gefasst, wenn – anstatt dass dieser im Rahmen einer einzelnen Versammlung der Anteilinhaber dieser Klassen gefasst wird – ein solcher Beschluss im Rahmen einer separaten Versammlung der Anteilinhaber jeder Klasse gefasst wurde.

Verschiedenes

- (i) Die Verwaltungsräte bestätigen und verdeutlichen, dass das Unternehmen am 18. Juli 2013 in Irland gegründet wurde.
- (ii) Das Unternehmen ist nicht an Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt und den Verwaltungsräten sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt, die hängig sind oder durch oder gegenüber dem Unternehmen drohen.
- (iii) Jeder Verwaltungsrat ist mit dem Unternehmen eine Mandatserteilung eingegangen.
- (iv) Kein Verwaltungsratsmitglied oder beauftragte Person ist am Aktienkapital eines Fonds direkt oder indirekt beteiligt.

Wesentliche Verträge

Folgende Verträge wurden abgeschlossen und sind oder können wesentlich sein:

- (i) Verwaltungsvertrag
- (ii) Anlageverwaltungsvertrag
- (iii) Unteranlageverwaltungsvertrag
- (iv) Depotstellenvereinbarung
- (v) Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung und
- (vi) Vertriebsvereinbarungen

Urkundenlieferung und -einsicht

Kopien der folgenden Urkunden sind während der normalen Geschäftszeiten an Arbeitstagen (Feiertage ausgeschlossen) am Geschäftssitz des Unternehmens kostenlos zur Einsicht verfügbar:

- (i) Gründungsurkunde und Gesellschaftsvertrag des Unternehmens;
- (ii) Gründungsurkunde;
- (iii) Memorandum mit Angabe der Namen aller Unternehmen und Partnerschaften, von denen die Verwaltungsräte des Unternehmens in den letzten fünf Jahren ein Verwaltungsrats- oder Partnermandat ausgeübt haben, zusammen mit dem Hinweis, ob die Person immer noch als Verwaltungsrat oder Partner eingesetzt ist;
- (iv) der vorstehenden wesentlichen Verträge und
- (v) OGAW-Verordnungen der Zentralbank und OGAW-Verordnungen.

Kopien der Gründungsurkunde und des Gesellschaftsvertrags des Unternehmens (in ihrer jeweils gültigen Fassung) und die neusten Finanzberichte des Unternehmens, wenn zutreffend, sind am Geschäftssitz des Unternehmens auf Verlangen kostenlos verfügbar.

Definition des Begriffs «US-Person»

Eine «US-Person» ist für die Zwecke dieses Prospekts eine Person, die in eine der beiden folgenden Kategorien fällt: (a) eine Person, auf die die Definition einer «US-Person» gemäss Rule 902 der Regulation S im Rahmen des Gesetzes von 1933 zutrifft, oder (b) eine Person, auf die die Definition einer «Nicht-US-Person» gemäss CFTC-Regel 4.7 nicht zutrifft. Zur Klarstellung: Eine Person wird nur dann aus dieser Definition des Begriffs «US-Person» ausgeschlossen, wenn sie keine der Definitionen des Begriffs «US-Person» in Rule 902 erfüllt und gemäss CFTC-Regel 4.7 die Voraussetzungen für eine «Nicht-US-Person» erfüllt.

A. Definition einer US-Person gemäss Rule 902

- (1) **«US-Person»** umfasst:
- (a) jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat;
 - (b) eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisierte oder gegründete Personen oder Kapitalgesellschaft;
 - (c) ein Nachlass, bei dessen Vollstrecker bzw. Verwalter es sich um eine US-Person handelt;
 - (d) ein Treuhandfonds, bei dessen Treuhänder es sich um eine US-Person handelt;
 - (e) ein Büro bzw. eine Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft in den Vereinigten Staaten;
 - (f) ein von einem Händler oder anderen Verwalter zu Gunsten von oder für Rechnung einer US-Person gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandfonds);
 - (g) ein in den Vereinigten Staaten organisiertes, gegründetes von einem Händler oder anderen Verwalter oder (im Falle einer Einzelperson) dort Ansässigen gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandfonds); und
 - (h) jegliche Personen- oder Kapitalgesellschaft, sofern:
 - (i) diese nach dem Recht einer nicht-US-amerikanischen Rechtsordnung organisiert bzw. gegründet ist, und
 - (ii) diese von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in nicht gemäss dem Gesetz von 1933 eingetragenen Wertpapieren eingerichtet wurde, es sei denn, die Gesellschaft bzw. das Unternehmen ist durch akkreditierte Anleger (wie in Regel 501(a) gemäss dem Gesetz von 1933 definiert), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandfonds handelt, organisiert und gegründet und steht in deren Eigentum.
- (2) Abweichend von (1) oben gilt ein in den Vereinigten Staaten organisiertes, gegründetes von einem Händler oder sonstigen professionellen Verwalter oder (im Falle einer Einzelperson) dort Ansässigen zu Gunsten bzw. für Rechnung einer Nicht-US-Person gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto nicht als «US-Person».
- (3) Abweichend von (1) oben gilt ein Nachlass, bei dem ein professioneller, als Vollstrecker oder Testamentsverwalter agierender Verwalter eine US-Person ist, nicht als «US-Person», wenn:

- (a) ein Vollstrecker bzw. Verwalter des Nachlasses, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Nachlasses hat; und
 - (b) der Nachlass nicht US-Gesetzen unterliegt.
- (4) Abweichend von (1) oben gilt ein Treuhandfonds, bei dem einer der als Treuhänder agierenden Verwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Treuhandfonds hat und kein Niessbrauchsberechtigter des Treuhandfonds (und kein Treugeber, wenn der Treuhandfonds widerruflich ist) eine «US-Person» ist.
- (5) Abweichend von (1) oben gilt ein entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten und üblichen Praktiken und Dokumenten eines solchen Landes eingerichteter und verwalteter Angestelltenleistungsplan nicht als «US-Person».
- (6) Abweichend von (1) oben gilt ein Büro bzw. eine Niederlassung einer sich ausserhalb der Vereinigten Staaten befindlichen Person, nicht als «US-Person», wenn:
- (a) das Büro bzw. die Niederlassung aus berechtigten Geschäftsgründen agiert; und
 - (b) das Büro bzw. die Niederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und substantiellen Versicherungs- bzw. Bankrichtlinien in seiner/ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit unterliegt.
- (7) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Geschäftsstellen, verbundenen Unternehmen und Rentenpläne und jegliche weitere ähnliche internationale Organisation sowie deren Geschäftsstellen, verbundene Unternehmen und Rentenpläne gelten nicht als «US-Personen».

B. Die Verordnungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act bestimmt, dass folgende Personen als «Nicht-US-Personen» angesehen werden:

- (1) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine andere juristische Person, mit Ausnahme von juristischen Personen, die vorwiegend auf passive Anlagen ausgerichtet sind, die gemäss den Gesetzen einer ausländischen (nicht-US-amerikanischen) Gerichtsbarkeit organisiert ist und ihre Geschäftsaktivitäten hauptsächlich in einer ausländischen Gerichtsbarkeit ausübt;
- (3) ein Nachlass oder Treuhandfonds, dessen Einkommen ungeachtet seiner Quelle nicht der US-amerikanischen Einkommensteuer unterliegt;
- (4) hauptsächlich für Passivanlagen organisierte juristische Personen, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder vergleichbare Einheiten, vorausgesetzt, dass Anteile von Beteiligungen an den Einheiten, die von Personen gehalten werden, die weder die Kriterien für Nicht-US-Personen noch anderweitig die Kriterien als qualifizierte berechnete Personen (qualified eligible persons) erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an der Einheit betragen, und dass eine derartige Einheit nicht vorwiegend zu dem Zweck der Investitionsförderung durch nicht als US-Personen geltende Personen in einem Pool eingerichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen in Verbindung mit Teil 4 der Bestimmungen der US-Commodity Futures Trading Commission befreit ist, da es sich bei seinen Teilnehmern um Nicht-US-Personen handelt; und

- (5) ein Rentenplan für die Mitarbeiter, Führungskräfte oder Geschäftsführer einer juristischen Person, die ausserhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und ihren Hauptgeschäftssitz ausserhalb der USA hat.

Definition des Begriffs «US-Steuerzahler»

Nach den Bestimmungen des Code und den gemäss dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten («Treasury Regulations») umfasst der Begriff «US-Person» (im Folgenden als «US-Steuerzahler» bezeichnet):

- (1) natürliche Personen, die US-Staatsbürger sind oder den Aufenthaltsstatus eines in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers («resident alien») haben. Derzeit bezeichnet der Status «resident alien» grundsätzlich natürliche Personen, die (i) im Besitz einer von der US-Einwanderungsbehörde (US Immigration and Naturalization Service) ausgestellten Green Card sind oder die (ii) sich eine Mindestanzahl von Tagen in den Vereinigten Staaten aufgehalten haben («substantial presence test»). Die Mindestaufenthaltsdauer nach dem «substantial presence test» ist grundsätzlich für ein laufendes Kalenderjahr erfüllt, sofern (i) sich eine natürliche Person während des betreffenden Jahres mindestens 31 Tage in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und (ii) (A) die Summe aus den Aufenthaltstagen einer natürlichen Person in den Vereinigten Staaten während eines laufenden Jahres, (B) 1/3 der Aufenthaltstage im unmittelbar davor liegenden Jahr und (C) 1/6 der Aufenthaltstage des zweiten davor liegenden Jahres 183 Tage oder mehr beträgt;
- (2) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach nationalem oder bundesstaatlichem US-amerikanischem Recht errichtet oder organisiert ist;
- (3) ein Trust, sofern (i) ein US-amerikanisches Gericht in der Lage ist, die Oberaufsicht über den Trust auszuüben, und (ii) eine oder mehr US-Personen befugt sind, alle bzw. im Wesentlichen alle Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; und
- (4) eine Vermögensmasse, die mit ihrem weltweiten Einkommen aus allen Quellen der US-Einkommensteuer unterliegt.

Ein Anleger, der keine US-Person ist, kann nach dem Bundeseinkommensteuerrecht der USA dennoch als «US-Steuerzahler» angesehen werden. Eine natürliche Person, die ein ausserhalb der USA ansässiger US-Staatsbürger ist, ist keine «US-Person», sie ist jedoch ein «US-Steuerzahler».

ANHANG B – ANERKANNTE MÄRKTE

In diesem Prospekt gelten folgende Börsen und Märkte als geregelte Märkte:

- 1) Sämtliche Börsen in einem EU-Mitgliedstaat (ausser Malta) in einem Mitgliedstaat des EWR (ausser Liechtenstein) oder in einem der folgenden Länder:

Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika.

- 2) Jede der folgenden Börsen:

- Argentinien Buenos Aires Stock Exchange
- Bahrain Bahrain Stock Exchange
Bahrain Bourse (XBAH)
- Bangladesch Dhaka Stock Exchange
Chittagong Stock Exchange
- Botswana Botswana Stock Exchange
- Brasilien B3 Stock Exchange
Bolsa De Valores Minas-Espírito Santo-Brasília
- Chile Santiago Stock Exchange
Bolsa Electronica de Chile
- Volksrepublik China Shanghai Securities Exchange
Shenzhen Stock Exchange
- Kolumbien Colombian Stock Exchange (XBOG)
- Costa Rica San Jose Stock Exchange
Bolsa Nacional de Valores (BNV)
- Kroatien Zagreb Stock Exchange
- Ägypten Egyptian Exchange
- Ghana Ghana Stock Exchange
- Indien The National Stock Exchange of India
Delhi Stock Exchange
Bangalore Stock Exchange
Calcutta Stock Exchange
Bombay Stock Exchange
Madras Stock Exchange
- Indonesien Indonesia Stock Exchange
- Israel Tel Aviv Stock Exchange Limited
- Jordanien Amman Stock Exchange
- Kasachstan Kazakhstan Stock Exchange
- Kenia Nairobi Stock Exchange
- Republik Südkorea Korea Stock Exchange
KOSDAQ
Korea Futures Exchange
Korean Securities Dealers Association
- Kuwait Kuwait Stock Exchange
- Malaysia Bursa Malaysia
- Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- Marokko Casablanca Stock Exchange
- Mexiko Mexico Stock Exchange

-	Namibia	Mercado Mexicana de Derivados
-	Nigeria	Namibian Stock Exchange Nigerian Stock Exchange
-	Oman	Muscat Securities Market
-	Pakistan	Karachi Stock Exchange Islamabad Stock Exchange
-	Peru	Bolsa de Valores de Lima
-	Philippinen	Philippines Stock Exchange
-	Katar	Qatar Exchange
-	Russland	Moscow Exchange
-	Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
-	Serbien	Belgrade Stock Exchange
-	Singapur	Singapore Stock Exchange SGX Catalyst
-	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange JSE Equity Derivatives Market (XJSE)
-	Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
-	Taiwan	Taiwan Stock Exchange
-	(Volksrepublik China)	Taipei Exchange Taiwan Futures Exchange (TAIFEX)
-	Thailand	Stock Exchange of Thailand Market for Alternative Investments (MAI) Thailand Futures Exchange
-	Tunesien	Bourse de Tunis (BVMT)
-	Türkei	Borsa Istanbul
-	Uganda	Uganda Securities Exchange
-	Ukraine	First Securities Trading System (PFTS) Ukraine Stock Exchange Ukrainian Interbank Currency Exchange
-	Vereinigte Arabische Emirate (VAE)	Abu Dhabi Securities Exchange Dubai: Finanzmarkt (DFM)
-	Uruguay	Montevideo Stock Exchange
-	Vietnam	Ho Chi Min Stock Exchange (HOSE) Ho Chi Minh City Stock Exchange Hanoi Stock Exchange
-	Sambia	Lusaka Stock Exchange
-	Simbabwe	Zimbabwe Stock Exchange

Die folgenden Märkte:

- die von der International Capital Market Association organisierten Märkte;
- der von den «listed money market institutions» geführte Markt gemäss der Beschreibung in der Veröffentlichung der Financial Services Authority «The Regulation of the Wholesale cash and Derivatives Markets under Section 43 of the Financial Services Act 1986 (The Grey Paper)» vom Juni 1999 (in der jeweils gültigen Fassung);
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für US-Staatspapiere, der von den Primärhändlern unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführt wird, und (c) der Over-the-Counter-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt wird, die der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der Financial Industry Regulatory Authority unterliegen, sowie von

Bankinstituten, die vom U.S. Comptroller of Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden;

- der Over-the-Counter-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigt wird;
- Der Alternative Investment Market (AIM) in Grossbritannien, der von der London Stock Exchange beaufsichtigt und betrieben wird;
- der französische Markt für «Titres de Creance Negotiable» (Over-the-Counter-Markt in begebare Handelspapiere);
- der Over-the-Counter-Markt in kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada beaufsichtigt wird,
- Multilaterale Handelssysteme, welche die geltenden aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen, in der jeweils geltenden Fassung, und
- der China Interbank Bond Market.

DERIVATEMÄRKTE

Bei einer Investition in Ausländische Direktinvestitionen (FD) alle in einer massgeblichen Rechtsordnung zugelassenen Märkte sowie die folgenden Börsen und Derivatemärkte:

- Nord- und Südamerika
Nasdaq
The Chicago Mercantile Exchange
American Stock Exchange
Chicago Board of Trade
Chicago Board of Options Exchange
Coffee, Sugar and Cocoa Exchange
Intercontinental Exchange
Iowa Electronic Markets
Kansas City Board of Trade
Mid-American Commodity Exchange
Minneapolis Grain Exchange
New York Cotton Exchange
Twin Cities Board of Trade
New York Futures Exchange
New York Board of Trade
New York Mercantile Exchange
CME Group
Montreal Derivatives Exchange
BMF Bovespa
- Asien
China Financial Futures Exchange
Dalian Commodity Exchange
Shanghai Futures Exchange,
Zhengzhou Commodity Exchange
China Interbank Bond Market
Hong Kong Futures Exchange
Ace Derivatives & Commodity Exchange
Indonesia Commodity and Derivatives Exchange
Korean Exchange
Bursa Malaysia Derivatives Berhad
Singapore International Monetary Exchange
Singapore Commodity Exchange
Osaka/Tokyo Stock Exchange

- Tokyo Financial Exchange
- Tokyo Commodity Exchange
- Taiwan Futures Exchange
- Thailand Futures Exchange
- Agricultural Futures Exchange of Thailand
- Singapore Commodity Exchange
- Singapore Mercantile Exchange

- Australasien
 - New Zealand Exchange
 - Sydney Exchange
- Europa
 - Athens Derivative Exchange
 - Borsa Italiana (IDEM)
 - EUREX Deutschland
 - EUREX Zürich
 - EUREX for Bunds, OATs, BTPs,
 - Euronext Derivatives Amsterdam
 - Euronext Derivatives Brüssel
 - Euronext Derivatives Paris
 - ICE Futures Europe
 - LCH (London Clearing House)
 - London Metal Exchange
 - Meff Renta Variable (Madrid)
 - OMX Nordic Exchange Kopenhagen
 - OMX Nordic Exchange Stockholm
 - Ukranian Interbank Currency Exchange
- Afrika
 - South African Futures Exchange

Diese oben aufgeführten Börsen und Märkte stehen im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank, die keine Liste mit genehmigten Märkten veröffentlicht.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren wird das Unternehmen nur in Wertpapieren anlegen, die an Börsen oder Märkten gehandelt werden, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien (geregelt, ordnungsgemäss funktionierend, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllen und in diesem Prospekt aufgeführt sind.

ANHANG C – EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

In diesem Abschnitt des Prospekts werden die Instrumente und/oder Strategien erläutert, die das Unternehmen für eine effiziente Portfolioverwaltung oder kurzfristige Anlagen verwenden kann. Wenn derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, werden die Details zu diesen derivativen Finanzinstrumenten ausdrücklich in der entsprechenden Ergänzung angegeben. Auf Anfrage stellt der Anlageverwalter den Anteilinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschliesslich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds und entsprechend den Bedingungen und Einschränkungen im Rahmen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank auf Techniken und Instrumente zurückzugreifen, deren Gegenstand übertragbare Wertpapiere zu Absicherungszwecken (zum Schutz der Vermögenswerte eines Fonds gegen oder zur Reduzierung des Haftungsrisiko bei Schwankungen des Marktwerts oder Fremdwährungsrisiken) oder für eine effiziente Portfolioverwaltung sind (mit dem Ziel, eine Reduktion der Risiken und Kosten oder einen Anstieg des Kapitals oder der Einkommensrendite des Fonds zu erzielen, vorausgesetzt, es werden keine spekulativen Transaktionen durchgeführt). Investitionen in FD, bei denen es sich um eine Wechselkursrisikoposition handelt, werden nur zu Absicherungszwecken getätigt. Solche Techniken und Instrumente können Anlagen in börsengehandelte oder OTC-FD («**Over-the-Counter**») sein, wie beispielsweise Futures und Devisentermingeschäfte (die dazu eingesetzt werden können, um Markt- bzw. Währungsrisiken zu steuern), Optionen (einschliesslich Verkaufs- und Kaufoptionen, die zur Erreichung von Kosteneffizienzen eingesetzt werden können) und Swaps, einschliesslich Credit Default Swaps (die dazu eingesetzt werden können, um Zins- bzw. Kreditrisiken zu steuern) und Total Return Swaps. Ein Fonds kann ebenfalls im Rahmen seiner Anlagestrategie in FD investieren, wenn eine solche Absicht in den Anlagerichtlinien des Fonds aufgeführt ist und vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten bei solchen Transaktionen um Institutionen handelt, die einer Aufsicht unterliegen, und, in Bezug auf OTC-Transaktionen, Kategorien angehören, die von der Zentralbank genehmigt wurden.

Der Manager wendet gemeinsam mit dem Anlageverwalter (oder Unteranlageverwalter) in Bezug auf einen Fonds ein Risikomanagementverfahren an, das im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank steht, damit die globale Risikoexposition von FD («**globale Exposition**»), die jeder Fonds erzielt, genau überwacht, gemessen und gesteuert werden kann. Wenn in der entsprechenden Ergänzung nichts anderes vereinbart wurde, verwendet der Anlageverwalter den Ansatz über die Verbindlichkeiten, um sein globales Engagement zu berechnen. Der Manager stellt den Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen in Zusammenhang mit den angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschliesslich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

Die Bedingungen und Einschränkungen bei der Verwendung solcher Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit jedem Fonds sind wie folgt:

1. Unter keinen Umständen darf das globale Engagement eines Fonds 100 % des Nettoinventarwerts übersteigen (wenn der Ansatz über die Verbindlichkeiten verwendet wird, um das globale Engagement zu berechnen).
2. Das Positionsrisiko der Basiswerte von FD, einschliesslich der in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingebetteten FD, wenn diese ggf. mit Positionen zusammengelegt werden, die sich aus direkten Anlagen ergeben, darf die in den OGAW-Verordnungen erläuterten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. (Dies gilt nicht bei indexbasierten FD, sofern der Basisindex die in den OGAW-Verordnungen erläuterten Kriterien erfüllt).

3. Die Kontrahenten, mit denen ein Fonds nur OTC-Derivatkontrakte und Repurchase-/Reverse-Repurchase-Geschäfte eingehen kann, sind Einheiten mit einer Rechtspersönlichkeit, die sich üblicherweise in OECD-Ländern befinden.
4. Investitionen in FD unterliegen den Bedingungen und Einschränkungen der Zentralbank.

Ein Fonds darf nur im Einklang mit den Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank mit Kontrahenten OTC-Derivatkontrakte und Repurchase-/Reverse-Repurchase-Geschäfte eingehen, wenn eine Bonitätsprüfung durchgeführt wurde. Wenn der Kontrahent Gegenstand eines Bonitätsratings durch eine von der ESMA registrierten und kontrollierten Agentur ist, wird das Rating im Rahmen der Bonitätsprüfung berücksichtigt. Wenn ein Kontrahent von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder tiefer herabgestuft wird (oder ein vergleichbares Rating), wird unverzüglich eine Bonitätsprüfung in Bezug auf diesen Kontrahenten durchgeführt.

Der Fonds betreibt keine Wertpapierleihgeschäfte.

Effiziente Portfolioverwaltung – Andere Techniken und Instrumente

1. Zusätzlich zu den oben genannten (oder in einer Fondsergänzung genannten) Investitionen in FD kann das Unternehmen zwecks effizienter Portfolioverwaltung in der Höhe von maximal 100 % seines Nettovermögens andere Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen, vorausgesetzt, die Bedingungen der Zentralbank wie beispielsweise von Repurchase-/Reverse-Repurchase-Geschäften («**Repo-Transaktionen**»), werden eingehalten. Die Bezugnahme auf Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschliesslich FD, die nicht für Direktinvestitionszwecke eingesetzt werden, versteht sich als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) sie sind wirtschaftlich angebracht, da sie kostenwirksam realisiert werden;
 - (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden bestimmten Ziele abgeschlossen:
 - zur Minderung von Risiken;
 - zur Kostenreduzierung;
 - zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für den Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den Regeln zur Risikostreuung gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank konform ist.
 - (c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren des Unternehmens ausreichend erfasst (nur im Fall von FD); und
 - (d) sie können nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder erhebliche zusätzliche Risiken im Vergleich zur allgemeinen Risikopolitik zur Folge haben, wie in den Verkaufsdokumenten beschrieben.

Die Techniken und Instrumente (andere als FD), die zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden können, werden unten aufgeführt und unterliegen den unten aufgeführten Bedingungen.

2. Sämtliche Renditen und Einnahmen, die durch wirksame Portfoliotechniken entstehen, werden an den relevanten Fonds übertragen, nur dass direkte und indirekte Betriebskosten und -gebühren davon abgezogen und dem relevanten Vertragspartner, der nicht mit dem Unternehmen, dem Manager, dem Anlageverwalter oder der Depotstelle verbunden sein darf, bezahlt werden können.

3. Folgendes gilt für Repo-Transaktionen und widerspiegelt die Anforderungen der Zentralbank, die Änderungen unterliegen können:
- (a) Repo-Transaktionen können nur im Einklang mit der gängigen Marktpraxis durchgeführt werden.
 - (b) Repo-Transaktionen stellen im Sinne der Verordnungen 103 bzw. 111 keine Mittelaufnahme- oder Vergabegeschäfte dar.
 - (c) Wenn das Unternehmen Repo-Geschäfte durchführt, muss es jederzeit in der Lage sein, Wertschriften, die der Repo-Vereinbarung unterstehen, zurückzurufen oder die Repo-Geschäfte, die es abgeschlossen hat, zu kündigen. Repo-Geschäfte mit einer festen Laufzeit, die nicht länger als sieben Tage dauert, sind als Vereinbarungen zu Bedingungen zu betrachten, nach denen die Vermögenswerte jederzeit vom Unternehmen widerrufen werden können.
 - (d) Wenn das Unternehmen Reverse-Repurchase-Geschäfte durchführt, muss es jederzeit in der Lage sein, den vollständigen Geldbetrag zu widerrufen oder das Reverse-Repurchase-Geschäft auf aufgelaufener oder Mark-to-Market-Basis zu kündigen. Wenn die Barmittel jederzeit auf einer Mark-to-Market-Basis abrufbar sind, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repurchase-Geschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts zu verwenden. Reverse-Repurchase-Geschäfte mit einer festen Laufzeit, die nicht länger als sieben Tage dauert, sind als Vereinbarungen zu Bedingungen zu betrachten, nach denen die Vermögenswerte jederzeit vom Unternehmen widerrufen werden können.
4. Sämtliche Einnahmen, die durch wirksame Portfoliotechniken entstehen und die das Unternehmen nicht direkt erhält, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und -gebühren (welche keine versteckten Einnahmen umfassen), werden dem Unternehmen zurückgegeben.
5. Wertpapiere mit Erfüllung bei Emission, bei verzögerter Lieferung oder in der Zukunft

Das Unternehmen kann in Wertschriften auf der Grundlage von ausgegebenen, verzögerten Lieferungen und Terminverpflichtungen investieren, und diese Wertschriften werden bei der Berechnung der Anlagebeschränkungen eines Fonds berücksichtigt.

Risiken und potenzielle Interessenkonflikte von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Im Rahmen von Aktivitäten für eine effiziente Portfolioverwaltung und die Verwaltung von Sicherheiten in Zusammenhang mit solchen Aktivitäten bestehen gewisse Risiken (siehe weiter unten). Siehe die Abschnitte «Interessenkonflikte» und «Risikoerwägungen» dieses Prospekts und insbesondere u.a. die Risikofaktoren in Zusammenhang mit FD-Risiken, Kontrahentenrisiken und Kontrahentenrisiken der Depotstelle und anderer Verwahrer. Diese Risiken können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

Sicherheitenmanagement für OTC-Derivate-Transaktionen und effiziente Portfoliomanagementtechniken

Der Begriff «relevante Institutionen» bezieht sich in diesem Abschnitt auf diejenigen Institutionen, bei denen es sich um Kreditinstitutionen handelt, die im EWR oder einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Baseler Abkommens vom Juli 1998 über Kapitalkonvergenz oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind.

- (a) Sicherheiten, die in Bezug auf OTC-Derivate-Transaktionen und effiziente Portfoliomanagementtechniken erhalten wurden («**Sicherheiten**»), wie beispielsweise Repo-Transaktionen, müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- (i) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die kein Bargeld sind, müssen übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sein (mit beliebiger Laufzeit), die hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden müssen, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der in etwa ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Sicherheiten müssen ausserdem im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung 74 der Verordnungen sein;
 - (ii) Bewertung: Die erhaltenen Sicherheiten müssen mindestens einmal täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, deren Preise stark schwanken, dürfen nicht als Sicherheit akzeptiert werden, sofern keine angemessenen konservativen Sicherheitsabschläge vorgenommen werden; Die Sicherheiten können vom Kontrahenten im Rahmen der Verfahren täglich zum Marktwert bewertet werden, unterliegen allfällig vereinbarten Sicherheitsabschlägen, widerspiegeln Marktwerte und Liquiditätsrisiken und unterliegen den Anforderungen von Nachschussmargen;
 - (iii) Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein;
 - (iv) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einer Gesellschaft ausgegeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und die voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweist;
 - (v) Diversifizierung (Konzentration von Vermögenswerten): Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei maximal 20 % des Nettoinventarwerts des OGAW bei einem bestimmten Emittenten angelegt werden dürfen. Wenn ein Fonds in verschiedenen Kontrahenten investiert ist, müssen die verschiedenen Körbe der Sicherheiten zusammengerechnet werden, um die Obergrenze von 20 % des Engagements bei einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ungeachtet des oben Genannten, kann ein Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente voll besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehreren lokalen Behörden, einem Drittland oder einer internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angegliedert sind, ausgegeben oder garantiert werden, wie in Anhang D Abschnitt 2.10 erläutert. Ein solcher Fonds erhält Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen, und Wertschriften von einer einzigen Emission machen nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds aus; und
 - (vi) muss sofort verfügbar sein: Die Sicherheiten müssen jederzeit vom Unternehmen ohne Verweis auf oder Zustimmung durch den Kontrahenten gewährleistet sein.
- (b) Bei Fälligkeit der Repo-Transaktion müssen die im Rahmen solcher Transaktionen erhaltenen Sicherheiten:
- (i) Vom Kontrahenten im Rahmen der Verfahren täglich zum Marktwert bewertet werden (unterliegen allfällig vereinbarten Sicherheitsabschlägen, widerspiegeln Marktwerte und Liquiditätsrisiken); und
 - (ii) der Wert dieser Sicherheit muss jederzeit dem Wert der getätigten Investitionen oder der beliebigen Wertpapiere entsprechen oder diesen übersteigen.
- (c) Die Sicherheiten müssen von der Depotstelle oder deren Vertreter gehalten werden (wenn eine Eigentumsübertragung erfolgt). Dies gilt nicht für den Fall, dass keine Eigentumsübertragung erfolgt. In diesem Fall können die Sicherheiten von einer dritten Depotstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Anbieter der Sicherheiten verbunden ist.

(d) Unbare Sicherheiten:

Unbare Sicherheiten können nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

(e) Barsicherheiten:

Barguthaben als Sicherheit dürfen nur:

- (i) auf Konten von relevanten Institutionen einbezahlt werden;
- (ii) in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
- (iii) zum Zweck von Reverse-Repurchase-Geschäften verwendet werden, vorausgesetzt, die Transaktionen erfolgen bei der Kreditinstitution, die einer Aufsicht unterliegt, und das Unternehmen kann jederzeit den vollständigen Barbetrag auf aufgelaufener Basis abrufen.
- (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten müssen im Einklang mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden. Wenn Barsicherheiten reinvestiert werden, sind diese denselben Risiken wie direkte Investitionen ausgesetzt, wie dies unter «Risikoerwägungen» oben erläutert wurde.

- (f) Der Manager hat in Bezug auf jede Anlageklasse, die als Sicherheit erhalten wurde, eine Sicherheitsabschlagsrichtlinie für das Unternehmen umgesetzt. Ein Sicherheitsabschlag ist ein Abschlag auf den Wert eines Beleihungsobjekts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil im Laufe der Zeit verschlechtern kann. Die Sicherheitsabschlagsrichtlinie berücksichtigt die Merkmale der relevanten Anlageklasse, einschliesslich der Bonität des Emittenten der Sicherheiten, der Preisvolatilität der Sicherheiten und der Ergebnisse der Stresstests, die im Einklang mit der Stresstestrichtlinie durchgeführt werden können. Der Wert von erhaltenen Sicherheiten durch das Unternehmen, der im Hinblick auf die Sicherheitsabschlagsrichtlinie angepasst wird, muss jederzeit dem Wert des relevanten Kontrahenten-Engagements entsprechen oder diesen übersteigen.

ANHANG D – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte jedes Fonds müssen im Einklang mit den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Anlagebeschränkungen sowie mit den zusätzlichen Anlagebeschränkungen im Rahmen der Anforderungen der Zentralbank, falls vorhanden, investiert werden, die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsräten in Bezug auf Fonds angenommen werden können und in der entsprechenden Ergänzung erläutert werden. Die hauptsächlichen Anlagebeschränkungen, die gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank für jeden Fonds gelten, werden wie folgt beschrieben:

1 Zulässige Anlagen

Ein Fonds kann investieren in:

- 1.1 übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschrieben², die entweder zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind oder an einem Markt behandelt werden, der geregelt ist, ordnungsgemäss funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat zugänglich ist;
- 1.2 kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die in einem geregelten Markt innerhalb eines Jahres amtlich notiert werden;
- 1.3 Geldmarktinstrumente, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank³ definiert, bei denen es sich nicht um solche handelt, die in einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 1.4 OGAW-Anteile;
- 1.5 Anteile von alternativen Anlagefonds, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschrieben;
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschrieben⁴; und
- 1.7 DFI, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschrieben⁵.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht in Absatz 1 genannt werden.
- 2.2 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres an einer Börse oder einem anderen Markt zur amtlichen Notierung zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für

2. Siehe Regulation 4 der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019

3. Siehe Regulation 6 der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019

4. Siehe Regulation 7 der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019

5. Siehe Regulation 8 der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019

Anlagen des Fonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule-144A-Wertpapiere bekannt sind und die Anforderungen von Absatz 1.1 erfüllen oder unter der Voraussetzung, dass:

- i) die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden; und
 - ii) die Wertpapiere nicht illiquide sind, das heisst, dass sie vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis, oder ungefähr zu dem Preis, mit dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden können.
- 2.3 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben sind. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in den Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten anlegt, darf der Gesamtbetrag dieser Anlagen 40 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
- 2.4 Die in Abschnitt 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, auf die in den Abschnitten 2.4 und 2.7 hingewiesen wird, werden bei der Anwendung der in Abschnitt 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.5 Ein Fonds darf höchstens 20 % des Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
- 2.6 Das Ausfallrisiko eines Fonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten («**Over-the-Counter**») darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind.
- 2.7 Ungeachtet der Abschnitte 2.3, 2.5 und 2.6 dürfen bei ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer Kombination aus:
- (i) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - (ii) Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - (iii) von dieser Einrichtung erworbenen Engagements in OTC-Derivaten investiert werden.
- 2.8 Die in den Abschnitten 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 oben genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Daher darf das Engagement in ein und dieselbe Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 2.9 Konzerngesellschaften sind für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 als ein einziger Emittent anzusehen. Es ist jedoch gestattet, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe zusammen 20 % des Nettovermögens erreichen.
- 2.10 Die Zentralbank kann es einem Fonds gestatten, bis zu 100 % des Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Drittstaat oder von

internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die jeweiligen Emittenten können der folgenden Liste entstammen:

OECD-Staaten (sofern die betreffenden Emissionen das Rating Investment Grade haben), brasilianische Regierung (sofern die betreffenden Emissionen das Rating Investment Grade haben), indische Regierung (sofern die betreffenden Emissionen das Rating Investment Grade haben), Regierung Singapurs, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanzkorporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC. Der Fonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere pro Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen.

3 Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA»)

- 3.1 Ein Fonds darf insgesamt nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen.⁶
- 3.2 Anlagen in alternative Investmentfonds dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3 Anlagen dürfen nicht in OGA getätigt werden, die selbst mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in andere offene OGA investieren. Die Vermögenswerte des OGA, in die ein Fonds investiert hat, müssen nicht berücksichtigt werden, wenn die hierin beschriebenen Anlagebeschränkungen eingehalten werden.
- 3.4 Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar vom Anlageverwalter oder von einem Unternehmen verwaltet werden, mit dem der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf der Anlageverwalter oder das andere Unternehmen für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen.
- 3.5 Wenn der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage in den Anteilen eines anderen OGA eine Provision erhält (einschliesslich einer nachgelassenen Provision), muss diese Provision in das Vermögen des relevanten Fonds eingezahlt werden.
- 3.6 Ein Fonds darf nur dann in einen anderen Fonds dieser Gesellschaft investieren, wenn der Fonds, in den er investiert, selbst keine Anteile an einem anderen Fonds dieser Gesellschaft hält.

6. Siehe Richtlinie der Zentralbank «Für OGAW zulässige Anlagen in andere Anlagefonds»

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Das Unternehmen darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

4.2 Ein Fonds darf höchstens erwerben:

- (1) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- (2) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- (3) 25 % der Anteile ein und desselben OGA oder
- (4) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in Abschnitt 4.2 (2), (3) und (4) vorgesehenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Kraft gesetzt werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

4.3 Die Abschnitte 4.1 und 4.2 sind nicht anzuwenden auf:

- (1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
- (4) Anteile, die ein Fonds am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.10, 3.1, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5 und 4.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und dass bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Absätze 4.5 und 4.6 befolgt werden;
- (5) Die von einer Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften gehaltenen Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich in deren Namen bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.

4.4 Ein Fonds muss die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten.

- 4.5 Die Zentralbank kann es neu zugelassenen Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung gestatten, von den Bestimmungen in den Absätzen 2.3 bis 2.9 und 3.1 abzuweichen, sofern sie auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung achten.
- 4.6 Werden die in diesem Kapitel genannten Grenzen von einem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat er bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- 4.7 Weder das Unternehmen noch der Anlageverwalter dürfen Leerverkäufe tätigen in:
- übertragbare Wertpapiere;
 - Geldmarktinstrumente*;
 - Anteilen von OGA oder
 - DFI.
- 4.8 Ein OGAW darf ergänzend liquide Mittel halten.

5 Derivative Finanzinstrumente

- 5.1 Das Gesamtrisiko eines Fonds (gemäss Beschreibung in den OGAW-Verordnungen)⁷ bezüglich FD darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten.
- 5.2 Das Positionsrisiko der Basiswerte von FD, einschliesslich der in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingebetteten FD, wenn diese ggf. mit Positionen zusammengelegt werden, die sich aus direkten Anlagen ergeben, darf die in den OGAW-Verordnungen erläuterten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten⁸. (Dies gilt nicht bei indexbasierten FD, sofern der Basisindex die in den OGAW-Verordnungen erläuterten Kriterien erfüllt⁹).
- 5.3 Ein Fonds darf in FD anlegen, die im Freiverkehr («**OTC**») gehandelt werden, sofern die Kontrahenten der OTC-Transaktionen Institutionen sind, die angemessen überwacht werden und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen.
- 5.4 Anlagen in FD unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch das Unternehmen sind verboten.

7. Siehe Kapitel 3 der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 sowie Richtlinie der Zentralbank «OGAW derivative Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung»

8. Siehe Kapitel 3 der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 sowie Richtlinie der Zentralbank «OGAW derivative Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung»

9. Siehe Verordnung 9 der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 sowie Richtlinie der Zentralbank «OGAW Finanzindizes»

Ungeachtet des Vorstehenden darf ein Fonds, sofern in der Ergänzung des betreffenden Fonds nicht anders angegeben, insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in der GUS investieren.

Ein Fonds darf weder Edelmetalle noch deren Zertifikate erwerben. Diese Bestimmung verbietet es einem Fonds nicht, in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden, dessen Haupttätigkeit in Zusammenhang mit Edelmetall besteht.

Die Verwaltungsräte können ohne Einschränkungen zusätzliche Anlagebeschränkungen in Bezug auf Fonds einführen, um die Verteilung der Anteile des relevanten Fonds an die Öffentlichkeit eines bestimmten Rechtsgebietes zu erleichtern. Darüber hinaus können die oben aufgeführten Anlagebeschränkungen von den Verwaltungsratsmitgliedern in Übereinstimmung mit einer Änderung geltender Gesetze und Bestimmungen in irgendeinem Rechtsgebiet, in dem die Anteile derzeit angeboten werden, von Zeit zu Zeit geändert werden, unter dem Vorbehalt, dass die Vermögenswerte des Portfolios jederzeit gemäss den in den OGAW-Verordnungen enthaltenen Einschränkungen für Anlagen angelegt werden. Für den Fall einer solchen Ergänzung oder Änderung der Anlagebeschränkungen für ein Portfolio muss die Gesellschaft eine angemessene Benachrichtigungsfrist einhalten, um den Anteilhabern zu ermöglichen, ihre Anteile zurückzugeben, bevor die betreffenden Änderungen in Kraft treten.

Die für einen Fonds geltenden Anlagebeschränkungen (mit Ausnahme derjenigen, die in den massgeblichen OGAW-Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind) können unter Umständen, unter denen hohe Nettozeichnungen oder hohe Nettorücknahmen anfallen, oder wenn sich der betreffende Fonds in Liquidation befindet, nach Ermessen des Verwaltungsrates vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden.

Anlagebeschränkungen in Taiwan

Für die Zwecke dieses Abschnitts haben die folgenden Begriffe die jeweils nachstehend angegebene Bedeutung:

«**Aktienfonds**» bezeichnet einen Fonds, der in erster Linie in Dividendenpapiere investiert;

«**Rentenfonds**» bezeichnet einen Fonds, der in erster Linie in festverzinsliche Wertpapiere investiert;

«**Fonds für Anleihen aus Schwellenländern**» bezeichnet einen Fonds, der in erster Linie in Anleihen aus Schwellenländern investiert.

«**Fonds für hochverzinsliche Anleihen**» bezeichnet einen Fonds, der in erster Linie in hochverzinsliche Anleihen investiert.

«**Fonds für hochverzinsliche Anleihen aus Schwellenländern**» bezeichnet einen Fonds, der in erster Linie in hochverzinsliche Anleihen aus Schwellenländern investiert.

Für einen Fonds, der zum öffentlichen Verkauf in Taiwan registriert ist, gelten zusätzlich zu den vorstehend genannten OGAW-Anlagebeschränkungen die folgenden Anlagebeschränkungen (zum Datum dieses Prospekts):

Allgemeine, sowohl für Aktienfonds als auch für Rentenfonds geltende Regeln

1. Anlagen des Fonds in derivative Finanzinstrumente müssen der aufsichtsrechtlichen Beschränkung entsprechen: (i) das Risiko in Verbindung mit vom Fonds gehaltenen offenen Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, mit denen die Anlageeffizienz gesteigert werden soll (darunter Positionen, die Anlagezwecken, spekulativen Zwecken und anderen Zwecken als Absicherungszwecken dienen) wird nicht mehr als 40 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen; und (ii) der Gesamtwert der

vom Fonds gehaltenen offenen Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, die für Absicherungszwecke gehalten werden, wird den Gesamtmarktwert der entsprechenden vom Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigen.

2. Der Fonds investiert höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere oder Anleihen, die an Börsen oder Märkten in China (ohne Hongkong) notiert sind oder gehandelt werden.
3. Der taiwanische Wertpapiermarkt wird nicht die Hauptanlageregion des Fonds darstellen, und der prozentuale Anteil des am taiwanischen Wertpapiermarkt investierten Vermögens wird 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Regeln für Aktienfonds

1. Der Fonds darf nicht in Gold, im Kassamarkt gehandelte Rohstoffe und Grundbesitz investieren.

Regeln für Rentenfonds

1. Die Positionen des Fonds in Aktien und Dividendenpapieren dürfen 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
2. Die Positionen des Fonds in Wandelanleihen dürfen 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Wenn eine Umwandlung von Wandelanleihen in Aktien dazu führt, dass der Bestand des Fonds an Aktien und Dividendenpapieren 10 % seines Nettoinventarwerts übersteigt, werden innerhalb eines Jahres nach der Umwandlung Anpassungen vorgenommen, um den Bestand des Fonds an Aktien und Dividendenpapieren auf 10 % oder weniger seines Nettoinventarwerts zu reduzieren.
3. Die durchschnittliche gewichtete Duration des Fonds muss mehr als 1 Jahr betragen.
4. Wenn ein Fonds ein Fonds für Anleihen aus Schwellenländern (und nicht ein Fonds für hochverzinsliche Anleihen) ist, investiert der Fonds mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländer und nicht mehr als 40 % seines Nettoinventarwerts in hochverzinsliche Anleihen.
5. Wenn ein Fonds als Fonds für hochverzinsliche Anleihen aus Schwellenländern registriert ist, investiert der Fonds mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländer und 60 % seines Nettoinventarwerts in hochverzinsliche Anleihen.

In der entsprechenden Ergänzung wird angegeben, ob ein Fonds (zum Zeitpunkt der Ergänzung) für den öffentlichen Vertrieb in Taiwan registriert ist. Aktuelle Informationen zur Liste der Fonds, die für den öffentlichen Verkauf in Taiwan registriert sind, erhalten Sie vom Anlageverwalter.

ANHANG E – VON DER DEPOTSTELLE EINGESETZTE DRITTPARTEIEN

Die Depotstelle hat State Street Bank and Trust Company mit Geschäftssitz am Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA als weltweit tätige Unterdepotbank eingesetzt.

Die State Street Bank and Trust Company hat als weltweit tätige Unterdepotbank am Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts lokale Unterdepotbanken innerhalb des State Street Global Custody Network gemäss nachfolgender Liste eingesetzt. Die neuste Version dieser Liste ist im Investment Manager Guide auf folgender Webseite einsehbar www.mystatestreet.com.

MARKT	UNTERDEPOTBANK
Ägypten	Citibank, N.A.
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Bahrain	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas S.A., Frankreich (über ihre Niederlassung in Paris tätig, mit Unterstützung der Niederlassung in Brüssel)
Benin	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Chile	Banco de Chile
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Deutschland	State Street Bank International GmbH
	Deutsche Bank AG
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Schweden (durch die Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc. tätig)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (durch die Niederlassung in Helsinki tätig)
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Frankreich	BNP Paribas S.A.
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Plc
Griechenland	BNP Paribas S.A.

Guinea-Bissau	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indien	Deutsche Bank AG
	Citibank, N.A.
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Standard Chartered Bank
	Deutsche Bank AG
Island	Landsbankinn hf.
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kanada	State Street Trust Company Canada
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Delegierter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Kuwait	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niederlande	BNP Paribas S.A., Frankreich (durch die Niederlassung in Paris mit Unterstützung von der Niederlassung in Amsterdam)
Niger	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.

Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (durch die Niederlassung in Oslo tätig)
Oman	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Pakistan	Deutsche Bank AG
	Citibank, N.A.
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
Portugal	Citibank Europe plc, Dublin, Irland
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Republik Korea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
	Deutsche Bank AG
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Saudi-Arabien	FAB Capital J.S.C.
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (durch die Niederlassung in Kopenhagen tätig)
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Limited
	UBS Switzerland AG
Senegal	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Delegierter von Standard Bank of South Africa Limited)
Singapur	Citibank N.A.
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Spanien	Citibank Europe plc, Dublin, Irland
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Chartered Bank
Taiwan - R.O.C.	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited

Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate Finanzmarkt Dubai	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Delegierter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Delegierter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation
China Connect	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Zypern	BNP Paribas S.A., Griechenland (über die Niederlassung in Athen tätig)